

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **5375**

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5375

1000 LEIPZIG OU

1. Jg. 2/70 (RSHA)

VfH - Dokumente

Vorgänge III 30-64

Dok. 0.

Bp

9
R7/21



1 Js 2/70

(RS HA)

Fall III/30

y. Hampel ua.

Anklage
Urteil

III/30

Berlin, den 8. Dezember 1942

10 J 247 . 42 G

HV.-und

H a f t !

Anklageschrift

Bl. 31

1. Den Einrichter Otto Hermann Hampel aus Berlin N. 65, Amstardamerstraße 10, geboren am 21. Juni 1897 zu Mühlbock, Bezirk Posen, verheiratet, nicht bestraft,

Hülle vor Bl. 1

Bl. 35

2. die Ehefrau Martha Elise Hampel geborene Lemme aus Berlin 1. 65, Amstardamerstraße 10, geboren am 27. Oktober 1903 zu Bismarck, Bezirk Stendal, verheiratet mit dem Angeklagten zu 1, nicht bestraft,

Hülle vor Bl. 1

Bl. 27, 29

beide Angeklagte vorläufig festgenommen am 20. Oktober 1942 und seit dem 30. Oktober 1942 auf

Bl. 54, 55

Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin von demselben Tage - 709 Gs. 1687.42 - in gerichtlicher Untersuchungshaft in der Untersuchungsanstalt beim Kriminalgericht Berlin NW 40, Alt-Kabit 12 o, beide bisher ohne Verteidiger,

Bl. 56, 57

klage ich an,

in Berlin in den Jahren 1940 bis 1942 fortgesetzt und gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

I. das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Reiches mit Gewalt zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. es unternommen zu haben, im Inland wäh-

während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

III. öffentlich dazu aufgefordert oder angezeigt zu haben, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben.

Verbrechen gegen § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 3, § 91 b StGB., § 5 KSSVO., §§ 47, 73 StGB.

Die Angeklagten haben von September 1940 bis zu ihrer Festnahme annähernd 200 Postkarten oder Briefe mit hochverräterischem und wehrmachtsfeindlichem Inhalt in Häusern des Berliner Nordens und Westens niedergelegt, um die Bevölkerung kommunistisch zu zersetzen.

Wesentliches Ermittlungsergebnis .

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1. Der Angeklagte Otto H a m p e l besuchte zunächst in seinem Geburtsort und später in Berlin die Volksschule. Nach der Schulentlassung erlernte er keinen Beruf, sondern betätigte sich lediglich als Aushilfsarbeiter. 1916 wurde er zum Heeresdienst eingezogen und an der Westfront einmal verwundet. Nachdem er von 1919 bis 1923 bei der B.V.G. gearbeitet hatte, wurde er in den Kabelwerken von Siemens-Schuckert eingestellt, wo er seitdem ununterbrochen Arbeit hatte.

Vor dem Umbruch gehörte er dem Stahlhelm d.

Nach

Bl. 33,38

Nach der Auflösung desselben trat er ; in nicht in den NS.-Reichskriegerbund über.

Seit 1935 ist der Angeklagte in zweiter Ehe mit der Angeklagten Elise H a m p e l verheiratet.

Bl.36 R

2. Die Angeklagte Elise H a m p e l hat die Volksschule besucht. Nach ihrer Schulentlassung nahm sie Stellungen in Haushaltungen an.

1936 trat die Angeklagte der NS.-Frauenschaft bei und war bis zum 1. September 1940 als Zellenleiterin tätig.

II.

Der Sachverhalt.

Im September 1940 begannen die beiden Angeklagten mit der Herstellung und Verbreitung von Hetzschriften. Die Schriften wurden von dem Angeklagten Otto H a m p e l in Blockschrift geschrieben. Zum Teil stellte er unter Verwendung von Durchschreibe-papier von einzelnen der Hetzschriften mehrere Exemplare her. Eine große Anzahl der Schriften versah er mit der Überschrift "Freie Presse".

Die Hetzschriften wurden sodann von beiden Angeklagten vorwiegend in Treppenhäusern von Wohngrundstücken niedergelegt, teilweise auch in die an den Wohnungstüren angebrachten Briefkästen geworfen.

Insgesamt konnten in der Zeit von September 1940 bis September 1942 etwa 200 verschiedene von den Angeklagten hergestellte und verbreitete Hetzschriften in der Gegend des Weddiner des Schlesischen Tores, des Nollendorfplatzes und in Charlottenburg sichergestellt werden.

Von diesen Hetzschriften sind folgende hervorzuheben:

1. Nr. 2, am 13. September 1940 erfaßt :

" Deutsche Past auf ! Last Euch nicht Diktatorisch unter kriegen was sind wir noch !

dass

Hülle Bl.9
(Postkarte Nr.2)

dass Stumme Vieh ! Gegen diese Fesseln müssen wir uns wehren sonst ist es zu spät! ist es jetzt noch ein ehrlicher Krieg ! Nein eine brutale Vernichtung wird von unserer Regierung geführt. wir werden es genau so verspüren wie alle anderen Staaten es ist nicht mehr ehrlich wenn Göring schwersten Kalieber auf Arbeiter fallen lässt ist doch gleich wo es ist ! Nieder mit dem Vernichtungs Sistem ! Verachtet jede Straßensammlung ! Ein deutscher . Weiter geben ! "

Hilfe Bl. 9

2. Nr. 16, am 2. Februar 1941 erfaßt :

"Nieder mit der Hitler Regierung! Bonzen

Durch die Hitler Regierung haben wir Sklaventum Entrechtung , oder meinst Du, so wie es die Hitler Regierung mit uns treibt ist es richtig ! Nein!!! von Jahr zu Jahr werden sie immer Brutaler ! Gesetze haben diese gemacht, mann kann heulen ! Die Freude am freien Leben ist uns geraubt Weist Du durch Abzug der Steuern wird doch die Arbeitskraft nicht gleich gewertet usw. Hitler kämpft für den Kapitalismuss wo er sich schon selber zu rechnet ! Fort mit den ungerechten Lohnabzug ! So schlicht wie Hitler scheint, so gemein ist er auch Wer wollte eine neue Weltanschauung die Hitler Regierung! so ist es doch uns deutschen doch alle ganz klar dass die Hitler Regierung diesen so Verbrecherischen Krieg anzetteln mußte! schicken unsre Väter + Söhne in den Tod ! "

Heft I im Anlagen-
band (Postkarte vor
Bl. 23)

3. Am 2. März 1941 wurde im Treppenhaus des Grundstücks Havelbergerstraße 16 zu Berlin NW 21 eine Postkarte mit nachstehendem Wortlaut gefunden :

" Soldaten kampft nicht für Hitlers neue Welt Anschauung, denn nur darum ist der jetzige Verbrecherische Krieg von der Hitler Regierung angefangen!

Durch Hitler geschieht der Verrat für alle Schaffenden in

Europa !!!!!

Mit

Mit Zigeuner und Italiener schliest der Hitler
Pakte Nieder mit der Hitler Regierung ! Nieder
mit Italien

Nieder mit der Hitler Regierung !

Du must immer mehr erst an dich glauben , und
nicht eine Hitler Regierung unterstützen ! Ach
wenn Du es glaubst dass Du ein tüchtiger
Kämpfer bist wenn du eine Plakete gekauft hast,
ist falsch ! Weist, du unterstützt eine Regie-
rung die bewußt den so verbrecherischen Krieg
angezettelt hatt ! Warum ? wer will denn die
neue Weltanschauung ! der Hitler mit seinen Bon-
zen ! aber alle Völker sind nicht für eine Un-
terordnung der Hitler Bestien ! Sie erzählen
uns Träume , und knechten uns und sind Entrech-
tet Wo ist unsere erkämpfte Freiheit geblicben!
!!!! "

Leaf I im Anlagenband 4. Am 3. März 1941 konnte eine weitere von den Ange-
Postkarte hinter Bl. schuldigten hergestellte Hetzschrift im Treppenhaus
25) des Grundstücks Berlin N 65 , Glasgowerstraße 2, si-
chergestellt werden :

" die Hitler Regierung muß Vernichtet werden!!

Soldaten Männer Frauen

Es ist Zeit daß wir uns nicht weiter von ei-
ner Hitler Regierung dicktieren lassen ! Wir
wollen keine neue Weltanschauung damit Hitler
immer noch mehr Väter und Söhne in den Tod
jagt dass müssen wir alle unterbinden !! Nieder
mit den getarnten Völkerbund Hitlers
Du nicht Angst haben vor den Verbrecher Geset-
zen Hitlers Wir alle haben die Meinung dass
durch Hitlers neue Weltanschauung ein Schreck-
liches Zwangs Elend in ganz Europa eingezogen
ist ! Keinen Pfennig für diese Hitler Bet-
tellei ! Wir alle kämpfen mit Verachtung der
Hitler Regierung für innere Freiheit und
Recht !!! "

5. Nachdem die Angeschuldigten in den folgenden Wochen eine Unzahl weiterer Hetzschriften verbreitet hatten, wurde am 31. März 1941 im Treppenhaus des Grundstücks Berlin, Schwedenstraße 1, folgende Hetzschrift gefunden :

" Bitte weiter auslegen !

Freie Presse !

Ein deutscher schreibt es !

Acht Jahre regiert die Hitler Regierung in unser Deutschland ! In dieser Zeit erlebten wir eine Zwangs Diktatur Hitlers. Auch nichts machen wir freiwillig alles wird uns Erpreßt und werden Vergewaltigt. Immer frecher wird die Hitler Regierung ! Und mit solch ein Schändliches Diktatorische vorgehen gegen uns deutschen erlaubt sich eine Hitler Bonzokratie in ganz Europa eine Vergewaltigung auch dort vorzunehmen! Raubzüge und Plünderungen lässt ein Hitler mit seinen Generälen zu ! Wo wir nun als deutsche nur in einem Zwangs Elend umher taumeln ! Die Hitler Seckte uns dann nur kennt wenn es heist Schuftens Opfern! dürfen wir eine Brutale Hitler Regierung mit allen Bonzen nicht Enlasten !!! Eine Hitler Regierung muß innerhalb Europas ausgerottet werden ! genau so müssen diese Hitler Seckte so quälen vernichtet werden wie sie es mit armen deutschen und Ausländern Heute ausführt! Eine Hitler Regierung und Bonzen sind die allergemeinsten Verbrecher und Mörder Millionen haben diese auf dem Gewissen die diese Hitler Seckte in den Tod schickt und Ermordet ! Du und du und deinen bekannten ist es doch ganz selbsverständlich daß wir Schaffende uns derartiges nicht weiter bieten lassen dürfen ! Laßt Euch von den Partei Bonzen in Euren Reihen nicht Beeinflussen ! Merkt Euch diese Schmarotzer Auch muß mit diesen Radi-

kal

Heft II im Anlagenband (Flugschrift hinter Bl. 54)

kal abgerechnet werden und wird !!! Wir wollen keine kapitalistische Weltordnung wofür ein Hitler kämpft und unsere Väter und Söhne in den Tod schickt ! die Hitler Regierung hatt wegen der Weltordnung bewußt den Krieg angefangen ! Alle helfen mit der Verbrecherischen Kriegs Maschine ein Ende zubereiten !!! Wir müssen uns zur Wehr setzen !!!! "

6. Wenige Tage nach Beginn des Ostfeldzuges wurde im Hause Berlin N 31, Wolgasterstraße 2, nachstehende Hetzschrift gefunden, in der dem Führer der Vorwurf gemacht wird, die Sowjetunion grundlos überfallen zu haben :

weiter auslegen
" Nieder mit dem Raubmörder Pakt Hitlers !

Freie Presse

Acht ein halb Jahre regiert die Hitler Regierung in unser Deutschland, dazu ist heute zu bemerken dass es Hitler mit Bonzen durch unsre Leichtgläubigkeit gelungen ist an eine Zufalls Macht 1933 zu kommen ! Hitlers Reden bringen uns deutschen immer mehr Beweise dafür dass sein direkter Wille ist nur zu bechucheln ! Hitlers äußere war und ist es uns mit einer Scheinheiligen brabbelei zu beglücken ! und sein Inneres ist dunkel und undur sichtbar ! Hitler sagte er ist es der uns deutsches Volk die Freiheit wieder geben wird aber wir sollten Ihnen doch vier Jahre Zeit geben, Hitler bekam nicht Zeit von uns ! sondern Hitler raubte uns mit gesetzen dass soziale Recht und die Innere Freiheit ! Verurteilte uns Schaffende deutschen zum Schindern und Opfern und müsten als deutsche Stolz sein dass unser Leben in arbeiten und Opfern aufgeht ! In dem selben Augenblick wo Hitler mit seinen Bonzen nur schlechte Verhältnisse aus anderen Staaten ungerecht zu kretiesieren pflegte, wurde uns deutschen von den Hitler Bonzen der Lebensstandart immer

Hef IV im Anlagenband (Hetzschrift hinter Bl. 98).

mehr

mehr gekürzt ! Von Jahr zu Jahr steigerte sich die Hetzpropaganda gegen andere Völker immer mehr, Ja diese steigerte sich in ein Endloses Ziel! Immer und immer wieder holten sich Spannen in Hitlers Politik und versetzte uns Schaffende in einen Mehrleistungs Prosesse dieser hatt uns deutschen den Beweis erbracht, dass uns Hitler mit Bonzen so wichtig in einer Unfreiheit verkommen lässt ! Deutsche Christen die im Schaffenden Bereich Hitlers Politik gerecht aburteilten Lies Hitler erschiesen oder mit Handschellen ins Konzentrationslager abführen! Immer frecher und Brutaler wurden seine diktatorischen Methoden gegen uns deutsche und wirkte sich auch Offensichtlich aus Mundhalten oder du kommst ins Konzentrationslager ! Noch im Jahr 1933 stimmte Hitler vereint mit den Freimaurer Papen und Schacht, Kriegsgewinnler die Aufrüstung für einen neuen Krieg zu ! Somit entsagte sich Hitler mit Bonzen für eine soziale Verbesserung für uns deutsche Schaffende Menschen und zog es vor wegen seiner Eroberungs Sucht und der neuen Weltordnung dem Völkern die sich dem Raubzügigen Nationalsozialismus nicht unterordnen wollen diese dann mit einer Hitlerischen Kriegs Maschine zu zwingen ! Und heute haben wir deutschen den Beweis dass Hitler mit seinen Henkersknechten wegen seiner Egoistischen Raubzügigen und Eroberungs Tatsache bewusst den so Verbrecherischen Krieg angezettelt ! Wir dürfen es heute behaupten dass Hitlers Friedens Reden nur immer Scheinheiliges gequatsche waren und sind !

Sowie die Hitler Regierung für einen Krieg geplant hatt die brutalste Mordwaffe hatt der Hitler zugestimmt ! So spüren wir deutschen die brutale Hitler Diktatur am eigenem Leibe ! Hitler mit Banden planen die Entrechtung aller schaffen den in Europa ja in der ganzen Welt ! Es ist besonders zu bejahren dass wegen der Durchführung der

ka-

kapitalistischen Weltordnung nur Hitler mit seinen Bonzen die Kriegs schuldigen sind! Frankreich war in Hitlers Augen der grösste Feind ! Jetzt wo die Göring Aktien Gesellschaft zwanzig Millionen pro Tag erhältlich also Erpresst prahlen diese Verbrecher Wir Nationalsozialisten halten mit dem Französischen Volk ! So genau sind wir deutschen von der Hitler Pest Vergiftet und befinden uns in ein Schreckliches Zwangs Elendsdasein. 14 Virzehn Tage wurde im Rundfunk dass Englandlied gespielt, da im selben Moment holte jetzt die Hitler Regierung zum großen schlage für den Offentsichtlichen Verrat aller Schaffenden Menschen in Europa aus wo uns noch Russland mit Rohmateriali versah (sehr viel Kupfer) Arbeits Aufträge waren schon im Gange am 22 Juni befiehl Hitler mit Kapitalisten Göring dass Russische Volk anzugreifen Ja beim Kartenspielen wurden die Russischen Soldaten überfallen ! Fui Teufel somit hatt Hitler mit Banden den Offentsichtlichen Verrat an alle Schaffende Menschen in Europa vollzogen Ja diese Hitler Verbrecher Planen Gas= Angriff wenn sie es nicht schaffen ! Heute bewahrheitet es sich Hitler mit seinen Banden ist und bleibt dass Raubmörder Symbol in der ganzen Welt ! Aus Not gebraucht Hitler dieser Blutdürstige dass Kampf Wort Bolschewist und immer wenn Hitler ein neues Verbrechen begangen hatt Ruft dieser Verbrecher zum Herr Gott! Deutsche Männer seit ganze Männer und müssen uns von jeglicher Beeinflussung der Hitler Bonzen befreien und merke dir jeden Partei Anhänger und §§ diese Mitverbrecher schlage bei passender Gelegenheit zu Boden ! Männer deutschen Blutes seid ganze Männer ein Sieg darf der Hitlerei nicht gelingen ! Die Hitlerei bedeutet Gewalt , geht vor Recht! bleibt für die Ewigkeit Ungerecht ! und nie einen Frieden ! "

7. Ähnlichen Inhalt hat das am 7. August 1941 im Hause Berlin , Fritz-Schulz-Straße 5, gefundene Flugblatt

blatt :

Heft IV im Anlagen-
band (Hetzschrift
hinter Bl. 115)

" Freie Presse !

Es ist höchste Zeit dass wir vernünftig denken-
de deutschen den Kampf gegen dass Hitlertum auf-
nehmen ! Wir sind von der Hitler Brut gegen an-
dere Völker Ungerecht aufgehetzt ! Nur von Hit-
ler mit Banden sind wir deutschen belogen und be-
trogen! Die hitlerische Politik hatt ein Endloses
Ziel ! Somit entsagt sich diese Hitler Banden uns
Pflichtbewussten deutschen einen gesunden sozialis-
mus zu kommen zu lassen ! Hitlers Reden waren und
sind nur Scheinheiliges gequatsche um uns über
alles hinwegzutauschen ! Es genügt wenn wir uns
alle Vorkommnisse seit 1933 betrachten ! Wie so
schändlich diese Hitlerei mit uns umgeht ! Wir
suchen vorgeblich im Auslande nach Volksverrättern!
Dass ist nur Hitler mit seiner Bande ! Wir müssen
uns deutschen von dieser gegenwärtigen Hitler
Brut entledigen ! Komme es wie es wolle wir dür-
fen die Hitlerei nicht Entlasten Von dieser Hit-
ler Brut wird unsere Ehre besudelt ! Ausbeutung
Erpressung Entrechtung Forderungslosigkeit Keine
innere Freiheit Opfern und Schindern all dieses
Elend hatt uns deutschen dieser Verbrecher Hitler
mit Banden zu kommen lassen ! Hitler mit seinen
Ribbentrop Papen Göring Keitel Himmler Funk
Goebbels Lammers usw. haben wegen Ihrer Landes-
gier Eigensüchtigkeit uns deutschen mit unwahrer
Propaganda getäuscht und wegen der neuen Weltord-
nung bewusst den so Raubzügigen Krieg angezettelt!
Hitler hatt unterzeichnete Frieden München und
Pakt mit Russland gebrochen und dann ohne ir-
gend einen Grund den Überfall auf Russland am 22.
Juni vollzogen ! Du genau wie sich jetzt alle
Völker gegen Hitlers Entrechtungs Weltordnung zur
Wehr setzen ! Müssen wir deutschen dafür sorgen
und der Kriegs Maschine Hitler ein Ende berei-
ten

Nieder mit der Hitlerei ! "

8. In der Folgezeit gingen die beiden Angeschuldigten dazu über, die Leser der Flugblätter zur Arbeitsverweigerung und Boykottierung der Sammlungen aufzuhetzen, wie die folgende am 24. August 1941 im Hause Lüderitzstraße 76 aufgefondene Schrift zeigt:

Hülle Bl. 9 (Hetz-
schrift Nr. 119)

" V V V

Freie Presse !

Hitler mit seinen Anhängern, sprach seit 1933 nur vom Frieden und den guten Komm menden Sozialismuss ! Heute haben wir deutschen die Beweise dafür dass Hitlers Reden auch immer nur ein Scheinheiliges gebrabbie sind ! Nur durch die Leichtgläubigkeit von vielen deutschen ist es Hitler mit Bonzen gelungen in Deutschland an eine Zufalls Macht zu kommen ! Betrachten wir uns alle vergangenen Jahre, solange Hitler mit Bonzen in unser Deutschland regiert! Es ist eine zu rafienierte heuchlerische egoistische Erpressende Methode die Hitler mit Bonzen gegen Pflichtbewuste deutsche in Anwendung brachte ! Wir deutschen haben in Acht ein halb Jahren Keine sozialen Verbesserungen wahrnehmen können ! Nur Lug und Betrug sind Hitlers Verbrechen auch immer, zur genüge spüren wir es als Schaffenden wie Schändlich es Hitler mit Bonzen mit uns treibt ! Hitler mit seinen Banden hatt uns die Innere Freiheit und soziales Recht geraubt ! In all unser Bürgerliches Leben ist die Partei von Hitler dass grauenhafte in unserm Dasein ! Hitler mit seinen Banden hatt uns zum Schindern und Opfern verurteilt, Diese Hitler Bande ist zu frech und eigensichtig, wir Schaffenden müsten Stolz sein, dass unser Leben in Arbeiten und opfern aufgeht ! Dass hitlerische System ist für uns deutschen ein wirklich qualvolles Leben. In jeder Weise ist es wahr zu nehmen, dass Hitler mit seinen Banden der Volks Verräter ist ! Mit falscher Prpaganda will uns deutschen die Hitlerei gegen andere Völ-

Völker ungerecht aufhetzen, und somit uns über all ihren Verbrechen hinweg zu täuschen! Es ist so, wir werden von Verbrechern Abendtcurern und Gardisten regiert! Wie so schändlich sind ~~ein~~ Konzentrationslager von der Hitlerei deutsche Christen hin gemartert worden und dieses treibt die hitlerische Verbrecher-Bande heute noch! Die Goebbelsche Propaganda zieht darauf los derjenige deutsche der im nationalsozialistischen Staat anfängt gegen die Hitlerei zu denken muss sofort vernichtet werden! Jeder der vernünftig als Schaffender darüber urteilt kann und darf zu dem gegenwärtigen Hitler Gesindel kein Vertrauen haben! Strengste Verachtung gegen die Hitlerei! Alle heuchlerischen Methoden von der Hitlerei müssen wir ablehnen! Nicht von Hitlers Gangstern beeinflussen lassen! Wir dürfen uns von Partei Mitgliedern nicht belatschern lassen! Wer es heute noch wagt dafür Stimmung zu machen dass es Hitler mit seinen Knechten richtig macht! dass ist Idiotisch! Hitlers Schatten der über Europa fällt ist der Satan der vom Teufel losgelassen ist! Deutsche Männer und Frauen glaubt endlich mehr an Euch selbst seid nicht einseitig! helft mit dass hitlerische Verbrecher System ganz gründlich auszurotten! Keine Angst haben vor Himmels Bestien Polizei! Ohne uns sind diese Machtlos! Wir müssen der Hitlerischen Schlemmer Bande die Zähne zeigen! Es ist dringend notwendig! Deutscher Mann sei ein ganzer Mann und setze Dein Leben für die Innere Freiheit und sozialem Recht ein! Der Feind ist die Hitlerei! Wegen der hitlerischen kapitalistischen neuen Weltordnung stimmte Hitler Ribbentrop Göring Goebbels Papen Schacht Funk Himmels Keitel Lammers der Industrie wobei Krupp die grösste Rolle spielte usw die Aufrüstung zu! Hitler

mit

mit seinen Henkersknechten nahmen es sich vor! Sollten sich andere Völker gegen eine Untordnung unserer Forderung zur Wehr setzen, brauchen wir Nationalsozialisten Gewalt! Und dass hatt der Henker Hitler getan! den so Verbrecherischen Krieg angezettelt! Trotz Nichtangriffs Pakt ist Russland der elfte Staat der vom Volksverräter Hitler mit Banden Vergehaltigt wird! Der Verbrecher Hitler mit seiner Bande hatt Deutschlands Ehre besudelt! Deutsche Frau stelle dich nicht in Dienst der Kriegs Maschine Hitlers! Die Hitlerei hatt uns Schaffenden für diesen Krieg misbraucht! Die Hitler Göring Kurse Steigen und unsere Väter und Söhne fallen! Seidgescheit weniger Kinder erzeugen! Alle Sammlungen verachten! Keine Überstunden leisten! usw Wir müssen der Kriegs Maschine Hitlers ein Ende bereiten! Nieder mit der Hitlerei! Die Hitlerei bringt dem Volke keinen Frieden!"

9. Am 6. April 1942 verbreiteten die Angeschuldigten in Berlin N 65 mindestens 3 Hetzschriften, die unter anderem gemeinste Schmähungen des Führers enthielten. Eine im Hause Führerstraße 12 gefundene Postkarte trägt auf der Vorderseite folgenden Text:

Hülle Bl. 9, Nr.167

" Freie Presse !

Deutsche Männer und Frauen wir müssen an uns selbst glauben! Nicht den Schurken Hitler! Soldaten schiest die Hitler Himmller Göring Göbbels Bande nieder."

Auf eine auf diese Karte aufgeklebte Briefmarke mit dem Führerbild hat der Angeschuldigte Otto H a m p e l außerdem in Blockschrift das Wort "Mörder" geschrieben. In ähnlicher Weise hat H a m p e l die ebenfalls im Grundstück Führerstraße 12 gefundene zweite Postkarte beschrieben, deren Vorderseite folgenden Text trägt:

" Freie Presse !

Was tust ~~du~~ gegen die Hitler Göring Himmller

Himmler Göbbels Bände ?

Der landes - gierige Schurke Hitler Schickt
für seinen Ruhm und Eigensucht Väter und Söhne
in den Tod. Nieder mit dem Hitler Krieg! "

Auch auf diese Karte ist eine 5 Pfg Briefmarke mit
dem Führerbildnis aufgeklebt, auf die Otto H a m p e l
das Wort "Mörder" geschrieben hat.

10. Bereits am 16. Oktober 1940 war im Betrieb der Firma "Rheinmetall Borsig", Berlin - Tegel, eine unzweifelhaft von dem Angeklagten Otto H a m p e l geschriebene Postkarte aufgefunden worden, in der die deutschen Truppen zum Verlassen der Front aufgefordert wurden :

"Bitte Karte wandern lassen

Sonder Meldung

Es ist jetzt Zeit dass diese Vernichtungs Revolution von uns Frauen und Männer nicht mehr mit Spenden unterstützt wird verringert Eure Spende! Und jagt diese Regierungs Bettler schweigend zum Teufel Sie rühmen sich mit Ihrer Vernichtung und wir haben nichts im Topf. Hitler ist doch jetzt vom Hauptquartier nach Berlin gekommen aber die Soldaten sollten doch Hitler folgen, Schluss machen mit diesen Mörderischen vorhaben und den Befehl ausführen

Führer wir folgen dir !

7 Jahre werden wir schon belogen von dieser brutalen Hitler Diktatur sein Material ist sein Volk in Massen ! Sie wollen gar kein dümmeres Volk haben als dass deutsche ! Nun alle Frauen u Männer wollen wir diese Mordbrenner verachten ! ob jetzt diese Revolution von uns gewonnen wird oder nicht für dass ganze Europäische Arbeitende Volk ist ein Dasein eine Finstere Zukunft ! Chaberlain Hitler Ribbentrop unterzeichneten den Frieden mit England ! wer wurde Ihnen Untreu unter Mosselines Druck Hitler! dass kann der Scheinheilige Ribbentrop nicht leugnen ! Alles soll befridigt sein von dem

so

left I im Anlagen-
band hinter Bl.4

so herrlichen Vogel

2 stilisierte Hoheitsab-
zeichen *

Ähnlich ist auch der Inhalt der übrigen von den Angeschuldigten verfaßten und abgeworfenen Hetzschriften.

Nachdem die beiden Angeschuldigten ihr Treiben fast zwei Jahre hindurch hatten fortsetzen können, konnte am 27. September 1942 der Angeschuldigte Otto H a m p e l durch die Ehefrau Gertrud W a s c h k e auf frischer Tat gestellt werden.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Die beiden Angeschuldigten geben den im Abschnitt II geschilderten Sachverhalt zu. Als Beweggrund ihrer Handlungsweise haben sie angeführt, daß nach dem Helden-tode des Bruders der Angeschuldigten Elise H a m p e l im Westfeldzug ihre bis dahin bestehende bejahende Einstellung zur Staatsführung ins Wanken geraten sei. Allmählich hätten sie sich in die Idee ver-rannt, daß "der heutige Staat, insbesondere seine Führerschaft, nicht zum Wohle des deutschen Volkes arbeite". Hierdurch seien sie zu Gegnern der nationalsozialistischen Staatsführung geworden. Um auch andere Personen über die angeblichen Fehler des Führerkorps aufzuklären, hätten sie mit der Herstellung und Verbreitung der Hetzschriften begonnen.

Die Angeschuldigten haben sich durch die Verfas-sung und Verbreitung der Hetzschriften der Vorberei-tung zum Hochverrat im Wege der Massenbeeinflussung durch Herstellung und Verbreitung von Schriften (§ 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 3 StGB. und in Tat-einheit hiermit der landesverräterischen Begünstigung (§ 91 b StGB) sowie der Wehrkraftzersetzung (§ 5 KSSVO.) schuldig gemacht.

IV.

IV.

Beweismittel.

A. Die Einlassungen der Angeklagten:

- a) Otto H a m p e l : Bl. 31/34, 38/46 R und 54 R,
- b) Elise H a m p e l : Bl. 35/37 R, 47/49 R und 54 R,

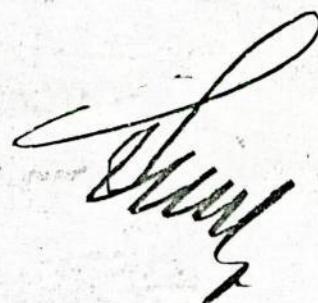
B. die Zeugen:

- a) Kriminalsekretär P ü s c h e l von der Gehci-
men Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Ber-
lin, (Bl. 50/52 d.A.),
- b) Frau Gertrud W a s c h k e , Berlin W 30, Ei-
senacherstraße 122, (Bl. 21 d.A.),
- c) Betriebsingenieur K r e s s , Berlin - Garten-
felde, Kabelspinnerei der Siemens & Halske Wer-
ke, (Bl. 16 d.A.),

C. die Strafregisterauszüge in Hülle vor Bl. 1 d.A.

Ich beantrage,

die Hauptverhandlung gegen die Ange-
schuldigten Otto und Elise H a m p e l
vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die
Fortdauer der Untersuchungshaft zu be-
schließen und den beiden Angeklagten
Verteidiger zu bestellen.



Jm Namen des Deutschen Volkes

In der strafsoache gegen

- 1.) den Einrichter Otto Hermann Hampel aus Berlin, geboren am 21. Juni 1897 zu Mainz, Bezirk Frankfurt
- 2.) die Ehefrau Martha Elise Hampel geborene Lohm aus Berlin, geboren am 21. Oktober 1903 zu Stendal, Bezirk Stendal

sämtlich zur Zeit in dieser soache in gerichtlicher Unter-
suchungsnahft.

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtsrat, 2. Senat, auf Grund der Haftverhendung vom 22. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Böckmann, Vorsitzer.

Landgerichtsrat Dr. Ludwig.

SA-Brigadeführer Hauer.

Polizeipräsident von Grolmann.

Vizeadmiral von Feilitzsch.

als Vertreter des österreich-anwalts:

Landgerichtsrat Dr. Birnerich.

als Urkundsträger Geschäftsstelle:

Justizsekretär Schreiber.

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben gemeinschaftlich in der Zeit von 1940 - 1942 über 200 Flugschriften gefertigt und verbreitet, in welchen unter schroffer Beschimpfung des Führers und seiner Mitarbeiter zu Sturz der nationalsozialistischen Regierung, zum Abwenden vom Führer und seiner Bewegung, zur Aufgabe des Widerstandes in Kampfe und zur Nichtdurchführung der Missionsarbeit aufgefordert wird.

Der Angeklagte Otto Hermann Hampel und die Ehefrau Martha Elise Hampel geborene Lohm werden daher wegen Zersetzung der Wehrkraft in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverräterischer Feindbegünstigung

zum Tode

und

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.
Die sichergestellten Flugblätter werden eingezogen.
Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Von

Rechts

wegen.

G r ü n d e .

I.

1.) Der 45 jährige Angeklagte Otto Hampel hat in seinem Geburtsort Mühlbock (Posen) und in Berlin die Volksschule bis zur 3.Klasse besucht. Nach seiner Schulentlassung hat er keinen Beruf erlernt, sondern sich seinen Lebensunterhalt als Aushilfsarbeiter verdient. Von 1916 bis 1918 hat er als Infanterist den ersten Weltkrieg an der Westfront mitgemacht und ist dort einmal leicht verwundet worden. Nach dem Kriege hat er bis zum Jahre 1923 bei der BVG. und seitdem in den Kabelwerken von Siemens-Sohuckert zuletzt als Einrichter mit einem Wochenlohn von 45 bis 48 RM gearbeitet. - Seit dem Jahre 1928 ist er Mitglied des "Stahlhelm" gewesen, bei dessen Auflösung aber nicht in den Reichskriegerbund übergetreten. Auch der SA. ist er - angeblich aus Zeitmangel - nicht beigetreten. Er ist aber alsbald nach dem Umbruch in die DAF. und später in die Wertschar der Kabelwerke eingetreten. Das ihm im Jahre 1934 oder 1935 übertragene Amt eines Blockwalters der DAF. in seinem Betrieb hat er nach kurzer Zeit, in der er wiederholt Unannehmlichkeiten mit seinen Arbeitskameraden wegen seiner Tätigkeit gehabt haben will, angeblich wegen einer Erkrankung und anschließenden Wechsels seines Arbeitsplatzes wieder niedergelegt. - Seit dem Jahre 1937 ist er in zweiter, ebenfalls kinderloser Ehe mit der Mitangeklagten Elise Hampel verheiratet.

2.) Die 39 jährige Angeklagte Elise Hampel hat in ihrem Heimatort Bismarck (Stendal) die Volksschule bis zur 1.Klasse besucht und nach der Schulentlassung bis zu ihrer Verheiratung mit dem Mitangeklagten Otto Hampel sich ihren Lebensunterhalt als Hausmädchen in verschiedenen Haushaltungen und auch durch Näharbeiten verdient. - Im Jahre 1936 ist sie in die NS.-Frauenschaft eingetreten und in dieser bis zum 1.September 1940 als Zellenwälterin tätig gewesen.

II.

II.

In der Zeit von September 1940 bis September 1942 wurden in der Gegend des Wedding, des Schlesischen Tores, des Nollendorfplatzes und in Charlottenburg vorwiegend in Treppenhäusern von Wohngrundstücken und in den an Wohnungstüren angebrachten Briefkästen etwa 200 verschiedene handschriftlich in Blockschrift hergestellte Hetzschriften gefunden und sichergestellt. Hersteller und Verbreiter dieser Schriften waren die beiden Angeklagten. Die Schriften enthalten neben wüsten und unflätigen Beschimpfungen des Führers und seiner Mitarbeiter u.a. die Aufforderung, sich vom Führer und seiner Bewegung zu trennen, die Regierung zu stürzen, die Arbeit zu verweigern, um dem Krieg ein Ende zu bereiten, sich nicht an Sammlungen zu beteiligen und dergl. mehr, ferner die Aufforderung an die Soldaten, die Waffen niederzulegen und die Front zu verlassen.

Besonders krass Beispiele der maßlosen Hetze der Angeklagten sind folgende Schriften:

1.) Eine am 13.9.1940 sichergestellte Postkarte:

"Deutsche Past auf! Last Euch nicht Diktatorisch unter kriegen was sind wir noch! dass Stumme Vieh! Gegen diese Fesseln müssen wir uns wöhren sonst ist es zu spät! ist es jetzt noch ein ehrlicher Krieg! Nein eine brutale Vernichtung wird von unserer Regierung geführt. wir werden es genau so verspüren wie alle anderen Staaten es ist nicht mehr ehrlich wenn Görring schwersten Kalieber auf Arbeiter fallen lässt ist doch gleich wo es ist! Nieder mit dem Vernichtungs Sistem! Verachtet jede Straßensammlung!"

Ein deutscher.

Weiter geben! "

2.) Eine am 2.2.1941 sichergestellte Postkarte:

"Nieder mit der Hitler Regierung! Bonzen

Durch die Hitler Regierung haben wir Sklaventum Entrechtung, oder meinst Du, so wie es die Hitler Regierung mit uns treibt ist es richtig! Nein !! von Jahr zu Jahr werden sie immer Brutaler! Gesetze haben diese gemacht, man kann heulen! Die Freude am freien Leben ist uns geraubt

Weist

Weist Du durch Abzug der Steuern wird doch die Arbeitskraft nicht gleich gewertet usw. Hitler kämpft für den Kapitalismuss wo er sich schon selber zurechnet! Fort mit den ungerechten Lohnabzug! So schlicht wie Hitler scheint, so gemein ist er auch Wer wollte eine neue Weltanschauung die Hitler Regierung! so ist es doch uns deutschen doch alle ganz klar daß die Hitler Regierung diesen so Verbrecherischen Krieg anzetteln mußte! schicken unsere Väter + Söhne in den Tod!"

3.) Eine am 2.3.1941 sichergestellte Postkarte:

"Soldaten kampft nicht für Hitlers neue Welt Anschauung, denn nur darum ist der jetzige Verbrecherische Krieg von der Hitler Regierung angefangen!
Durch Hitler geschieht der Verrat für alle Schaffenden in Europa !!!!!

Mit Zigeuner und Italiener schliest der Hitler Pakte Nieder mit der Hitler Regierung! Nieder mit Italien
Nieder mit der Hitler Regierung!

Du must immer mehr erst an dich glauben, und nicht eine Hitler Regierung unterstützen! Ach wenn Du es glaubst daß Du ein tüchtiger Kämpfer bist wenn du eine Pakete gekauft hast, ist falsch! Weist, du unterstützt eine Regierung die bewußt den so verbrecherischen Krieg angezettelt hatt! Warum? wer will denn die neue Weltanschauung! der Hitler mit seinen Bonzen! aber alle Völker sind nicht für eine Unterordnung der Hitler Bestien! Sie erzählen uns Träume, und knechten uns und sind Entrechtet Wo ist unsere erkämpfte Freiheit geblieben!

!!!!"

4.) Eine am 3.3.1941 sichergestellte Postkarte:

"die Hitler Regierung muß Vernichtet werden!"

Soldaten Männer Frauen

Es ist Zeit daß wir uns nicht weiter von einer Hitler Regierung dictieren Lassen! Wir wollen keine neue Weltanschauung damit Hitler immer noch mehr Väter und Söhne in

den

den Tod jagt dass müssen wir alle unterbinden!! Nieder mit den getarnten Völkerbund Hitlers Du nicht Angst haben vor den Verbrecher Gesetzen Hitlers Wir alle haben die Meinung dass durch Hitlers neue Weltanschauung ein Schreckliches Zwangs Elend in ganz Europa eingezogen ist! Keinen Pfennig für diese Hitler Bettellei! Wir alle kämpfen mit Verachtung der Hitler Regierung für innere Freiheit und Recht !!!"

- 5.) Eine am 31.3.1941 sichergestellte Flugschrift im Dinformat:

"Bitte weiter auslegen !

Freie Presse!

Ein deutscher schreibt es !

Acht Jahre regiert die Hitler Regierung in unser Deutschland! In dieser Zeit erlebten wir eine Zwangs Diktatur Hitlers Auch nicht machen wir freiwillig alles wird uns Epreßt und werden Vergewaltigt Immer frecher wird die Hitler Regierung! Und mit solch ein Schändliches Diktatorische vorgehen gegen uns deutschen erlaubt sich eine Hitler Bonzokratie in ganz Europa eine Vergewaltigung auch dort vorzunehmen! Raubzüge und Plünderungen lässt ein Hitler mit seinen Generälen zu! Wo wir nun als deutsche nur in einem Zwangs Elend umher Taumeln! Die Hitler Seckte uns dann nur kennt wenn es heißt Schuftens 'Opfern! dürfen wir eine brutale Hitler Regierung mit allen Bonzen nicht Entlasten!!! Eine Hitler Regierung muß innerhalb Europas ausgerottet werden! genau so müssen diese Hitler Seckte so quälent vernichtet werden wie siereß mit armen deutschen und Ausländern Heute ausführt Eine Hitler Regierung und Bonzen sind die allergemeinsten Verbrecher und Mörder Millionen haben diese auf dem Gewissen die diese Hitler Seckte in den Tod schickt und Ermordet! Du und du und deinen bekannten ist es doch ganz selbstverständlich daß wir Schaffende uns derartiges nicht weiter bieten lassen dürfen! Läßt Euch von den Partei Bonzen in Euren Reihen nicht Beeinflussen! Merkt Euch diese Scmarotzer Auch muß mit diesen Radikal abgerechnet werden und wird !!! Wir wollen keine kapitalistische Weltordnung wofür ein Hitler kämpft und unsere Väter und Söhne in den Tod schickt! die Hitler Regierung hatt wegen der Weltordnung bewußt den Krieg angefangen! Alle helfen mit der Verbrecherischen Kriegsmaschine ein Ende zubereiten !!! Wir müssen uns zur Wehr setzen!!!"

- 6.) Eine wenige Tage nach Beginn des Ostfeldzuges sichergestellte Flugschrift

schrift im Dinformat:

"Nieder mit dem Raubmörder Pakt Hitlers!

Freie Presse

Acht ein halb Jahre regiert die Hitler Regierung in unser Deutschland, dazu ist heute zu bemerken dass es Hitler mit Bonzen durch unsere Leichtgläubigkeit gelungen ist an eine Zufalls Macht 1933 zu kommen! Hitlers Reden bringen uns deutschen immer mehr Beweise dafür dass sein direckter Wille ist nur zu beheucheln! Hitlers äußere war und ist es uns mit einer Scheinheiligen brabbelei zu beglücken! und sein Inneres ist dunkel und undurchsichtbar! Hitler sagte er ist es der uns deutsches Volk die Freiheit wieder geben wird aber wir sollten Ihnen doch vier Jahre Zeit geben, Hitler bekam nicht Zeit von uns! sondern Hitler raubte uns mit gesetzen dass soziale Recht und die Innere Freiheit! Verurteilte uns Schaffende deutschen zum Schindern und Opfern und müsten als deutsche Stolz sein dass unser Leben in arbeiten und Opfern aufgeht! In dem selben Augenblick wo Hitler mit seinen Bonzen nur schlechte Verhältnisse aus anderen Staaten ungerecht zu kretiesieren pflegte, wurde uns deutschen von den Hitler Bonzen der Lebensstandart immer mehr gekürzt! Von Jahr zur Jahr steigerte sich die Hetzpropaganda gegen andere Völker immer mehr, Ja diese steigerte sich in ein Endloses Ziel! Immer und immer wieder holten sich Spannen in Hitlers Politik und versetzte uns Schaffende in einen Mehrleistungs Pro- sess dieser hatt uns deutschen den Beweis erbracht, dass uns Hitler mit Bonzen so richtig in einer Unfreiheit verkommen lässt! Deutsche Christen die im Schaffenden Bereich Hitlers Politik gerecht aburteilten lies Hitler erschiesen oder mit Handschellen ins Konzentrationslager abführen! Immer frecher und Brutaler wurden seine diktatorischen Methoden gegen uns deutsche und wirkte sich auch Offentlich aus Mundhalten oder kommst ins Konzentrationslager! Noch im Jahr 1933 stimmte Hitler vereint mit den Freimaurer Papen und Schacht, Kriegsgewinnler die Aufrüstung für einen neuen Krieg zu! Somit entsagte sich Hitler mit Bonzen für eine soziale Verbesserung für uns deutsche Schaffende Menschen und zog es vor wegen seiner Eroberungs Sucht und der neuen Weltordnung dem Völkern die sich dem Raubzügigen Nationalsozialismus nicht unterordnen wollen diese dann mit einer Hitlerischen Kriegs Maschine zu zwingen! Und heute haben wir deutschen den Beweis dass Hitler mit seinen Henkersknechten wegen seiner Egoistischen Raubzügigen

und

und Eroberungss Tatsache bewust den so Verbrecherischen Krieg angezettelt! Wir dürfen es heute behaupten dass Hitlers Friedens Reden nur immer Scheinheiliges gequatsche waren und sind!

Sowie die Hitler Regierung für einen Krieg geplant hatt die brutalste Mordwaffe hatt der Hitler zugestimmt! So spüren wir deutschen die brutale Hitler Diktatur am eigenen Leibe! Hitler mit Banden planen die Entrechung aller schaffenden in Europa ja in der ganzen Welt! Es ist besonders zu bejahren dass wegen der Durchführung der kapitalistischen Weltordnung nur Hitler mit seinen Bonzen die Kriegs schuldigen sind! Frankreich war in Hitlers Augen der grösste Feind! Jetzt wo die Göring Aktien Gesellschaft Zwanzig Millionen pro Tag erhällt also Erpresst pralen diese Verbrecher

Wir Nationalsozialisten halten mit dem Französischen Volk! So genau sind wir deutschen von der Hitler Pest Vergiftet und befinden uns in ein Schreckliches Zwangs Elendsdasein. 14 Virzehn Tage wurde im Rundfunk dass Englandlied gespielt, da im selben Moment holte jetzt die Hitler Regierung zum großen schlage für den Offentsichtlichen Verrat aller Schaffenden Menschen in Europa aus wo uns noch Russland mit Rohmateriali versah (sehr viel Kupfer) Arbeits Aufträge waren schon im Gange am 22 Juni befiel Hitler mit Kapitalisten Göring dass Russische Volk anzugreien Ja beim Kartenspielen wurden die Russischen Soldaten überfallen! Fui Teufel somit hatt Hitler mit Banden den Offentsichtlichen Verrat an alle Schaffende Menschen in Europa vollzogen Ja diese Hitler Verbrecher Planen Gas= Angriff wenn sie es nicht schaffen! Heute bewahrheitet es sich Hitler mit seinen Banden ist und bleibt dass Raubmörder Symbol in der ganzen Welt! Aus Not gebraucht Hitler dieser Blutdurstige dass Kampf Wort Bolschewist und immer wenn Hitler ein neues Verbrechen begangen hatt Ruft dieser Verbrecher zum Herr Gott! Deutsche Männer seit ganze Männer und müssen uns von jeglicher Beeinflussung der Hitler Bonzen befreien und merke dir jeden Partei Anhänger und §§ diese Mitverbrecher schlage bei passender Gelegenheit zu Boden! Männer deutschen Blutes seid ganze Männer ein Sieg darf der Hitlerei nicht gelingen! Die Hitlerei bedeutet Gewalt, geht vor Recht! bleibt für die Ewigkeit Ungerecht! und nie einen Frieden! "

7.) eine am 7.8. 1941 sichergestellte Flugschrift im Dinformat:

" Freie Presse !

Es ist höchste Zeit dass wir vernünftig denkende deutschen den Kampf gegen dass Hitlertum aufnehmen! Wir sind von der Hitler Brut gegen andere Völker Ungerecht aufgehetzt! Nur von Hitler mit Banden sind wir deutschen belogen und betrogen! Die hitlerische Politik hatt ein Endloses Ziel! Somit entsagt sich diese Hitler Banden uns Pflichtbewussten deutschen einen gesunden sozialismus zu kommen zu lassen! Hitlers Reden waren und sind nur Scheinheiliges gequatsche um uns über alles hinwegzutauschen ! Es genügt wenn wir uns alle Vorkommnisse seit 1933 betrachten ! Wie so schändlich diese Hitlerei mit uns umgeht ! Wir suchen vergeblich im Auslande nach Volksverrättern! Dass ist nur Hitler mit seiner Bande ! Wir müssen uns deutschen von dieser gegenwärtigen Hitler Brut entledigen ! Komme es wie es wolle wir dürfen die Hitlerei nicht Entlasten Von dieser Hitler Brut wird unsere Ehre besudelt! Ausbeutung Erpressung Entrechtung Forderungslosigkeit Keine innere Freiheit Opfern und Schindern all dieses Elend hatt uns deutschen dieser Verbrecher Hitler mit Banden zu kommen lassen ! Hitler mit seinen Ribbentrop Papen Göring Keitel Himmller Funk Goebbels Lammers usw. haben wegen Ihrer Landesgier Eigensüchtigkeit uns deutschen mit unwahrer Propaganda getäuscht und wegen der neuen Weltordnung bewust den so Raubzügigen Krieg angezettelt ! Hitler hatt unterzeichnete Frieden München und Pakt mit Russland gebrochen und dann ohne irgend einen Grund den Überfall auf Russland am 22. Juni vollzogen ! Du genau wie sich jetzt alle Völker gegen Hitlers Entrechtungs Weltordnung zur Wehr setzen ! Müssen wir deutschen dafür sorgen und der Kriegs Maschine Hitler ein Ende bereiten

Nieder mit der Hitlerei ! "

8.) eine am 24. 8. 1941 sichergestellte Flugschrift im Dinformat:

" V

V

V

Freie Presse !

Hitler mit seinen Anhängern, sprach seit 1933 nur vom Frieden und den guten Kommenden Sozialismus ! Heute haben wir deutschen die Beweise dafür dass Hitlers Reden auch immer nur ein Scheinheiliges gebrabble sind ! Nur durch die Leichtgläubigkeit von vielen deutschen ist es Hitler mit Bonzen gelungen in Deutschland an eine Zufalls-Macht zu kommen ! Betrachten wir uns alle vergangenen Jahre, solange Hitler mit Bonzen in unser Deutschland regiert ! Es ist eine zu rafienierte heuchlerische egoistische Erpressende Methode die Hitler mit Bonzen gegen Pflichtbewuste deutsche in Anwendung brachte ! Wir deutschen haben in Acht ein halb Jahren Keine sozialen Verbesserungen wahrnehmen können ! Nur Lug und Betrug sind Hitlers Verbrechen auch immer, zur genüge spüren wir es als Schaffenden wie Schändlich es Hitler mit Bonzen mit uns treibt ! Hitler mit seinen Banden hatt uns die Innere Freiheit und soziales Recht geraubt ! In all unser Bürgerliches Leben ist die Partei von Hitler dass grauenhafte in unserm Dasein ! Hitler mit seinen Banden hatt uns zum Schindern und Opfern verurteilt, Diese Hitler Bande ist zu frech und eigensichtig, wir Schaffenden müsten Stolz sein, dass unser Leben in Arbeiten und opfern aufgeht ! Dass hitlerische System ist für uns deutschen ein wirklich qualvolles Leben. In jeder Weise ist es wahr zu nehmen, dass Hitler mit seinen Banden der Volks Verräter ist ! Mit falscher Propaganda will uns deutschen die Hitlerei gegen andere Völker ungerecht aufhetzen, und somit uns über all ihren Verbrechen hinweg zu täuschen Es ist so, wir werden von Verbrechern Abendteurern und Gardisten regiert ! Wie so schändlich sind in Konzentrationslager von der Hitlerei deutsche Christen hin gemartert worden und dieses treibt die hitlerische Verbrecher-Bande heute noch ! Die Goebbel-sche Propaganda zieht darauf los derjenige deutsche der im nationalsozialistischen Staat anfängt gegen die

Hit-

Hitlerei zu denken muss sofort Vernichtet werden !
Jeder der vernünftig als Schaffender darüber urteilt kann und darf zu dem gegenwärtigen Hitler Gesindel kein Vertrauen haben ! Strengste Verachtung gegen die Hitlerei ! Alle heuchlerischen Methoden von der Hitlerei müssen wir ablehnen ! Nicht von Hitlers Gangstern beeinflussen lassen ! Wir dürfen uns von Partei Mitgliedern nicht belatschern lassen Wer es heute noch wagt dafür Stimmung zu machen dass es Hitler mit seinen Knechten richtig macht ! dass ist Idiotisch ! Hitlers Schatten der über Europa fällt ist der Satan der vom Teufel losgelassen ist ! Deutsche Männer und Frauen glaubt endlich mehr an Euch selbst seid nicht einseitig ! helft mit dass hitlerische Verbrecher System ganz gründlich auszurotten ! Keine Angst haben wir vor Himmlers Bestien Polizei ! Ohne uns sind diese Machtlos Wir müssen der Hitlerischen Schlemmer Bande die Zähne zeigen ! Es ist dringend notwendig ! Deutscher Mann sei ein ganzer Mann und setze Dein Leben für die Innere Freiheit und sozialem Recht ein ! Der Feind ist die Hitlerei ! Wegen der hitlerischen kapitalistischen neuen Weltordnung stimmte Hitler Ribbentrop Göring Goebbels Papen Schacht Funk Himmller Keitel Lammers der Industrie wobei Krupp die größte Rolle spielte usw die Aufrüstung zu ! Hitler mit seinen Henkersknechten nahmen es sich vor ! Sollten sich andere Völker gegen eine Unterordnung unserer Forderung zur Wehr setzen, brauchen wir Nationalsozialisten Gewalt ! Und dass hatt der Henker Hitler getan ! den so Verbrecherischen Krieg angezettelt ! Trotz Nichtangriffs Pakt ist Russland der elfte Staat der vom Volksverräter Hitler mit Banden Vergewaltigt wird ! Der Verbrecher Hitler mit seiner Bande hatt Deutschlands Ehre besudelt ! Deutsche Frau stelle dich nicht in Dienst der Kriegs Maschine Hitlers ! Die Hittlerei hatt uns Schaffenden für diesen Krieg missbraucht ! Die Hitler Göring Kurse Steigen und unsere Väter und Söhne fallen ! Seidgescheit weniger Kinder erzeugen ! Alle Sammlungen verachten ! Keine Überstunden leisten ! usw Wir müssen der Kriegs Maschine Hitlers ein Ende bereiten ! Nieder mit der Hitlerei !

Die Hitlerei bringt dem Volke keinen Frieden ! *

9.) zwei am 6. 4. 1942 sichergestellte Postkarten:

" Freie Presse !

Deutsche Männer und Frauen wir müssen an uns selbst
glauben! Nicht an den Schurken Hitler ! Soldaten
schiest die Hitler Himmller Göring Göbbels Bande
nieder."

" Freie Presse !

Was tust du gegen die Hitler Göring Himmller Göbbels
Bande? Der landes-gierige Schurke Hitler Schickt für
seinen Ruhm und Eigensucht Väter und Söhne in den
Tod. Nieder mit dem Hitler Krieg !"

Auf beide Karten ist eine Briefmarke mit dem Führerbild geklebt,
auf welches in Blockschrift das Wort " Mörder " geschrieben ist.

10.) Schließlich ist bereits am 16.10.1940 im Betriebe der Firma
Rheinmetall Borsig in Berlin - Tegel folgende Karte sichergestellt
worden:

" Bitte Karte wandern lassen

Sonder Meldung

Es ist jetzt Zeit dass diese Vernichtung Revolution
von uns Frauen und Männern nicht mehr in Spenden unter-
stützt wird verringert Eure Spende ! Und jagt diese
Regierungs Bettler schweigend zum Teufel Sie rühmen sich
mit Ihrer Vernichtung und wir haben nichts im Topf.
Hitler ist doch jetzt vom Hauptquartier nach Berlin
gekommen aber die Soldaten sollten doch Hitler folgen,
Schluss machen mit diesen Mörderischen Vorhaben und den
Befehl ausführen

Führer wir folgen dir !

7 Jahre werden wir schon belogen von dieser brutalen
Hitler Diktatur sein Material ist sein Volk in Massen !
Sie wollen gar keine dümmeres Volk haben als dass
deutsche! Nun alle Frauen u Männer wollen wir diese

Mord-

Mordbrenner verachten ! ob jetzt diese Revolution von uns gewonnen wird oder nicht für dass ganze Europäische Arbeitende Volk ist ein Dasein eine Finstere zukunft ! Chaberlain Hitler Ribbentrop unterzeichneten den Frieden mit England ! wer wurde Ihnen Untreue unter Mosse lines Druck Hitler ! dass kann der Scheinheilige Ribben trop nicht leugnen ! Alles soll befriedigt sein von dem so herrlichen Vogel 2 stilisierte Hoheitsabzeichen "

Am 27. 9. 1942 konnte den Angeklagten endlich das Handwerk gelegt werden, als sie von der Zeugin Waschke auf frischer Tat gestellt wurden.

III.

Die Angeklagten haben zugegeben, die Hetzschriften verfaßt und verbreitet zu haben, und zwar habe sie der Ehemann Hampel mit Wissen seiner Frau geschrieben und zum Teil allein, zum Teil mit seiner Ehefrau in den Häusern abgeworfen. Das Abwerfen sei in einigen Fällen auch durch die Ehefrau Hampel allein erfolgt. Als Beweggrund für ihr Treiben haben die Angeklagten den im Frankreich-Feldzug erfolgten Heldentod des Bruders der Ehefrau Hampel angegeben. Durch diesen seien sie so erschüttert gewesen, daß ihre bis dahin bestehende bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat ins Wanken geraten sei. Da sie im Laufe der Zeit auch einige Ungerechtigkeiten in der unterschiedlichen Behandlung von Partei- und Volksgenossen beobachtet hätten, seien sie auf den Gedanken gekommen, ihrer Mißstimmung durch die Hetzschriften Luft zu machen. Sie seien glücklich in dem Gedanken gewesen, auf diese Weise ihre staatsabträgliche Gesinnung zu verbreiten. - So jedenfalls ist die Darstellung des Ehemannes Hampel, der im übrigen als geistige Urheberin der Hetzschriften seine Ehefrau bezeichnet, während diese umgekehrt ihrem Ehemann die geistige Urheberschaft zuschiebt und nur in ihrem Schmerz um den Tod ihres Bruders dem Einfluß ihres Mannes erlegen sein will. Nachdem sie etwas ruhiger geworden sei, habe sie sogar wiederholt den aller-

dings-

dings vergeblichen Versuch gemacht, ihren Ehemann von der Anfertigung und Verbreitung weiterer Hetzschriften abzubringen.

Welche der beiden Darstellungen zutrifft, kann dahingestellt bleiben, denn beide Angeklagte haben ihr übereinstimmendes Interesse an der Verbreitung ihrer Hetzereien und Schmähungen dadurch eindeutig dokumentiert, daß sie diese bis zuletzt gemeinschaftlich verbreitet haben. Sie sind daher Mittäter im Sinne des § 47 StGB.

Als solche haben sie sich durch die Aufforderung zum Sturz der Regierung der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 u. 3 Nr. 3 StGB. und, da sie mit ihrem Angriff auf die Festigkeit der inneren Front der feindlichen Macht Vorschub geleistet haben, in Tateinheit damit der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB., durch ihre öffentliche Aufforderung an die Soldaten, die Dienstpflicht in der Wehrmacht zu verweigern und schließlich durch den Versuch, den Willen des deutschen Volkes zu wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen, der Wehrkraftzersetzung nach § 5 KSSVO. schuldig gemacht.

Die angeklagte Ehefrau Hampel ist nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Schmidt, dem sich der Senat angeschlossen hat, für ihr Tun voll verantwortlich. Ihre auf einer Basedow - Erkrankung beruhende gesteigerte Erregbarkeit hat keine Schwächung ihrer Konzentrationsfähigkeit und ihrer Einsichtsfähigkeit zur Folge, so daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB. nicht vorliegen.

Die Strafe ist gemäß § 73 StGB. aus § 5 Abs. 1 KSSVO. als dem schwersten Gesetz zu entnehmen, da ein minder schwerer Fall nach Abs. 2 dieser Bestimmung ohne weiteres ausscheidet, wie nicht weiter erörtert zu werden braucht.

Es war daher gegen beide Angeklagte nach der zwingenden Gesetzesvorschrift auf die Todesstrafe zu erkennen. Diese hätten sie aber auch wegen ihrer gefährlichen, sich über einen langen Zeitraum erstreckenden hochverräterischen und feindbegünstigenden Tätigkeit und mit Rücksicht auf die Maßlosigkeit und Unfältigkeit ihrer eine äußerst niedrige Gesinnung offenbarenden Hetzereien und Schmähungen des Führers verdient, dem das deutsche Volk alles verdankt, was es in der Welt wieder groß und angesehen gemacht hat.

Wegen ihres ehrlosen Verhaltens sind den Angeklagten die

bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. aberkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Löhmann

Dr. Ladewig.

1 Js 2/70

(RSHA)

Fall III 132

J. Tembergen

Anklage
Urteil

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

Berlin, den 10. November 1942

8 J 385 . 42 g

H a f t !

G e h e i s t

Anklageschrift

Bl. 4

Den Bergmann Dietrich T e m b e r g e n aus
Kamp - Lintfort , Brandshofstraße 18, geboren am 21.
November 1887 in Baerl bei Utfort , verwitwet,
nicht bestraft,

Bl. 1 a

Bl. 3,14/16

am 31. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Krefeld
vom 21. August 1942 - 2 c Gs 275/42 - seit diesem
Tag in Untersuchungshaft , zur Zeit im Gerichtsge-
fängnis in Krefeld,

bisher ohne Verteidiger ,

klage ich an,

in der zweiten Hälfte des Juli 1942 in
Kamp - Lintfort und Umgebung durch dieselbe
Handlung

1. im Inland es unternommen zu haben, wäh-
rend eines Krieges gegen das Reich der
feindlichen Macht Vorschub zu leisten
und der Kriegsmacht des Reichs einen
Nachteil zuzufügen,

2. das hochverräterische Unternehmen, mit
Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die
Verfassung des Reichs zu ändern, vorbe-
reitet zu haben, wobei die Tat auf Beein-
flussung der Massen durch Verbreitung
von Schriften gerichtet war,
Verbrechen nach § 91 b, § 80 Abs. 2, §
83 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3, § 73 StGB.

Der

Der Angeklagte hat bei einer Straßenbahn zwischen seiner Wohnung in Kamp-Lintfort und seiner Arbeitsstätte den übrigen Fahrgästen, die sich unter dem Eindruck eines kurz vorher durchgeföhrten englischen Bombenangriffs auf die benachbarte Stadt Moers über die englische Luftkriegsführung unterhielten, von englischen Fliegern abgeworfene Flugblätter vorgezeigt und deren Inhalt als wahr bezeichnet. Ferner hat er sich bemüht, die Mitfahrenden durch weithetzerische Äußerungen gegen die nationalsozialistische Staatsführung aufzuwiegeln, und insbesondere dazu aufgefordert, "Revolution zu machen" und dadurch die Beendigung des Krieges zu erzwingen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der feindlichen Kriegspropaganda.

England und seine Verbündeten gingen, als sie im September 1939 den Krieg gegen das Reich vom Zaun brachen, von der Erwartung aus, daß es ihnen wie im ersten Weltkriege gelingen werde, mit Hilfe ihrer Kriegspropaganda die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erschüttern und es zur Beseitigung seiner Staatsführung zu veranlassen. Die Feindmächte setzten daher sofort nach Kriegsbeginn alle ihnen zur Verfügung stehenden Propagandamittel für diese Zwecke ein. Insbesondere bemühten sie sich, durch Rundfunksendungen in deutscher Sprache sowie durch Flugschriften, die sie aus Flugzeugen über dem Reichsgebiet abwerfen ließen, das deutsche Volk im Sinn ihrer Bestrebungen zu beeinflussen.

II.

Die Straftat des Angeklagten.

Der Angeklagte, der im Jahre 1918 kurze Ze

Bl. 10

an der Westfront am ersten Weltkriege teilgenommen und sich vom August 1918 bis zum Februar 1919 in englischer Kriegsgefangenschaft befunden hat, war nach den Angaben des Arbeiters Gerhard Schmitz zusammen mit diesem von 1922 bis 1933 Mitglied des "Internationalen Verbandes der Opfer des Krieges und der Arbeit".

Bl. 6

Der Angeklagte hat zwar bestanden, diesem Verband angehört zu haben; Seine Angaben werden jedoch durch die Bekundungen des Gerhard Schmitz widerlegt, der keinen Grund gehabt hat, ihn insofern zu Unrecht zu bezichtigen, und in seinen Angaben zur Straftat im Gegenteil bemüht gewesen ist, den Angeklagten zu entlasten. Ferner nahm der Angeklagte, wie der noch zu benennende Beamte der Kriminalabteilung der Ortspolizeibehörde in Kamp-Lintfort bekunden wird, vor der nationalsozialistischen Erhebung im Jahre 1933 wiederholt an Versammlungen der KPD. und ihrer Nebenorganisationen teil. Zur Zeit gehört er der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsluftschutzbund an.

Bl. 5, 5 R

Bl. 2, 5 R, 6, 10

Bl. 2, 6 R

Der Angeklagte fuhr im Sommer 1942 mit der zwischen Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg verkehrenden Straßenbahn regelmäßig gegen 6 Uhr früh von seiner Wohnung in Kamp - Lintfort zu seiner Arbeitsstätte. Wie die auf dieser Strecke als Schaffnerin tätige Ehefrau Vossenberger bekundet hat, zog der Angeklagte am Morgen nach der Bekanntgabe des englischen Bombenangriffs auf die Stadt Moers Ende Juli 1942 während dieser Straßenbahnfahrt, als sich mehrere Fahrgäste über die feindlichen Luftangriffe unterhielten und jemand auch den Abwurf von Flugblätter erwähnte, mehrere von englischen Fliegern abgeworfene Flugschriften aus seiner Tasche und zeigte sie der Schaffnerin mit dem Bemerkung, daß er auch solche Flugblätter besitze. Auf die Aufforderung der Ehefrau Vossenberger, die Flugblätter wegzustecken, erklärte er weiter, daß er diese sammle, " denn es sei ja wahr, was darauf stehe". Als die Schaffnerin ihn darauf zurechtwies und mit einer Meldung beim Fahrer des Wagens drohte, fragte sie der Angeklagte, ob sie denn, je-

den

den Abend satt zu Bett gehe. Die Ehefrau Vossenberger bejahte diese Frage, worauf der Angeklagte entgegnete, daß er jeden Abend hungrig zu Bett gehe. So dann führte er aus, daß dies "ein Krieg nur für die Dicken" sei. Er fügte hinzu, "das Volk solle sich Hand reichen und Revolution machen, dann hätten wir Frieden"; dann "sollten die Dicken sich selbst die Köpfe blutig schlagen". Als die Schaffnerin dem Angeklagten darauf vorhielt, ob er annehme, daß er mehr zu essen bekommen würde, wenn die Russen hier wären, bejahte er dies. Wie die Ehefrau Vossenberger weiter angegeben hat, schloß sich ein ihr unbekannter älterer Mann den Ausführungen des Angeklagten an. Die übrigen Fahrgäste beteiligten sich nicht an der Unterhaltung; doch bewiesen sie nach den Bekundungen der Ehefrau Vossenberger zum Teil dadurch ihr Einverständnis mit den hetzerischen Äußerungen des Angeklagten, daß sie lächelten. Die Ehefrau Aldenkott, die bei dem Vorfall zugegen gewesen, allerdings schon vor Beendigung des Wortwechsels ausgestiegen ist, hat über den Beginn der Auseinandersetzung im wesentlichen die gleichen Angaben wie die Ehefrau Vossenberger gemacht und insbesondere bestätigt, daß der Angeklagte mehrere englische Flugblätter vorgezeigt habe.

Der Angeklagte hat bestritten, englische Flugblätter bei sich geführt und der Schaffnerin Vossenberger oder anderen Personen gezeigt zu haben. Er hat vielmehr behauptet, daß er lediglich einmal seinen Lohnstreifen während der Straßenbahnfahrt hervorgeholt und dem Arbeiter Gerhard Schmitz zum Vergleich mit dessen Lohnabrechnung überlassen habe. Beziiglich der ihm zur Last gelegten hetzerischen Äußerungen hat der Angeklagte zunächst lediglich zugegeben, daß er erklärt habe, er gehe abends immer hungrig zu Bett. Außerdem will er zu einem Fahrgäst bemerkt haben, "da hier etwas passiere, wovon man in Berlin nichts wissen". Diese Äußerung soll sich auf die Lohnkürzungsmassnahmen der Unternehmer bezogen haben. Nach seiner Gegeüberstellung mit der Ehefrau Vossenberger hat der

Bl. 2 R, 6 R

Bl. 7

Bl. 5 R/6 R, 14

Bl. 5 R, 6/R

Bl. 6 R, 14

Angeschuldigte jedoch erklärt, daß er deren Bekundungen nicht bestreiten, sich aber nicht mehr erinnern könne, sich in der von der Ehefrau Vossenberger bekundeten Weise geäußert zu haben. Der Arbeiter Gerhard Schmitz hat zwar in Übereinstimmung mit den Schutzbehauptungen des Angeklagten angegeben, er habe nicht beobachtet, daß der Angeklagte, der bei seiner Fahrt zur Arbeitsstätte regelmäßig dieselbe Straßenbahn wie er benutze, einmal englische Flugblätter vorgezeigt habe. Dagegen hat er bestätigt, daß der Angeklagte ihm einmal seine Lohnbüte zum Vergleich überlassen habe. Ferner hat Schmitz bestritten die von der Ehefrau Vossenberger bekundeten hetzerischen Äußerungen des Angeklagten gehört zu haben, und weiter angegeben, daß dieser lediglich einmal ihm gegenüber erklärt habe, er gehe jeden Abend hungrig zu Bett. Da es sich jedoch bei Schmitz um einen langjährigen Bekannten des Angeklagten handelt, der offensichtlich bemüht gewesen ist, den Angeklagten nicht zu belasten, sind dessen Aussagen nicht geeignet, die bestimmten Bekundungen der Schaffnerin Vossenberger, die in wesentlichen Teilen von der Ehefrau Aldenkott bestätigt worden sind, zu entkräften. Es ist daher davon auszugehen, daß die Sachdarstellungen der Ehefrauen Vossenberger und Aldenkott zutreffend sind.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

Bl. 4/6 R, 13/14 d.A.;

II. die Zeugen:

1. Ehefrau Emmi Vossenberger geborene Reichel in Kamp-Lintfort, Rheinprovinz, Einerstraße 36 a
Bl. 2/R, 6 R d.A. ,

2. Ehefrau Franziska Aldenkott geborene Salobier in Kamp - Lintfort, Rheinprovinz, Ringstraße 347 b
Bl. 7 d.A. ,

3. Arbeiter Gerhard Schmitz in Kamp-Lintfort, Rheinprovinz, Adolf - Hitler - Straße 470:
Bl. 10 d.A.,
4. ein noch zu benennender Beamter der Kriminalabteilung der Ortspolizeibehörde in Kamp-Lintfort Rheinprovinz :
Bl. 1,2 R, 4, 7, 7 R, 9 R, 10, 10 R, 23/R d.A.;

III. der Strafregisterauszug über den Angeklagten :
Bl. 1 a d.A. .

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Dietrich
T e m b e r g e n die Hauptverhandlung
vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die
Fortdauer der Untersuchungshaft zu be-
schließen und dem Angeklagten einen
Verteidiger zu bestellen.



55
Geheim
Jm Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Bergmann Dietrich T e m b e r g e n aus Kamp-Lintfort, geboren
am 21. November 1887 in Baerl bei Utfort,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 7. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Klein,
Generalarbeitsführer Müller,
44-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,
Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat von Zeschau,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat im Kriege den Feind des Reiches da-
durch begünstigt, daß er öffentlich in der Straßenbahn an Hand eng-
lischer Flugblätter sagte, das Volk solle Revolution machen.

Er wird deshalb mit

dem T o d e

bestraft und hat die bürgerliche Ehre für immer verwirkt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Bergsteiger fußt jeden Morgen mit den Hosenhosen über Land,
fertig zu seinem Berlecht. Feierliche Pracht des Berges, der ein
Gipfel verfüßt.

De heit wu wied om Wurzen wos wieden offensetzen wied
Giffen Klingis vergriff wied di Baudenklaute Kerk Moritz
u der zweckten grefder des Konsults Juli 1942. So kling si den
wied wortig Bapzien Befehres wied si den di Gottgemauffin
Wolfsburgs so Kultusminister wied.

Sehr froh Leitersdorf, und geladen wir alle zu Kaffee. Von neuen Zei-
messen gaben, wie Kaffee und Kuchen, eine sehr gute.

Jaß du Yerfull sei so insegne Gott sei, Jaß du, jaß du
und Gott sei dir ewig segnen Gott sei. Yerfull Gott sei

Und ein Band gegen den Weltkrieg ist Hoffnungsgegenwart
gegenüber den Hoffnungslosungen, die Langzeitkriegskrieg stillen zu
mögen. Es ist zwecklos hoffen auf einen politisch-ökonomischen Wiederaufschwung
als Basis, wenn diese hoffnungslosen Verhältnisse nicht geändert werden. Und wenn wir in unserer
Entscheidung über den Kriegstandpunkt geprägt sind, so müssen wir hoffen, dass
zweckhafte Voraussetzung und Grundvoraussetzung nicht nur diejenigen
Hoffnungslosen abweichen, die Hoffnungslosen sind, und diejenigen
die Hoffnungslosen sind, die Hoffnungslosen sind. Und wir müssen hoffen,
dass die Voraussetzung einer dem Kriegstandpunkt zugewandten, ihm bei
mich weinend auf, als wir uns aufzuhören, den Krieg für uns zu führen.

Die Eicheln da sind das halb alle aufgefressen und viele
Wollwolle verloren sind, wodurch die Haftung schwächer geworden
ist. Ich habe dem Holzschwanz aufgepasst und kann nicht
feststellen, ob er nun den Namen Holzschwanz verdient, oder
ob er nur den Namen Holzschwanz getragen hat.

1. Befreiung von Kleinglocken aufzunehmen und das will wieder
gewirkt haben -- -- Läufigkeit (?) unerträglich geworden.

2. Hoffnung um den Siebenzehn' zu gewinnen habe. Sie will mich den
nicht wissen die Regierung aufzusuchen und sie 'Folgen' bestätigen zu lassen
wollen.

3. Rapt. aufgezeigt hat, das Volk fallen jetzt in Feindschaften und
Kriegslärm zusammen.

Wirklich kann man sagen: Auf Leidenschaft steht die Russen-
heitheit der Freiheit gegen über und umgekehrt.

10
Die Hochwasser führt gewisslich das Regenwasser für Hochwasser
wie Hochwasser. Aber dann kann das Hochwasser nicht ganz
fließen. Aber mit einem Pfeil, Regenwasser, in die Kette
fließt es doch, das Hochwasser kann nicht weiter, die Kette
wird aufgestellt. Ein warmer Feuer und ein kalter Feuer
verbrennen. Wenn es warm ist, wird es kalt, wenn es kalt ist,
wird es warm. Aber wenn es kalt ist, wird es kalt, wenn es kalt ist
1977/78 geht, es geht weiter. Und das ist das Ende des
jedenfalls nicht wahr. Und das war es mit dem Ende des
wiederum gleichzeitig etwas Regenwasser. Es ist also

sein Wohlwollen, sondern ein aufsichts Vater des Kindes
wollt. Es ist gewollt das, wenn auf das Fülligste noch
einen, der Freuden und Freuden und Freuden und Freuden
das Wohl geschenkt, haben Hoffnung in Zukunft bringt
für, den Kindern Freuden bringen. (§ 91 C R. G. B.).

Heute, daß der Kindes ein Bruder bringt, den
der zweite Kindes ist, der zweite Bruder, kann, wenn man will,
für den Kindes ein Kindes ist, das in den Brüder
einen auf die Freude bringt, das Freude, die auf dem Kind
zurückkommt wird. Das Kind ist nicht Bruder, wenn
die zweite Kindes Kind ist, und wenn die zweite Kindes
wurde.

Bei Kindern, die aus dem Bruder, ist es für einen
solchen Kindes.

Kind

Kind

Das Amtsgericht.

Krefeld, den 21. August 1942

Fernsprecher: 28127

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

2 c Gs 275/42

Haftbefehl.

Der Bergmann Dietrich T e m b e r g e n , Kamp-Lintfort,
Brandshofstr. 18, geb. 21.11.1887 in Baerl bei Utfort, ev. verw.,
ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt. **im Juli 1942 durch zwei selbstständige Handlungen**

- 1) in Kamp = Lintfort von englischen Fliegern abgeworfenen Flugplätter, die er im Besitz hatte, nicht unverzüglich der Polizeibehörde abgeliefert zu haben,
2) in der Straßenbahn = Kamp = Mörs öffentlich hetzerische Äusserungen über leitende Persönlichkeiten des Staates, ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen gemacht zu haben, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, indem er vor anderen Fahrgästen erklärte ; „Dieser Krieg ist nur ein Krieg für die Dicken und diese sollen sich selbst die Köpfe einschlagen. Das Volk soll sich die Hand reichen und Revolution machen, dann haben wir Freiden und wenn die Russen kommen, haben wir mehr zu essen“.

Vergehen nach § 2 des Heimtücke Ges. vom 20.12.34/§ 21 der VO zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4.II.33. § 74 Str:G.B.

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und es ist mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung in der Öffentlichkeit nicht erträglich, ihn in Freiheit zu lassen. Er hat auch mit Rücksicht auf die Art der Straftat eine erhebliche Strafe zu erwarten und ist deshalb fluchtverdächtig.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugässig.


Amtsgerichtsrat

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 11. Januar 1913.

87 385 142.

8 Gns. 2 183.

$Vf g$.

2

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle

in Düsseldorf

Zu. II. 3/2198/42 Mr. Rappard, Krefeld

Der late-Danuarum Dietrich Teubergen war Kampf-
Lichtfoot, geboren am 21. Nov. 1887 in Brerl bei Ulfen

ist vom Volksgerichtshof am 7. Januar 1943
wegen Falschlagsverspaltung zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenersweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den — die Verurteilten, der — die — sich zur Zeit im ^{Straf-} Gefängnis in Berlin - Moabit befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

— unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II — :
An die Geheim! L. V. — Sache!

Geheime Staatspolizei

Einschreiben!

Geheimes Staatspolizeiamt.

zu Händen von Herrn ~~44~~ Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt

in

B e r l i n S W 11.

Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Heinrich Templer

wegen. Feindhaftigkeit

Anlage: I Schrifstück.

Jrl

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in
~~Düsseldorf~~ vom heutigen Tage mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung
Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben:

Vertraulich!

Eilt sehr!

Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der ~~Haftanstalt~~ Haftanstalt ~~Krefeld~~ Krefeld

b) der Untersuchungshaftanstalt ~~Haftanstalt~~ Untersuchungshaftanstalt
in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a. zu Inf. 1974142

Der - dier - ehemalige Untersuchungsgefangene ~~Diebstahl~~
Fischerberg ist vom Volksgerichtshof
am 2. Januar 1942 wegen ~~Diebstahl~~ ~~Widerstand~~
zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die -
Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt
hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung
bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berück-
sichtigen sind.

V. Nach ~~je~~ ~~je~~ Wochen 22.1.

VI. Dies zum Gnadenheft. 7

Im Auftrage

W.J. 43/1942/II

7.

W.E. 1942/II

Wortgruppe zur Entfernung

Berlin

22. Jan. 1943

Rey's Maße
(zu Rey's Maße
annehmen?)

Ort

22. Jan. 1943

G.

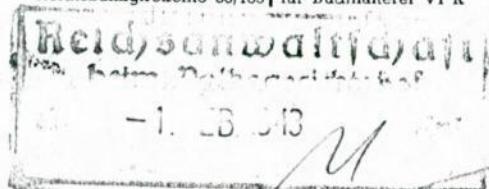
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

B.-Nr. - II A - 2223/42 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in Berlin.

Düsseldorf, den 28. Januar 1943
Prinz-Georg-Straße 98
Fernsprecher: Nr. 36391
Postcheckkonto Essen 1471 der Regierungshauptkasse Düsseldorf
Reichsbankgirokonto 36/1631 für Buchhalterei VI R



Betreff: Bergmann Dietrich ~~T e m b e r g e n~~, geb. am
21.11.1887 in Baerl bei Utfort.

Vorgang: FS. v. 12.1.42 - Dort. Aktz. 8 J 385/42g- 1 H 328/42 -.

Anlagen: Keine.

~~1. 1. 43~~ Aus grundsätzlichen Erwägungen kann ein Gnadenerweis für den
Verurteilten nicht befürwortet werden.

Gegen eine Überlassung der Leiche an die Angehörigen nach Strafvollzug zur schlichten Bestattung im ehemaligen Wohnort des ~~T e m b e r g e n~~ bestehen aus sicherheitspolizeilichen Gründen Bedenken, weil anlässlich der Beerdigung Unruhe in die dort stark

stark kirchlich gebundene Bevölkerung, die durchweg katholisch ist, getragen werden kann. >

Lichtbilder des Temberg sind hier nicht vorhanden.

Im Auftrage:



Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 560/43 - IV A l d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 18. Februar 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft

beim Volksgerichtshof

21. FEB. 1943

Abg. von

Ang. *[Signature]*

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9

Bellevuestr. 15.

Betrifft: Begnadigung des Dietrich T e m b e r g e n,
geboren 21.11.1887 Baerl.

Bezug: Dort. Schreiben vom 12.1. und 11.2.43 -
8 J 385/42g -.

Ich stimme der ablehnenden Stellungnahme der
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf zu. Außerordent-
liche Milderungsgründe sind nicht bekannt geworden.

Die Freigabe der Leiche wird nicht befürwortet.

Im Auftrage:

Mündow

*Rey & Rogen
(Lipshütte)*

B. 18. FEB. 43.

24.
9. 2. 43
PKV

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 J 385 1429.

Berlin, den 5. April 1943.

Sofort!

V e r f ü g u n g

betr. Vollstreckung eines Todesurteils.

I. V e r m e r k :

Verurteilter: Wilif Tembergen, Lyman, mit Name: Lindforth, Grundstoffsitz,
geboren am 21. November 1889 in Bazel bei Ulm.

Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 7. Januar 1943.

Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines
Gnadenerweises) vom 30. März 1943 - IV 2 10a 4156/439.

Vollstreckungsauftrag vom 26. März 1943.

Termin zur Eröffnung an den ~~die~~ Verurteilten:
Aumötz, den 8. April 1943, um 13 Uhr.

Termin zur Hinrichtung:

Aumötz, den 8. April 1943, um 19 Uhr.

Leitung der Vollstreckung: Landgericht Dr. Willert.

Sachbearbeiter: ~~for~~ Kunzmann & Döllmann.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA: ~~Zeugungspfleger~~ Karpe.

Verteidiger: Rechtsanwalt Hugo Bergmann in Berlin-Oberschöneweide,
~~Abteilungspfleger 25~~, Fernsprecher 680310.

Bestimmung über die Leiche: ~~Autopsie~~ Sektion der Universität in Berlin.

Dolmetscher ist - nicht - erforderlich.

II. Zu schreiben:

1.) An den

Durch Rohrpost Persönlich!

Vorstand des

(Im Doppelumschlag

Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Überregierungsrat
Faccanec oder Vertreter im Amt

(Innenstempel:
"Vertraulich!")

in

Berlin - Plötzensee.

Königsdamm 7.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten
Todesstrafe an dem ~~der~~ Verurteilten Wilif Tembergen

soll

soll unter Leitung des Landgerichtspräsidenten Dr. Willert
vom 8. April 1943, um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird
vom 8. April 1943, um 13 Uhr
erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme
der Hinrichtung beauftragte Scharfrichter Röttger
aus Berlin bei Ihnen melden.

Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Hugo Bergmann in Berlin-Kreuzberg,
ist der Zutritt zu dem ~~der~~ Verurteilten sowie die Anwe-
senheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung
gestattet.

Die Leiche wird dem Anatomisch-biologischen Institut der
Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen.
Das Institut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Ich bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich
an die persönliche Anschrift des ~~Verfassungsgerichts~~

Kuhnstadt - Reichsanwaltschaft beim
Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder wäh-
rend der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341)
in geeigneter Form zu bestätigen.

✓ 2.) An den

Außenanschrift:

Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs

"Persönlich!"
Eilt sehr!"

- oder Vertreter im Amt -

Jinnenstempel:
"Vertraulich!"

h i e r .

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichts-
hofs am 7. Januar 1943 erkannten Todesstrafe an dem ~~der~~
Verurteilten Karl Teuberger
soll

vom 8. April 1943, um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an
den ~~die~~ Verurteilten wird vom 8. April 1943 um 13 Uhr
erfolgen.

Ah

3. An den

Herrn Leiter
des Anatomisch-biologischen Instituts
der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in

B e r l i n N W 7.

Luisenstraße 56.

Durch Rohrpost!

Innenstempel:

"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten
Todesstrafe an dem ~~der~~ 55 Jahre alten Verurteilten
~~Walter Temmergen~~

findet ~~Montag~~, den 8. April 1943, um 19 Uhr
in den Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die Leiche überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr-
und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Heraus-
gabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Aus-
kunft an diese unzulässig ist.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung
Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens
unter der persönlichen Anschrift des ~~Justizministeriums~~
~~Kuhnsdorff~~ oder in geeigneter Form fernmünd-
lich (Fernsprechnummer 213341) während der Dienststunden zu
bestätigen.

4.) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof

S o f o r t !

Herrn Landgerichtsdirektor

Vertraulich!

Stier - oder Vertreter im Amt -
in

Personlich!

B e r l i n N 9.

Belleuestraße 15.

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichts-
hofs am 7. Januar 1943 erkannten Todesstrafe an dem
~~der~~ Verurteilten ~~Walter Temmergen~~
soll ~~Montag~~, den 8. April 1943 um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtung werde ich Sie alsbald
fernmäßig verständigen lassen.

KuJ

~~Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich,~~
~~die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckung in der Presse in folgender Form zu veranlassen: unter Beifügung abgängiger ~~einrücken wie Blatt~~ des Vollstreckungsbandes~~
~~in Blauklammern.~~

~~unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11~~
~~dieser Verfügung - :~~

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in Berlin C 2.

Grünstraße 17/20.

(Jm Doppelumschlag)

Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Ich bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachung entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

✓ 5.) - unter Beifügung einer Einlaßkarte zu Ziffer 8

dieser Verfügung - :

Herrn Rechtsanwalt ~~Gu~~ Bergmann
in

Berlin - Oberköpenick

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 7. Januar 1943 erkannten Todesstrafe an

dem

dem der Verurteilten Wilhelm Tembergen
soll Donnerstag, den 8. April 1943 um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem ~~der~~ Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem
Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehen-
den Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaß-
karte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu ver-
nichten.

Dem ~~der~~ Verurteilten werden ~~hun~~ den 8. April 1943 um 13 Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem ~~der~~ Verurteilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des ~~Urgroßkanzlers~~ ~~Kuhnsdorff~~ - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

- 6.) Einlaßkartei folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

8 J 385 / 429.

Dem Inhaber dieser Karte wird gestattet, an der Hinrichtung, den 8. April 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe an dem ~~der~~ Häftling Tembergen teilzunehmen.

Berlin, den April 1943..

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Im Auftrage

- 107.) Folgendes Auftragsschreiben (das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist):

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g .

Der Scharfrichter Röttger aus Berlin wird beauftragt, den ~~die~~ rechtskräftig zum Tode verurteilten Häftling Tembergen mit dem Fallbeil hinzurichten.

Im Auftrage

- 11.) Auf besonderem Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsaangabe)

Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Der - die - am vom Volksgerichts-
hof wegen zum Tode und zum dauernden
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Jahre
alte

aus ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

- ✓ III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden,
zu Nr. 6: Dienstag, den 6. April 1943, unverzüglich.
- IV. Am 7. April 1943 wird 1 Abschubstück am 7. April 1943
(nur den leeren Zettel) dem Telefunkenschreiber (LGR. d. d. A.) vorlegen.
- V. Am 7. 4. 43 (nur der Telefunkenschreiber
mit offenem).
- VI. Sodann sofort wieder vorlegen.

Jm Auftrage

JA.

7. 3. / 8. 4. 43.

mit 6 gef. 574. Rb

Abi: 1943 zu 1-4
6. 4. 43 zu 5
M.

A B C D E F G H I K L M N O PQ R S U V W X Z

Steph. Höfner
Eingeliefert Stadt
am 8. 1. 1943 8 Uhr
von 4. Stadtkommando

Vorstrafen usw.
Audiithane,
Haftungsstr.,
Haft,
Geldstrafe,
Gefangenverwahrung,
Arbeitshaus,
Unterbringung in Heil-
und Pflegeanstalt,
Unterbringung in
Erziehungsanstalt
Vorstrafe entlassen im Jahre

Rufname Dieterich Familienname Kemmerer
geb. am 26. 11. 87 in Baerl
bei Ulfholt Beruf: Angestamm
Vorstrafe 44 Wohnung: Wulffort 18
Büchst. polizeilich gemeldet Kamppfe 18
Ruf- und gegebenenfalls Gebrauchsnamen des Ehegatten: Anna
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Oppermann 9 in Ober

Gefangenenebuch-
nummer: 2407, 42

Unterbringung: III

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollständig Fehlende oder sonstige um Aufführung erlaubende Zeichnungen Geldstrafe dienen	Strafs- enthebe- rung durch Zulieferer	Straftat Zulieferer	D. Art und Gewalt mög- lich. Täter ist in Straf- habe verurteilt. Strafe Zulieferer der Gefangen in Gefangen- oder lebenslang Arbeitsentziehung Wohne freiende Unterbringungsanstalt	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit	Austritts- tag und Tagezeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tagezeit	Ende Tag und Tagezeit			
<u>Handspur</u> <u>8. 1. 3851</u> <u>14843</u>	<u>E</u> <u>1</u> <u>777</u>	<u>Oppermann</u> <u>Oppermann</u> <u>Oppermann</u>	<u>Handspur</u> <u>Handspur</u> <u>Handspur</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>8443</u> <u>Uhr</u>	<u>Handspur</u>
				<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>	<u>Uhr</u> <u>Min.</u>		

Belegbl. A 7 Karteikarte. Füllzettel nach Mandatarten abhängig.

Arbeitsverwaltung Bönensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III 133

>. Beisen u.a.

Anklage
Urteil

III 133

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 19. November 1942

HV. und

9 J 162 / 42 g
2 N 320/42

Geheim!

H a f t !

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 23 BGB, in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1911 (RGBl. S. 164ff.)
2. Weitergabe nur erlaubt, unter Angabe Staatenlose zur Tatzeit!
3. Empfänger haftet für fiktive Aufbewahrung.

Anklageschrift

Bl. 19

1. Den Keramiker Hermann Geisen, geboren am 25. September 1899 in Grenzhausen bei Limburg, zuletzt in Belgien ohne festen Wohnsitz gewesen, verheiratet, staatenlos,

Hülle Bl. 1 a

im Inland 1924 wegen schweren Dienstahls mit 5 Monaten Gefängnis bestraft,

Bl. 3

vorläufig festgenommen am 18. August 1941,

Bl. 23

2. den Maschinenbauer Kurt Garbarni, geboren am 13. Januar 1913 in Hamburg, zuletzt in Willebroek (Belgien), Yserenweg Nr. 28, wohnhaft gewesen, ledig, staatenlos,

Hülle Bl. 1 a

im Inlande nicht bestraft,

Bl. 7

vorläufig festgenommen am 11. November 1941,

Bl. 35

*43-
Forderurteil*
3. den Apothekerlehrling Herbert Neubek, geboren am 30. März 1923 in Düsseldorf, zuletzt in Brüssel - Schaerbeek, Rue Josaphat Nr. 172, wohnhaft gewesen, ledig, staatenlosen Juden,

Hülle Bl. 1 a

nicht bestraft,

Bl. 9

vorläufig festgenommen am 5. Dezember 1941,

Bl. 81/84

sämtliche Angeschuldigten auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts in Aachen vom 4. Juni 1942 - 6 a Gs 568/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt in Aachen in gerichtlicher Untersuchungshaft

und bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in den Jahren 1940 und 1941 in Belgien,

be

besonders in Brüssel, fortgesetzt und durch dieselbe Handlung gemeinschaftlich mit anderen

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren Bestand zu schützen,
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. im Inland, nämlich im besetzten Gebiet, es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 3, § 91 b, §§ 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich in illegalen kommunistischen Gruppen betätigt. Geisen und Garbarini haben bei der Herstellung und Verbreitung von Klebezetteln und Flugblättern mitgewirkt, wobei auch Neubeck unterrichtet wurde. Überdies haben sie gemeinschaftlich mit Neubeck Sabotagehandlungen geplant.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen .

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten
und ihr politischer Werdegang .

Bl.52/54, 62/65

1. Der Angeschuldigte Geisen entstammt einer Arbeiterfamilie. Nach dem Besuch der Volksschule in Grenzhausen erlernte er den Beruf eines Keramikers, den er bis 1930 ausübte. Danach war er bis zu seiner Emigration im Jahre 1933 erwerbslos oder gelegentlich als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Von 1917 an nahm der Angeschuldigte am Weltkrieg teil. Er wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet. 1919 gehörte er einem Freikorps und dann der Sipo an. Im August 1920 wurde er dort als Wachtmeister entlassen.

Politisch gehörte der Angeschuldigte seit 1929 der KPD. an. Er bekleidete die Funktionen eines Gruppenkassierers, Ortsgruppenkassierers und Pol. Leiters. Gewerkschaftlich war er seit 1924 in dem "Fabrikarbeiterverband Deutschlands" organisiert. In dieser Gewerkschaft war er Betriebsobmann.

Nach der Machtübernahme wurde der Angeschuldigte mehrere Male in Schutzhaft genommen. Hierdurch will er veranlaßt worden sein, ins Ausland zu gehen. Er begab sich zunächst ins Saargebiet und meldete sich in Saarbrücken bei der "Roten Hilfe", die ihn unterstützte. Nach der Saarabstimmung gelangte er mit dem allgemeinen Flüchtlingsstrom nach Frankreich. In Paris schloß er sich einer KPD.-Emigrantengruppe an und wurde von der "Roten Hilfe" unterstützt. Auf Aufforderung der "Roten Hilfe" nahm er von 1936 an am spanischen Bürgerkrieg teil. Dort will er zuletzt Bataillonskommandeur gewesen sein. Im September 1938 wurde er von der spanischen KP. nach Paris zurückgeschickt, da er infolge einer Verwundung nicht mehr frontverwendungsfähig war.

Im

Im März 1939 wurde der Angeklagte durch die KPD.-Emigration nach Brüssel überwiesen, dort einem Emigrantenzirkel zugewiesen und als Versorgungsmann für Brüssel eingesetzt. Am 10. Mai 1940 wurde er festgenommen und mit zahlreichen Kommunisten in ein Internierungslager nach St. Cyprien in Südfrankreich geschafft. In diesem Lager war er Leiter einer aus KPD.-Emigranten gebildeten Gruppe. Im September 1940 flüchtete er aus dem Internierungslager nach Toulouse und gelangte von dort mit einem gefälschten Ausweis Ende 1940 wieder nach Brüssel.

Hülle Bl. 1 a
Durch Bekanntmachung vom 13. März 1939 ist der Angeklagte der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

Bl. 24 R/27
2. Der Angeklagte Garbarini besuchte in Hamburg die Volks- und danach die Realschule bis zur mittleren Reife. Nach einer vierjährigen Lehrzeit als Maschinenbauer begab er sich aus Abenteuerlust auf Wanderschaft.

Von 1930 an gehörte der Angeklagte der Sozialistischen Arbeiterjugend der SPD. an. In dieser Organisation war er zuletzt Gruppenleiter. Im Jahre 1932 trat er dem Reichsbanner bei.

Nach der Machtübernahme entschloß sich der Angeklagte, Deutschland zu verlassen. Nach kurzem Aufenthalt in der damaligen Tschecho-Slowakei, in Österreich und in der Schweiz gelangte er in das Saargebiet. Er gab sich dort als politischer Flüchtling aus und verkaufte sozialdemokratische Zeitungen. Nach etwa dreiwöchigem Aufenthalt ging er zunächst nach Frankreich und von dort nach Belgien. In Brüssel wurde er als politischer Flüchtling anerkannt und durch sozialdemokratische Organisationen unterstützt. In der Folgezeit hielt er sich in mehreren belgischen Städten auf. Ende 1936 nahm er Verbindung zu KPD.-Emigranten auf. Er wurde als Rotspanienkämpfer geworben, reiste Anfang 1937 nach Spanien und nahm an den Kämpfen teil. Nach Beendigung des spanischen Bürgerkrieges

ges wurde er in einem französischen Lager interniert. Er flüchtete jedoch und gelangte Anfang 1939 wieder nach Belgien. Beim Einmarsch der deutschen Truppen wurde er zunächst von der belgischen Polizei als Ausländer interniert, dann aber auf Grund seines spanischen Ausweises freigelassen. Nach der Besetzung Belgiens wohnte er in Willebroek. Er wurde dort von der Gemeinde unterstützt; durch gelegentlichen Handel verschaffte er sich weitere Einnahmen.

Hülle Bl. 1 a

Durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1939 ist der Angeklagte der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

Bl. 36 R

3. Der Angeklagte Neubeck ist staatenloser Jude. Er wurde in Düsseldorf geboren und wohnte seit 1935 in Brüssel. Zuletzt war er als Apothekerlehrling tätig.

In Brüssel gehörte der Angeklagte der "Freien deutschen Jugend" an, einer Jugendgruppe der illegalen KPD.

Am 10. Mai 1940 wurde der Angeklagte festgenommen und in dem Lager in St. Cyprien interniert. Nach seiner Entlassung nach Belgien wurde er vorübergehend durch die Geheime Staatspolizei festgenommen. Seit Oktober 1940 hält er sich wieder in Brüssel auf.

Hülle Bl. 1 a

Durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1939 ist der Angeklagte der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

II.

Die Straftat

Bl. 45/49, 55/58,
65/70

1. des Angeklagten Geisen.

Nach seiner Rückkehr nach Brüssel nahm der Angeklagte Geisen, der den Decknamen "Hermann" führte, sofort die Verbindung zu kommunistischen Kreisen auf. Der Funktionär "Maurice", der ihm eine monat-

Bl. 12
liche Unterstützung von etwa 300 Franken des "Spanien-Komitees" verschaffte, unterrichtete ihn über die illegalen Gruppen, die sich nach der Rückkunft einzelner Emigranten aus Internierungslagern nach Belgien wieder gebildet hatten, und brachte ihn mit einigen bereits illegal tätigen Kommunisten zusammen. So kam der Angeklagte "mit den Mitangeschuldigten und mit weiteren Kommunisten, besonders mit Karl. Kaufmann ("Karl"), Anton Geschrey ("Anton") und "Toni" in Brüssel sowie mit Erich Schmidt ("Jan") und Wilhelm Kratz ("Harry") in Antwerpen in Verbindung. Nachdem er von "Maurice" als "Verbindungsmann" bestimmt worden war, hielt er den Zusammenhalt mit den kommunistischen Gruppen durch zahlreiche Treffs aufrecht, übermittelte ihnen Anweisungen für die illegale Arbeit und versorgte sie mit kommunistischen Schriften der KPB.

Nach Beginn des Rußlandfeldzuges verlangte "Maurice" als Beauftragter der belgischen Partei von dem Angeklagten und den mit ihm in Verbindung stehenden deutschen kommunistischen Gruppen eine aktiveren illegalen Arbeit. Nach seiner Anweisung sollten sie versuchen, mit deutschen Soldaten in Verbindung zu kommen und ihnen die "Unsinnigkeit des Rußlandkrieges" darlegen. Bereits kurze Zeit nach dieser Anweisung verlangte "Maurice", die Zersetzung der deutschen Wehrmacht durch Flugzettel zu betreiben. Er ließ sich von dem Angeklagten etwa 200 bis 300 Klebezettel verschaffen, die er ihm mit kommunistischen Parolen beschriftet zurückgab. Der Angeklagte ließ diese Klebezettel durch kommunistische Gruppen in der Nähe von Wehrmachtsunterkünften und selbst an Wehrmachtswagen ankleben.

Nach den Ermittlungen sind Klebezettel mit folgenden Aufschriften festgestellt worden :

Bl. 13
"Kämpft für den Sieg der roten Arbeiter- und Bauern-Armee, der Armee des Welt-Proletariats für Frieden Freiheit Sozialismus ! "

" Soldaten !

Verbrüder Euch mit der Roten Armee "

"Ge-

"Gedenkt der wackeren Marine -Soldaten
vom November 1918 "

"Kameraden. Wir glauben nicht mehr an Hitler ,
Hitler brachte Krieg,wir wollen Frieden"

"Kameraden. Hitler versprach Euch für 1941 den
Endsieg und brachte Euch Krieg gegen die ganze
Welt".

Darüberhinaus ließ "Maurice" auch Flugschriften herstellen. Er gab dem Angeklagten zunächst die Entwürfe zu den Flugschriften "Das Deutsche Volk will Frieden" und "Soldaten" zur Durchsicht und lieferte ihm dann von jeder Flugschrift etwa 150 Stück. Der Angeklagte verteilte diese Flugschriften an die kommunistischen Gruppen in Brüssel und Antwerpen zur weiteren Verbreitung. Diese geschah durch Postzusendung, Einwerfen in Briefkästen solcher Häuser, in denen Wehrmachtsangehörige einquartiert waren, Ablegen in Wehrmachtsfahrzeugen und Abwerfen durch Radfahrer vor Wehrmachtskasernen.

Hülle Bl. 14
Die Flugschrift "Das deutsche Volk will Frieden" endet mit folgendem Aufruf :

"Arbeiter! Schließt Euch zusammen ! Bestimmt die Mutigsten unter Euch zu Vertrauensleuten !
Rüstungsarbeiter! Jeder Blindgänger ist ein Schlag gegen Hitler !

Eisenbahner, Chauffeure ! Fahrt langsam, umso eher kommt Ihr zum Ziel der Freiheit !

Munitionsarbeiterinnen ! Arbeitet langsam, umso eher kommt der Mann nach Hause !

Soldaten der Ostfront ! Verbrüder Euch mit der Roten Armee !

Artilleristen, Panzerjäger, Maschinengewehrschützer
Schießt zu kurz !

Flieger ! Landet hinter den russischen Linien !

Tankisten ! Stoppt vor der russischen Front !

Matrosen ! Führt Eure Schiffe in russische Häfen !

Verweigert , wie Eure Kameraden 1918 in Kiel ,

in den Tod zu fahren ! Handelt im Geiste der revolutionären Matrosenführer Reichpietsch und Köbes !

Soldaten im besetzten Gebiet ! Solidarisiert Euch mit der Zivilbevölkerung ! Schießt nicht auf streikende Arbeiter, hungernde Frauen, revoltierende Bauern und aufständische Volksmassen ! Frauen ! Fordert immer wieder die Rückkehr Eurer Männer !

Und Ihr Alle fordert Frieden, Frieden und nochmals

F r i e d e n !

Kommunistische Partei Deutschlands "

Die Flugschrift "Soldaten" enthält folgende Aufruforderung:

"Soldaten ! Horcht nach unten auf die ersten drohenden Anzeichen der wachsenden Empörung ! Verbrüder Euch mit der arbeitenden Masse ! Erklärt Euch solidarisch mit dem Befreiungskampf der von Deutschland unterdrückten Völker ! Verbrüder Euch, wenn Ihr nach der Ostfront geschickt werdet, mit den Soldaten der Roten Armee ! Hört auf Rundfunkstimmen Eurer Kameraden aus Moskau, die mit ihren Waffen zur Roten Armee übergegangen sind ! Zielt nicht auf Sowjet-Soldaten, die die wahre Heimat der Arbeiterklasse und damit auch Eure Heimat verteidigen ! Schießt nicht auf streikende Arbeiter und hungernde Frauen !

Es lebe die internationale Solidarität aller Werktätigen und der unterdrückten Nationen !

Es lebe die deutsche Revolution !

Nieder mit dem Krieg !

Nieder mit Hitler !

Kommunistische Partei Deutschlands."

Überdies war dem Angeschuldigten bekannt, daß die Mitangeschuldigten Garbarini und Neubeck Sabotagehandlungen planten und hierzu die Herstellung von Brand- und Sprengstoffen versuchten. Nach seinen Angaben "war es ihm recht", daß Garbarini und Neubeck sich damit beschäftigten. Er will jedoch hierzu keinen Auf-

Auftrag erteilt und damals auch keine Sabotagehandlungen geplant haben.

Bl.27/34

2. des Angeschuldigten Garbarini .

Der Angeschuldigte Garbarini traf Anfang 1941 in Brüssel mit dem ihm bereits bekannten Angeschuldigten Geisen zusammen und besprach mit ihm politische Tagesereignisse in kommunistischem Sinne. Da er in Brüssel eine Unterkunft suchte, brachte Geisen ihn bei dem Mitangeschuldigten Nebeck unter. In der Folgezeit kam er wiederholt mit Geisen zur Besprechung illegaler Aufgaben zusammen. Nachdem die Verbreitung von Flugzettel mit kommunistischen Parolen geplant worden war, kaufte er etwa 200 oder 300 Klebezettel und gab sie Geisen, damit dieser die Beschriftung veranlassen sollte. Bei einem der nächsten Treffs erhielt er von Geisen eine Anzahl Klebezettel zurück, die mit den bereits erwähnten Parolen beschriftet waren. Diese klebte er im Stadtmittelpunkt von Brüssel an Häuser an. Auch ein zweites Mal erhielt er von Geisen derartige Klebezettel, die er wiederum in gleicher Weise verbreitete. Ferner erhielt er von Geisen je 25 Stück der Flugschriften "Das deutsche Volk will Frieden" und "Soldaten". Diese Schriften will er jedoch verbrannt haben, da es ihm an Verbindungen zur Verbreitung an Wehrmachtsangehörigen gefehlt habe.

Außer mit Geisen kam der Angeschuldigte Garbarini noch mit weiteren Kommunisten zusammen. Vor allem besprach er mit Walter Richey ("Hugo"), Harter ("Fritz"), Kaufmann ("Karl") und "Hoffmann" Fragen der illegalen Betätigung. Mit einem ihm namentlich nicht bekannten "Österreicher" plante er die Verbreitung von Flugschriften an Wehrmachtsdienststellen. Der "Österreicher" gab ihm den Entwurf zu einer Flugschrift, die "Soldaten ! Proleten !" betitelt war. Diesen Entwurf sprach er mit "Hugo" und "Hoffmann" durch. Nachdem er dem "Österreicher" erklärt hatte, daß der Entwurf brauchbar sei, erhielt er von ihm etwa 1000 fertiggestellte Flugschriften

ten. Diese will er in seiner Wohnung verbrannt haben, da er nicht gewußt habe, wie er sie verbreiten könne. Nur ein Stück will er an "Hoffmann" gegeben haben.

Darüberhinaus wurde bei einigen Treffs, die der Angeklagte Garbarini wahrnahm, auch über Vorbereitungen von Sabotagehandlungen gesprochen. "Hugo" führte hierbei aus, daß Transportmittel der deutschen Wehrmacht durch Sabotage zerstört werden müßten, denn hierdurch könne Rußland unterstützt werden. Zur Durchführung derartiger Anschläge müsse man Verbindung mit belgischen Sozialdemokraten und englandfreundlichen nationalen Kreisen suchen, um hierdurch die erforderlichen Mittel und Unterstützungen zu erhalten. Mit Kaufmann besprach der Angeklagte die Herstellung von Brand- und Sprengstoffen. Auch mit den Mitangeklagten Geisen und Neubeck sprach er über die Herstellung von Sprengmitteln und Durchführung von Sabotagehandlungen.

Um für die Herstellung eines Brandstoffs Versuche anzustellen, ließ sich der Angeklagte Garbarini von dem Mitangeklagten Neubeck, der in einer Drogerie beschäftigt war, "Chlorat de Potasse" und "Azzide Nitrique" mitbringen und stellte hiermit und mit anderen Chemikalien in seiner Wohnung Versuche an. Zur Ausführung von Sabotagehandlungen ist es nicht gekommen.

3. des Angeklagten Neubeck.

Der Angeklagte Neubeck kam von Ende 1940 an mit dem ihm bekannten Mitangeklagten Geisen zusammen und besprach mit ihm Fragen der illegalen Betätigung. Wiederholt erhielt er von ihm Flugschriften der kommunistischen belgischen Partei und einige illegale Schriften in deutscher Sprache, darunter auch die Flugschrift "Soldaten". Die Aufforderung von Geisen, mit kommunistischen Parolen beschriftete Klebezettel anzunehmen und weiterzuverbreiten, will er abgelehnt haben.

Im Auftrage von Geisen nahm der Angeklagte Anfang 1941 den Mitangeklagten Garbarini bei sich auf

auf. Hierbei war ihm bekannt, daß Garbarini in kommunistischen Kreisen illegal tätig war.

Überdies sprach der Angeschuldigte Neubeck mit Geisen und Garbarini über die Durchführung von Sabotagehandlungen. Er verschaffte Garbarini aus der Drogerie, in der er beschäftigt war, "Chlorat de Potasse" und "Azzide Nitrique" zu Versuchszwecken für die Herstellung eines Brandstoffes. Ferner stellte er auch selbst in seiner Wohnung mit verschiedenen Chemikalien, die er sich verschafft hatte, Versuche zur Herstellung von Brand- und Sprengmitteln an.

Die Angeschuldigten sind im wesentlichen geständig.

III.

Beweismittel

I. die Einlassungen der Angeschuldigten :

1. des Angeschuldigten G e i s e n :

Bl. 19/20 R, 44/58, 60, 62/70, 77 ;

2. des Angeschuldigten G a r b a r i n i :

Bl. 23/34, 43, 78 ;

3. des Angeschuldigten N e u b e c k :

Bl. 35/42, 79 ;

II. die Urkunden :

1. die Flugschriften und Klebezettel :

Hülle Bl. 12, 13 und 14 ;

2. die Strafregisterauszüge in Hülle Bl. 1 a .

Ich beantrage, .

gegen die Angeschuldigten Hermann G e i s e r
Kurt G a r b a r i n i und Herbert N e u -
b e c k die Hauptverhandlung vor dem Volks-
gerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der
Untersuchungshaft zu beschließen und den
Angeschuldigten einen Verteidiger zu be-
stellen.

17
Abschrift.

9 J 162/ 42 a
2 H 330/42

58
Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Keramiker Hermann Geisen, geboren am 25. September 1899 in Grenzhausen bei Limburg, zuletzt in Belgien ohne festen Wohnsitz gewesen,
- 2.) den Maschinenbauer Kurt Garbaini, geboren am 13. Januar 1913 in Hamburg, zuletzt in Willebroek (Belgien) wohnhaft gewesen,
beide staatenlos, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Landesverrats u. aa.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr. Crohne,
Vorsitzer,

Landgerichtsrat Preußner,

W. Gruppenführer Petri,

SA-Brigadeführer Hauer,

Oberbereichsleiter Bodinus,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben sich in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten belgischen Gebiet nach Beginn des Rußlandfeldzuges mit der Herstellung und Verbreitung wehrkraftzersetzenden kommunistischen Schriftmaterials befaßt und die Verübung von Sabotageakten geplant. Sie haben damit zugleich den Feind des Reiches begünstigt.

Deshalb werden sie zum Tode verurteilt.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen

Gründe:

G r i n d e .

Der jetzt 43 Jahre alte verheiratete Angeklagte G e i s e n erlernte nach dem Besuch der Volksschule den Beruf eines Keramikers und übte ihn bis 1930 aus. In der Folgezeit war er erwerbslos oder mit Gelegenheitsarbeiten beschäftigt. Er nahm seit 1917 am Weltkriege teil, wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet und gehörte bis 1919 einem Freikorps in der Nähe von Brest-Litowsk und anschließend bis August 1920 der Sicherheitspolizei an, aus der er als Wachtmeister entlassen wurde. Im Jahre 1924 wurde er wegen schweren Diebstahls mit 5 Monaten Gefängnis bestraft.

Seit 1929 bis zur Machtergreifung war er in seinem Heimatort Grenzhausen Mitglied der KPD. und als Gruppen- und Ortsgruppenkassierer und schließlich als Pol.-Leiter tätig. Außerdem gehörte er seit 1924 dem sozialdemokratischen „Fabrikarbeiterverband Deutschlands“ an, in dem er auch die Funktion eines Betriebsobmannes bekleidete.

Nachdem er nach der Machtergreifung in den Monaten März, April und Juni 1933 jedesmal auf drei bis vier Wochen in Schutzhaft genommen worden war, verließ er, angeblich hierdurch veranlaßt, im September 1933 das Reichsgebiet und hielt sich zunächst bis zur Saarabstimmung in Ludweiler im damaligen Saargebiet auf. Sodann begab er sich wie die meisten Saaremigranten nach Frankreich und blieb bis 1936 in Paris, wo er als politischer Flüchtling von der Roten Hilfe unterstützt wurde. Er schloß sich der KPD.-Gruppe der Emigranten an und übte die Funktion eines „Versorgungsmannes“ aus, die der Tätigkeit eines Org.-Leiters entsprach. Vom März 1936 bis zum Herbst 1937 kämpfte er dann auf der Seite der Roten im spanischen Bürgerkrieg und brachte es zum Bataillonskommandeur. Infolge einer Verwundung 1937 verlor er das rechte Auge, kehrte nach Heilung im September 1938 nach Paris zurück, schloß sich wieder der KPD-Gruppe der Emigranten an und wurde vom spanischen Komitee unterstützt. Im März 1939 gelang es ihm entsprechend einer Weisung der KPD.-Leitung der Emigranten, illegal nach Brüssel zu kommen. Dort war er im Auftrage der Emi-Leitung wiederum „Versorgungsmann“ der in der KPD. zusammengeschlossenen Emigranten und behielt diese Funktion bis zur Festnahme bei. - 1939 lernte er den Mitangeklagten Garbarini kennen. - Nach Beginn des Feldzuges im Westen wurde er zunächst vom 11. Mai 1940 ab zusammen mit anderen Emigranten im Internierungslager St. Cyprien gefangen gehalten und betätigte sich hier ebenfalls führend unter den sich zur KPD. zählenden

den Emigranten, die sich insbesondere um Rat an ihn wandten, ob sie die damals von den deutschen Behörden gebotene Möglichkeit zur Rückkehr ins Reich wahrnehmen sollten. Im September 1940 flüchtete er nach Toulouse und gelangte von dort mit einem gefälschten Ausweise, den er sich von einer Menschen-smuggel betreibenden Gruppe von Juden beschafft hatte, Ende 1940 wiederum nach Brüssel.

Der jetzt 29jährige ledige Angeklagte G a r b a r i n i ging nach dem Besuch der Volks- und Realschule, die er bis zur mittleren Reife durchmachte, in Hamburg als Maschinenbauer in die Lehre, die er mit gutem Zeugnis Ende März 1933 abschloß.

Von 1930 bis zur Machtübernahme war er Mitglied der SAJ., in der er sich zuletzt als Leiter einer Gruppe von 12 bis 15 Mann betätigte. Im Januar 1932 trat er ins Reichsbanner ein.

Im April 1933 begab sich der Angeklagte auf Wanderschaft und verließ im nächsten Monat das Reichsgebiet, weil er sich mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus nicht abfinden konnte. Er ging zunächst in die damalige Tschecho-Slowakei, wo er sich einige Zeit in Prag aufhielt, wandte sich dann nach Linz und Innsbruck und reiste in die Schweiz ein. Als er dort abgeschoben wurde, verstand er es, illegal über Frankreich ins damalige Saargebiet zu gelangen. Er hatte auf seinem Wege überall als politischer Flüchtling die Unterstützung sozialdemokratischer Organisationen gefunden und erhielt sie durch die Landesleitung der SPD. auch im Saargebiet, wo er sich etwa zwei Monate aufhielt und den Verkauf sozialdemokratischer Zeitungen betrieb. Infolge von Zwistigkeiten verließ er das Saargebiet, reiste nach Metz und, nachdem er dort vom Flüchtlingskomitee eine Fahrkarte erhalten hatte, nach Paris. Hier wurde er vom Matteotti-Komitee unterstützt. Kurze Zeit später begab er sich auf illegalem Wege über Maubeuge und Mons nach Brüssel. Vom dortigen Matteotti-Komitee wurde er als politischer Flüchtling anerkannt und unterstützt, erhielt später eine Aufenthaltsgenehmigung für Belgien und arbeitete in Adinkerke, Baudour, Brüssel und Antwerpen. Er verkehrte mit Emigranten sowohl aus der SPD. wie später aus der KPD. Zu Anfang des Januar 1937 ging er zusammen mit mehreren anderen Emigranten nach Spanien, beteiligte sich auf der Seite der Roten an den Bürgerkriegskämpfen und wurde Anfang Februar 1937 durch Brustschuß verwundet, so daß er nach dem Lazarett-aufenthalt nur noch im Postdienst verwendet wurde. Er blieb zunächst in Spanien, erwarb die sogenannte rote Staatsbürgerschaft und wurde nach Ende des Bürgerkrieges in Frankreich in einem Lager bei Perpignan inter-

interniert. Von dort floh er Anfang 1939 nach Belgien und arbeitete wieder auf seiner letzten Arbeitsstelle in Antwerpen. - Dort lernte er den Mitangeklagten Geisen kennen. - Als die deutschen Truppen am 10. Mai 1940 in Belgien vordrangen, flüchtete er zunächst, kehrte aber alsbald in das besetzte Gebiet zurück und hielt sich in Willebroek auf, wo er seinen Lebensunterhalt mit Zigarettenhandel verdiente.

Beiden Angeklagten ist - Geisen am 13. März und Garbarini am 14. Februar 1939 - die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

Als der Angeklagte G e i s e n im November 1940, wie dargelegt, aus dem französischen Internierungslager St. Cyprien über Toulouse nach Brüssel zurückkehrte, meldete er sich dort im „Tramway-Haus“ und wurde, wie er behauptet, kurze Zeit später von einem ihm aus der gemeinsam illegalen kommunistischen Arbeit vor Kriegsausbruch bekannten Ungarn, dessen Namen er nicht erfahren haben will, mit einem angeblichen Wallonen zusammengebracht, der unter dem Namen „Maurice“ auftrat. Dieser, der ihm eine monatliche Unterstützung seitens des Spanienkomitees beschaffte, unterrichtete ihn bei wiederholten Zusammenkünften, die etwa alle zwei Wochen stattfanden, über die illegalen Gruppen, die sich aus den Emigranten kommunistischer Gesinnung gebildet hatten, welche aus den Internierungslagern zurückgekehrt waren, und über den Stand der kommunistischen Arbeit. Auf die Aufforderung des „Maurice“ war er dann als dessen Verbindungsmann zu zwei kommunistischen Gruppen tätig. Diese bestanden aus Wilhelm Kraatz - Deckname „Harry“ - und Erich Schmidt - Deckname „Jan oder Jean“ - in Antwerpen und Karl Kaufmann - Deckname „Karl“ - und Anton Geschrey - Deckname „Anton“ - in Brüssel. Er überbrachte ihnen bei wiederholten Zusammenkünften in Brüssel und auch in Antwerpen Weisungen des „Maurice“ für die illegale Tätigkeit, gab ihre Meldungen an „Maurice“ weiter und versorgte sie mit kommunistischen Hetzschriften in französischer Sprache, so z.B. „Drapeau rouge“, die er von „Maurice“ erhalten hatte.

Wenige Tage nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion bezeichnete es dann „Maurice“ als erforderlich, die kommunistische Wühlarbeit zu verstärken, und beauftragte den Angeklagten, die Stimmung unter den deutschen Truppen zu erkunden, auch mit deutschen Soldaten Diskussionen zu betreiben, um sie von der „Unsinnigkeit des Rußlandfeldzuges“ zu überzeugen, und über alles Bericht zu erstatten. Ferner sollten Klebe- und Streuzettelaktionen mit kommunistischen Kampfparteien unter den deutschen Soldaten unternommen werden.

Der Angeklagte besprach dies mit den Mitgliedern der beiden genannten Gruppen und trat dieserhalb auch an den Angeklagten Garbarini heran, den er - wie angegeben - 1939 kennengelernt hatte. Dieser beschaffte gemäß seinem Auftrage 200 bis 300 gummierte Zettel (Heftetiketts) und der Angeklagte verteilte sie, nachdem sie, angeblich durch „Maurice“, mit kommunistischen Hetzparolen bedruckt worden waren, an die beiden KPD.-Gruppen und an Garbarini mit der Weisung, sie hauptsächlich an Wehrmachtwagen und Häusern und Mauern in den Stadtteilen von Brüssel und Antwerpen anzukleben, wo die deutschen Soldaten sich aufzuhalten pflegten. Dem Angeklagten wurde berichtet, daß sein Auftrag durchgeführt worden sei, und er machte darüber an „Maurice“ Meldung. Die Klebezettel hatten u.a. folgende Aufschriften:

„Kämpft für den Sieg der roten Arbeiter- und Bauern-Armee, der Armee des Welt-Proletariats!

für Frieden Freiheit Sozialismus!“

„Soldaten!

Verbrüder Euch mit der Roten Armee“

„Gedenkt der wackeren Marine-Soldaten vom November 1918“

„Kameraden. Wir glauben nicht mehr an Hitler, Hitler brachte Krieg, wir wollen Frieden“

„Kameraden. Hitler versprach Euch für 1941 den Endsieg und brachte Euch Krieg gegen die ganze Welt“.

In der zweiten Hälfte des Juli 1941 erhielt der Angeklagte von „Maurice“ sodann den Entwurf zweier kommunistischer Hetzschriften, die als Flugblätter Verwendung finden sollten. Er las sie und gab sie nach einigen Berichtigungen zurück. Bald darauf empfing er von „Maurice“ je 150 bis 200 Stück dieser inzwischen im Abziehverfahren hergestellten Flugschriften. Deren Titel lautete: „Das deutsche Volk will Frieden“ und „Soldaten!“

In der erstenen Schrift heißt es u.a.:

„Hitler ist der Angreifer, Hitler ist der Kriegsschuldige Hitler bekämpft den Sozialismus, weil er der Sachwalter des Finanzkapitals ist Nicht Hitlers Strategen, sondern die Völker selbst werden den Krieg beenden. Die totale Niederlage Hitlers wird der größte Sieg des deutschen Volkes sein.“

An der Ostfront verbrüderen sich deutsche Soldaten mit der Roten Armee. Mehrere Flugzeuge, darunter Stukas, sind hinter den russischen Linien gelandet. In ihren Erklärungen, durch Radio

Moskau Welle 25 m abends 10 Uhr 20 veröffentlicht, sagen diese Soldaten: Wir wollen nicht auf unsere russischen Brüder schießen. Die Siegesfanfaren des O.K.W. können das dumpfe Grollen der sich anbahnenden Volkserhebung nicht übertönen. Das deutsche Volk will Frieden! Es will eine Volksregierung, die sofort mit der Sowjet-Union und mit England Friedensverhandlungen beginnt, die sofort die Truppen aus den besetzten Gebieten zurückzieht.

.....

Aus den Erfahrungen von 1918 wissen die Arbeiter, Bauern und Soldaten, daß sie selbst die Brandfackel des Krieges austreten müssen. Die Waffen, die Hitler ihnen zur Unterdrückung Europas und zum Anti-Sowjetkrieg in die Hand gedrückt hat, müssen gegen den Feind im eigenen Land gerichtet werden. Erst dann wird Friede sein, dann hat der Sozialismus gesiegt.

Rüstungsarbeiter! Jeder Blindgänger ist ein Schlag gegen Hitler!

Eisenbahner, Chauffeure! Fahrt langsam, um so eher kommt Ihr zum Ziel der Freiheit!

Munitionsarbeiterinnen! Arbeitet langsam, um so ehe kommt der Mann nach Hause!

Soldaten der Ostfront! Verbrüder Euch mit der Roten Armee!

Artilleristen, Panzerjäger! Maschinengewehrschützen!
Schießt zu kurz!

Flieger! Landet hinter den russischen Linien!

Tankisten! Stoppt vor der russischen Front!

Matrosen! Führt Eure Schiffe in russische Häfen! Verweigert, wie Eure Kameraden 1918 in Kiel, in den Tod zu fahren! Handelt im Geiste der revolutionären Matrosenführer Reichpietsch und Köbes! Soldaten im besetzten Gebiet! Solidarisiert Euch mit der Zivilbevölkerung! Schießt nicht auf streikende Arbeiter, hungernde Frauen, revoltierende Bauern und aufständische Volksmassen!

Frauen! Fordert immer wieder die Rückkehr Eurer Männer! Und Ihr Alle fordert FRIEDEN, FRIEDEN und nochmals FRIEDEN!

Kommunistische Partei Deutschlands. "

In dem „Soldaten!“ überschriebenen Flugblatt finden sich folgende Stellen:

„Soldaten!“

„Soldaten!“

..... Ihr habt Tausende von Meilen zurückgelegt, aber im Kampf um den Endsieg seid Ihr keinen Schritt weiter gekommen. Mit seinem sogenannten „Aufbauwerk“ hat Hitler, getrieben von seinen imperialistischen Helfern, die letzten Reserven aus der deutschen Wirtschaft herausgepresst

Aber ihm wächst kein Halm in der Sowjetunion!

Er braucht Öl noch vor'm Oktober: Wir wissen schon heute, daß er es niemals schafft! Wirtschaftsruin und Revolution. Beide verhindern den Sieg Hitlers!

Soldaten! Horcht nach unten auf die ersten drohenden Anzeichen der wachsenden Empörung! Verbrüder Euch mit der arbeitenden Masse! Erklärt Euch solidarisch mit dem Befreiungskampf der von Deutschland unterdrückten Völker! Verbrüder Euch, wenn Ihr nach der Ostfront geschickt werdet, mit den Soldaten der Roten Armee! Hört auf Rundfunkstimmen Eurer Kameraden aus Moskau, die mit ihren Waffen zur Roten Armee übergegangen sind! Zielt nicht auf Sowjet-Soldaten, die die wahre Heimat der Arbeiterklasse und damit auch Eure Heimat verteidigen! Schießt nicht auf streikende Arbeiter und hungernde Frauen

Es lebe die internationale Solidarität aller Werktätigen und der unterdrückten Nationen!

Es lebe die deutsche Revolution!

Nieder mit dem Krieg!

Nieder mit Hitler!

Kommunistische Partei Deutschlands! ”

Diese Flugblätter gab der Angeklagte ebenfalls an die genannten Kommunisten, darunter auch an den Angeklagten Garbarini, weiter und ordnete u.a. an, daß sie in Brüssel und Antwerpen in Wehrmachtfahrzeugen abgelegt, durch Radfahrer in der Nähe von Kasernen abgeworfen und in Briefkästen von Wehrmachtquartieren und ferner durch Zustellung mit der Post verbreitet werden sollten. Die ihm bekannte deutsche Kommunistin „Susanna“, die in einer Wehrmachtkantine in Brüssel arbeitete, und mit der er wiederholt zusammenkam, beauftragte er, Anschriften deutscher Soldaten und Zivilpersonen zu sammeln, um ihnen die Hetzschriften zuzusenden. Von ihr erbat und erhielt er 500 belgische Franken als Beitrag für die Finanzierung der Hetzschriftenherstellung; angeblich hat er diese Summe für sich verbraucht. Die Mel-dungen

dungen über das Verbreiten der Flugblätter, die ihm die genannten Empfänger erstatteten, leitete er an „Maurice“ weiter.

Bei einem Zusammentreffen mit dem genannten Kaufmann („Karl“) erörterte der Angeklagte auch die Notwendigkeit, der Verübung von Sabotageakten und sprach darüber ferner mit dem Angeklagten Garbarini. Diesen und Kaufmann brachte er sodann alsbald zusammen. Er wußte, daß der ihm bekannte damals 18 Jahre alte, aus Düsseldorf stammende, kommunistisch geschulte, jüdische Apothekerlehrling Herbert Neubeck in Brüssel Versuche mit chemischen Mitteln zur Herstellung selbstentzündlicher Spreng- oder Brandstoffe anstellte. In seinem Auftrage holte Kaufmann, der zu diesem Zwecke vom Angeklagten Garbarini zu Neubeck geleitet wurde, die Versuchsstoffe ab. Der Angeklagte weiß angeblich nicht, ob die Herstellung von Sabotagemitteln alsdann in Angriff genommen wurde, war sich aber, wie er einräumt, darüber klar, daß nunmehr die Möglichkeit der Anfertigung von Sprengstoffen seitens seiner illegalen Genossen gegeben war.

Am 18. August 1941 wurde der Angeklagte festgenommen.

Der Angeklagte Garbarini fand sich Anfang 1941 in Brüssel mit dem Angeklagten Geisen wieder zusammen und hatte mit ihm wiederholt Besprechungen über kommunistische Angelegenheiten. Geisen legte hierbei auch die Notwendigkeit dar, durch Klebe- und Streuzettel und durch Flugschriften unter deutschen Soldaten und Zivilpersonen für die Ziele des Kommunismus und der Sowjetunion zu agitieren. In diesem Zusammenhange erteilte Geisen ihm zunächst den Auftrag, gummierte Zettel zu beschaffen, die dann mit kommunistischen Hetzparolen bedruckt und verbreitet werden sollten. Garbarini kaufte demgemäß in einem Kaufhause 200 bis 300 derartige, rotumränderte Zettel und händigte sie Geisen aus. Er erhielt alsbald mindestens 25 bis 30 Zettel in der geschilderten Weise bedruckt zurück und klebte sie anordnungsgemäß an Häuserwänden in den Stadtteilen Brüssels an, in denen sich die deutschen Soldaten aufhielten. Kurze Zeit später gab ihm Geisen je 25 Stück der Flugschriften „Soldaten!“ und „Das deutsche Volk will Frieden!“, deren Inhalt auszugsweise wiedergegeben worden ist, zur Verbreitung. Nach seiner nicht glaubwürdigen Behauptung kam jedoch der Angeklagte diesem Auftrage nicht nach, da er keine Gelegenheit gehabt habe, die Hetzschriften an deutsche Soldaten und Zivilpersonen gelangen zu lassen, sondern verbrannte sie.

Auch mit einem ihm bekannten, gleichfalls für den Kommunismus täglichen,

tigen, angeblichen Österreicher erörterte der Angeklagte die Verbreitung von Hetzmaterial, las und berichtigte auch einmal den Entwurf einer solchen Schrift, die „Soldaten! Proleten!” betitelt war, und die der „Österreicher” ihm zu diesem Zwecke gegeben hatte und sprach den Inhalt mindestens mit dem ihm bekannten illegalen Kommunisten Walter Richey, der den Decknamen „Hugo” führte, und einem anderen Kommunisten durch, den er angeblich unter dem Decknamen „Hoffmann” kannte. Von dem „Österreicher” empfing er kurze Zeit darauf 1000 Hetzschriften zur Verbreitung. Er will auch dieses Material vernichtet und nur ein Exemplar der Flugschrift an Richey weitergegeben haben.

Außer mit dem Mitangeklagten Geisen sprach er über Angelegenheiten der illegalen KPD. auch mit den übrigen genannten Kommunisten sowie mit dem Kommunisten Harter, der sich in der illegalen Arbeit des Decknamens „Fritz” bediente.

Schließlich erörterte er mit Geisen, wie dargestellt, die Möglichkeiten von Sabotage und berichtete diesem über die geschilderten Versuche des genannten Neubeck, den er durch Geisen kennengelernt hatte, und den er häufig besuchte. - Bei diesen Besuchen kam es übrigens wiederholt dazu, daß der Angeklagte und Neubeck sowie einige andere Kommunisten, unter ihnen auch zweimal Geisen, mit dem Rundfunkapparat, der dem Angeklagten gehörte, und den er später veräußert hat, die Hetzsendungen des Londoner und Moskauer Rundfunks abhörten. - Der Angeklagte brachte sodann den genannten Kaufmann („Karl”), den er durch Geisen kennengelernt, und mit dem er sich über die Herstellung von Sabotagemitteln unterhalten hatte, in die Wohnung des Neubeck. Während er sich alsbald entfernte, nahm Kaufmann, wie festgestellt worden ist, die Versuchsstoffe des Neubeck an sich und entfernte sich damit.

Eine weitere Betätigung war dem Angeklagten nicht nachzuweisen. Seine Festnahme erfolgte am 11. November 1941.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der, im Vergleich zu ihren Angaben im Vorverfahren, zurückhaltenden und einschränkenden Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung festgestellt.

Die Angeklagten haben Zersetzung der deutschen Wehrkraft, landesverräterische Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat in organisierter und agitatorischer Form verübt.

Für

Für die Tat der Angeklagten, mögen diese nach erfolgter Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit strafrechtlich noch als deutsche Staatsangehörige oder als Ausländer anzusehen sein, gilt das deutsche Strafrecht, denn die Tat ist im strafrechtlichen Sinne im Inlande begangen (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 StGB.). Dem steht nicht entgegen, daß die Angeklagten außerhalb der staatsrechtlichen Grenzen des Reichs in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten belgischen Gebiet tätig geworden sind, denn in den Gebieten, die die deutsche Wehrmacht als im Kriege vornehmlichste Verkörperung der Reichshoheit besetzt hält, gelten kraft der Ausübung der Herrschaftsgewalt auch die deutschen Gesetze, und zwar mindestens, soweit dies zum Schutz und zur Sicherheit von Volk und Reich erforderlich ist. Die Beschränkung auf den rein staatsrechtlichen Begriff des Inlandes würde vor allem wegen der besonderen Gefährlichkeit reichs- und volksfeindlicher Handlungen während des Krieges in besetzten Feindgebieten auch dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes nicht gerecht werden und dem gesunden Volksempfinden widersprechen. Die hier vertretene Auffassung stimmt im übrigen im Ergebnis auch mit dem Völkerrecht überein, denn nach Art. 43 des Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 107) geht mit der Besetzung eines Landes die gesetzmäßige Gewalt auf die Besatzungsmacht über. Vgl. auch Entscheidungen des Reichskriegsgerichts und des Wehrmachtdienststrafhofs 2. Band, S. 93 ff. (1942).

Die Angeklagten haben, indem sie die geschilderten Klebezettel an den Häuserwänden in Brüssel und Antwerpen anbrachten - und zwar Garbarini durch eigene Tätigkeit und Geisen durch Verteilung an seine illegalen Genossen, wobei er, wie er nicht gelehnt hat, die von ihm angeordnete Verbreitung als eigene Tat gewollt hat - öffentlich zur Verweigerung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht aufgefordert und überhaupt den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht, wie dies ohne weiteres aus dem Inhalt der Zettel hervorgeht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegs-sonderstrafrechts-VO.). Hierdurch und durch die Verbreitung der auszugsweise wiedergegebenen Hetzschriften sowie durch die gleichfalls beabsichtigte Begehung von Sabotageakten haben sie ferner, was nach dem festgestellten Sachverhalt keiner Ausführungen bedarf, es im Inlande (vgl. oben) unternommen, der Kriegsmacht des Reiches Nachteile zuzufügen und der Macht der Feinde des Reichs Vorschub zu leisten (§§ 73, 91 b StGB.). Ferner haben sie dadurch zugleich auch den gewalt-

samen

samen Sturz der nationalsozialistischen Volks- und Lebensordnung mit dem Ziele der Aufrichtung der bolschewistisch-kommunistischen Diktatur des Proletariats erstrebt und hierfür einen organisatorischen Zusammenhalt aufrechterhalten und sich ferner, wie geschildert, mit der Herstellung und Verbreitung von Schriftmaterial zur Beeinflussung der Massen befaßt (§§ 73, 80 Abs. 2, 83 Abs. 2, 3 Nr. 1 und 3 StGB.). Die Angeklagten waren sich als verstandesreife Menschen und geschulte Kommunisten der Bedeutung ihres Tuns, wie sie sinngemäß einräumen, auch bewußt. Sie haben sich mithin der Zersetzung, der landesverräterischen Feindbegünstigung und der organisierten und agitatorischen Vorbereitung zum Verfassungshochverrat in einheitlichem Tatzusammenhange schuldig gemacht.

Als Strafe, die nach gesetzlicher Vorschrift (§ 73 StGB.) dem § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zu entnehmen ist, konnte nur, zumal es sich um keinen minder schweren Fall handelt, die schlechthin angedrohte Todesstrafe in Frage kommen. Diese haben die Angeklagten, da sie in so unvergleichlich gefährlicher und heimtückischer Weise auf die Niederlage und den Zusammenbruch des deutschen Volkes und das bolschewistische Chaos, noch dazu nach Beginn des Kampfes mit der Sowjetunion, hingearbeitet haben, auch verdient. Bei keinem der beiden Angeklagten sind irgendwelche Umstände ersichtlich, die die schwerste Strafe nicht als völlig gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies gilt zumal für den Angeklagten Geisen, der sich darauf berufen hat, daß sein 22jähriger Sohn im deutschen Afrikakorps kämpfe, und der daraus Milderungsgründe für sich herleiten will. Der Angeklagte hat sich aber, wie festgestellt worden ist, seit Jahren, mindestens seit Ausbruch des Krieges, nicht um den Sohn gekümmert. Das Schicksal seines Sohnes war ihm also völlig gleichgültig und er hat keinerlei Verdienst daran, daß der Sohn im gegenwärtigen Schicksalskampf des deutschen Volkes seinen Mann steht. Die gekennzeichnete Tat dieses Angeklagten ist vielmehr um so verwerflicher, als er sich bewußt sein mußte, durch sein Verbrechen, das dem Feinde diente, zugleich auch dem eigenen Sohn in den Rücken zu fallen.

Gegen beide Angeklagte ist auf die Todesstrafe erkannt worden.

Die bürgerlichen Ehrenrechte brauchten den Angeklagten, die ehrlos gehandelt haben, nicht abgesprochen zu werden, da sie sie infolge der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen.

Als Verurteilte tragen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens (§ 465 StPO.).

Straggler Shippers

Eingeliefert — Gebr. auf
am 14.1.1955 5 Uhr
von *W. Jägermeister*

Vorstrafen usw.:

- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Einzelheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

Vektoriell entlassen im Jahre:

111

• Rufname:

Examination

Gefangenenummer:

2467/42

Unterbrünnau:

Germann Geisen
geb. am 25. 9. 99 in Grundkiesen
bei Wiesbaden Beruf: Barannkar
Vereinigung: zgl Wohnung: Brüssel
Zuletzt polizeilich gemeldet: Frankfurt-Unterstrasse 30
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Germann
geb. Schäfer Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Wiesfingh + Frau. in der Kammh.

Wenige von ihnen gries, Grenzen von der Kreisboden
Verleidiger: *Yucca* *Yucca* *Yucca* 113
Fataenossen:

Tatgenossen:

Einleitung.

Wollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erhuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung uhr.	Strafat - Tatverdacht -	a) Art und Inhalt mög- lich Taten bzw. Verstö- ßender der in voll- streckenden Strafe, - Maßregel der Sicherung u. Besserung oder kontinuierl. Arbeitsentziehung b) Strafverdächtige Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
Wollstreckungsbehörde 9.7.102 1429	1429	Verstoß gegen Gesetz	Verstoß gegen Gesetz	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	1.4.43 Fingerabdruck
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

A B CD E F G H I K L M V O PQ R S T U VW XZ

Strafger. Plötzensee

Eingeliefert — Gestell
am 4. 4. 1943 8 Uhr
von: 16 16. Maabit

Vorstrafen usw.:
 Zuchthaus,
 Gefängnis,
 Haft,
 Geldstrafe,
 Sicherungsverwahrung,
 Arbeitshaus,
 Unterbringung in Hell- und Pflegeanstalt,
 Unterbringung in Trinitatishölzlanstalt

Lehmalig entlassen im Jahre:

in:

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenebuch-
nummer:

1684/44

J. H. T.

Kraibach

geb. am 30. 3. 23 in Brünn

bei Beruf: Tischler

Bekanntnis: Wohnung: offen

Zuletzt polizeilich gemeldet: Brüssel 12. r. n. Josephs 111

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:

Lutz

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Witwe: Anna Kraibach, geb. Rösch, 12. R. n. Josephs 111

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Strafat- tung - Tatverdacht	a) Art und (so weit mög- lich) Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Sicherung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Unterlückungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit	Ausstritts- tag und Tageszeit	Grund des Ausstritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Volksgesetz 93. 7/43	Porto J. Kraibach	Porto J. Kraibach	Porto J. Kraibach	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.

1 Js 2/70

(RSHA)

Fall III 135

v. Bunge

Anklage
Urteil

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

10 J 244/42g

H. V. --und

H a f t !

Anklageschrift

Bl. 3

Den Süßmoster Ernst Walter B u n g e aus Hamburg-Rahlstedt, geboren am 28. Februar 1898 in Halle a. S. verheiratet,

Bl. 1a

bestraft durch Urteil des Oberlandesgerichts Homburg vom 28. August 1935 - 0 Js. 95/35 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit einem Jahr sechs Monaten Gefängni.,

Bl. 5R, 11, 14/5

am 21. Juli 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 12. September 1942 - 155 Gs. 829/42 I - seit dem 14. September 1942 in der Untersuchungsanstalt Hamburg-Stadt in Untersuchungshaft, bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im Jahre 1941 in Hamburg-Rahlstedt und anderen Orten fortgesetzt durch dieselbe Handlung

- 1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen,
- 2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Wehrmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,
- 3) es unternommen zu haben, einen Soldaten zum Ungehorsam oder zur Fahnenflucht oder un-

unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Mannszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, 3 Nr. 2, § 91b StGB., § 5 Nr. 2 der Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 und § 73 StGB.

Der Angeklagte hat bei Gesprächen mit seinem Neffen, dem Gefreiten Otto Hirsch, und in Briefen an ihn die Zustände in der Sowjetunion verherrlicht, die Sie-gebaussichten Deutschlands in Zweifel gezogen und Hirsch aufgefordert, für den Fall seines Einsatzes an der Ost-front zu den Russen überzulaufen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse und politische Vergangenheit des Angeklagten.

Bl. 4R/5

Der Angeklagte besuchte die Volksschule, arbeitete nach der Schulzeit zunächst in der Landwirtschaft und war dann eine Zeitlang in der Schlachterlehre. Einige Zeit nach dem Ausbruch des Weltkrieges meldete er sich als Kriegsfreiwilliger, wurde zur Infanterie eingezogen und im April 1917 durch Kopfschuß schwer verwundet. Er verlor das rechte Auge und bezog als Kriegsversehrter eine Rente, die er im Jahre 1935 zum größten Teil kapi-talisieren ließ, um ein Eigenheim in Rahlstedt zu er-werben. Der Angeklagte ist Inhaber des Hanseaten-kreuzes II Klasse und des Frontkämpferehrenkreuzes.

Seit dem Jahre 1935 betreibt der Angeklagte in seinem Hause eine Süßmosterei, die nach seinen Angaben zuletzt etwa 140 RM monatlich eingebracht hat.

Bl. 2R, 4R/5, 18/9

Der Angeklagte war von 1919 bis 1924 Mitglied der SPD. und gehörte in der Folgezeit bis 1933 der KPD. an, in der er die Funktion des Ortsgruppenführers in Rahlstedt versah. Ferner war er kommunistischer Gemein-devertreter und Vorstandsmitglied des Internationalen

Bundes

Bundes der Kriegsopfer. Im Jahre 1931 hielt er sich einige Wochen mit einer Kriegsbeschädigtenabordnung in der Sowjetunion auf, um die dortigen sozialen Verhältnisse kennenzulernen. Nach der Rückkehr hielt er in Rahlstedt Vorträge über seine Erlebnisse in der Sowjetunion.

Nach der Machtübergabe nahm der Angeklagte sich einige Zeit verborgen, befand sich vom 9. März bis zum 1. April 1933 in Schutzhaft und war auch im November 1933 16 Tage in Schutzhaft, weil der Verdacht bestand, daß er sich hochverräterisch betätigt hatte. Aus dem gleichen Grunde wurde er in einem anderen Ermittlungsverfahren vom 9. bis 25. Januar 1935 in Schutzhaft genommen.

In der Strafsache gegen Handtke und Andere, in der der Angeklagte vom Oberlandesgericht Hamburg abgeurteilt worden ist, befand er sich vom 19. Februar bis 7. Mai 1935 in Schutz- und Untersuchungshaft und verbüßte die Strafe vom 3. bis 25. September 1935 sowie vom 23. Dezember 1935 bis 16. März 1937. Wegen der damaligen Straftat des Angeklagten wird auf den Verhalt der Beiakten O Js 95/35 Bezug genommen. 11 Punkte für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten ergeben sich aus dem bei den Beiakten befindlichen Gnadenheft. Aus dem Urteilsabdruck von 31.1 dieses Gnadenheftes ist ferner ersichtlich, daß auch die Ehefrau des Angeklagten durch Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. November 1937 - O Js 191/37 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit einem Jahr drei Monaten Gefängnis bestraft worden ist.

II

Der Sachverhalt

Der Angeklagte ist der Bruder der Mutter des jetzt 21jährigen Gefreiten Otto Hirsch, der als Angehöriger des Heeres an der Ostfront steht. Hirsch war während seiner Ausbildungszeit im ersten Halbjahr 1941 in Hamburg-Harburg in Garnison und hielt sich im Mai 1941 während eines mehrtägigen Urlaubs bei dem Angeklagten.

iakten
Js. 95/35

B1.5,7,9,14

Angeschuldigten auf. Dieser sprach von seinen Weltkriegserlebnissen in Rußland und behauptete, daß dort alles viel schöner und besser sei als in Deutschland; Rußland sei ein Land, in dem Milch und Honig fließe. Kurz vor dem Ausrücken der Truppe des Hirsch aus Hamburg sagte der Angeklagte ferner, Hirsch solle, falls er nach Rußland komme, zu den Russen überlaufen, bei denen er es bestimmt besser haben werde. Auch sei der Krieg dann für ihn zu Ende. Der Angeklagte fügte noch hinzu, daß auch im Weltkriege viele deutsche Soldaten zu den Russen übergelaufen seien.

Nachdem Hirsch an die Ostfront gekommen war, schrieb der Angeklagte ihm nacheinander mehrere Briefe, in denen er die Zustände in Deutschland als äußerst ungünstig schilderte, die Lebensmittelversorgung bemängelte und behauptete, daß alles von den feindlichen Flugzeugen kaputgeschlagen werde. Lange würde man es nicht mehr aushalten können.

Der Gefreite Hirsch schrieb am 7. Juni 1942 in einem Feldpostbrief an seinen Onkel Ernst Bunge, den Bruder des Angeklagten, unter anderem folgendes:

"Mit Onkel Walter schreibe ich mich auch nicht mehr den wer mir solche Briefe Schreibt wie er, oder wie ich in Harburg war hatt er mir erzählt in Rußland fließt Milch und Honig und ich sollte doch wenn ich könnte zu den Russen überlaufen. Als ich aber das herrliche Paradies mit der Milch und dem Honig sah wurde mir schlecht und da habe ich ihm meine meinung geschrieben und von den Tag an Schreibt er mir nicht mehr."

III

Die Einlassungen des Angeklagten und die Würdigung

Der Angeklagte ist nicht geständig und hat behauptet, daß er mit seinem Neffen Otto Hirsch nur über den Krieg im allgemeinen und möglicherweise auch über seine Weltkriegserlebnisse gesprochen, jedoch nicht die

die russischen Verhältnisse gelobt und Hirsch nicht zur Fahnenflucht aufgefordert habe. Diese Einlassung des Angeklagten, dem auf Grund seiner politischen Vergangenheit die Tat zuzutrauen ist, ist durch die glaubhaften Angaben des Zeugen Hirsch in Verbindung mit dessen Brief widerlegt.

Der Angeklagte hat durch die Verherrlichung der Zustände in der Sowjetunion kommunistische Mundpropaganda getrieben und sich dadurch in den Dienst der ihm als altem Kommunisten bekannten Umsturzziele der KPD. gestellt. Seine an einen Wehrmachtsangehörigen gerichteten zersetzenden Äußerungen waren dazu bestimmt, diesen zur Fahnenflucht zu veranlassen, die Mannszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben, während des Krieges dem Feinde zu nützen und der Kriegsmacht des Reiches zu schaden. Der Angeklagte ist daher im Sinne der Anklageformel schuldig.

Beweismittel

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

Bl. 3/5, 7, 14;

II. der Zeuge: Gefreiter Otto Hirsch, Feldpostnummer 22 879: Bl. 9,

III. der Strafregisterauszug: Bl. 1a;

IV. der Brief im Umschlag Bl. 2;

V. die Beiakten O Js 95/35.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Walter B u n g e die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen.



10 J 244/42 g
2 H 319/42

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Süßmoster Ernst Walter Bünge aus Hamburg-Rahlstedt,
geboren am 28. Februar 1898 in Halle a.S.,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 9. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann,

Landgerichtsrat Dr. Dengler,

SA-Brigadeführer Hauer,

Kreisleiter Reinecke,

SA-Gruppenführer Dr. von Helms,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Wittmann,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

Justizsekretär Schreiber,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat im September 1941 einen ins Feld ausrückenden Angehörigen der Wehrmacht aufgefordert, zu den Russen überzulaufen, und hat ihm in verschiedenen Briefen zwischen September 1941 und Januar 1942 übertriebene und entmutigende Mitteilungen über die Verhältnisse in der Heimat gemacht.

Er wird wegen Zersetzung der Wehrkraft in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum

Tode

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen

ide.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte kam nach dem Besuche der Volksschule in Halle in die Lehre zu einem Schlachtermeister. Im Jahre 1916 meldete er sich als Kriegsfreiwilliger, wurde zur Infanterie eingezogen und im April 1917 in Frankreich durch Kopfschuß schwer verwundet! Er wurde mit dem E K II. und dem Hanseatenkreuz II. Klasse ausgezeichnet, ist außerdem Inhaber des Frontkämpferehrenkreuzes. Da er infolge seiner Verwundung das rechte Auge verloren hatte, wurde ihm als Kriegsversehrten eine Rente zu erkannt, die er im Jahre 1935 zum Teil kapitalisieren ließ, um ein Eigenheim in Rahlstedt zu erwerben. Seit 1935 betreibt er in seinem Hause eine Süßmosterei, die zuletzt nach seinen Angaben etwa 140.- RM monatlich einbrachte. Seine Ehe ist kinderlos geblieben.

Der Angeklagte war von 1918 bis 1923 Mitglied der SPD., trat dann zur KPD. über, der er bis 1933 angehörte. In Rahlstedt versah er vorübergehend die Funktion eines Ortsgruppenführers, ferner war er kommunistischer Gemeindevertreter. Er gehörte als Vorstandsmitglied dem I.-Bund an (Internationaler Bund der Opfer der Arbeit und des Krieges). Im Jahre 1931 hielt er sich mit einer Kriegsbeschädigten-Abordnung einige Wochen in der Sowjetunion auf, um die dortigen sozialen Verhältnisse kennen zu lernen. Nach seiner Rückkehr hielt er in Rahlstedt und Umgebung Vorträge über seine Erlebnisse und Eindrücke in Rußland.

Nach der Machübernahme verbarg er sich einige Zeit in Hamburg, wurde jedoch im November 1933 in Schutzhaft genommen, aber wegen seines körperlichen Zustandes wieder entlassen. Am 9. Januar 1935 wurde er in der Strafsache gegen Raupert u.a. wegen Verdachtes illegaler Betätigung wieder festgenommen jedoch am 25. dieses Monates in Freiheit gesetzt. Kurze Zeit darauf wurde er wiederum verhaftet und vom hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg am 28. August 1935 O I-95/35 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und 6 Monaten verurteilt, weil er einen Kommunisten, der wegen Verbreitung von Flugschriften polizeilich gesucht wurde, in Sicherheit gebracht hatte. In erster Linie mit Rücksicht auf seine schwere Kriegsbeschädigung hat das Gericht

damals

damals bei dem Angeklagten einen minder schweren Fall angenommen, obwohl festgestellt wurde, daß er sich seit 1933 illegal betätigt hatte. Auch die Ehefrau des Angeklagten ist durch Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 24. November 1937 Is.191/37 wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit einem Jahr und 3 Monaten Gefängnis bestraft worden, weil sie von 1933 bis Oktober 1934 als Angestellte der sowjetrussischen Gesellschaft Derutra Beiträge für eine Fraktion der illegalen KPD. bezahlt hatte.

II.

Der Gefreite Otto Hirsch, der Sohn der Schwester des Angeklagten besuchte während seiner Ausbildungszeit in Hamburg-Harburg im Jahre 1941 seinen jetzt angeklagten Onkel in Rahlstedt und arbeitete auch während seines viertägigen Urlaubs im Mai 1941 in dessen Süßmosterei. Im September 1941 wurde Hirsch ins Feld abgestellt und begab sich kurz vor seinem Ausrücken zu dem Angeklagten nach Rahlstedt, um von ihm und seiner Ehegattin Abschied zu nehmen.

Der Angeklagte empfing seinen Neffen bei diesem Besuche mit den Worten "Hast du endlich das Sterbekleid an". Weiter erzählte er ihm, daß es in Rußland viel schöner und besser sei als in Deutschland, daß dort das Land sei, in dem Milch und Honig fließt. Er forderte zuletzt seinen Neffen unvermittelt auf, überzulaufen, dabei die Russen mit "tovaryschi (Kameraden) zu begrüßen und ihnen zu sagen, daß er, sein Onkel, im Jahre 1931 in Moskau gewesen sei. Hirsch erwiderte darauf nichts und unterließ es auch, seinen militärischen Vorgesetzten die vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

Nachdem Hirsch an die Ostfront gekommen war, schrieb ihm der Angeklagte in der Zeit bis Januar 1942 nacheinander mehrere Briefe, in denen er die Zustände in Deutschland herabsetzte und behauptete, daß man hier hungern müsse, daß in Hamburg und Bremen feindliche Flieger alles kaput geschlagen hätten und daß es dort 30 000 Obdachlose gäbe. Lange würde man es nicht mehr aushalten können.

Am 7. Juni 1942 schrieb Hirsch an seinen Onkel Ernst Bunge, dem Bruder des Angeklagten u.a. folgendes:

"Mit Onkel Walter schreibe ich mich auch nicht den wer

mir

mir solche Briefe Schreibt wie er, oder wie ich in Hamburg war hatt er mir erzählt in Rußland fließt Milch und Honig und ich sollte doch wenn ich könnte zu den Russen überlaufen. Als ich aber das herrliche Paradies mit der Milch und dem Honig sah wurde mir schlecht und da habe ich ihm meine Meinung geschrieben und von den Tag an Schreibt er mir nicht mehr "

Am 16. Juni 1942 bedankte sich Hirsch für ein Feldpostpäckchen, das er von dem Angeklagten erhalten hatte und schrieb dabei u.a.:

"Bin seit den ersten Pfingstfeiertag wieder hier im herrlichen Arbeiter und Bauern Paradies wo Milch und Honig in rauhen Mengen an geflossen kommt, und man bracht nur den Mund auf zu machen da hat man den Mund von Fleisch nämlich Mücken, die gibt es hier in Hülle und Fülle wenn man da einen Brief schreibt braucht 2 Stunden dazu denn wenn man ein Wort geschrieben hat muß man erst eine halbe Stunde die Mücken weg jagen, das ist das herrliche Arbeiter Paradies.

..... Wie sieht es denn mit Flieger Alarm bei Euch in Hamburg aus ich glaube da hast der Tommi ganz gut, na, auch gewöhnen sie Ihn noch ab.

In der Hoffnung das es Euch gut geht was ich auch von mir sagen kann

Sendet Euch die Besten Grüße Euer Neffe

Otto."

III.

Der Angeklagte bestritt in der Hauptverhandlung wie im Vorverfahren, seinen Neffen zur Fahnenflucht aufgefordert oder auf ihn sonstwie zerstörend eingewirkt zu haben. Er behauptete, er habe mit diesem insbesondere vor dessen Ausrücken ins Feld, nur im allgemeinen über den Krieg und möglicherweise über seine Weltkriegserlebnisse gesprochen. Er räumte ferner ein, dem Hirsch ins Feld einige wenige Briefe sowie einmal ein Päckchen mit Zigaretten geschickt und ihm auch über die Ereignisse in der Heimat u.a. von der Bombardierung Hamburgs durch die Engländer berichtet zu haben, doch habe er sich dabei, wie auch seine Ehefrau, die jeden Brief

gelesen

gelesen habe, bestätigen könne, jeder abfälligen Kritik enthalten, die auf einen im Felde stehenden Soldaten entmutigend oder drückend habe wirken können. Der Angeklagte legte den Brief seines Neffen vom 15. Juni 1942 vor und erklärte, daß dieser seine den Tatsachen völlig widersprechenden Angaben wahrscheinlich nur unter dem Einfluß seines ihm feindlich gesinnten Bruders, Ernst Bunge, gemacht und mit diesem die Sache vorher besprochen habe.

Für die Entscheidung kam es einzig und allein darauf an, zu prüfen, ob der Zeuge Otto Hirsch, ein einfacher, weniger gebildeter junger Mann, der in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck gemacht hat, sein Gespräch mit dem Angeklagten vom September 1941 sowie den Inhalt der von diesem empfangenen Briefe, die nicht vorlagen, richtig und erschöpfend wiedergegeben hat, so daß auch die entfernteste Möglichkeit eines Mißverständnisses ausgeschlossen erschien und die Aussage dieses Zeugen als eine verlässliche Unterlage für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts verwertet werden konnte. Die Bekundungen des Zeugen, der vom Senat wiederholt nachdrücklich und unter Hinweis auf sein Gewissen und seine Soldatenehre auf die Tragweite seiner Aussage aufmerksam gemacht wurde, waren vollständig, klar und eindeutig, gleichbleibend und in sich geschlossen. Hirsch hat von sich aus die Ehefrau des Angeklagten als weitere Zeugin seines Gespräches mit diesem genannt und vermochte auch nebenschlächtliche Einzelheiten folgerichtig aufzuklären. Auch bei seiner Gegenüberstellung mit dem Angeklagten und mit dessen als Zeugin in der Hauptverhandlung unbeeidet vernommenen Ehefrau - diese sagte aus, ihr Ehemann habe damals vom vorigen Weltkrieg gesprochen und dabei erwähnt, daß viele Russen zu den Deutschen übergelaufen seien - beharrte der Zeuge Hirsch ruhig und bestimmt auf seinen früheren den Angeklagten belastenden Aussagen. Hingegen war die Aussage der Ehefrau des Angeklagten, Anna Bunge, unvollständig und nicht überzeugend. Sie ließ die Möglichkeit offen, daß sie nicht bei allen Gesprächen, die der Angeklagte damals mit seinem Neffen führte, zugegen war. Sie gab ferner an, der Angeklagte habe seinen Neffen ermahnt "vorsichtig und besonnen zu sein, aber auf alle Fälle seine Pflicht zu tun", was nicht einmal der Angeklagte vorgebracht hat. Nach der Überzeugung des Senats und des Anklagevertreters bestand nicht der geringste Zweifel an der

Verlässlichkeit, Unvoreingenommenheit und Glaubwürdigkeit des Zeugen Hirsch, der nachdrücklichst und sichtlich erregt in Abrede stellte, von dem Bruder des Angeklagten, Ernst Bunge, oder von seiner Mutter irgendwie gegen den Angeklagten beeinflußt worden zu sein oder mit ihnen über den Gegenstand seiner voraussichtlichen Vernehmung in dieser Sache gesprochen zu haben. Seine Angaben erscheinen ausserdem durch den Inhalt seiner beiden oben angeführten Briefe erhärtet. In seinem Brief vom 7. Juni 1942 beklagte er sich nämlich bei seinem Onkel Ernst über das Verhalten des Angeklagten im September 1941 - der Schreiber, der dies nicht einmal seinem militärischen Vorgesetzten angezeigt hatte, konnte zu dieser Zeit nicht daran gedacht haben, daß der Vorfall zum Gegenstand einer Gerichtsverhandlung gemacht werden und er dabei als Zeuge auftreten würde - während er in seinem Brief vom 15. Juni 1942 zutreffend die eigenen Worte des Angeklagten auf Grund seiner Erfahrungen im Russenfeldzug ironisiert. Unter diesen Umständen war die beeidete Aussage des Zeugen Hirsch nach Ansicht des Senats bedenkenfrei zu Grunde zu legen.

Das Ziel der KPD. ist, wie dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, auf die Errichtung eines Rätestaates nach sowjetrusschem Muster und zugleich, als der Voraussetzung dazu, auf den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Reichsführung und somit auf Verfassungshochverrat im Sinne § 80 Abs.2 StGB. gerichtet. Wer diese Bestrebungen auch nur durch Stimmungsmache im kommunistischen Sinne bewußt unterstützt, macht sich eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs.2 StGB. schuldig. Wer aber eine solche Propaganda noch nach Kriegsausbruch, insbesondere nach dem Beitritt der Sowjetunion, betreibt, arbeitet Hand in Hand mit der feindlichen Zersetzungspaganda, die nur die Zermürbung der Einheit und Geschlossenheit des deutschen Hinterlandes, eine der Voraussetzungen des Endsieges im totalen Kriege, bezweckt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß dadurch der feindlichen Macht Vorschub geleistet und zugleich die deutsche Macht geschädigt wird (§ 91 b StGB.). Geht aber eine solche Tätigkeit, wie beabsichtigt, darauf hinaus den Wahr- oder Widerstandswillen von Wehrmachtangehörigen schädlich zu beeinflussen und diese gegen ihre Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht aufzuhetzen, so ist der Tatbestand eines Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft erfüllt (§ 5 KSSVO).

Der

Der Angeklagte hat nicht nur einem deutschen Wehrmachtsangehörigen gegenüber die Verhältnisse in der Sowjetunion, dem Idealstaat eines jeden Kommunisten, verherrlicht und ihm die durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse in Deutschland der Wehrheit nicht entsprechend in einer Weise geschildert, die die Einsatzfreudigkeit und die Kampfesstimmung eines Frontsoldaten herabzusetzen geeignet ist, er hat diesen auch direkt zur Fahnenflucht aufgefordert und ihm an die Hand gegeben, wie er sich bei dem Feinde zu verhalten hat, um dort gut aufgenommen zu werden. Dem Angeklagten, einem alten Kommunisten, der schon einmal im Jahre 1935 wegen illegaler Umtriebe nur mit Rücksicht auf seine Kriegsversehrtheit zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, waren nicht nur die Ziele sondern auch die Hetzmethoden der Kommunisten aufs Beste bekannt. Er war im Jahre 1931 als Beauftragter einer kommunistischen Vereinigung in der Sowjetunion und hat, wie er selbst zugeb seine "Erliebnisse und Eindrücke" durch Vorträge in Deutschland verbreitet. Daß er dies nur in kommunistischem Sinne getan haben konnte, beweist nach der Ansicht des Senats zur Genüge die Tatsache, daß er bis zur Machtergreifung und darüber hinaus bis 1935, wie das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 1935 beweist, kommunistisch tätig war. Mag er sich auch nach seiner Verurteilung politisch zurückgehalten haben, wie die in der Hauptverhandlung verlesenen Zuschriften einer Reihe von weiter nicht eingeweihter Personen erkennen lassen, so ist er doch im Inneren der alte Kommunist geblieben. Das geht schon deutlichst aus der verabscheuungswürdigen Art und Weise hervor, mit der er sich als ehemaliger deutscher Frontkämpfer gefülsroh und äußerst verletzend über das Ehrenkleid des deutschen Soldaten, die Felduniform, die er als "Sterbekleid" bezeichnete, ausgelassen hat, eine Äußerung übrigens, die an sich schon geeignet war, die Einsatzfreudigkeit eines Soldaten, der im Begriff steht, ins Feld zu gehen, herabzudrücken und die, nach den weiteren Äußerungen des Angeklagten zu urteilen, von dem Angeklagten auch mit dieser inneren Zielsetzung getan ist. Der Angeklagte hat genau erfaßt, was er mit seinen Lobpreisungen der sowjetischen Verhältnisse bezeichnen wollte, nämlich den Boden für eine kommunistenfreundliche Stimmung vorzubereiten und dadurch einen Soldaten dem Feinde, dem er gegenüberstand, geneigt zu machen. Als altem Soldaten war ihm aus eigenem Erleben bekannt, daß Briefe aus der Heimat, insbesondere über die dortigen Verhältnis -

se, im Kreise von Frontkameraden besprochen werden. Er hat nach der Überzeugung des Senates damit gerechnet, daß auch seine Briefe an Hirsch anderen Soldaten zugänglich gemacht werden und so die Stimmung der Leser oder Zuhörer beeinträchtigt wird. Als alter Soldat und insbesondere als unentwegter Kommunist hat er auch durch seine Aufforderung zur Fahnenflucht, also zum Verrat am eigenen Volke, beabsichtigt, die Manneszucht im Frontheer zu zersetzen. Er hat sich somit nicht nur eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 2 StGB. in der Erschwerungsform des Abs. 3 Ziff. 2 und eines Verbrechens der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. schuldig gemacht, sondern auch ein Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der KSSVO. begangen. Daß er diesen Erfolg gewollt und mit seiner Möglichkeit gerechnet hat, ergibt sich bedenkenfrei aus den Verhaltungsmaßregeln, die er seinem Neffen für den Fall gab, daß dieser wirklich zum Feinde überlaufen sollte.

IV.

Die Strafe war im Sinne des § 73 StGB. aus § 5 Abs. 1 KSSVO. zu entnehmen. Ein minder schwerer Fall kam mit Rücksicht auf die Art des Verbrechens - der Angeklagte hat aus staatsfeindlicher Überzeugung herausgehandelt - und mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher das Verbrechen begangen wird, nicht in Betracht.

Es war somit nur auf die Todesstrafe zu erkennen. Aber auch, wenn diese schwerste, im Gesetze vorgesehene Strafe, nicht zwingend vorgeschrieben wäre, hätte der Senat nur die Todesstrafe verhängt, die allein dem Schutzbedürfnis der deutschen Volksgemeinschaft im heutigen Daseinskampfe entspricht und der festgestellten Schuld des Angeklagten angemessen ist. Wer, wie der Angeklagte, aus kommunistischer Überzeugung während des Krieges, der durch den Eintritt der Sowjetunion noch mehr als bisher zu einem Kampf auf Leben und Tod geworden war, unserem Volk, so es wie immer, in den Rücken fällt, hat sein Leben verwirkt. Für einen Staatsfeind, wie den Angeklagten, ist kein Platz mehr in der Volksgemeinschaft. Ein anderes Urteil würden im 4. Jahre des Existenzkampfes des deutschen Volkes weder Front noch Heimat verstehen.

Der

Der Angeklagte hat als Deutscher in höchstem Maße ehrlos gehandelt, so daß ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt werden müssen, § 32 StGB.

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf die Bestimmung des § 465 StPO.

gez. Löhmann Dr. Dr. Dengler,

1 Js 2/70

(RSHA)

Fall III 136

J. Vötter u.a.

Anklage
Urteil

III 136

Berlin, den 8. Dezember 1942.

10 J 232/42g.

I, II = Hauptbände I, II

S = Sonderband

A = Anlagenband

IV. - und

H a f t !

Jüdischer Mischling zu 4.).

Anklageschrift

I Bl. 4

1) Den Schriftsetzer Georg Hans Vötter aus Berlin-Britz, geboren am 6. Juli 1901 in Leipzig, verheiratet,

I Umschlag Bl. 1a

bestraft durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 17. Dezember 1935 - 17 J 289/35 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Diebstahls mit 5 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht,

I Bl. 1, II Bl. 18,
25

am 22. Mai 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1942 - 709 Gs. 1373/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW. 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

I Bl. 19

2) die Lohnabrechnerin Charlotte Elsbeth Hertha Vötter geb. Kuppermann aus Berlin-Britz, geboren am 19. Juli 1903 in Schwedenhöhe bei Bromberg, verheiratet,

I Umschlag Bl. 1a

angeblich nicht bestraft,

I Bl. 16, II Bl. 18R,
37

am 22. Mai 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1942 - 709 Gs. 1373/42 - seit diesem Tage im Gerichtsgefängnis Berlin-Charlottenburg in Untersuchungshaft,

I B' 84

3) den Bauführer Werner Ludwig Martin Franz Schumann aus Berlin-Neukölln, geboren am 2. Februar 1908 in Berlin, verwitwet,

I Bl. 188
I Umschlag Bl. 1a,

bestraft am 10. Februar 1933 vom Amtsgericht Lichtenberg wegen Mitwirkung bei einer öffentlichen Sammlung zu Zwecken der Wohlfahrtspflege mit 20 RM Geldstrafe,

am

I Bl. 81, II Bl. 20, 29

am 23. Mai 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1942 - 709 Gs. 1373/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW. 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

I Bl. 76

4) die Zeichnerin Beatrice J a d a m o w i t z aus Berlin, geboren am 30. Dezember 1912 in Berlin, ledig,

I Umschlag Bl. 1a

nicht bestraft,

I Bl. 72, II Bl. 20,
28

am 23. Mai 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1942 - 709 Gs. 1373/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW. 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

I Bl. 57

5) den Zeichner Artur Friedrich Wilhelm Illegen aus Schulzendorf, Kreis Teltow, geboren am 22. Mai 1905 in Berlin, verheiratet,

I Umschlag Bl. 1a

bestraft am 6. September 1934 vom Hauptzollamt in Hirschberg wegen Devisenvergehens mit 5 RM Geldstrafe,

I Bl. 54, II Bl. 19,
20

am 22. Mai 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1942 - 709 Gs. 1373/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW. 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

I Bl. 98

6) den Arbeiter Adolf B i t t n e r aus Berlin, geboren am 6. September 1899 in Troplowitz bei Jägendorf, verheiratet,

I Umschlag Bl. 1a

nicht bestraft,

I Bl. 95, II Bl. 20R,
30

am 10. September 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 7. Oktober 1942 - 709 Gs. 1373/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW. 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW.40, Alt-Moabit 12a,
in Untersuchungshaft,
sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

I. Georg Vötter 1940 bis 1942, Charlotte Vötter 1935 bis 1942, Schaumann 1938 bis 1942, Illgen und Bittner 1941 und 1942 in Berlin fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

- a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
- b) des Angeklagten Georg Vötter auch darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen eren oder inneren Bestand zu schützen,
- c) der Angeklagten Georg Vötter, Illgen und Bittner ferner auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. Georg Vötter, Charlotte Vötter, Schaumann, Illgen und Bittner durch dieselbe Handlung wie zu I im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches Nachteile zuzufügen,

III. Georg Vötter und Illgen weiter durch dieselbe Handlung wie zu I öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben,

IV. Georg Vötter, Charlotte Vötter und Schau-
mann durch dieselbe Handlung wie zu I aus-
ländische Sender absichtlich abgehört zu
haben,

V. Beatrice Jadamowitz Ende 1941 oder Anfang
1942 in Berlin durch dieselbe Handlung dem
Angeschuldigten Georg Vötter und dem ander-
weitig abgeurteilten Joachim Franke zu dem
von diesen begangenen Verbrechen

1) der Vorbereitung zum Hochverrat unter
den erschwerenden Umständen des § 83
Abs. 3 Nr. 1,2 und 3 StGB.,

2) der landesverräterischen Begünstigung
des Feindes,

3) der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5
Abs. 1 Nr. 1 KSSVO. durch Tat wissen-
lich Hilfe geleistet zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83

Abs. 2,3 Nr.1,2 und 3, § 91b StGB.,

§ 5 Abs. 1 Nr.1 KSSVO., §§ 1 und 5

der Verordnung über außerordentli-
che Rundfunkmaßnahmen vom 1. Septem-
ber 1939, §§ 47, 49, 73 StGB.

Die Angeschuldigten Georg Vötter, Charlotte Vötter,
Schaumann, Illgen und Bittner haben an kommunistischen
Zusammenkünften oder Schulungsabenden teilgenommen, bei
denen politische Fragen in staatsfeindlichem Sinne be-
sprochen sowie kommunistische Hetzschriften und Bücher
vorgelesen und ausgetauscht worden sind.

Der Angeschuldigte Georg Vötter ist im übrigen
Funktionär der kommunistischen Gruppe Franke gewesen,
hat Beiträge gezahlt und teilweise die Kassengeschäfte
erledigt, Aufsätze für Hetzschriften entworfen und bei
der Herstellung und Versendung von Schriften und Propa-
gandazetteln mitgewirkt.

Die Angeschuldigte Charlotte Vötter hat ferner
im Jahre 1935 an Veranstaltungen der illegalen Inter-
nationalen Arbeiterhilfe teilgenommen und sich in der
Gruppe Franke als Kassiererin betätigt und Beiträge ge-
zahlt.

Der

Der Angeschuldigte Schaumann hat in mehreren Gruppen die kommunistische Schulung geleitet.

Die Angeschuldigten Illgen und Bittner haben kommunistische Betriebsarbeit geleistet, Hetzschriften weitergegeben und Beiträge gezahlt. Illgen hat ferner an einer Schmieraktion in Köpenick teilgenommen und sich um die Beschaffung eines Abziehapparates zwecks Schriftenherstellung bemüht.

Die Angeschuldigten Georg Vötter, Charlotte Vötter und Schaumann haben Sendungen ausländischer Rundfunksender abgehört.

Die Angeschuldigte Jadamowitz hat bei der Herstellung einer kommunistischen Hetzschrift Hilfe geleistet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang der Angeschuldigten.

I Bl.5R/6

1) Der Angeschuldigte Georg Vötter wurde im Jahre 1929 Mitglied der KPD., nachdem er früher der SAJ. und dem Volkswandervogelbund angehört hatte. Er will in der KPD. keine Funktionen versehen haben, betätigte sich jedoch in Lichtenberg als Funktionär der Internationalen Arbeiterhilfe (IAH.). Nach der Machtübernahme arbeitete er bis Mitte 1935 illegal für die IAH. und wurde am 17. Dezember 1935 vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, die er bis zum 17. Juli 1940 verbüßt hat.

BA.17 J 289/35

I Bl.20/1

2) Die Angeschuldigte Charlotte Vötter, die Ehefrau des Georg Vötter, war in den Jahren 1931 und 1932 Mitglied der IAH. Sie will politischen Parteien niemals angehört haben. Vor mehreren Jahren ist sie dem RLB. und 1935 der DAF. beigetreten.

BA.17 J 289/35
Bl.140

Im Jahre 1935 wurde Charlotte Vötter mit ihrem Ehemann in das Verfahren 17 J 289/35 verwickelt, das jedoch gegen sie und einige andere Personen durch Verfügung vom 23. Oktober 1935 mangels Beweises eingestellt worden ist.

I Bl.85/6

3) Der Angeschuldigte Werner Schaumann war von Anfang 1932 bis zur Machtübernahme Mitglied der IAH. und erhielt die in seiner Strafliste verzeichnete Geldstrafe, weil er während des BVG.-Streiks in Berlin im Jahre 1932 für die IAH. gesammelt hatte. Er ist seit 1936 Mitglied der DAF.

I Bl.77R

4) Die Angeschuldigte Jadamowitz will niemals politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen angehört und sich nicht politisch betätigt haben. Sie ist Mitglied der DAF.

I Bl.58R/9

5) Der Angeschuldigte Illgen ist nach seinen Angaben vor und nach der Machtübernahme nicht politisch organisiert gewesen. Er war jedoch bis 1932 Mitglied des marxistisch geleiteten Sportvereins „Naturfreunde“ und eines marxistischen Arbeitersängerbundes. Aus den Polizeiakten geht hervor, daß er bereits im Jahre 1924 in Berlin-Wedding der Kommunistischen Jugend angehört hat. Ein vom Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin im Jahre 1931 gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs und Körperverletzung ist eingestellt worden.

II Bl.12,55

6) Der Angeschuldigte Bittner, der bis 1938 tschechoslowakischer Staatsangehöriger war, gehörte von 1923 bis 1926 in Berlin der KPD. an und nahm auch später an marxistischen Veranstaltungen teil. Er wurde daher im Jahre 1933 nach mehrwöchiger Schutzhafung aus Deutschland ausgewiesen, befand sich nach der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren wiederum drei Monate in Schutzhafung und verpflichtete sich bei der Entlassung, in Zukunft den Umgang mit Kommunisten zu meiden und Anzeige zu erstatten, falls er zu illegaler Arbeit aufgefordert werden würde.

I Bl.107R

Vor seinem Eintritt in die KPD. arbeitete Bittner in Schöningen (Braunschweig). Er gehörte im Jahre 1923 zu den Kommunisten, die bei einem Kohlenarbeiterstreik die Stadtverwaltung zur Aushändigung von Waffen an die Streikenden zwangen.

I Bl.99

Der Angeschuldigte Bittner ist 1939 der DAF. und 1942 dem RLB. beigetreten.

II.

Der Sachverhalt.

A.

In den Jahren 1940 bis 1942 bildeten sich in Berlin kommunistische Gruppen, die aus jungen Leuten beiderlei Geschlechts - besonders aus Angestelltenkreisen - bestanden und zunächst mehr oder weniger getrennt voneinander arbeiteten, dann aber bestrebt waren, Verbindungen untereinander und mit weiteren Staatsfeinden zu erlangen und im Rahmen einer größeren Organisation die kommunistische Umsturzarbeit fortzusetzen. In den Gruppen wurden Zusammenkünfte mit politischen Aussprachen veranstaltet, Schulungsvorträge gehalten und Hetzschriften gelesen und ausgetauscht. Der Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges wurde zum Anlaß genommen, die staatsfeindliche Tätigkeit dadurch zu verstärken, daß man Hetzschriften herstellte und verbreitete sowie sonstige Propagandaunternehmungen durchführte. Die Schriften, in denen auch im Vergleich mit anderen kommunistischen Schriften einer besonders wilste und gewissenlose Hetze entfaltet wurde, sind teilweise an im Felde stehende Soldaten versandt worden.

Gegen die Mitglieder zweier jüdischer Gruppen, die dem Funktionär Herbert Israel Baum unterstanden, ist in der Strafsache 10 S 207/42g gegen Rotholz und Andere Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben worden.

Die aktivsten Mitglieder der kommunistischen Gruppen haben Mitte Mai 1942 einen Terroranschlag auf die Ausstellung „Das Sowjetparadies“ im Berliner Lustgarten ausgeführt und sind vom Sondergericht in Berlin abgeurteilt worden. Unter ihnen befanden sich der Ingenieur Joachim Franke und der Chemie-Techniker Werner Steinbrinck, die die illegale Arbeit maßgebend beeinflußten und leiteten.

B.

B.

1.

Der Angeklagte Georg Vötter.

I Bl. 7/8, 23

Der Angeklagte Georg Vötter will nach seiner Entlassung aus der Strafhaft im Juli 1940 zunächst jeglichen Verkehr mit Gesinnungsgegnern gemieden und sich nur seiner Familie gewidmet haben. Vom Herbst 1940 ab kam er jedoch in seiner Wohnung häufig mit mehreren marxistisch eingestellten Männern und Frauen zusammen, die während seiner Strafzeit mit seiner Ehefrau in Verbindung gestanden und politische Fragen in kommunistischem Sinne erörtert hatten. Darunter befanden sich der Angeklagte Werner Schaumann, dessen Ehefrau Elfriede Schaumann und die jetzt vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgten Erich Corvey und Hilde Schau-
mann, die geschiedene Ehefrau des Werner Schaumann. Der Angeklagte Vötter führte mit diesen Personen, die dem Nationalsozialismus feindlich gegenüberstanden und sich zu der alten Parteilinie der KPD. bekannten, politische Gespräche, wurde jedoch, wie er behauptet hat, von ihnen als „Konterrevolutionär“ bezeichnet, weil er ihren politischen Auffassungen nicht zustimmte und sich damals mehr mit philosophischen Fragen beschäftigte.

Nachdem sich die vorstehend genannten Personen allmählich von dem Angeklagten Vötter zurückgezogen hatten, will er einige Zeit für sich allein geblieben sein und sich mit der Abfassung einer geschichtsphilosophischen Arbeit befaßt haben. Im Winter 1940/41 trat er wieder mit jungen Leuten in Verbindung, die teilweise kommunistisch eingestellt waren, und kam durch sie zu erneuter illegaler Tätigkeit. Er lernte zunächst den auch in der Strafsache 10 J 207/42g gegen Rothholz und Andere genannten Werner Steinbrinck und Hilde Jadamowitz, die Schwester der Angeklagten Beatrice Jadamowitz, kennen. Bald darauf kamen der jüdische Mischling Hans Mannaberg und Anfang 1941 der im Abschnitt II A genannte Joachim Franke und seine Ehefrau Erika Franke hinzu.

Franke, Steinbrinck, Mannaberg und Hilde Jadamowitz, die vom Sondergericht abgeurteilt worden sind, sowie

I Bl. 8 ff.,
II Bl. 18

sowie der Angeklagte Vötter und seine Ehefrau trafen sich in der Folgezeit häufig in ihren Wohnungen und führten politische Unterhaltungen in staatsfeindlichem Sinne. Vötter politisierte besonders eingehend mit Franke, der überzeugter Kommunist war und behauptete, es bestehe eine illegale Organisation, der man sich nur anzuschließen brauche. Vötter brachte bei diesen Unterhaltungen zum Ausdruck, daß er trotz seiner Bestrafung Kommunist geblieben und nach wie vor der Ansicht sei, daß der „Antifaschismus“ doch noch siegen werde.

I Bl. 9 R
S Bl. 40

Aus den Besuchen und Gegenbesuchen des Angeklagten Vötter und seiner Gesinnungsgenossen wurden nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges planmäßige Schulungsabende, an denen in der Regel Vötter, Steinbrinck, Franke, Mannaberg und Hilde Jadamowitz teilnahmen, während die Ehefrauen Vötter und Franke nur unregelmäßig zugegen waren. Die Schulungsvorträge wurden von Steinbrinck, Franke und dem Angeklagten Vötter gehalten, der unter anderem über die Mehrwerttheorie nach marxistischer Auffassung sprach. Franke führte nach einem Vortrag über wirtschaftliche Fragen in kommunistischem Sinne unter anderem aus, daß man nicht beim „Lippenbekenntnis stehen bleiben, sondern aktive Arbeit in einer illegalen Gruppe leisten müsse.“

I Bl. 8/R, II Bl. 18
I Bl. 10/R

Bei einem Schulungsabend im November 1941 las Steinbrinck eine von ihm mitgebrachte Schrift über die Lage Ende Oktober 1941 vor, in der, wie sich aus der Fotokopie in Bl. 1/8 des Anlagenbandes ergibt, die wirtschaftliche, politische und militärische Lage des Reiches als aussichtslos hingestellt und zum Schluß die Bekämpfung des Nationalsozialismus gefordert wurde. Bei der Besprechung dieser Schrift erklärte Steinbrinck, daß jetzt gehandelt werden müsse. Er sprach dabei von einer politischen Zentrale, die ihm die Schrift geliefert habe. Die Mitglieder der Gruppe, darunter der Angeklagte Vötter, stimmten ihm zu und beschlossen, sich als „Aktivgruppe“ zu betrachten und zu zeigen, daß revolutionär gearbeitet werde.

Nach weiteren Besprechungen zwischen Franke und Steinbrinck über die angeblich bestehende kommunistische Zen-

Zentrale ging die Gruppe, um die Absicht aktiverer politischer Tätigkeit zu verwirklichen, dazu über, selbst Hetzschriften herauszugeben. Steinbrinck, Franke und Völler entwarfen die Aufsätze und stellten den Inhalt der Schriften zusammen, während Mannaberg und Hilde Jadamowitz im wesentlichen die technischen Arbeiten erledigten. So wurden unter anderem in den letzten Monaten des Jahres 1941 folgende Hetzschriften hergestellt und in je etwa 40 Stücken vervielfältigt:

S Bl.42/4

S Bl.42 ff.,
66/7

A Bl.9/11,
36/42

A Bl.27/35

A Bl.11R

„Der Ausweg“ Antifaschistische Kampfschrift.
Frontausgaben vom November und Dezember 1941,
„Der Weg zum Sieg“ Informationsdienst der KPD.
November 1941.

Wegen des Inhalts der vorgenannten Schriften wird auf den Anlagenband Bezug genommen. Besonders ist hervorzuheben, daß die beiden Ausgaben der Schrift „Der Ausweg“ sich mit wüsten Schmähungen gegen den Führer und alle Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates in erster Linie an die deutschen Soldaten an den Fronten wenden. Im „Ausweg“ vom November 1941 heißt es am Schluß:

„Deutsche Soldaten, auch auf Euch ruht die Verantwortung für die Rettung des Deutschen Volkes aus der Nazikatastrophe!

Bildet sofort antifaschistische Zirkel und Zellen! Schafft Euch antifaschistische Vertrauensleute! Beobachtet scharf Eure militärischen Vorgesetzten und duldet keine Faschisten in Euren Reihen! Verweigert ihre Befehle und schießt sie während des Kampfes über den Haufen!

Nehmt überall Verbindungen mit den antifaschistischen Volkskreisen auf! Sie reichen Euch die Hand zum gemeinsamen Kampf um die Befreiung aus der faschistischen Sklaverei!

Keine Gnade den faschistischen Volksverderbern!

Die Soldaten, gegen die Ihr kämpfen müßt, sind nicht Eure Gegner, sondern die Gegner Eures Feindes - Hitler!

Es

Es lebe der antifaschistische Freiheitskampf
aller Schaffenden!"

I Bl.9,78R/80,
S Bl.43/4

Nachdem Franke den Entwurf der Schrift „Der Weg zum Sieg“ (oder einer der Ausgaben des „Ausweg“) zusammengestellt hatte, bemühte er sich um eine Schreibhilfe. Der Angeklagte Vötter, der vorher die Angeklagte Beatrice Jadamowitz ohne Erfolg zur Teilnahme an der illegalen Arbeit aufgefordert hatte, fragte sie im Dezember 1941, ob sie dem Franke für die Herstellung einer Zeitung ihre Schreibmaschine zur Verfügung stellen wolle. Sie war dazu bereit und beschrieb in ihrer Wohnung einen Teil der Wachsmatrizen. Als sie bald darauf bei einem Gespräch mit Vötter den Inhalt der Schrift als teilweise unlogisch bemängelte und ihren Propagandawert bezweifelte, äußerte er, daß die Schrift in dieser Form bestimmt „Anklang finden“ werde. Später erzählte er, daß sie abgesandt worden sei.

S Bl.43/4,66,
II Bl.5/R,
I Bl.10R

S Bl.47

S Bl.31/2

I Bl.10R
S Fl.45

Über die Verbreitung der Schriften hat Franke eingehende Angaben gemacht, auf die im einzelnen Bezug genommen wird. Aus ihnen geht hervor, daß der Angeklagte Vötter jeweils mehrere Stücke der Schriften erhielt, die er, wie nach der Sachlage anzunehmen ist, an andere Mitglieder der Gruppe weitergab oder bei den Zusammenkünften besprach. Im übrigen verteilte Franke die Schriften an Gesinnungsgenossen und versandte etwa 30 Stücke einer oder beider Ausgaben „Der Ausweg“ an Soldaten, die im Felde standen. Dies geschah mit Zustimmung des Angeklagten Vötter und anderer Gruppenmitglieder unter Benutzung von Feldpostanschriften, die innerhalb der Gruppe gesammelt und von Franke auf Karteikarten eingetragen wurden. Ein „Soldatenbrief“, den Franke zwecks Verstärkung der revolutionären Propaganda abfaßte, wurde nicht vervielfältigt.

Auf Vorschlag des Franke wurden Ende 1941 zur Erzielung einer größeren Aktivität der Arbeit der „Kampfgruppe“ Funktionen eingerichtet und, wie folgt, verteilt:

Polleiter: Franke,
Abwehrmann: Steinbrinck,

Org.-

Org.-Leiter: Georg Vötter,
Techniker: Mannaberg und Hilde Jadamowitz,
Kassiererin: Charlotte Vötter.

I Bl.11,24/R,
II Bl.18

Die Beiträge wurden auf 2,50 RM monatlich bemessen und bis zum Mai 1942 gezahlt. Insgesamt gingen etwa 100 RM ein, die teilweise von der sogenannten Betriebsgruppe des Franke stammten, der unter anderen die Angeklagten Illgen und Bittner angehörten.

Der Angeklagte Vötter entrichtete die Beiträge für sich und seine Ehefrau. Da diese sich um die Kassen geschäfte nicht viel kümmerte, verwaltete er die Kasse „mit“, nahm auch in der Regel die Beiträge von den anderen Mitgliedern der Gruppe entgegen und leistete die Auszahlungen.

I Bl.11

I Bl.11/R,
A Bl.12 ff.
S Bl.58,62,64

Vötter, der es für seine „Pflicht“ hieß, Beiträge für die Propaganda zu liefern, verfaßte etwa Anfang 1942 zwei Aufsätze mit den Überschriften „Eine neue Belastungsprobe des Deutschen Volkes“ und „Hitler der größte Wohltäter der Menschheit“ und übergab die Entwürfe dem Franke. Der Inhalt dieser Aufsätze, zu deren Verwendung bei der Herstellung illegaler Schriften es nicht mehr gekommen ist, ergibt sich aus Bl.12/26 des Anlagenbandes. Der für die Einstellung des Angeklagten kennzeichnende Schluß des erstgenannten Aufsatzes lautet:

A Bl.23R/24

„Arbeiter!!!

Wir warnen vor den Wölfen im Schafspelz, die Dir das Fell abziehen wollen. Die Hände wieder zu Fäusten geballt - aber weg vom „eisernen Sparkonto“

Hitler wollte Dir helfen, aber Du siehst, immer nur „Du“ mußt ihm helfen, damit er seine gräßen wahnsinnigen Machtträume verwirklichen kann, um der besitzenden Klasse Deutschlands einen angenehmen Sitz in der Sonne sichern.

Macht Schluß - verweigert eure Hilfe - präsentiert eure Wechsel - eure Forderungen und läßt Euch nicht vertrösten bis nach dem Krieg.

Nieder mit dem Faschismus!

Nieder

Nieder mit Hitler, den größten Sklavenzüchter
der Welt!

Für den revolutionären Kampf um die Macht!

Für den Sieg zum Aufbau des wahren Sozialismus
und der Befreiung der Arbeiterklasse von ihren
Ausbeutern und Unterdrückern.

Es lebe die antifaschistische Aktion.

Es lebe die Föderation der Sozialistischen
Sowjet-Republiken!"

I Bl.12,
II Bl.6,
S Bl.59,67

Bei den Zusammenkünften der Gruppe wurde auch
die Durchführung einer Klebeaktion beschlossen. Während
Mannaberg gummiertes Papier beschaffte, entwendete der
Angeschuldigte im Betriebe seiner Firma Drucktypen und
stellte die im Umschlag Bl. 62 des Anlagenbandes befind-
lichen Drucksätze zusammen, mit denen Franke Klebezettel
mit folgenden - teilweise von Vötter vorgeschlagenen -
Aufschriften herstellen wollte:

„Hitler führt uns ins Massengrab“

„Hunger und Not, Elend und Tod
wielange noch, wielange noch?“

„Hitler ist der Todfeind
der zum Sterben gezwungenen Jugend“

Über die Verwendung der Drucksätze will der Ange-
schuldigte Vötter keine Angaben machen können.

I Bl.11R,
II Bl.6,18,
S Bl.46

Im März 1942 beschloß Franke, eine an die deut-
schen Ärzte gerichtete Schrift herzustellen und zu ver-
breiten. Er faßte in der Wohnung des Angeschuldigten
Vötter nach Beratung mit diesem den Entwurf ab und be-
sorgte die Vervielfältigung. Vötter, der zwei Stücke
der Schrift an sich nahm, übergab dem Mannaberg 40 RM
für Briefmarken und beteiligte sich in seiner Wohnung
bei der Freimachung der Briefumschläge und dem Aufkle-
ben der gummierten Anschriften. Die Schrift wurde in
etwa 470 Stücken hergestellt und durch die Post beson-
ders an Ärzte versandt. Ein Stück der Schrift befindet
sich Bl. 63 des Anlagenbandes.

S Bl.44,55

Da die „zentrale Leitung“, wie Franke angegeben
hat, durch die Herausgabe der Schriften auf die Gruppe
aufmerksam geworden war, kam es Anfang 1942 durch

Vermittlung des Steinbrinck zu Besprechungen zwischen Franke und dem im Abschnitt II A genannten Juden Baum, die über einen organisatorischen Zusammenschluß verhandelten. Franke erhielt ferner durch Steinbrinck die zentrale Schrift „Organisiert den revolutionären Kampf gegen Hitler, Faschismus und imperialistischen Krieg“, stellte sechs Abschriften hiervon her und händigte unter anderem dem Angeklagten Vötter eine Abschrift aus.

I Bl.12R, 25R,
II Bl.18,
S. Bl.71/2

Bei den politischen Besprechungen der Gruppe Franke verwerteten Franke und Steinbrinck die Sendungen ausländischer Rundfunksender zu Agitationszwecken. Der Angeklagte Vötter und seine Ehefrau hörten bei einem Besuch bei den Eheleuten Franke im Herbst 1941 die Nachrichten des Moskauer Rundfunks.

I Bl.12

Vom April 1942 ab will der Angeklagte sich allmählich von der Mitarbeit in der Gruppe Franke zurückgezogen und im Mai 1942 die Verbindung ganz gelöst haben.

2.

Die Angeklagte Charlotte Vötter.

BA.17 J 289/35

Nachdem in der Strafsache 17 J 289/35 der Angeklagten Charlotte Vötter nicht hatte nachgewiesen werden können, daß sie sich für die illegale IAH. betätigt hatte, haben nunmehr ihre und ihres Ehemannes Angaben ergeben, daß sie im Frühjahr 1935 mit Hilde Schaumann an einer mehrtägigen Schulungstagung der IAH. in Petz im damaligen tschechoslowakischen Grenzgebiet teilgenommen hat. Sie fuhr mit Hilde Schaumann dorthin und hörte mehrere Vorträge, durch die die Lehrgangsteilnehmer marxistisch geschult wurden.

Die Angeklagte Charlotte Vötter war ferner bei dem am 23. Juni 1935 bei Melchow in der Nähe von Berlin abgehaltenen Solidaritätstag der IAH. zugegen, dessen Verlauf sich im einzelnen aus dem Abschnitt IV des in der Strafsache 17 J 289/35 ergangenen Urteils des Volksgerichtshofs vom 17. September 1935 ergibt. Sie wußte dabei, daß es sich um eine Veranstaltung der illegalen IAH. handelte.

BA.17 J 289/35
Bl.179 ff.

Wäh-

Während Georg Vötter bis 1940 seine Zuchthausstrafe verbüßte, war die Angeklagte Charlotte Vötter häufig mit Bekannten und Freunden zusammen. Darunter befanden sich der wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestraft Karl Brodwolf, dessen Ehefrau und eine Frau Rutha, deren Ehemann gleichfalls eine Freiheitsstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat verbüßte. Ferner verkehrten bei ihr der Angeklagte Schaumann, dessen Ehefrau Elfriede Schaumann, seine geschiedene Ehefrau Hilde Schaumann und deren Freund Karl Kunger sowie die vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgten Erich Corvey und Dr. Helene Schlesinger. In den letzten Monaten vor der Entlassung ihres Ehemannes aus der Strafhaft lernte die Angeklagte Charlotte Vötter die im Abschnitt II B 1 genannte Hilde Jadamowitz kennen, durch die weiter Werner Steinbrinck und Hans Hannaberg bei ihr eingeführt wurden. Auch mit den Eheleuten Franke kam sie mehrmals zusammen. Eine illegale Zusammenarbeit der Frau Vötter mit den Eheleuten Brodwolf und Frau Rutha ist nicht nachzuweisen. Dagegen fanden zwischen ihr und den übrigen genannten Personen politische Unterhaltungen im kommunistischen Sinne statt. Aus den anfänglich mehr gelegentlichen Zusammenkünften wurden etwa von 1937 ab politische Schulungsabende, die etwa wöchentlich stattfanden und bei denen Werner Schaumann als Schulungsleiter auftrat, der auch einige Zeit die Angeklagte Charlotte Vötter durch Geldbeträge von monatlich 20 RM. unterstützte.

Schaumann besprach politische Ereignisse und die Lehren des Kommunismus, veranstaltete Vorlesungen aus kommunistischen Büchern und las unter anderem mehrmals aus dem Buch „Der Radikalismus, die Kinderkrankheit des Kommunismus“ vor. Ferner wurden kommunistische Lieder gesungen.

Die Teilnehmer an den Schulungsabenden legten sich gegenseitig die Verpflichtung zum Schweigen auf, da sie sich darüber klar waren, daß ihre Zusammenkünfte staatsfeindlich waren und sie sich schweren Strafen aussetzten.

Nach der Entlassung des Georg Vötter aus der Straf-

I Bl.22/23R, 26/R,
87/8, S Bl.8/12,
24/5

S Bl.50,71

I Bl.87R/8,
S Bl.25

I Bl.26R,88

S Bl.25

S Bl.9

S Bl.10

I Bl.8R/13 Strafhaft im Juli 1940 setzte Schaumann seine Schulungsabende ohne Beteiligung der Angeschuldigten Charlotte Vötter in der Wohnung der Hilde Schaumann fort. Die Eheleute Vötter lebten einige Zeit zurückgezogen und befaßten sich vorübergehend nicht mit politischer Tätigkeit. Vom Herbst 1940 ab nahm die Angeschuldigte Charlotte Vötter an den Zusammenkünften mit den Eheleuten Franke, Steinbrinck, Hilde Jadamowitz und Mannaberg teil, die ihr Ehemann teilweise durch sie kennenlernte.

I Bl.10,12,23R/4R, *II Bl.18R*

Die Angeschuldigte Charlotte Vötter war nicht bei allen Zusammenkünften der Gruppe zugegen und zeitweise durch Hausfrauenpflichten abgehalten. Sie will auch der politischen Arbeit kein Interesse entgegengebracht und mit der Herstellung und Verbreitung von Hetzschriften nichts zu tun gehabt, sondern nur aus Gutmütigkeit mitgemacht haben. Gleichwohl übernahm sie Ende 1941 die Funktion der Kassiererin, duldet, daß ihr Ehemann für sie Beiträge zahlte und erledigte - wenn auch unter wesentlicher Mitarbeit ihres Ehemannes - einige Zeit die Einziehung und Aufbewahrung der Beiträge. Im Oktober 1941 hörte sie gemeinsam mit ihrem Ehemann in der Wohnung der Eheleute Franke die Nachrichten des Moskauer Rundfunks.

I Bl.25R,12R,
II Bl.18R,
S Bl.71/2

Im Frühjahr 1942 zog die Angeschuldigte Charlotte Vötter sich von der illegalen Arbeit zurück.

3.

Der Angeschuldigte Werner Schaumann.

I Bl.85R

I Bl.188

I Bl.87

I Bl.26R,88

Der Angeschuldigte Schaumann ist seit 1936 von seiner ersten Ehefrau Hilde Bäcker geschieden und hat 1938 Elfriede Topp geheiratet, die nach ihrer Festnahme Selbstmord begangen hat. Er will sich nach der Machtübernahme bis 1938 nicht politisch betätigt haben, behielt jedoch auch in dieser Zeit seine marxistische Gesinnung bei. In den Jahren 1934 und 1935 wohnte er mit den Eheleuten Vötter in einem Hause und besuchte von 1938 ab häufig die Ehefrau Vötter, die er, wie bereits im Abschnitt II B 2 ausgeführt worden ist, zeitweise mit Geldbeträgen unterstützte. Als Kommunist fühlte er sich, wie er angegeben hat, verpflichtet, die Frau eines

eines verhafteten Gesinnungsgenossen zu unterstützen.

I Bl. 87/8, 22/3R,
26/R, S Bl. 8/12,
24/5, II Bl. 20,
S Bl. 50/1

Die Schulungstätigkeit des Angeschuldigten Schaumann während des Zeitraums bis etwa zum Sommer 1940 ist bereits im Abschnitt II B 2 erörtert worden, auf den insoweit Bezug genommen wird.

I Bl. 7/8

Nachdem der Ehemann Vötter aus der Strafhaft entlassen worden war, kam Schaumann nur gelegentlich in die Vötter'sche Wohnung und gab dem Vötter gegenüber seine marxistische Einstellung zu erkennen, ohne mit ihm zu einer politischen Zusammenarbeit zu gelangen.

I Bl. 88,
S Bl. 9, 21/2, 25/6,
II Bl. 20,
S Bl. 51

Seine Schulungstätigkeit setzte der Angeschuldigte Schaumann vom Sommer 1940 bis Anfang 1941 in der Wohnung der Hilde Schaumann fort, bei der sich im übrigen Kunger, Helene Schlesinger, Corvey und zwei Arbeitskameraden des Kunger zusammenfanden und unter Leitung des Angeschuldigten Schaumann politische Unterhaltungen führten und kommunistische Bücher lasen. Auf Veranlassung des Schaumann wurde ferner eine Geldsammlung für Vötter veranstaltet, durch den die Gruppe auch ein Stück der Schrift „Der Weg zum Sieg“ erhielt.

I Bl. 83/R, 90/1

Vom Herbst 1938 bis zum Sommer 1940 betätigte der Angeschuldigte Werner Schaumann sich ferner als Leiter einer weiteren Schulungsgemeinschaft, der außer seiner Ehefrau Werner Steinbrinck, Hilde Jadamowitz, eine Lotte Siewers, ein „Peter“, sowie die zur Zeit bei der Wehrmacht befindlichen Kurt Gossweiler, Rudolf Krölke und Paul Sbrisny angehörten. Die Mitglieder dieser Gruppe waren davon überzeugt, daß Deutschland später kommunistisch werden würde, und hielten die politische Schulung für besonders wichtig, solange sie nicht in der Lage waren, sich auf andere Weise für die kommunistischen Ziele einzusetzen. Bei ihren Zusammenkünften hielt unter anderem der Angeschuldigte Werner Schaumann Vorträge über politische Ökonomie.

I Bl. 88 R

Diese Schulungsgruppe löste sich etwa vom Herbst 1939 bis zum Sommer 1940 dadurch allmählich auf, daß mehrere Mitglieder zur Wehrmacht eingezogen wurden.

I Bl. 92/3, S Bl. 79 ff., II Bl. 12/3, I Bl. 20

Der Angeschuldigte Schaumann ist mit den Eheleuten Günter und Helene Schulz schon seit 1932 bekannt und

und kam mit ihnen bis 1939 zusammen, wobei zwischen ihm und Günter Schulz Einigkeit über ihre kommunistische Einstellung bestand. Nachdem Schulz sich vom April bis September 1939 in Haft befunden hatte, wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt und mit Bewährungsfrist aus der Strafhaft entlassen worden war, wurde der Verkehr zwischen Schaumann und seiner Ehefrau und den Eheleuten Schulz wieder aufgenommen und bis 1942 fortgesetzt. Der Angeklagte Schaumann unterrichtete zwar den Schulz nicht über seine Schulungstätigkeit, besprach aber mit ihm politische Fragen im staatsfeindlichen Sinne und stimmte mit ihm in der Hoffnung überein, daß Deutschland doch noch kommunistisch werden würde.

I 1.93,
S Bl.36 ff.

Ende 1941 trafen Franke und der Angeklagte Schaumann bei Schulz zusammen. Franke erzählte, daß er illegale Hetzschriften verbreite und eine Anzahl von Gesinnungsgenossen um sich habe, mit denen er zusammen arbeite. Sein Versuch, den Angeklagten Schaumann und Schulz für die Mitarbeit zu gewinnen, hatte keinen Erfolg, da sie, wie sie behauptet haben, es ablehnten, sich an einer illegalen Tätigkeit dieser Art zu beteiligen.

I 92R, S Bl.16 ff.,
II Bl.20R

Der Angeklagte Schaumann und seine Ehefrau hörten bei Zusammenkünften mit den Eheleuten Schulz mehrmals in deren Wohnung die Nachrichtensendungen des Londoner Rundfunks, um sich zu überzeugen, wie weit die Hoffnungen auf den Sieg der bolschewistischen Idee in Deutschland durch dessen Niederlage in Erfüllung gehen würden.

4.

Die Angeklagte Beatrice Jadamowitz.

I Bl.8R, 9, 23, 78/80,
S Bl.9,
II Bl.20,
S Bl.43/4

Die Angeklagte Beatrice Jadamowitz lernte im Sommer 1941 durch ihre Schwester Hilde die Eheleute Vötter und andere Mitglieder der illegalen Gruppe um Franke kennen. Sie stand zwar als jüdischer Mischling dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüber, nahm aber an den illegalen Zusammenkünften nicht teil. Nach einiger Zeit erfuhr sie von Georg Vötter, daß eine Gruppe bestehe, will jedoch seine erste Aufforderung, mitzuarbeiten, mit Ausflügen beantwortet haben.

Im

A Bl. 27 ff.
I Bl. 79R

Im Dezember 1941 erzählte Vötter der Angeschuldigten Jadamowitz, daß eine monatlich erscheinende Zeitung herausgebracht werden solle, und bat sie, dem Franke in ihrer Wohnung ihre Schreibmaschine zur Verfügung zu stellen. Die Angeschuldigte erkannte, daß es sich um die Herstellung einer illegalen Schrift handelte, und gab ihre Zustimmung. Bald darauf erschien Franke in ihrer Wohnung und schrieb auf Wachsmatrizen den Anfang der im Abschnitt II B 1 genannten Schrift „Der Weg zum Sieg“ oder einer Ausgabe der Schrift „Der Ausweg“. Dann löste die Angeschuldigte Jadamowitz ihn ab und schrieb einen weiteren Teil des Textes. Sie erfuhr von Franke, daß die Schrift durch die Feldpost an Soldaten versandt werden solle. Auf ihre Frage, was er sich davon verspreche, erwiderte Franke, die Soldaten würden die Schrift lesen und sich danach einstellen.

Nach Beendigung der Arbeit nahm Franke die beschriebenen Matrizen mit und ließ die unbeschriebenen bei der Angeschuldigten zurück. Diese sprach später mit Vötter über die Schrift und meinte, daß sie deren Propagandawert nicht hoch einschätze. Vötter äußerte dazu, daß die Schrift in dieser Form bestimmt Anklag finden werde. Franke erklärte auf die Frage der Angeschuldigten Jadamowitz, ob die Schrift fertiggestellt worden sei, daß er sie abgezogen habe.

5.

Die Angeschuldigten Illgen und Bittner.

I Bl. 59

Der Angeschuldigte Illgen, der sich nach der Machtübernahme jahrelang nicht um Politik gekümmert haben will, arbeitete von 1939 ab bei der AEG. und lernte dort im Frühjahr 1940 den als Techniker beschäftigten Joachim Franke kennen. Dieser unterhielt sich mehrfach mit ihm und gab zu erkennen, daß er stark „links eingestellt“ sei. Es gelang ihm, den Angeschuldigten Illgen kommunistisch zu beeinflussen und davon zu überzeugen, daß sich die marxistische Idee in Deutschland durchsetzen werde.

Etwa im November 1941 warb Franke den Angeschuldigten Illgen für die Arbeit gegen den Nationalsozialismus und zunächst eine „Wachsmatze“

I Bl.105,59R,
S Bl.43/4,55

A Bl.9 ff., 36 ff.,
II Bl.19, S Bl.23

mus und übergab ihm zunächst eine Hetzschrift, in der der Zusammenbruch der deutschen Ostfront bis zum Frühjahr 1942 angekündigt wurde. Bald darauf erhielt Illgen, der diese Schrift verbrannt haben will, eine weitere kommunistische Hetzschrift mit dem Titel „Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg“ sowie mindestens je 1 Stück der im Abschnitt II Bl.1 erwähnten Schriften „Der Weg zum Sieg“ und „Der Ausweg“ vom November und Dezember 1941, die er nach Anweisung des Franke an Gesinnungsgenossen weitergeben sollte. Franke erklärte ferner, daß der Vertrieb der Schriften mit Kosten verbunden sei, und verlangte die Zahlung eines Monatsbeitrages von 2,50 RM.

Der Angeklagte Illgen entnahm aus den Äußerungen des Franke, daß dieser Beauftragter einer illegalen Organisation sei, und zahlte in der Folgezeit den Beitrag. Er erklärte sich ferner bereit, weitere Gesinnungsgenossen zu werben, und trat an den Angeklagten Bittner, der im Betriebe der Metallfirma Feiler arbeitete, sowie den als Schreibhilfe im Auswärtigen Amt beschäftigten Max Ulonska heran.

Dem Angeklagten Bittner teilte Illgen im Dezember 1941 mit, daß sich in seinem Betriebe Leute zusammengefunden hätten, die illegal arbeiteten und sich mit der Herausgabe von Hetzschriften befaßten. Nach der Sachlage und dem weiteren Verhalten des Bittner ist entgegen dessen Einlassung anzunehmen, daß Illgen ihn aufforderte, weitere Gesinnungsgenossen zu werben.

Dem jetzt vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgten Ulonska gegenüber äußerte der Angeklagte Illgen sich zunächst abfällig über die Zustände in Deutschland. Allmählich ging er mehr aus sich heraus und sprach etwa im Dezember 1941 davon, daß eine marxistische Organisation bestehe.

Der Angeklagte Bittner und Ulonska, die sich der illegalen Mitarbeit nicht abgeneigt zeigten und in der Folgezeit mehrmals mit dem Angeklagten Illgen zusammen kamen, waren ein- oder zweimal auch gemeinsam bei ihm, sprachen über die illegale Tätigkeit der von Illgen genannten Gruppe und zahlten einige Male Monats-

I Bl.63,60

I Bl.59R/60,63,
101/2

I Bl.101,106

I Bl.59R/60,63,
S Bl.13 ff.

1.60

Bl.63,103R,108,
S Bl.17/8

I Bl.60,63,
II Bl.19
I Bl.101/2,
S Bl.14/6

I Bl.101/R,103R

I Bl.60,105/6,
II Bl.19

I Bl.101R, 103,105,
S Bl.27/35

S Bl.28/31

S Bl.32

S Bl.32,I Bl.103

I Bl.63,103R/4,
S Bl.35

S Bl.28/9,32/3,
I Bl.101R,103,105

Monatsbeiträge von 2,50 RM., nachdem Illgen ihnen erklärt hatte, daß die Beitragsgelder zur Herstellung von Hetzschriften verwandt werden sollten. Eine von Illgen und Bittner besprochene Zusammenkunft zwischen diesem und Franke, den Illgen als Leiter der illegalen Gruppe bezeichnete, unterblieb, da Bittner nicht zu dem Treffpunkt ging.

Der Angeklagte Illgen gab die von Franke erhaltenen Schrift „Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg“ an den Angeklagten Bittner weiter, sprach mit ihm über deren Inhalt und ließ sie sich nach einigen Tagen zurückgeben. Ferner händigte er ihm die beiden Stücke der Schrift „Der Ausweg“ vom November und Dezember 1941 aus, wie sich entgegen seiner Einlassung aus den Angaben des Bittner ergibt.

Auf Grund der Besprechungen mit Illgen bemühte der Angeklagte Bittner sich, im Betriebe der Firma Feiler weitere Mitarbeiter zu werben, und setzte sich mit seinen Arbeitskameraden Rothe und Schönrock in Verbindung. Er erzählte ihnen im Laufe des Jahres 1941 bei der Arbeit von seiner kommunistischen Vergangenheit, sprach mit Rothe über dessen zeitweiligen Aufenthalt in der Sowjetunion und äußerte zu ihm, daß Deutschland doch noch besiegt werden würde. Ferner deutete er an, daß in Deutschland illegal gearbeitet werde, behauptete jedoch vorsichtshalber, daß er die Mitarbeit in einer illegalen Gruppe abgelehnt habe. Zu der von den Angeklagten Illgen und Bittner geplanten Zusammenkunft des Rothe mit Franke kam es nicht, da Rothe das Ansinnen des Bittner, mit einem „Freunde“ über seinen Aufenthalt in der Sowjetunion zu sprechen, ablehnte.

Ende 1941 übermittelte der Angeklagte Bittner nach einander dem Rothe und dem Schönrock die Schrift „Der Ausweg“ vom November und Dezember 1941 zum Lesen und ließ sie sich dann zurückgeben. Zu einer weiteren illegalen Zusammenarbeit mit Rothe und Schönrock kam es nicht, da diese sich ablehnend verhielten, nachdem sie von dem staatsfeindlichen Inhalt der Schrift Kenntnis genommen hatten.

I Bl.60/R,
II Bl.19,
S Bl.56

Der Angeklagte Illgen hatte inzwischen weitere Zusammenkünfte mit Franke, der ihn im Februar 1942 zu einer Schmieraktion heranzog. Illgen besorgte rote Wasserfarbe, traf sich mit Franke und dem damals der Wehrmacht angehörenden und in Uniform befindlichen Werner Steinbrinck und bemalte in deren Gegenwart nach Anweisung des Franke je eine Außenwand des Kabelwerkes und der Accumulatorenfabrik der AEG. in Berlin-Köpenick in Blockschrift mit den Worten „Hitler abtreten“.

I Bl.60R,
S Bl.47

Einige Tage später erhielt Illgen von Franke die im Abschnitt II Bl erwähnte Hetzschrift, die an die deutschen Ärzte gerichtet war. Er las sie und will sie dann weggeworfen haben. Ferner zeigte Franke ihm ein mit Maschinenschrift in französischer Sprache beschriebenes Blatt und sagte, man könne daran sehen, über welche Beziehungen er verfüge.

I Bl.60R

Als Franke die Werbung weiterer Mitglieder verlangte, versprach der Angeklagte Illgen, sich in dem Sängerchor, dem er angehörte, um die Gewinnung von Gesinnungsgenossen zu bemühen. Er unternahm jedoch, wie er behauptet hat, nichts und will nur die Absicht gehabt haben, Geldbeträge ohne Angabe des Zweckes zu sammeln und an Franke abzuliefern, um ihn zufriedenzustellen.

I Bl.61

Etwa Mitte März 1942 setzte Franke anstelle des zunächst von ihm dafür bestimmten Angeklagten Illgen den inzwischen verstorbenen Walter Bernecker als Kassierer ein, der gleichfalls der sogenannten Betriebsgruppe angehörte. Anfang April 1942 sprach Franke bei einer Zusammenkunft mit Bernecker und dem Angeklagten Illgen wiederum über die Werbung weiterer Mitglieder und die Herstellung von Flugblättern, wozu es jedoch an einem Abziehapparat fehle, und erklärte, daß in einer Ausstellung „Das Sowjetparadies“ Flugblätter mit der Aufschrift „Es ist alles Propaganda“ geschmuggelt werden sollten.

II Bl.1,2R

I Bl.61

Bei dieser Zusammenkunft fanden sich ferner die Ehefrau des Franke, Steinbrinck, der wieder Wehrmachtuniform trug, und noch zwei Personen ein. Der Angeklagte Illgen versprach, einen Abziehapparat zu beschaffen, und wandte sich an Ulonska. Dieser war bereit, sich

sich um einen Abziehapparat zu bemühen, ließ dann aber nichts mehr von sich hören.

I Bl.61R

In der Folgezeit sprach Franke mit dem Angeschuldigten Illgen noch über die Teilnahme an einem Lehrgang und einer für den 1. Mai geplanten Aktion. Illgen will letztere abgelehnt und sich über die Beteiligung an dem Lehrgang weder zustimmend noch ablehnend geäußert haben.

I Bl.61,
II Bl.19

Bei der Zusammenkunft in der Wohnung des Franke im April 1942 wurde versucht, mit dem Rundfunkapparat des Franke den Londoner Sender abzuhören. Die Sendung war jedoch, wie der Angeschuldigte Illgen behauptet hat, nicht verständlich.

Eine weitere illegale Tätigkeit wollen die Angeschuldigten Illgen und Bittner nicht entfaltet haben.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten haben den im Abschnitt II der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und werden im übrigen durch die Angaben der Mitangeschuldigten und Zeugen sowie des Joachim Franke und den Inhalt der im Anlagenband befindlichen Schriften überführt. Die Angeschuldigten Georg und Charlotte Vötter, Schaumann, Illgen und Bittner haben durch ihre illegale Tätigkeit die ihnen auf Grund ihrer politischen Vergangenheit und nach der Sachlage bekannten Umsturzziele der KPD. bewußt gefördert und damit als Anhänger des Kommunismus während des Krieges versucht, der Macht des Reiches zu schaden und dem Feinde zu helfen. Georg Vötter hat ferner durch seine Zusammenarbeit mit dem Funktionär Franke bei der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung zersetzender Schriften und Flugblätter, Illgen besonders durch seine Mitwirkung bei der Schmierpropaganda öffentlich auf die Zersetzung des Wehr- und Widerstandswillens des deutschen Volkes hingearbeitet.

Die Angeschuldigten Georg und Charlotte Vötter und Schaumann haben an der Abhörung ausländischer Sender teil-

teilgenommen. Die Angeklagte Jadamowitz hat bei der Herstellung eines Teiles der Wachsmatrizen für die Hetz- und Zersetzungsschrift „Der Weg zum Sieg“ deren Inhalt und Zweck gekannt und insoweit dem Angeklagten Vötter und dem Franke Beihilfe geleistet.

Beweismittel:

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

- 1) Georg Vötter: I Bl.4/14, II Bl.18,
- 2) Charlotte Vötter: I Bl.19/28, II Bl.18R/19,
- 3) Schaumann: I Bl. 84/89, 92/93, II Bl.20,
- 4) Jadamowitz: I Bl.76/80, II Bl.20,
- 5) Illgen: I Bl.57/63, 105/106, II Bl.19, S Bl.14,17,
- 6) Bittner: I Bl.98/108, II Bl.20R/21, S Bl.18;

II. die Zeugen:

- 1) Frau Hilde Schaumann geb. Bäcker, Gerichtsgefängnis Berlin-Charlottenburg: II Bl.21R/22, S Bl.22/23,
- 2) Schlosser Erich Corvey, Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW.40, Alt-Moabit 12a: S Bl.8/12,
- 3) Lagerist Max Ulonska, Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW.40, Alt-Moabit 12a: II Bl.21, S Bl.13/19,
- 4) Automateneinrichter Willi Rothe, Berlin-Weissensee, Lehderstraße 9: I Bl.103, II Bl.23, S Bl.31/35,
- 5) Kriminaloberassistent Neumann: II Bl.15R;

III. die Strafregisterauszüge: I Umschlag Bl.1a;

IV. die Überführungsstücke:

- 1) die Schriften im Anlagenband,
- 2) die Schreibmaschine der Angeklagten Jadamowitz: I Bl. 75,
- 3) die Drucksätze im Anlagenband, Umschlag Bl.62;

V. die Beakten 17 J 289/35 gegen Vötter und Andere;

VI. die Strafanträge I Bl.15,29,94.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.

In Vertretung

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schriftsetzer Georg Hans Vötter aus Berlin-Britz, geboren am 6. Juli 1901 in Leipzig,
 - 2.) die Lohnabrechnerin Charlotte Elsabeth Hertha Vötter geb. Kuppermann aus Berlin-Britz, geboren am 19. Juli 1903 in Schwerdenhöhe bei Bromberg,
 - 3.) den Bauführer Werner Ludwig Martin Franz Schumann aus Berlin-Neukölln, geboren am 2. Februar 1908 in Berlin,
 - 4.) die Zeichnerin Beatrice Adamowitz aus Berlin, geboren am 30. Oktober 1912 in Berlin,
 - 5.) den Zeichner Artur Frierich Wilhelm Klinge aus Schulzendorf, Kreis Teltow, geboren am 22. Februar 1905 in Berlin,
 - 6.) den Arbeiter Adolf Bittner aus Berlin, geboren am 6. August 1899 in Proplowitz bei Jägerndorf,
- sämtlich in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr. Grohne, Vorsitzer, Landgerichtsrat Dr. Dengler,

II-Oberführer Tscharnann,

SA-Brigadeführer Hauer,

Gaugerichtsvorsitzer Schultz,

als Vertreter des Oberrechtsanwalts:

Erster Staatsanwalt Wittmann,

als Urkundsbeamter der Gesetzesstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Die

Die Angeklagten Georg und Charlotte Vötter, Schaumann, Illgen und Bittner haben während des Krieges kommunistischen Hochverrat organisatorisch, Georg Vötter, Illgen, Schaumann und Bittner auch durch Beeinflussung der Massen und zwar durch Schriften vorbereitet. Zugleich haben Georg Vötter und Illgen öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen versucht.

Die Angeklagte Beatrice Jadamowitz hat zu diesen Taten teilweise Beihilfe geleistet.

Es werden daher
die Angeklagten Georg Vötter und Illgen wegen Zersetzung der Wehrmacht,
Schaumann und Bittner wegen Feindbegünstigung.

zum Tode,

Charlotte Vötter wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu sieben Jahren Zuchthaus, und schließlich Beatrice Jadamowitz wegen Beihilfe zur Zersetzung der Wehrmacht zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt.

Den beiden Frauen werden auf die Strafe je acht Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Georg Vötter, Schaumann, Illgen und Bittner verlieren die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, Charlotte Vötter auf sieben, und Beatrice Jadamowitz auf acht Jahre.

Die beschlagnahmten Drucktypen und die Schreibmaschine werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

I.

1.) Der Angeklagte Georg Vötter, welcher der kinderreichen Familie eines Klempners entstammt, besuchte in seiner Vaterstadt Leipzig die Volksschule und erlernte dort das Handwerk eines Schriftsetzers. Nach der Beendigung der Lehrzeit arbeitete er bis 1921 in verschiedenen Betrieben in Leipzig. Von 1922 an lebte er mit einer Unterbrechung von 1924 bis 1925 und von 1935 bis 1940 in Berlin, wo er zuerst bei der Firma Kühmann und von 1940 an bei der Neuköll-

ner

ner Zeitung der Firma Mier und Glasemann beschäftigt war und zu-
letzt 50 RM wöchentlich verdiente. Er ist seit 1925 mit der Zweit-
angeklagten Charlotte Vötter verheiratet und Vater einer 15jähri-
gen Tochter.

Der Angeklagte hatte in Leipzig der Sozialistischen Arbeiter-
Jugend und dem Volkswandervogelbund angehört und trat 1925 in Berlin
der KPD. als Mitglied bei. Er betätigte sich in Lichtenberg bei
einer Nebenorganisation dieser Partei, der Internationalen-Arbeiter-
Hilfe, als Unterleiter. Die Sonderaufgabe dieser Organisation be-
stand, ähnlich wie bei der Roten Hilfe, darin, der Zermürbung des
Kampfgeistes bei Personen vorzubeugen, die sich für die Kommunisti-
sche Partei aktiv eingesetzt hatten. Auch nach der Machtübernahme
arbeitete er bis Mitte 1935 illegal für die IAH. weiter und wurde im
Zusammenhang mit dieser Betätigung vom Volksgerichtshof am 17. De-
zember 1935 (Strafsache 2 H 48/35) wegen Vorbereitung zum Hochver-
rat und Diebstahl zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt; am 22. Mai
1940 wurde er aus der Strafhaft entlassen.

2.) Die Angeklagte Charlotte Vötter ist die Tochter eines
Polizeisekretärs aus Berlin. Nach der Beendigung der Volksschule
war sie bis zu ihrer Verheiratung mit dem Erstangeklagten im Jahre
1925 als Putzmacherin tätig. Nach der Verhaftung ihres Ehemannes
arbeitete sie von 1935 bis zu ihrer Festnahme am 22. Mai 1942 in
der AEG. Dort verdiente sie zuletzt als Lohnabrechnerin monatlich
154 RM.

Im Jahre 1935 war sie in das Hochverratsverfahren ihres Ehemann-
es verwickelt, das bezüglich ihrer Person mangels Beweises einge-
stellt wurde. Sie war Mitglied des RLB. und DAF.

3.) Der Angeklagte Schaumann ist der Sohn eines Kauf-
mannes aus Berlin. Nach dem Besuche eines Realgymnasiums war er
in verschiedenen Samenhandlungen Volontär und arbeitete auch im Ge-
schäfte seines Vaters, das er übernehmen sollte. Nachdem er sich
mit diesem überworfen hatte, trat er im Jahre 1931 aus dem Geschäft
aus und studierte mit Unterstützung seiner Mutter einige Semester
Naturwissenschaften an der Wilhelms - Universität. Als diese Zu-
schüsse aufhörten, gab er das Studium auf und wurde Arbeiter. Von
1935 an bis zu seiner am 23. Mai 1942 erfolgten Festnahme war er bei

der

der Berlinischen Baugenossenschaft tätig, wo er sich nach und nach infolge Selbststudiums und nach dem Besuche einer Abendschule vom Schweißer bis zum Techniker und Bauführer und zu einem monatlichen Einkommen von 430 RM heraufarbeitete. Nachdem seine erste Ehe mit Hilde Schaumann im Jahre 1936 aus seinem Verschulden geschieden worden war, verheiratete er sich 1938 mit Elfriede geb. Topp, die nach ihrer Festnahme in dieser Sache Selbstmord verübte. Beide Ehen waren kinderlos.

Der Angeklagte war von 1932 bis zur Machtübernahme Mitglied der IAH., während des BVG.-Streiks in Berlin im Jahre 1932 sammelte er für die Streikenden und wurde deswegen zu einer Geldstrafe von 20 RM verurteilt. Seit 1935 ist er Mitglied der DAF.

4.) Die Angeklagte Beatrice Jadamowitz ist die Tochter eines deutschstämmigen Arbeiters und einer Volljüdin. Nach dem Besuch der Volksschule wurde sie Schneiderin, von 1934 bis 1937 war sie als Arbeiterin beschäftigt. Nachdem sie sich in Kursen der Volkshochschule in Berlin weiter ausgebildet hatte, wurde sie kaufmännische Angestellte der Firma Aqua in Berlin, wo sie zur Zeit ihrer Festnahme am 23. Mai 1942 ein monatliches Einkommen von 185 RM bezog. Die Angeklagte hat sich bisher nicht politisch betätigt. Seit 1935 ist sie Mitglied der DAF.

5.) Der Angeklagte Illegen ist der Sohn eines Schriftmalers in Berlin. Er verlebte im Hause seines Vaters, eines Trinkers, zusammen mit sieben Geschwistern eine harte Jugendzeit; zwischen seinen Eltern kam es wegen des Lebenswandels seines Vaters häufig zu Zwistigkeiten, so daß seine Mutter des öfteren auch Selbstmordversuche unternahm. Er konnte nach dem Besuch der Volksschule nicht einmal die Lehrzeit beenden, da sein Vater das Lehrgeld nicht aufbringen konnte. Von 1924 an arbeitete er bis 1934 als Anstreicher und zuletzt als Schriftenmaler bei verschiedenen Meistern und in größeren Betrieben. Seit 1939 war er bei der AEG. beschäftigt, wo er es durch Selbststudium bis zum Zeichner mit einem monatlichen Einkommen von 288 RM brachte. Er ist verheiratet und Vater eines sechsjährigen Kindes.

Der Angeklagte war zwar nicht politisch organisiert, jedoch bis 1932 Mitglied des marxistisch geleiteten Sportvereins "Naturfreunde" und des Sozialdemokratisch kommunistischen Arbeitersängerbundes

"Junger Chor Großberlin".

6.) Der Angeklagte Bittner ist Sudetendeutscher aus Schlesien. Er besuchte in Geppersdorf die Dorfschule und arbeitete bis 1917 in Jägerndorf und in Wien. In diesem Jahre wurde er eingezogen und machte als Soldat eines österreichischen Kaiserschützenregiments bis zum Jahre 1918 die Kämpfe an der italienischen Front mit, bei denen er mit der österreichischen Bronzenen Tapferkeitsmedaille und dem Karl-Truppenkreuz ausgezeichnet wurde. Nach seiner Entlassung arbeitete er bis 1921 in einer Oberschlesischen Kohlengruben und trat dann dem Freikorps Watzdorff bei, bei dem er den schleischenischen Adlerorden II.Klasse erwarb. Seit 1923 arbeitete er in verschiedenen Städten Deutschlands und in seiner Heimat. Zuletzt war er Automatenhelfer bei der Firma Feiler in Berlin, wo er 57 RM wöchentlich verdiente. Er ist seit 1942 verheiratet und Vater eines unmündigen Kindes.

Der Angeklagte, der bis 1938 tschechoslowakischer Staatsangehöriger und in seiner Heimat Mitglied der deutschen Sozialdemokratischen Partei war, gehörte im Jahre 1923 in Schöningen - Braunschweig, wo er gerade arbeitete, zu den Kommunisten, die bei einem Kohlenarbeiterstreik die Stadtverwaltung zur Aushändigung von Waffen an die Streikenden zwangen. Von 1923 bis 1926 war er in Berlin Mitglied der KPD. und wurde im Jahre 1923 nach mehrwöchiger Schutzhaft aus Deutschland ausgewiesen. Bei der Eingliederung des Sudetenlandes in das Reich floh er, weil er sich als Marxist im deutschen Gebiet nicht mehr sicher fühlte, ins Tschechische. Nach der Errichtung des Protektorats wurde er wiederum in Schutzhaft genommen und nach drei Monaten gegen die Versicherung, sich in Zukunft nicht mehr kommunistisch zu betätigen, entlassen.

II.

A) Der Kommunismus ist auch im gegenwärtigen Daseinskampf des Reiches nach dem Vorbild von 1914/1918 bemüht, das deutsche Volk von innen heraus zu zersetzen. Gewissenlose kommunistische Agitatoren suchten und fanden in den Jahren 1940 bis 1942 in der Reichshauptstadt einige wenige Anhänger, meist ehemalige Marxisten, aus denen sie nach und nach zusammen mit Neugeworbenen einzelne Gruppen bildeten. Diese arbeiteten mehr oder weniger getrennt voneinander, waren

aber

aber bestrebt, Verbindung untereinander und mit weiteren staatsfeindlichen Elementen zu erlangen und im Rahmen einer größeren Organisation die kommunistische Umsturzarbeit fortzusetzen. In den Gruppen wurden Zusammenkünfte mit politischen Aussprachen veranstaltet, Schulungsvorträge gehalten und Hetzschriften gelesen und ausgetauscht. Der Ausbruch des deutsch- sowjetrussischen Krieges wurde zum Anlaß genommen, die staatsfeindliche Tätigkeit dadurch zu verstärken, daß man Hetzschriften herstellte und verbreitete sowie sonstige Propagandaunternehmungen durchführte. Die Schriften, in denen auch im Vergleich mit anderen kommunistischen Schriften eine besonders wüste und gewissenlose Hetze entfaltet wurde, sind teilweise an im Felde stehende Soldaten versandt worden.

In Berlin stand eine vom Juden Baum geleitete Gruppe an der Spitze, der die von dem Juden Joachim geführte Untergruppe sowie zahlreiche Juden und jüdische Mischlinge angehörten, die bereits vom Volksgerichtshof in der Strafsache gegen Rotholz u.A. (2 H 314/42) verurteilt worden sind. Eine weitere Gruppe bildete der Ingenieur Joachim Francke; seine Mitarbeiter waren u.a. Werner Steinbrink, Hilde Jadamowitz und Hans Mannaberg sowie die hier angeklagten Georg und Charlotte Vötter. Francke zog auch eine weitere "Betriebsgruppe" in dem großen Berliner Rüstungsbetrieb AEG.auf, in welchem er beschäftigt war; dieser gehörten außer dem hier Angeklagten Illgen auch der technische Angestellte der AEG. Walter Bernecker an.

Die aktivsten Mitglieder der beiden kommunistischen Gruppen Baum und Francke haben im Mai 1942 einen Terroranschlag auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" im Berliner Lustgarten ausgeführt. Unter den Tätern befanden sich Francke, Steinbrink, Hilde Jadamowitz, Mannaberg und Joachim, die sämtlich vom Sondergericht Berlin mit Urteil vom 16. Juli 1942 - L BK Ls 25/42 g - zum Tode verurteilt worden sind.

B.

1.) Der Angeklagte V ö t t e r.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft im Juni 1940 mied der Angeklagte wegen der befürchteten Polizeiaufsicht zunächst jeglichen Verkehr mit seinen Gesinnungsgenossen. Aber schon von Herbst 1940 ab kam er in seiner Wohnung häufig mit marxistisch eingestellten Bekannten, meistens ehemaligen Mitgliedern der IAH. zusammen, die teilweise schon während seiner Strafzeit mit seiner Ehefrau in Verbindung

waren. Darunter befanden sich der Angeklagte Werner Schaumann und dessen Ehefrau Elfriede, Erich Corvey und Hilde Schaumann, die jetzt vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgt werden. Mit diesen Personen, deren dem Nationalsozialismus feindliche Einstellung dem Angeklagten bekannt war, führte er politische Gespräche, die sich auch mit der von ihm verfaßten im kommunistischen Geiste gehaltenen Schrift, "Wende"-Blätter zur objektiven Betrachtung der politischen und kulturellen Geschehnisse unserer Zeit, befaßten.

Nachdem sich die vorstehend genannten Personen allmählich wieder zurückgezogen hatten, trat der Angeklagte im Winter 1940/41 mit kommunistisch eingestellten jungen Leuten in Verbindung, und zwar mit Werner Steinbrink, Hilde Jadamowitz, der Schwester der Angeklagten Gertrud Jadamowitz und mit Hans Mannaberg. Anfangs 1941 kam er auch mit dem Joachim Francke, den er schon aus der IAH. kannte, und mit dessen Ehefrau Erika zusammen.

Vötter und seine Ehefrau trafen sich mit ihnen in der Folgezeit häufig in ihren Wohnungen und führten politische Unterhaltungen im staatsfeindlichen Sinne. Der Angeklagte politisierte besonders eingehend mit Francke, der behauptete, es bestehe eine illegale Organisation, der man sich nur anzuschließen brauche.

Aus diesen Unterhaltungen entwickelten sich nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges regelmäßige Schulungsabende, an denen in der Regel Vötter, Steinbrink, Francke, Mannaberg und Hilde Jadamowitz teilnahmen, während die Ehefrauen Vötter und Francke nur unregelmäßig zugegen waren. Die Schulungsvorträge wurden von Steinbrink, Francke und dem Angeklagten Vötter gehalten, der u.a. über die Mehrwerttheorie nach marxistischer Auffassung sprach. Francke betonte einmal nach einem Vortrag über wirtschaftliche Fragen im kommunistischen Sinne, daß man nicht beim Lippenbekenntnis stehen bleiben, sondern aktive Arbeit in einer Gruppe leisten müsse. Er sprach dabei auch von einer politischen Zentrale und gab dem Angeklagten dabei eine 18 Seiten lange Informationsschrift, die von ihr stammen sollte.

Bei einem Schulungsabend im November 1941 las Steinbrink eine von ihm mitgebrachte Schrift über die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Verhältnisse des Reiches Ende Oktober 1941 vor, in der die Lage Deutschlands als aussichtslos hingestellt und zum Schluß die Bekämpfung des Nationalsozialismus gefordert wurde. Bei

der

der anschließenden Besprechung erklärte Steinbrink, daß jetzt gehandelt werden müsse und verwies dabei ebenfalls auf eine politische Zentrale, die ihm die Schrift geliefert habe. Daraufhin beschlossen die Mitglieder der Gruppe, darunter der Angeklagte, sich nunmehr als "Aktivgruppe" zu betrachten und revolutionär zu arbeiten.

Um diese Absicht zu verwirklichen, gingen sie über den Vorschlag Franckes und des Steinbrink zunächst dazu über, Hetzschriften herauszugeben. Steinbrink und Vötter entwarfen Aufsätze, die sie dem Francke übergaben. Dieser stellte daraus und aus eigenen Artikeln Hetzschriften zusammen, die im wesentlichen von Mannaberg und Hilde Jadamowitz auf Wachsmatrizen übertragen wurden. Die "Betriebsgruppe" vervielfältigte dann diese Schriften etwa je 40mal. Diese periodisch erscheinenden Schriften sind "Der Ausweg", Antifaschistische Kampfschrift, Frontausgaben vom November und Dezember 1941 und "Der Weg zum Sieg", Informationsdienst der KPD. November 1941.

Die beiden beschlagnahmten Ausgaben der Schrift "Der Ausweg" wenden sich mit wüsten Schmähungen gegen den Führer und alle Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates, in erster Linie an die deutschen Soldaten an den Fronten. Im "Ausweg" vom November 1941 heißt es am Schluß:

"Deutsche Soldaten, auch auf Euch ruht die Verantwortung für die Rettung des deutschen Volkes aus der Nazikatastrophe!

Bildet sofort antifaschistische Zirkel und Zellen! Schafft Euch antifaschistische Vertrauensleute! Beobachtet scharf Eure militärischen Vorgesetzten und duldet keine Faschisten in Euren Reihen! Verweigert ihre Befehle und schießt sie während des Kampfes über den Haufen!

Nehmt überall Verbindungen mit den antifaschistischen Volkskreisen auf! Sie reichen Euch die Hand zum gemeinsamen Kampf um die Befreiung aus der faschistischen Sklaverei!

Keine Gnade dem faschistischen Volksverderber!

Die Soldaten, gegen die Ihr kämpfen müßt, sind nicht Eure Gegner, sondern die Gegner Eures Feindes Hitler. Es lebe der antifaschistische Freiheitskampf aller Staaten!"

Im "Weg zum Sieg" heißt es u.a.:

"Warst Du heute ein Revolutionär? Was hast Du heute getan im Kampf gegen den faschistischen Raubkrieg für die Organisierung der antifaschistischen Massenbewegung und für den Sturz der Hitlerregierung? Genosse lege Dir diese Fragen täglich vor. Von Deiner Antwort hängt es ab, ob Du ein Revolutionär bist!"

....."Was ist zu tun?

Folgende Aufgaben sind die wichtigsten:

- 1.) Jeder Revolutionär, der sich zum Klassenkampf bekennt, muß den Kampf gegen den imperialistischen Raubkrieg führen getreu der Tradition von KARL LIEBKNECHT, ROSA LUXEMBURG und LENIN.
- 2.) J e d e r klassenbewußte Revolutionär muß Führer im antifaschistischen Klassenkampf sein!"

.....Der Kampf gegen den faschistischen Raubkrieg und gegen den Faschismus erfordert nur eine solche Praxis:

- 1.) Die in Form von reinen Zirkeln stattfindenden Zusammenkünfte, in denen nur "geschwätzt" wird, sind keine revolutionäre Tätigkeit Die vorhandenen und die neu zu gründenden Zirkel müssen außer ernster politischer Schulung - jeder Teilnehmer hat ab und zu einen aktuellen Vortrag zu halten - praktische Beschlüsse über die jederzeit mögliche, revolutionäre Arbeit fassen
- 2.) J e d e r Kommunist ist verpflichtet, in seinem Betrieb antifaschistische Stützpunkte zu schaffen, desgleichen revolutionäre Vertrauensleute.
- 3.) Jeder Zirkel, jeder Kreis, jede Zelle muß das zugänglich gemachte Material vervielfältigen
- 4.) Jeder Genosse ist verpflichtet, die materielle Basis für diese Arbeit zu schaffen. Jeder zahle seine Beiträge pünktlich weiter. Jeder sammelt bei seinen Bekannten für den Kampf der KPD. Das ist ebenfalls eine Vertrauenssache
- 5.) Jeder Genosse ist zu allergrößter Vorsicht verpflichtet. Wir sind illegale, gewiß !
- 7.) Das aber merke Dir:

Verrat und Feigheit bedeuten unweigerlich Deinen Tod!

Und es wird alles vergolten werden!

.....Wir schwören, stets und immerdar Soldaten der proletarischen Revolution zu sein, wie Lenin es befahl."

.....!

Francke bemühte sich um eine weitere Schreibhilfe für die Herstellung von Hetzschriften. Er wandte sich deswegen an Vötter. Dieser fragte im Dezember 1941 die Mitangeklagte Beatrice Jadamowitz, mit der er ein Liebesverhältnis unterhielt und die er schon vorher ohne Erfolg zur Teilnahme an der illegalen Arbeit aufgefordert hatte, ob sie dem Francke für die Herstellung einer Zeitung wenigstens ihre Schreibmaschine zur Verfügung stellen wollte. Sie war dazu bereit, wie unten weiter ausgeführt wird.

Francke verteilte diese Hetzschriften an Gesinnungsgenossen und übergab je ein Stück des "Ausweg" und des "Weg zum Sieg" auch dem Angeklagten. 30 Stück einer oder beider Ausgaben "Der Ausweg" versandte er mit Zustimmung des Angeklagten und anderer Mitglieder an Soldaten im Felde, deren Feldpostanschriften innerhalb der Gruppe gesammelt und auf Karteikarten eingetragen wurden.

Auf Vorschlag des Francke wurden Ende 1941 zur Erzielung einer größeren Aktivität der Arbeit der Kampfgruppe Funktionen eingerichtet und, wie folgt, verteilt:

Pol-Leiter: Francke

Abwehrmann: Steinbrink

Org-Leiter: Georg Vötter

Techniker: Mannaberg und Hilde Jadamowitz

Kassierin: Charlotte Vötter

Die Beiträge wurden auf 2.50 RM monatlich bemessen und bis zum Mai 1942 bezahlt. Insgesamt gingen etwa 100 RM ein, die teilweise auch von der erwähnten Betriebsgruppe in der AEG. stammten.

Der Angeklagte, der die Beiträge für sich und seine Ehefrau entrichtete, übernahm schließlich auch die Verwaltung der Kasse, weil seine Ehefrau sich darum nicht viel kümmerte.

Vötter, der es für seine "Pflicht" hießt, Beiträge für die Propaganda zu liefern, verfaßte etwa Anfang 1942 zwei Aufsätze "Eine neue Belastungsprobe des deutschen Volkes" und "Hitler", der größte Wohltäter der Menschheit". Diese Entwürfe übergab er dem Francke, der sie aber nicht mehr veröffentlichen konnte, weil er bereits Mitte Mai 1942 festgenommen wurde. Der für die Einstellung des Angeklagten kennzeichnete

zeichnende Schluß des erstgenannten Aufsatzes lautet:

"Arbeiter!!!

Wir warnen vor den Wölfen im Schafspelz, die Dir das Fell abziehen wollen. Die Hände wieder zu Fäusten geballt - aber weg vom

"Eisernen Sparkonto"

Hitler wollte Dir helfen, aber Du siehst, immer nur "Du" mußt ihm helfen, damit er seine großenwahnsinnigen Machtträume verwirklichen kann, um der besitzenden Klasse Deutschlands einen angenehmeren Sitz in der Sonne zu sichern.

Macht Schluß - verweigert Eure Hilfe - präsentiert Eure Wechsel - Eure Forderungen und läßt Euch nicht verrostern bis nach dem Sieg.

Nieder mit dem Faschismus !

Nieder mit Hitler, dem größten Sklavenzüchter der Welt.!

Für den revolutionären Kampf um die Macht!

Für den Sieg zum Aufbau des wahren Sozialismus und der Befreiung der Arbeiterklasse von ihren Ausbeutern und Unterdrückern.

Es lebe die antifaschistische Aktion.

Es lebe die Föderation der sozialistischen Sowjetrepubliken!"

Bei den Zusammenkünften der Gruppe wurde auch die Durchführung einer Klebeaktion beschlossen. Die von Francke und teilweise auch vom Angeklagten vorgeschlagenen Aufschriften der Klebezettel hatten folgenden Wortlaut:

"Hitler führt uns ins Massengrab!"

"Hunger und Not, Elend und Tod,
wie lange noch, wie lange noch?"

"Hitler ist der Todfeind
der zum Sterben gezwungenen Jugend".

Mannaberg beschaffte aus der Druckerei seiner Mutter zu diesem Zwecke gummierte grüne Zettel, während der Angeklagte aus dem Betrieb seiner Firma Metalltypen für die oben erwähnten drei Drucksätze entwendete. Zur Verbreitung der Klebezettel ist es jedoch nicht mehr gekommen.

Im März 1942 beschloß Francke, eine an die deutschen Ärzte gerichtete Schrift herzustellen und zu verbreiten. Er faßte in der Wohnung des Angeklagten Vötter nach Beratung mit diesem, Steinbrink und Mannaberg den Entwurf ab und besorgte die Vervielfältigung. Vötter, der zwei Abzüge an sich nahm, übergab dem Mannaberg aus der von ihm verwalteten Kasse 40 RM für Briefmarken und beteiligte sich auch an

dem

dem Versand der etwa 470 Abzüge an unbekannte Ärzte. In dem Hetzblatt ist von einem "Massensterben an Lungenschwindsucht und Typhus, an Scharlach und Diphtherie, an Grippe und Magenulkus als Folge der Hungerrationen" die Rede; schließlich wird die deutsche Ärzteschaft aufgefordert, für die Befreiung des deutschen Volkes vom faschistischen Joch mitzukämpfen.

Francke, der Anfang 1942 durch Vermittlung des Steinbrink mit dem oben genannten Juden Baum über einen organisatorischen Zusammenschluß verhandelte, erhielt von diesem die 18 Seiten lange Informations-schrift "Organisiert den revolutionären Kampf gegen Hitler, Faschismus und imperialistischen Krieg!"; eine der von ihm hergestellten 6 Textabschriften händigte er dem Angeklagten Vötter aus.

Bei den politischen Besprechungen der Gruppe Francke wurden auch die Sendungen des ausländischen Rundfunks zu Agitationszwecken abgehört und verwertet. Auch der Angeklagte Vötter beteiligte sich gelegentlich eines Besuches bei Francke im Herbst 1941 an dem Gemeinschaftsempfang des Moskauer Rundfunks.

Von April 1942 ab will der Angeklagte sich allmählich von der Mitarbeit in der Gruppe Francke zurückgezogen haben; er kam jedoch noch Ende April und im Mai 1942 mit Francke zusammen.

2.) Die Angeklagte Charlotte Vötter.

Im Frühjahr 1935 nahm die Angeklagte gelegentlich einer Reise zu ihren Eltern mit der oben erwähnten Hilde Schaumann an einer mehrtägigen Schulungstagung der IAH in Petschau-Sudetengau teil. Am 23. Juni 1935 war sie zusammen mit ihren Angehörigen bei einem in Melchow bei Berlin in Form eines Familienfestes abgehaltenen Solidaritätstag der IAH.

Während ihr Ehemann seine Zuchthausstrafe verbüßte, wurde Charlotte Vötter häufig von Bekannten, ehemaligen Kommunisten, besucht, unter denen sich auch der später wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestrafte Karl Brodwolf, dessen Ehefrau und eine Frau Rutha, die Ehefrau eines ebenfalls wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilten Kommunisten, befanden. Ferner verkehrten bei ihr der Angeklagte Schaumann und dessen Ehefrau Elfriede sowie dessen geschiedene Ehefrau Hilde Schaumann und deren Freund Karl Kunger, sowie die vom Generalstaatsanwalt beim Kammergericht verfolgten Erich Corvey und Dr. Helene Schlesinger. In den letzten Monaten vor der Entlassung ihres Ehemannes aus der Strafhäft lernte die Angeklagte die oben erwähnte Hilde Jadamowitz kennen, durch die Werner Steinbrink und Hans Mannberg und

und schließlich auch die Mitangeklagte Beatrice Jadamowitz, letztere als Schneiderin, bei ihr eingeführt wurden. Auch mit den Eheleuten Francke, die sie bereits seit 1936 von der AEG. aus kannte, kam sie mehrmals zusammen.

Bei diesen gelegentlichen Zusammenkünften kam es zwischen der Angeklagten und den vorstehend genannten Personen mit Ausnahme der Beatrice Jadamowitz, die ihr ein Kleid anfertigte, zu politischen Unterhaltungen im kommunistischen Sinne. Aus diesen entwickelten sich schließlich von 1937 ab politische Schulungsabende, die etwa wöchentlich stattfanden. Hierbei trat Werner Schaumann als Schulungsleiter auf, der auch die Angeklagte durch Geldbeiträge von monatlich 20 RM unterstützte. Schaumann veranstaltete Vorlesungen aus dem von Lenin herausgegebenen Buch "Der Radikalismus, die Kinderkrankheit des Kommunismus" und besprach anschließend die durchgenommenen Kapitel. Die Angeklagte beteiligte sich kaum an den politischen Diskussionen, sondern sorgte hauptsächlich für das leibliche Wohl ihrer Gäste. Nach der Entlassung des Georg Vötter aus der Strafhaft setzte Schaumann seine Schulungsabende ohne Beteiligung der Angeklagten in der Wohnung seiner geschiedenen Ehefrau Hilde Schaumann fort.

Von Herbst 1940 bis Anfang 1942 nahm die Angeklagte dann wieder an Zusammenkünften ihres Mannes mit den Eheleuten Francke, Steinbrink und Hilde Jadamowitz und Mannaberg teil. Sie war nicht bei allen Zusammenkünften dieser Gruppe und brachte der politischen Arbeit kein großes Interesse entgegen, insbesondere hatte sie nichts mit der Herstellung und Verbreitung von Hetzschriften zu tun. Ende 1941 hat sie die ihr angetragene Funktion einer Kassierin in der soeben gegründeten "Kampfgruppe" übernommen, doch kümmerte sie sich derart wenig um die Kassengeschäfte, daß der Ehegatte ihr diese Funktion alsbald abnahm. Sie war auch im Oktober 1941 mit diesem in der Wohnung der Eheleute Francke, als dort Nachrichten des Moskauer Senders gemeinsam abgehört wurden; doch beteiligte sie sich nicht am Gemeinschaftsempfang, sondern beschäftigte sich in der Küche. Später zog sich die Angeklagte von jeglichem Verkehr mit den Mitgliedern der Gruppe Francke und von der illegalen Mitarbeit zurück und brachte auch ihren Ehemann dazu, sich nicht mehr illegal zu betätigen, sondern sich mehr der Erziehung seiner Tochter, die damals eine Lehranstalt in Berlin besuchte, zu widmen.

3.) Der Angeklagte Schaumann.

Der Angeklagte, der in den Jahren 1934 bis 1935 in Untermiete bei den Eheleuten Vötter gewohnt hatte, unterstützte, wie bereits erwähnt, von 1938 an die Mitangeklagte Vötter, da er sich als Kommunist verpflichtet fühlte, der Ehefrau eines verhafteten Gesinnungsgenossen beizustehen. In dem dort angetroffenen Zirkel ehemaliger Kommunisten veranstaltete er dann, wie oben ausgeführt wurde, bis Sommer 1940 regelmäßige Schulungsabende. Nach der Entlassung Georg Vötters aus der Strafhaft verlegte er aus Tarnungsgründen, da Vötter noch unter polizeilicher Kontrolle stand, die Schulungstätigkeit in die Wohnung seiner geschiedenen Ehefrau, der mehrfach erwähnten Hilde Schaumann. An diesen regelmäßig wöchentlich abgehaltenen Schulungskursen nahmen auch fernerhin bis Anfang 1941 die oben bereits erwähnten Kunger, Dr. Schlesinger, Corvey und zwei Arbeitskameraden des Kunger teil. Unter der Leitung des Angeklagten wurden dabei politische Unterhaltungen geführt sowie kommunistische Bücher gelesen und besprochen.

In derselben Zeit, jedoch nur bis zum Sommer 1940, betätigte sich der Angeklagte ferner als Leiter einer weiteren Schulungsgemeinschaft, der außer seiner Ehefrau Werner Steinbrink, Hilde Jadamowitz, eine Lotte Siebers, ein "Peter", sowie die zur Zeit bei der Wehrmacht befindlichen Kurt Gossweiler, Rudolf Krölke und Paul Sbrisny angehörten. Bei ihren Zusammenkünften hielt der Angeklagte auch Vorträge über politische Ökonomie. Diese Schulungsgruppe löste sich etwa von Herbst 1939 bis zum Sommer 1940 dadurch allmählich auf, daß mehrere Mitglieder zur Wehrmacht eingezogen wurden.

Der Angeklagte, der mit Günther und Helene Schulz schon seit 1932 bekannt war, verkehrte mit diesen Gesinnungsgenossen bis August 1939, wo Günther Schulz wegen Vorbereitung zum kommunistischen Hochverrat festgenommen wurde. Nachdem dieser im September 1939 mit Bewährungsfrist aus der Strafhaft entlassen worden war, nahm der Angeklagte den Verkehr mit den Eheleuten Schulz wieder auf und setzte ihn bis 1942 fort. Sie besprachen in der Hauptsache politische Fragen im staatsfeindlichen Sinne, um dadurch ihre eigene kommunistische Gesinnung zu bestärken, die durch Berichte von Soldaten aus dem Osten ins Wanken gekommen war.

Bei Schulz traf der Angeklagte Ende 1941 auch mehrmals mit

Francke

Francke zusammen, der ihm davon erzählte, daß er eine Anzahl von Gesinnungsgenossen um sich gesammelt habe und zusammen mit diesen illegale Hetzschriften verbreite. Der Versuch Franckes, Schaumann und Schulz für die Mitarbeit in seiner Gruppe zu gewinnen, hatte keinen Erfolg, da Schaumann die Arbeiten Franckes für wirkungslos hielt und für eine andere Art der kommunistischen Betätigung war. In diesem Sinne versuchte er auch auf Steinbrink und dessen Verlobte Hilde Jadamowitz einzuwirken, allerdings ohne Erfolg.

Bei seinen Zusammenkünften mit den Eheleuten Schulz hörte der Angeklagte und seine Ehefrau Elfriede in deren Wohnung mehrmals, insgesamt etwa zehnmal, Nachrichtensendungen des Londoner Rundfunks, um sich von dem Fortschreiten der kommunistischen Propaganda in Deutschland zu überzeugen.

4.) Die Angeklagte Beatrice Jadamowitz.

Die Angeklagte lernte durch ihre Schwester Hilde Jadamowitz die Eheleute Vötter kennen. Von dem Angeklagten Vötter, mit dem sie in der Folgezeit ein Liebesverhältnis unterhielt, erfuhr sie, daß sich um Francke eine illegale kommunistische Gruppe gebildet hatte, der Vötter und ihre Schwester Trude angehörten. Die Aufforderung ihres Liebhabers, daran teilzunehmen, lehnte sie jedoch ab.

Im Dezember 1941 bat sie Vötter, dem Francke, der eine im kommunistischen Sinne gehaltene Schrift herausgeben wollte, doch wenigstens insofern behilflich zu sein und ihm in ihrer Wohnung ihre Schreibmaschine zur Verfügung zu stellen. Die Angeklagte willigte ein und verabredete mit Vötter, daß Francke im Falle ihrer Abwesenheit ihren Wohnungsschlüssel bei der Nachbarin beheben sollte. Francke begab sich im Dezember 1941, wie vereinbart, in die Wohnung der Angeklagten und begann, während diese nicht zu Hause war, Wachsmatrizen zu beschreiben, die für Abzüge der oben genannten Hetzschrift "Der Weg zum Sieg" oder "Der Ausweg" bestimmt waren. Nach ihrer Rückkehr schrieb die Angeklagte, während Vötter das Abendbrot einnahm, die gerade eingespannte Seite zu Ende und begann eine neue Seite abzuschreiben. Dabei erzählte ihr Francke, daß die Schrift durch die Feldpost an Soldaten versandt werden sollte. Auf ihre Frage, was er sich davon verspreche, erwiderte er, daß die Soldaten die Schrift lesen und sich danach einstellen würden.

Nach

Nach Beendigung der Arbeit nahm Francke die beschriebenen Matrizen mit und ließ die unbeschriebenen bei der Angeklagten zurück. Diese sprach später mit Vötter über die Schrift, deren Inhalt sie als teilweise unlogisch bemängelte und deren Propaganda sie nicht sehr hoch einschätzte. Vötter äußerte dazu, daß diese Schriften schon abgeschickt worden seien und in dieser Form bestimmt "Anklang finden werden".

5.) Die Angeklagten Illgen und Bittner.

Der Angeklagte Illgen lernte im Frühjahr 1941 den mehrfach erwähnten Ingenieur Francke in der AEG kennen. Beide wurden bald näher miteinander bekannt, da dieser, so gut er konnte, die technischen Interessen des Angeklagten förderte und unterstützte. Schließlich gab Francke zu erkennen, daß er stark "links" eingestellt sei und es gelang ihm in der Folgezeit, den Angeklagten soweit zu beeinflussen, daß dieser sich zu aktiver Mitarbeit in der von Francke gegründeten Betriebsgruppe entschloß.

Francke übergab ihm im November 1941 eine Hetzschrift, in der der Zusammenbruch der Ostfront bis zum Frühjahr 1942 angekündigt wurde, und in der Folgezeit nacheinander die oben erwähnte Informationsschrift "Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg", sowie je ein Stück der Schriften "Der Weg zum Sieg" und "Der Ausweg" vom November 1940 oder 1941.

Nach den Anweisungen Franckes sollte Illgen diese Schriften an Gesinnungsgenossen weitergeben. Ferner verlangte Francke von ihm die Zahlung eines Monatsbeitrages von 2.50 RM, da der Vertrieb der Schriften mit Kosten verbunden sei.

Der Angeklagte Illgen entnahm aus den Äußerungen Franckes, daß dieser Beauftragter einer illegalen Organisation sei und zahlte in der Folgezeit von Dezember 1941 bis April 1942 die verlangten Beiträge. Er erklärte sich auch bereit, weitere Gesinnungsgenossen zu werben und trat im Dezember 1941 an seinen Verwandten, den Angeklagten Bittner sowie an den als Schreibhilfe im Auswärtigen Amt beschäftigten Max Ulonska heran. Diesen beiden teilte Illgen nach und nach mit, daß sich in der AEG Leute zusammengefunden hätten, die illegal arbeiteten und sich mit der Herausgabe von Hetzschriften befaßten. Den Bittner forderte er auf, weitere Gesinnungsgenossen zu

zu werben.

Bittner und Ulonska, die sich einer illegalen Arbeit nicht abgeneigt zeigten, kamen in der Folgezeit mehrmals mit dem Angeklagten Illgen zusammen und sprachen mit ihm ein- oder zweimal auch über die illegale Tätigkeit der von Illgen erwähnten Gruppe. Der Angeklagte Bittner zahlte an Illgen zwei- bis dreimal Monatsbeiträge von 2.50 RM als Beitragsgelder zur Herstellung von Hetzschriften. Eine von Illgen und Bittner besprochene Zusammenkunft zwischen diesem und Francke, den Illgen als Leiter der illegalen Gruppe bezeichnete, unterblieb, da Bittner nicht zum Treffpunkt ging.

Illgen überließ dem Angeklagten Bittner die von Francke erhaltene Informationsschrift sowie die beiden Stücke "Der Ausweg" vom November und Dezember 1941, die ihm dieser nach einigen Tagen wieder zurückbrachte.

Auf Grund der Besprechungen mit Illgen bemühte sich der Angeklagte Bittner, im Betriebe der Firma Feiler weitere Mitarbeiter zu werben und setzte sich mit seinen Arbeitskameraden Rothe und Schönrock in Verbindung. Er erzählte ihnen im Laufe des Jahres 1941 bei der Arbeit immer wieder von seiner kommunistischen Vergangenheit und deutete an, daß in Deutschland illegal im kommunistischen Sinne gearbeitet wird. Mit Rothe sprach er über dessen zeitweiligen Aufenthalt in der Sowjetunion und äußerte zu ihm, daß Deutschland noch besiegt werden würde. Zu der von den Angeklagten Illgen und Bittner geplanten Zusammenkunft des Rothe mit Francke kam es nicht, da Rothe das Ansinnen Bittners, mit einem "Freunde" über seinen Aufenthalt in der Sowjetunion zu sprechen, ablehnte.

Ende 1941 übermittelte der Angeklagte Bittner nacheinander dem Rothe und dem Schönrock die Schrift "Der Ausweg" vom November und Dezember 1941 zum Lesen und ließ sie sich dann zurückgeben. Zu einer weiteren illegalen Zusammenarbeit mit den beiden kam es nicht, da diese sich ablehnend verhielten, nachdem sie von dem staatsfeindlichen Inhalt der Schrift Kenntnis genommen hatten.

Im Februar 1942 wurde Illgen, der inzwischen mehrere Zusammenkünfte mit Francke hatte, von diesem zu einer Schmieraktion herangezogen. Illgen besorgte einen Pinsel sowie rote Wasserfarbe, traf sich mit Francke und dem damals der Wehrmacht angehörenden Werner Steinbrink und bemalte mit ihrer Hilfe nach Anweisung des Francke je eine Außenwand des Kabelwerkes und der Akkumulatorenfabrik der

AEG in Berlin-Schöneweide in Blockschrift mit den Worten: "Hitler abtreten".

Einige Tage später erhielt Illgen von Francke die oben erwähnte, an die deutschen Ärzte gerichtete Hetzschrift zum Durchlesen. Ferner zeigte ihm Francke ein mit Maschinenschrift in französischer Sprache beschriebenes Blatt, um ihn von seinen Verbindungen zu überzeugen.

Als Francke die Werbung weiterer Mitglieder verlangte, versprach Illgen, unter den ehemaligen Mitgliedern des Arbeitersängerbundes, dem er angehört hatte, Umschau zu halten und Geldbeiträge ohne Angabe des Zweckes zu sammeln.

Etwa Mitte März 1942 setzte Francke an Stelle des zunächst von ihm dafür bestimmten Angeklagten Illgen, da dieser seinen Versprechungen nicht nachgekommen war, den inzwischen verstorbenen Walter Bernecker als Kassierer der Betriebsgruppe AEG ein. Anfang April 1942 sprach Francke bei einer Zusammenkunft, an der außer ihm und Illgen auch Erika Francke, Steinbrink und zwei weitere bisher unbekannte Personen teilnahmen, wiederum über die Notwendigkeit, zu werben und einen Abziehapparat zwecks Herstellung von Flugblättern zu beschaffen.

Illgen versprach, sich um einen solchen Apparat zu bemühen und wandte sich an Ulonska, der dazu zwar bereit war, dann aber nichts mehr von sich hören ließ.

In der Folgezeit sprach Francke mit dem Angeklagten Illgen noch über die Teilnahme an einem Lehrgang und an einer für den 1. Mai geplanten Aktion.

Bei einer Zusammenkunft in der Wohnung des Francke im April 1942 besichtigte Illgen einen von Bernecker hergestellten Empfänger, auf dem nach Angaben Franckes feindliche Nachrichtensendungen gemeinschaftlich abgehört wurden.

III.

Der in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt beruht auf den Angaben der Angeklagten, die insoweit von den Aussagen der Zeugen Erich Corvey und Willi Rothe bestätigt wurden, sowie auf den oben angeführten Urteilen des Sondergerichts Berlin und des

Volksgerichtshofs und auf den erwähnten Hetzschriften, die sämtlich auszugsweise verlesen wurden.

Die Bestrebungen der illegalen KPD. gehen, wie dem Senat aus vielen anderen Verfahren bekannt ist und wie auch der Inhalt des oben angeführten kommunistischen Schriftguts klar erkennen läßt, dahin, in Deutschland einen Rätestaat nach sowjetrussischem Muster zu errichten und die bestehende nationalsozialistische Staatsform mit Gewalt zu stürzen. Sie sind also auf Verfassungshochverrat im Sinne des § 80 Abs.2 StGB. gerichtet; wer diese Ziele bewußt fördert und unterstützt, macht sich eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 StGB. schuldig.

Es besteht ferner kein Zweifel darüber, daß jeder, der sich noch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion für die hochverräterischen Endziele der KPD. einsetzt, zugleich auch die Geschäfte der Roten Armee, der Vollstreckerin des kommunistischen Weltrevolutionsgedankens, besorgt und damit den Feinden des Reiches Vorschub leistet sowie die deutsche Macht schädigt.

Wer aber hierbei öffentlich eine Tätigkeit entfaltet, die nach seiner Annahme geeignet ist, den Wehr- und Widerstandswillen von Deutschen zu lähmen und zu zersetzen oder wer sonstwie es unternimmt, Wehrmachtsangehörige gegen ihre Vorgesetzten aufzuhetzen, ihre Unzufriedenheit zu erregen oder sie zur Fahnenflucht aufzufordern, begeht ein Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs.1 Nr.1 und 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. August 1938 (RGBl. 1939 I Seite 1453 und 2131).

Das Verhalten der einzelnen Angeklagten ist wie folgt zu werten:

Der Angeklagte Georg Vötter hat den oben festgestellten Tathergang zugegeben. Als ehemaliger Funktionär der IAH., der wegen verbotener kommunistischer Umtriebe bereits im Jahre 1935 zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war, hat er die hochverräterischen Ziele der KPD. genau erfaßt und ist, wie er selbst angab, insbesondere durch seine Unterhaltungen mit Francke, einem rührigen und überaus gefährlichen kommunistischen Hetzer, "bald wieder ins alte Fahrwasser gekommen". Er hat nicht nur durch bloße Teilnahme an politischen Unterhaltungen und Schulungsabenden seine unentwegte "antifaschistische" Einstellung bewiesen, sondern auch selbst nach

Kräf-

Kräften dazu beigetragen, den Bestand des Personenkreises um Francke aufrechtzuerhalten und die ihm bekannte staatsfeindliche Gesinnung der Angehörigen dieses Zirkels durch Vorträge zu bestärken. Diese Tätigkeit hat er auch nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges als Organisationsleiter und als Kassierer -die ursprünglich seiner Ehefrau aufgedrängten Verwaltungsgeschäfte hat er sogar freiwillig übernommen, um zu verhindern, daß die revolutionäre Tätigkeit der Zelle durch die Nachlässigkeit seiner Ehefrau irgendwie Schaden erleide- mit Erfolg fortgesetzt. Er hat sich ferner, so gut er konnte, an der Herstellung und Verbreitung von Hetzschriften beteiligt, die, wie er wußte, dazu bestimmt waren, die Öffentlichkeit und insbesondere Angehörige der Wehrmacht im kommunistischen Sinne zu beeinflussen. Er hat sogar selbst zahlreiche in dieser Zielrichtung gehaltene Aufsätze verfaßt. Der Angeklagte war sich, wie er zugab, und wie schon auf Grund seiner politischen Vergangenheit anzunehmen ist, auch darüber im klaren, daß es das Endziel nicht nur der illegalen KPD., sondern auch das der Roten Armee war, Deutschland zu bolschewisieren. Er hat sich somit nicht nur eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs.2 und 3 Ziff. 1,2,3 StGB., sondern auch eines solchen der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. schuldig gemacht. Mag er sich auch im Frühjahr 1942 unter dem Einfluß seiner Ehefrau von einer aktiven Mitarbeit in der Gruppe Francke mehr zurückgezogen haben, so ist er doch, wie seine späteren Zusammenkünfte mit Francke beweisen, der alte Kommunist geblieben. Der Angeklagte, der auch im Herbst 1941 im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit gemeinschaftlich mit den Eheleuten Francke Nachrichten des Moskauer Rundfunks abgehört und es politisch verwertet hat, wußte zugestandenermaßen, daß der Empfang von feindlichen Nachrichten verboten war, weil diese dazu bestimmt waren, das deutsche Volk seelisch zu beeinflussen und zu zer- mürben. Er hat also auch ein Verbrechen nach § 1 u. 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBI.I Seite 1683) begangen.

Darüber hinaus hat er zugleich durch seine Mitarbeit bei der Herausgabe von Hetzschriften den Tatbestand eines Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung verwirklicht. Er wußte, daß diese Schriften zahlreichen ihm unbekannten Zivilisten und im Felde stehenden Soldaten nur zu dem Zweck zugänglich gemacht wurden, um sie in ihrer Einsatzfreudigkeit wankend zu machen und ihren Widerstandswillen zu läh-

men sowie insbesondere die Wehrmachtsangehörigen zum "antifaschistischen Freiheitskampf aller Schaffenden aufzufordern" und sie aufzuriezen, "ihren Offizieren die Pflichten zu verweigern und diese während des Kampfes über den Haufen zu schießen". Er wollte nicht nur, wie er selbst zugab, einen solchen Erfolg, sondern war auch davon überzeugt, daß die äußere und innere Front in diesem Sinne beeinflußt werden würde.

Die Angeklagte Charlotte Vötte war, was den oben festgestellten Sachverhalt betrifft, im wesentlichen geständig. Ihre Teilnahme an einer mehrtägigen Schulungstagung der illegalen IAH. in Petschau und an einem Solidaritätstag in Melchow im Jahre 1935 sowie an dem wöchentlich in ihrer Wohnung abgehaltenen Schulungsabenden in der Zeit von 1937 bis Sommer 1940, ihre Beteiligung an den von der Gruppe Francke veranstalteten politischen Unterhaltungen und Schulungen, sowie ihre Mitarbeit als Kassiererin in der Zeit vom Herbst 1940 bis 1941 erfüllen an sich den äußeren Tatbestand eines Verbrechens zum Hochverrat sowie der Feindbegünstigung.

Hingegen erscheint ihre Einlassung zur inneren Tatseite, daß sie nach Petschau nicht aus politischen Gründen, sondern nur mit ihrer Freundin gelegentlich einer Urlaubsreise gefahren ist und nicht wußte, daß es sich dort um Tagungen der illegalen IAH. handelte, ferner daß sie in Melchow an einem Familienfeste und nicht an einer politischen Veranstaltung teilzunehmen glaubte, durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht mit ausreichender Sicherheit widerlegt. Nach der Ansicht des Senats hat die Angeklagte, welche zugab, daß Schaumann in der Zeit von 1937 bis Sommer 1940 innerhalb eines kommunistisch eingestellten, gleichbleibenden und bestimmten Personenkreises, regelmäßig soziale Fragen besprochen hat, erkannt und gewußt, daß diese Unterhaltungen nur einem politischen Zweck dienen konnten, nämlich den Boden für eine auf gewaltsame Änderung der nationalsozialistischen Staatsführung gerichtete Stimmung im Sinne der kommunistischen Lehre vorzubereiten und zu bestärken. Desgleichen mußte sie sich schon mit Rücksicht auf die politische Vergangenheit ihres Ehemannes und auf die ihr bekannte kommunistische Einstellung der Teilnehmer darüber im klaren sein, daß auch die Zusammenkünfte von 1940 bis 1941, zu denen sie ihr Ehemann des öfteren mitnahm, den gleichen Zweck verfolgten und daß auch diese der Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts galten. Der Angeklagten, die früher nicht politisch tätig war und welche mehr widerstrebend dem Treiben ihres Ehemann-

mannes nachgab, das diesen schon einmal ins Zuchthaus und die Familie ins Elend gebracht hatte, ist nicht mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen, daß sie so weit geschult war, um die auf Zusammenarbeit mit der Sowjetunion gerichteten Endziele der illegalen KPD. zu erkennen. Nach der Ansicht des Senats ist bei ihr zwar der innere und äußere Tatbestand eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 StGB. auch in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziffer 1 StGB. gegeben, nicht aber ein Verbrechen der Feindbegünstigung, da der diesbezüglich erforderliche Vorsatz nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen ist. Auch ein Verbrechen nach §§ 1 und 2 der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen ist nicht erwiesen, da ihre Teilnahme an dem Gemeinschaftsempfang des Moskauer Senders im Herbst 1941 nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte.

Der Angeklagte Schaumann hat nach seinem eigenen Geständnis in der Zeit von 1937 bis Anfang 1941 drei verschiedene Gruppen gebildet, deren Angehörige er zunächst durch politische Unterhaltungen und schließlich in regelmäßigen Schulungskursen organisatorisch zusammengehalten und deren kommunistische Einstellung er nach Kräften durch Vorlesungen aus einem Buche Lenins und durch Vorträge gestärkt und gefestigt hat. Er ist zwar nach Ende 1941 nachweisbar nicht mehr in dieser Richtung politisch hervorgetreten, stand aber bis in das Jahr 1942 hinein in regem politischem Verkehr mit seinem wegen kommunistischer Umtriebe abgeurteilten Gesinnungsge nossen Schulz und hatte Verbindung mit Francke und Steinbrink, von deren illegaler Betätigung er zum mindesten teilweise Kenntnis hatte. Er bekundete bis in diese Zeit hinein ein reges Interesse an allen die illegale KPD. betreffenden Fragen und war darauf bedacht, durch politische Unterhaltungen und durch Anhören von feindlichen Nachrichten - das diesbezügliche Verbot war ihm zugestandenermaßen bekannt - sich und seinen Freund Schulz in der kommunistischen Irrlehre weiter auszubilden und zu bestärken. Er ist als kommunistischer Intellektueller anzusprechen, dem nach seinen eigenen Angaben die Bestrebungen und Ziele der KPD. genauestens bekannt waren. Er hat diese hochverräterischen Bestrebungen nicht nur vor dem Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges innerhalb von ihm geschaffener und zusammengehaltener Kreise gefördert, sondern auch während des Daseinskampfes des Deutschen Reiches durch seine Anteilnahme an den Bestre-

bun-

bungen der illegalen KPD. wenigstens stimmungsmäßig den Boden für sie vorbereitet. Er hat sich dadurch nicht nur eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziff. 1 StGB., sondern auch der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. sowie eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen schuldig gemacht.

Der Angeklagte Illigen hat nach seinen eigenen Angaben nicht nur von November 1941 bis April 1942 einer kommunistischen Betriebszelle angehört, sondern hat . . . auch durch Werbung und Zahlung von Beiträgen sowie insbesondere durch Verbreitung von Hetzschriften die ihm bekannten auf Sturz der nationalsozialistischen Staatsform gerichteten Ziele unterstützt und gefördert. Er beteiligte sich aber auch im Februar 1942 an einer Schmieraktion, die, wie er wußte, auf die Arbeiterschaft in der AEG im kommunistischen Sinne einwirken und deren Glauben und Vertrauen zu dem Führer untergraben sollte. Als alter Kommunist hat er auch die auf Bolschewisierung Deutschlands gerichteten Ziele der KPD. erfaßt und erkannt, daß die illegale KPD. und die Rote Armee im Kampfe gegen den Nationalsozialismus natürliche Verbündete sind. Seine Einlassung, er habe sich im April 1942 infolge innerer Umkehr von Francke zurückgezogen, ist rechtlich unbeachtlich; sie ist nach der Ansicht des Senats eine leere Ausrede, denn er kam noch mit Francke kurz vor dessen Verhaftung im Mai 1942 zusammen und bot sich sogar zur Beschaffung eines Abziehapparates an, der, wie er wußte, der Vervielfältigung von illegalem Schriftgut dienen sollte. Er hat sich sowohl eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2,3 Ziff.1 und 3 StGB. und der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. schuldig gemacht. Darüber hinaus hat er auch ein Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft begangen, da er durch seine Mitarbeit an der Schmieraktion und an der Verbreitung von Hetzschriften die Zersetzung des Willens einer unbestimmten Vielheit von Personen zur wehrhaften Selbstbehauptung ermöglichte oder dies zum mindesten in Kauf genommen hat.

Der Angeklagte Bittner hat den oben festgestellten äußeren Tatbestand im wesentlichen zugegeben. Er räumte ein, als altes Parteimitglied die Zielrichtung der KPD. gekannt zu haben, bestritt aber, daß er durch die zweimalige Bezahlung von Monatsbeiträgen sowie durch Werbung und Weitergabe von Hetzschriften die Bestrebungen

der

der KPD. fördern wollte; er behauptete, er habe lediglich aus Gefälligkeit seinem Verwandten Illgen gegenüber diesem die verlangten Gelder gezahlt und mit seinen Arbeitskameraden Rothe und Schönrock nur im allgemeinen über den Kommunismus sich unterhalten und ihnen bei dieser Gelegenheit nur gezeigt, daß auch illegale Hetzschriften hergestellt werden. Der Einlassung des Angeklagten zur inneren Tatseite kann nicht gefolgt werden. Er hat zugestandenermaßen gewußt, daß jede Verbindung zu illegalen marxistischen Kreisen besonders im Kriege verboten und strafbar ist. Er ist trotz der ablehnenden Haltung seiner beiden Arbeitskameraden immer wieder an diese herangetreten, hat mit ihnen kommunistische Gespräche geführt und sogar von ihnen Beiträge zur Deckung der Herstellungs-kosten von Hetzschriften verlangt. Er war sich nach der Ansicht des Senats darüber im klaren, daß er dadurch der Sache des Kommunismus diente, dessen eifriger Anhänger er früher gewesen ist. Sein wiederholtes Herantreten an Rothe und Schönrock kann nach der Ansicht des Senats nur als Werbung ausgelegt werden; wenn er damit keinen Erfolg hatte, so lag das nicht bei ihm, sondern bei diesen, die nicht darauf eingegangen sind. Wie stark er an der Sache selbst interessiert war, geht besonders daraus hervor, daß er Rothe, der 3 Jahre in der Sowjetunion gearbeitet hatte, sogar mit Francke zusammenbringen wollte, dessen üblen Einfluß auf Illgen er aus dessen Erzählungen kannte. Auch ihm war, zum mindesten aus dem Inhalt der Hetzschriften bekannt, daß durch die Förderung der Umsturzziele der KFD. während des Krieges der Macht des Reiches ein Schaden zugefügt und dem Feinde, der ja wie jeder weiß, die Sowjetisierung Deutschlands anstrebte, in die Hände gearbeitet wird. Auch er hat sich eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.2 ,83 Abs.2 und 3 Ziff. 1,3 und 91 b StGB. schuldig gemacht.

Die Einlassung der Angeklagten Beatrice J a d a m o w i t z zum äußeren Tathergang konnten nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens den obigen Feststellungen zugrundegelegt werden; ihre Vertheidigung zur inneren Tatseite hingegen, nicht gewußt zu haben, was Francke in ihrer Wohnung trieb und welchem Zweck seine Arbeit diente, erscheint schon durch die Angaben des Mitangeklagten Vötter in Verbindung mit ihrem übrigen Vorbringen widerlegt. Es ist zwar nicht erwiesen, daß die Angeklagte Mitarbeiterin der illegalen Gruppe um Francke war; sie hat aber nach der Sachlage schon aus der ersten Aufforderung ihres Liebhabers Vötter, sich diesem

Personenkreise anzuschließen, dem auch ihre Schwester Hilde und Vötter angehörten, erkannt, daß dieser Zirkel kommunistisch eingestellt war. Insbesondere aber mußte sie, wie der Senat angenommen hat, der im Dezember 1941 vorgetragenen Bitte Vötters entnehmen, daß die Arbeiten, die Francke in ihrer Wohnung vornehmen wollte, nur mit seiner illegalen Tätigkeit zusammenhängen konnten. Mag sie auch, wie sie zugab, nur bei der Herstellung eines kleinen Teiles der Wachsmatrizen geholfen haben, so hat sie dennoch, wenigstens im großen und ganzen dabei erkennen müssen, daß es sich um eine kommunistische Hetzschrift handelte. Sie hat aber schon zur Tatzeit von Francke erfahren, daß diese Hetzschriften an im Felde stehende Soldaten versandt werden sollten. Nach der Ansicht des Senats hat die Angeklagte, die nach der Angabe Vötters ihm gegenüber den Propagandawert der Hetzschriften bemängelte, gewußt, daß Wehrmachtsangehörige an der Front zur Verweigerung ihrer durch den Krieg auferlegten Pflichten aufgehetzt werden sollten. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die intelligente Angeklagte zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet oder diese in Kauf genommen hat, daß durch diese Hetzschriften Wehrmachtsangehörige in kommunistischem Sinne beeinflußt werden sollten, um so ihre Einsatzfreudigkeit herabzumindern und auf diese Weise die deutsche Kriegsmacht zu schädigen und zugleich die feindliche Macht besserzustellen. Nach der Überzeugung des Senats hat aber die Angeklagte lediglich beabsichtigt, durch ihre Tat ihrem Liebhaber Vötter einen Gefallen zu erweisen, und die Tat somit nicht als eigene gewollt, und insoweit dem Angeklagten Vötter und dem Francke nur Beihilfe geleistet. Sie hat sich eines Verbrechens der Beihilfe zu einem Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1,2 und 3 und 91 StGB. sowie zu einem Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs.1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung in Verbindung mit § 49 StGB. schuldig gemacht.

IV.

Die Strafen waren bei den Angeklagten Georg Vötter und Illegen gemäß § 73 StGB. aus § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung, bei den Angeklagten Schumann und Bittner aus § 91 b StGB. zu entnehmen. Die Annahme eines minder schweren Falles nach Abs.2 sowohl des § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung

als

als auch des § 91 b StGB. scheidet mit Rücksicht auf die Art der Verbrechen und die Zeit, in der sie begangen worden sind, von vornherein aus; der Senat konnte somit bei Georg Vötter und Illgen nur auf die zwingend vorgeschriebene Todesstrafe erkennen, während er bei den Angeklagten Schaumann und Bittner die Wahl zwischen dieser schwersten Strafe und lebenslangem Zuchthaus hatte.

Die Strafe gegen die Angeklagte Charlotte Vötter war nach den Bestimmungen des § 83 Abs.2 StGB., die gegen Beatrice Jadamowitz nach den Vorschriften des § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung (§ 73 StGB.) zu bemessen, die Strafe bei letzterer jedoch im Sinne des § 49 StGB. zu ermäßigen, da bei ihrer verhältnismäßig geringfügigen Tätigkeit kein Anlaß vorlag, hier die Beihilfe der Tat selbst in der Bestrafung gleichzustellen.

Das Schutzbedürfnis des deutschen Volkes, welchem der Kommunismus wie im ersten Weltkrieg mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in den Rücken zu fallen sucht, erfordert ein unnachsichtiges Einschreiten gegen jeden, der diese Zielrichtung irgendwie fördert oder begünstigt. Das Vorhaben der Kommunisten, die Einheit und Geschlossenheit der inneren Front zu lähmen oder gar die äußere Front zu zersetzen und ihre Schlagkraft zu zermürben, ist auf jeden Fall so gefährlich, daß es im Interesse der Sicherheit der deutschen Volksgemeinschaft schon im Keime erstickt werden muß. Irgendwelche Rücksichtnahme auf in der Person des Täters begründete mildernde Umstände würde weder die Heimat noch die Front verstehen, da die Auseinandersetzung des Reichs mit den Westmächten gerade durch den Eintritt der Sowjetunion, mit der die Kommunisten seit jeher zusammenarbeiten, zu einem Kampf auf Leben und Tod geworden ist. Der Schicksalskampf des deutschen Volkes zwingt in seiner Unerbittlichkeit zur Anwendung der vollen Härte des Gesetzes gegen alle, die den Untergang unseres Volkes herbeizuführen trachten. Die Angeklagten Georg Vötter, Schaumann, Illgen und Bittner sind unentwegte Marxisten und unbelehrbare Kommunisten, die ihr Leben verwirkt haben. Auch wenn die Todesstrafe gegen Vötter und Illgen nicht schon aus dem Gesetze hätte verhängt werden müssen, wäre nur diese Strafe wie auch bei Schaumann und Bittner in Betracht gekommen, da nur die schwerste im Gesetze vorgeschriebene Strafe allein dem Schutzbedürfnis der deutschen Volksgemeinschaft entspricht und auch eine der festgestellten Schuld dieser Angeklagten angemessene Sühne ist.

Hingegen war bei der Angeklagten Charlotte Vötter darauf Bedacht zu nehmen, daß sie eine unbedeutende Mitläuferin war, die von der Gruppe Francke nur in ihrer Eigenschaft als Ehefrau eines alten bewährten Kommunisten beachtet und mitgenommen wurde, und daß sie mehr durch die widrigen Verhältnisse, in die sie während der Strafhaft ihres Mannes geraten war, und nach dessen Entlassung unter dem Einfluß ihres Ehemannes in die illegale Tätigkeit hereingezogen wurde. Ihr verbrecherischer Wille ist gering. Dennoch mußte aus den oben angeführten Gründen auf eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren erkannt werden, die nach der Ansicht des Senats ihrer Schuld angemesen ist.

Die Angeklagte Beatrice Jadamowitz, ein jüdischer Mischling ersten Grades, der es gelungen war, durch längere Zeit der Aufforderung ihres Liebhabers Vötter, sich im kommunistischen Sinne zu betätigen, zu entziehen, wurde nur ihm zuliebe zur Verbrecherin und ist nur einmal und in verhältnismäßig geringem Umfang verbrecherisch tätig geworden. Gleichwohl erachtet der Senat eine Zuchthausstrafe von acht Jahren als eine ihrem Verbrechen entsprechende Sühne, da sie sich insbesondere bewußt zur Mithilfe an einer gegen die Wehrmacht gerichtete Aktion hergegeben hat.

Die Angeklagten haben als deutsche Reichsangehörige ehrlos gehandelt, so daß ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit oder auf eine ihren Freiheitsstrafen entsprechende Dauer aberkannt werden mußten.

Da die Angeklagte Charlotte Vötter und Beatrice Jadamowitz zur Verzögerung des Verfahrens nicht beigetragen haben, entspricht die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe der Billigkeit, § 60 StGB.

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf § 465 StPO., der über die Einziehung auf § 93 a StGB.

gez. Dr. Crohne

Dr. Dengler.

1 Js 2/70

(RSHA)

Fall III 139

J. Kricha u.a.

Urteil

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schlosser gehilfen Leopold K r i c h a aus Wien, geboren am 10. November 1894 in Wien,
- 2.) den Maschinen einrichter Johann M a y e r aus Wien, geboren am 1. Januar 1900 in Wien,
- 3.) den Magazinarbeiter Karl F r ü h w i r t h aus Wien, geboren am 12. August 1890 in Willersdorf (Steiermark),
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender
Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner,
Oberst Messerschmidt,
SA-Gruppenführer Haas,
H-Oberführer Tondock,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten K r i c h a und M a y e r haben im Kriege Deutschlands mit dem Bolschewismus den Feind des Reichs dadurch begünstigt, daß sie in einem kriegswichtigen Betriebe kommunistische Zellen bildeten und eine Rote Hilfe organisierten. Sie werden deshalb mit

dem T o d e

bestraft und haben ihre Bürgerehre für immer verwirkt.

Der Angeklagte F r ü h w i r t h hat organisatorisch kommunistischen Hochverrat dadurch betrieben, daß er erhebliche Betriebe für die Rote Hilfe gab. Er wird deshalb mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft und hat seine Bürgerehre für zehn Jahre entzogen.

G r ü n d e :

Die drei Angeklagten haben teils selbst Jahre lang vor der Gründung des Großdeutschen Reiches das Elend der Arbeitslosigkeit gespürt (Mayer von 1931 bis 1938 und Frühwirth von 1933 bis 1938), an vielen Arbeitskameraden gesenkt. Sie haben alle, seit der Nationalsozialismus für Gründung sorgte, gestohlene Arbeit und dadurch Brot.

Man sollte deshalb erwarten, daß sie alle dankbar mit angepackt würden, um unsere Volksgemeinschaft und unser Reich aufzubauen.

Statt dessen haben sie in ihrer Arbeitsstätte, dem Rüstungswerk Siemens-Schuckert in Wien-Leopoldau, sich kommunistisch betont. Auf Aufruf einer schon verurteilten Arbeitskameraden Marold hat Kricha sechs und Mayer fünf Arbeitskameraden geworben, monatlich Beiträge für einen Solidaritätsfonds zur Unterstützung verhafteter Kommunisten zu zahlen und haben sie jeder seine so selbst geprägte Aktion bis Dezember 1941, also bis weit in den Krieg unseres Volkes mit dem Holocaustismus hinein, abkassiert und die Beiträge an Marold abgeführt. Als alte Marxisten - beide waren als solche von 1919 bis 1934 organisiert - haben sie wohl gewußt, daß das keine sohligkeit ist sondern als Art "Rote Hilfe" eine politische, kommunistische Tätigkeit war; denn "Rote Hilfe" ist eines der zugkräftigsten kommunistischen Propagandamittel. Die Angeklagten waren damit kommunistische Zellenobmänner - denn als Kassierer der Beiträge ist das Hauptmittel des Zusammenhaltens der Zellen gewesen. Sie haben sich damit mittan im Kriegs- und getarnten Soldaten Stalins gemacht, einen Spaltpilz in geschlossenheit unserer inneren Front gelegt, sie sind schuld daran daß auf andere Volksgenossen der "Roten Hilfe" beitraten und dadurch selber strafbar wurden. Sie haben durch ihr Handeln den Feind des Reiches begünstigt (§§ 83, 91 d. StGB.). Für sie ist das heilhain Flucht in den Volksgemeinschaft. Sie mussten mit dem Tode bestraft werden und haben ihre Bürgerrechte für immer durch ihre Treulosigkeit gegenüber dem eigenen Volk, Kricha auch gegenüber dem eigenen Sohn, die Sowjet gegen die Sowjets kämpft, verirkt.

Sich Frühwirth hat für die "Rote Hilfe" gesammelt und im Testament einmal 30,- und einmal 40,- Mark, also 70,- auf die Sowjet im außenen Verdracht, das ist nicht

261

gesandt zu haben. Aber er hat es immer bestritten, und kannte es ihm nicht beweisen. Er hatte nämlich bei einem Betriebsausflug mit Sammelpendeln seiner Kameraden 135. - 142 Bekomman' und sagt, daß er 142 bis 30. + 40. aufgegeben habe. Das ist nicht unmöglich.

Er ist weiter im Verdacht, dem inzwischen verurteilten Komunisten Kochar, auf dessen Bitte einen Treff mit einem gewissen Kühn vermittelt zu haben, der dazu aironen sollte, eine Verbindung zwischen der kommunistischen Zelle in zwei wichtigen Wiener Betrieben herzustellen. Aber er hat das immer bestritten. Und der Zeuge Kochar hat ausgesagt, er habe zwar Frühwirth in dessen Schrebergarten um die Vermittlung einer solchen Zusammenkunft gebeten, aber dabei nicht gesagt, worum es dabei gehe. Auch wisse er nicht, ob ihm Frühwirth oder einer der anderen, die damals außer ihm im Schrebergarten waren, die Zusammenkunft nach Art und Zeit mitgeteilt haben.

So bleibt also - von unbedeutendem Flugblatttempfang, der auch bei Mayer und Kricha vorliegt, abgesehen - nur der allerdings schwer vorwurf der Zahlung erheblicher Beträge für "Rote-Hilfe"-Zwecke bis in den Anfang des Krieges gegen die Bolschewisten wortig. Das ist organisatorischer kommunistischer Hochverrat, der zum Schutze des Reiches streng bestraft werden müste. Zehn Jahre Zuchthaus schienen dem Volksgerichtshof dazu angemessen (§83 StGB.). Auch hat Frühwirth durch seine Treulosigkeit gegenüber dem eigenen Volk und Reich seine Bürgerehre für zehn Jahre verurteilt.

Dem Verurteilten Frühwirth wird seine Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf die Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens müssen die Verurteilten tragen.

- Dr. Freisler

Abgleich für den dienstlich verhinderten hauptamtlichen bestreitender Oberlandesgerichtsrat Dr. Klinger.

13s 2/70

(RSHA)

Fall III 140

J. Schranek

Urteil

•

•

III, 140

28

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Schlosser Franz Schramek aus Wien, geboren am
27. Juni 1901 in Wien,
2.) den Schlosser Leopold Hammermüller aus Wien,
geboren am 22. August 1908 in Wien,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 12. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Preisler, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Jilner,
Oberst Messerschmidt,
SA-Gruppenführer Haas,
H-Oberführer Tondock,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Hammermüller hat im Kriege
den Feind des Reiches dadurch begünstigt, daß er kommunistischen
Hochverrat organisatorisch und agitatorisch betrieb und sogar die
Zersetzung des Kampfgeistes unserer Soldaten vorbereitete.

Er wird deshalb mit dem

Tode

bestraft. Die bürgerlichen Ehrenrechte hat er für immer verloren.

Der Angeklagte Schramek hat im Kriege organisatorisch
und agitatorisch kommunistischen Hochverrat - wenn auch nur unter-
geordnet - betrieben. Er wird deshalb mit zehn Jahren Zuchthaus be-
strafst und hat seine bürgerlichen Ehrenrechte für zehn Jahre ver-
wirkt.

G. und

Die Angeklagten, die beide in der österreichischen Fabrik beschäftigt waren, haben bald nach der Gründung des deutschen Reiches in ihrem Betrieb in kommunistischer Zeit politisch mitgearbeitet. Und das, obwohl sie vorher lange arbeiteten, wenn erst seit der nationalsozialistischen Zeit jüchtere Stellung nahmen. Der ledige Hammermüller verdiente sogar etwa 60 RM netto wöchentlich!

Ihre Befreiung bestand darin, daß sie eine Reihe von monatlichen Beiträgen zur Unterstützung von Familien verhafteter Kommunisten zahlten; sie wußten, daß das Zellenbeiträge waren. Auch haben sie hier und da, so Hammermüller etwa achtmal und Schramek dreimal, Flugblätter zum Lesen bekommen und nach dem Lesen meist zurückgegeben. Wenn sie sie an den, der sie ihnen gegeben hatte, zurückgaben, so wußten sie, daß dieser sie unter Umständen weitergegeben. Solcher Wettergabe haben sie sich also durch die Rückgabe des Flugblattes beteiligt. Schramek hat auch einmal einige andere Zellenmitglieder abkassiert und das kassierte Geld weitergegeben.

Ist schon das eine schwere hochverräterische Verbrechen genügt (§ 83 II, III, 1 und 3 StGB.), so hat Hammermüller darüber hinaus sogar den Entschluß gefasst, unseren Soldaten an der Front versetzte Briefe zu schreiben, ihnen darin etwas von Entrechtung des deutschen Arbeiters vorzureden und sie aufzufordern, "nicht zu eins zu kämpfen, deren Sieg zur Entrechtung der Arbeiter führt." Es ließ sich dazu von Schramek die Feldpostnummer eines Soldaten behielt einen Zettel mit drei Soldatenhandschriften, den eine Kreuzschwester vor seinen Augen verlor, und gab ihn nicht zurück und hielt außerdem 5 Soldatenhandschriften von Bekannten über eine Woche im Reichsarbeitsdienst bereit. Auch machte er sich Gedanken darüber, die Schreibmaschine und den Vervielfältiger einzusetzen zur Herstellung solcher Versetzungsbriefe benutzen zu wollen. Daß er tatsächlich solche Briefe abgehandelt hat, ist im Volksgerichtshof nicht feststellbar.

Der Hochverrat dieses Angeklagten war also nicht nur in dem, daß er versucht in Gedanken und Vorbereitungen, sondern auch in dem, daß er tatsächlich zu versuchen bat, die Schreibmaschine und den Vervielfältiger hauptverantwortlich einzusetzen.

... so sehr, daß seine Verantwortung in dem Punkt, ob er Schramek und das Leid der Frau für immer verwirkt. Schramek hat eine Schreibhandschrift Hammermüller gegeben. Schramek hat erklärt, er habe Schramek nicht gesagt, wo er wohnen wollte; und Schramek sagt, er habe das nicht gewußt. Das ist zwar unwahrscheinlich; zwei einige Monate vorher hatte Hammermüller dem Schramek seinen Plan zweimal angedeutet. Schramek will sein Mitwirken damals abgelehnt haben. Zur Hergabe der Anschrift kann natürlich, daß Schramek dem Hammermüller den Soldatenbrief eines Freindes eines guten Bekannten zu lesen gab, in dem die bolschewistischen Zustände in Russland entlarvt wurden. Dabei hat Hammermüller an die Anschrift und Schramek will sich in diesem Augenblick darüber zweierlei dabei nicht klar gewesen sein. Dies ist zwar wahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Deshalb bleibt bei Schramek der auch dies Festgestellte eingestanden hat, nur sein schweres freies und ehrloses Hochverratverbrechen, das der Volksgerichtshof zur Sühne und zur Sicherung des Reiches mit zehn Jahren Zuchthaus bestraft hat. Der Angeklagte Schramek hat für 10 Jahre seine bürgerlichen Ehrenrechte verwirkt.

Schramek wird seine Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf die Strafe angrechnet.

Die Verurteilten tragen die Kosten des Strafverfahrens.

z. Dr. Freisler.

Dr. Littner.

1 Js 2/70

(RSHA)

Fall: III 145

J. Rausek

Anklage
Urteil

III 145

Berlin, den 21. Dezember 1942.

8a J 335/42 g

2

Haft!

Protektoratsangehöriger!

Anklageschrift

Bl.3/R

Den Arbeiter Methodej R o u s e k aus Namiest
a.O., Kolargasse 374, geboren am 4. Dezember 1919 in Ko-
jatein, ledig, Protektoratsangehörigen,

Bl.1a,b,

nicht bestraft,

Bl.2

am 14. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrich-
ters des Volksgerichtshofs in Brünn vom 6.No-
vember 1942 - 556 b 813/42 - seit diesem Tage,
demnächst in der Untersuchungshaftanstalt im
Kriminalgericht in Berlin, in Untersuchungshaft,
bisher ohne Verteidiger,

Bl.10,14,15

klage ich an,

in der Zeit von April bis Oktober 1941 in
Namiest fortgesetzt und gemeinschaftlich
mit anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit
Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein
zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche
loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei
die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbe-
reitung des Hochverrats einen organi-
satorischen Zusammenhalt herzustellen
oder aufrechtzuerhalten und

2. durch dieselbe Handlung im Inland es un-
ternommen zu haben, während eines Krieges
gegen das Reich der feindlichen Macht
Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht

des

des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2
und 3 Nr.1, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Der Angeklagte hat als Mitglied der illegalen KPC. in Namiest Beiträge bezahlt und mit einem Anderen die Begehung eines Eisenbahnanschlags verabredet in der Absicht, dadurch der Kriegsmacht des Reichs einen Schaden zuzufügen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Sachverhalt.

Bl.5,11

Der Angeklagte erhielt im März oder April 1941 von einem unbekannten Absender einen Brief, in dem er aufgefordert wurde, an einem bestimmten Tag im Sokolstadion in Trebitsch zu einem Zusammentreffen mit einer in dem Brief näher beschriebenen Person zu erscheinen. Als er sich dort einfand, wurde er von einem ihm angeblich unbekannten Mann über das Bestehen der illegalen kommunistischen Organisation unterrichtet und zur Mitarbeit durch Werbung weiterer Mitglieder aufgefordert. Da der Angeklagte ohnehin mit dem Kommunismus sympathisierte, sagte er bereitwillig seine Mitarbeit zu und vereinbarte mit dem Unbekannten eine weitere Zusammenkunft, zu der er dann allerdings wegen Arbeitsüberlastung nicht erscheinen konnte.

Bl.5R,11

Als er im Juli 1941 den Unbekannten zufällig wieder traf und von ihm nach der Werbung weiterer Mitglieder gefragt wurde, antwortete er, daß er wegen Erkrankung hierzu noch keine Möglichkeit gehabt habe. Auf Verlangen des Unbekannten bezahlte er ihm zehn Kronen als Beitrag.

Bl.6,11/12

Etwa im Juli oder August 1941 unterhielt sich der Angeklagte mit dem inzwischen vom Volksgerichtshof verurteilten Josef Burian (8a J 138/42 g) über die Kriegsereignisse im Osten. Da beide in ihrer Meinung übereinstimmten, daß nur ein Sieg Russlands dem tschechischen Volk Vorteile bringen könne, gewannen sie gegenseitig Vertrauen und gaben sich schließlich als

Mitglieder der KPC. zu erkennen. Bei dieser Gelegenheit wies Burian darauf hin, daß die KPC. durch Sabotage aller Art, vor allem in den Rüstungsbetrieben, so durch langsames Arbeiten und Streuen von Sand in die Maschinen, der deutschen Kriegswirtschaft Schaden zufügen und damit den Sowjetrussen zum Siege verhelfen müsse. Der Angeklagte stimmte diesen Gedanken-gängen zu und bot dem Burian seine Mitarbeit an.

Bl.6/7,12/13

Als er nach einem Monat von Burian zur Mithilfe bei der Begehung eines Anschlages auf einen Güterzug aufgefordert wurde, erklärte er sich hierzu bereit. Burian wies darauf hin, daß beabsichtigt sei, nachts auf der Strecke zwischen Namiest und Kralitz durch Lockerung der Schrauben an den Eisenbahnschienen und Unterhöhlung der Eisenbahnschwellen eine Zugentgleisung herbeizuführen, um dadurch die deutsche Kriegswirtschaft zu schädigen. Zur Durchführung dieses Anschlages traf sich der Angeklagte an einem vorher verabredeten Abend Anfang Oktober 1941 in Namiest mit Burian und begab sich mit ihm an die Stelle, an der die Sabotage mittels eines von Burian mitgebrachten großen Schraubenschlüssels durchgeführt werden sollte. Burian und der Angeklagte Rousek waren zur Begehung der Tat fest entschlossen und erwarteten noch das Eintreffen weiterer Mitglieder, die bei der Durchführung der Sabotage behilflich sein sollten. Als dann jedoch nur ein Mann (der vom Volksgerichtshof inzwischen verurteilte Hlavac 8a J 239/42 g) erschien, nahmen Burian und Rousek von der Begehung des Anschlages Abstand, da er ihnen bei der geringen Teilnehmerzahl undurchführbar erschien.

Beweismittel:

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

Bl.5/7R,10/13;

II. Die Strafregisterauszüge über den Angeklagten:

Bl.1a,b.

Ich

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Methodej
R o u s e k die Hauptverhandlung vor
dem Volksgerichtshof anzuordnen, Haft-
fortdauer zu beschließen und dem Ange-
schuldigten einen Verteidiger zu be-
stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rousek".

Abschrift

8a J 335/42g

1 H 10/43

Befreiung

AC

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Arbeiter Methodej R o u s e k aus Namiest a.O., geboren am
4. Dezember 1919 in Kojatin, Bez. Trebitsch,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 20. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Dr. Klein,

U-Brigadeführer Oberstleutnant a.D. Bauszus,

SA-Brigadeführer Hauer,

Oberbereichsleiter Bodinus,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat von Zeschau,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte R o u s e k hat im Kriege den Feind
des Reiches begünstigt und den kommunistischen Hochverrat vorberei-
tet, indem er insbesondere an der Verabredung eines Eisenbahnan-
schlages teilnahm, mit dessen Ausführung bereits begonnen wurde,
der aber dann wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zur Ausführung
kam.

Er wird deshalb

zum T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebens-
zeit aberkannt.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte hat die gerichtsbekannten, auf die gewaltsame Losreibung des Protektorates aus dem Verbande des Großdeutschen Reiches gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC., die die durch die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren geschaffene politische Neuordnung im Herzen Europas bedingungslos ablehnte, durch seine Mitarbeit gefördert und war nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion ernstlich entschlossen, an der Verübung eines Eisenbahnanschlages gegen die Eisenbahnstrecke Kralitz-Namiest selbst mitzuwirken.

II.

Der Angeklagte Rousek, Protektoratsangehöriger tschechischer Volkstums, wurde als Sohn eines Arbeiters in Kojatin, Bez. Trebitsch, geboren. In Namiest besuchte er zunächst die tschechische Volksschule und dann eine Klasse der tschechischen Bürgerschule. Nach seiner Schulentlassung wollte er das Fleischerhandwerk erlernen. Da er diesen Anforderungen körperlich nicht gewachsen war, mußte er diesen Beruf nach einer Lehrzeit von einem Jahr aufgeben. Später fand er in den Bata-Werken in Trebitsch-Borowina als Arbeiter Beschäftigung.

Vor Errichtung des Protektorats gehörte der Angeklagte der "Narodni sjednocenj" an. Seit der Gründung der NS-Nationale Gemeinschaft war er deren Mitglied.

Der Angeklagte ist unverheiratet.

III.

Etwa im März/April 1941 erhielt der Angeklagte von einem Unbekannten einen Brief, in dem er aufgefordert wurde, sich im Sokol-Stadion in Trebitsch einzufinden. Als Erkennungszeichen sollte er den Brief, der übrigens nicht unterschrieben war, in der Hand halten. Dieser Aufforderung leistete der Angeklagte Folge. An dem im Briefe festgelegten Treffpunkt fragte ihn der Unbekannte vereinbarungsgemäß nach dem Namen einer Ortschaft; hieraus ersah der Angeklagte, daß er es mit dem Absender des Briefes zu tun habe.

Geheim

Der Unbekannte, bei dem es sich offenbar um den kommunistischen Spitzenfunktionär Mazur handelte, erklärte ihm sofort, daß er den Auftrag erhalten habe, ihn in die illegale kommunistische Organisation einzuspannen, daß die Organisation auf dem sogenannten Dreier system aufgebaut sei, daß ein Mitglied das andere nicht kenne, so daß auf diese Weise jede Geheimhaltung gewährleistet sei. Dann befahlte er ihm, selbst zwei Mitglieder zu werben. Der Angeklagte erklärte sich sofort zur Mitarbeit bereit und vereinbarte mit dem Unbekannten, da er an diesem Tage nicht mehr Zeit hatte, einen weiteren Treff, den er jedoch wegen Arbeitsüberlastung nicht einhalten konnte. Dadurch wurde diese Verbindung zunächst unterbrochen.

Im Juli 1941 traf der Angeklagte den Unbekannten zufällig in der Nähe der Badeanstalt in Namiest. Da nach einer in der Organisation bestehenden Vereinbarung sich ein Mitglied dem anderen nicht zu erkennen geben durfte, wenn fremde Personen anwesend waren, nahm der Unbekannte auf einer abgelegenen Bank Platz, ohne sich zunächst an den Angeklagten zu wenden. Erst später folgte er ihm unauffällig und fragte ihn nach der ihm aufgetragenen Werbung von Mitgliedern. Als der Angeklagte wahrheitsgemäß erwiderte, daß er hierzu wegen seiner Krankheit nicht in der Lage gewesen wäre, ersuchte ihn der Unbekannte um eine Beitragszahlung, worauf ihm der Angeklagte 10 Kronen aushändigte.

Kurze Zeit später sprach der Angeklagte mit dem Eisen-dreher Josef Burian über die Kriegsereignisse im Osten. Beide stimmten darin überein, daß nur ein Sieg der Bolschewisten für das tschechische Volk insofern Vorteile bringen könnte, als dann die Wiederherstellung einer neuen tschechoslowakischen Republik Aussicht auf Erfolg hätte. Bei diesen politischen Debatten wies Burian darauf hin, daß eine illegale kommunistische Organisation bestehet und daß dieser die Aufgabe zugefallen sei, die Arbeiterschaft in den Rüstungsbetrieben zur Sabotage aufzuhetzen. Schließlich gaben sie sich als Gesinnungsfreunde und Mitglieder der KPC. zu erkennen. Auch ihm gegenüber verpflichtete sich der Angeklagte zur Mitarbeit in der KPC.

Burian wurde Mitte 1941 durch Mazur als Mitglied der KPC. in die Stadtleitung Brünn berufen. In dieser Eigenschaft nahm Burian wiederholt an Zusammenkünften teil, die unter der Leitung der Hilfsarbeiterin Marie Kuderik stattfanden und von der er im September 1941 mit der Durchführung eines Sabotageanschlags gegen die

Eisenbahnstrecke Kralitz-Namiest beauftragt wurde. Burian forderte den Angeklagten sowie den kommunistischen Funktionär Hlavac auf, bei dem Anschlag mitzuhelfen. Nachdem sich auch der Angeklagte dazu bereiterklärt hatte, unterrichtete Burian ihn davon, daß der Eisenbahnanschlag nachts durch Lockerung der Schrauben an den Eisenbahnschienen und Unterhöhlung der Eisenbahnswellen ausgeführt werden sollte. Der Angeklagte erschien dann auch zusammen mit Hlavac an dem vereinbarten Treffpunkt; beide rieten jedoch dem Burian von der Durchführung des Anschlages deswegen ab, weil er ihnen wegen der geringen Teilnehmerzahl undurchführbar erschien.

Die geplante Sabatoge unterblieb dann auch.

IV.

Diese tatsächlichen Feststellungen zum Sachgeschehen gründen sich auf die Einlassung des Angeklagten im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung.

Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung sich damit verteidigt, daß er zwar eine Mitarbeit in der KPC. aus wirtschaftlichen Gründen zugesagt, aber nicht daran geglaubt habe, daß Burian den geplanten Sabotageakt ausführen würde. Mit dieser Einlassung hat sich der Angeklagte die kommunistische Taktik zu eigen gemacht, den wahren Sachverhalt möglichst zu verschleiern. Auf diese Schutzbehauptung hat sich der Angeklagte im Vorverfahren nicht berufen; er hätte dies jedoch getan, wenn seine nunmehrige Darstellung wahr wäre. Die Schutzbehauptung ist daher unglaubwürdig. Nach der Überzeugung des Senats war der Angeklagte fest entschlossen, an dem Eisenbahnanschlag selbst mitzuwirken; denn sonst hätte er sich nicht in die unmittelbarste Nähe des Tatortes begeben. Um seinen Gesinnungsfreund Burian, der zu erkennen gegeben hat, daß es ihm um die Ausführung des Eisenbahnanschlages ernst war, von seinem Vorhaben angeblich abzubringen, brauchte er nicht dorthin zu gehen; das hätte er ihm schon vorher sagen können, ohne erst den vereinbarten Treff wahrzunehmen. Der beabsichtigte Sabotageakt auf den deutschen Eisenbahntransport ist offenbar nur deshalb unterblieben, weil andere kommunistische Helfershelfer am Tatort nicht erschienen sind.

Im übrigen hat der Angeklagte glaubhaft eingeräumt, darüber unterrichtet gewesen zu sein, daß das Ziel der kommunistischen Geheimorganisation darin bestand, einen tschechischen Rätestaat nach sowjetischem Muster zu errichten. Dieses Geständnis erscheint

Bekannt
M

deshalb umso glaubwürdiger, als der Angeklagte von dem Maschinen-
schlosser Burian und offenbar auch von dem kommunistischen Spitzen-
funktionär Mazur, also zwei, wie gerichtsbekannt, zielbewußten und
einsatzbereiten Kommunisten, für die illegale Mitarbeit herangezo-
gen und über ihre illegalen Aufgaben unterrichtet worden ist. Es ist
selbstverständlich, daß sich diese Funktionäre mit dem Angeklagten
auch über die politischen Ziele dieser illegalen Geheimorganisation,
also über die geplante Errichtung eines tschechischen Rätestaates,
unterhalten haben. Diese Zielsetzung ergab sich aber auch aus der um-
fassenden Flüster-, Schriften- und illegalen Rundfunkpropaganda, die
bald nach der Errichtung des Protektorates gegen das Grossdeutsche
Reich eingesetzt hatte und die jeden verstandesreifen Tschechen ein-
deutig erkennen ließ, daß sich die Vorgänge des ersten Weltkrieges
im böhmisch-mährischen Raum jetzt unter veränderten Umständen wie-
derholen sollten und daß alle geheimen Bestrebungen im Protektorat
ausschließlich diesem Zwecke dienten. Der Angeklagte wußte deshalb
nach der Überzeugung des Senats, daß er sich in eine Organisation
eingegliedert hat, deren Ziel es war, auf einen gewaltsamen Aufstand
hinzuarbeiten, um die ehemals tschechischen Gebietsteile wieder vom
Reiche loszureißen und einen selbständigen, tschechischen Sowjet-
staat wieder herzustellen. Kein vernünftiger Tscheche, auch nicht der
Angeklagte, konnte glauben, daß das Großdeutsche Reich bei der geo-
graphischen Lage des böhmisch-mährischen Raumes im Herzen des Rei-
ches diese Stellung freiwillig wieder aufgeben würde. Der Angeklagte
wußte daher, daß das politische Ziel des Kommunismus im böhmisch-
mährischen Raum nur mit Gewalt zu erreichen war. Trotz dieser Er-
kenntnis hat er durch seine Eingliederung in diese kommunistische
Gruppe den von der KPC. erstrebten Erfolg bewußt gefördert. Damit hat
er sich der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne
der §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziff. 1 StGB. schuldig ge-
macht.

Die hochverräterische Tätigkeit des Angeklagten erfüllt
zugleich den äußeren und inneren Tatbestand der Feindbegünstigung
(§ 91 b StGB.). Die KPC. hoffte, die erwartete militärische Schwä-
chung des Reiches für sich ausnutzen zu können, um ihre Umsturzpläne
im Einvernehmen mit dem äußeren Feind durchführen zu können. Indem
sich der Angeklagte während des Krieges bewußt für die Gewaltziele
der KPC. eingesetzt hat, hat er den Feindmächten, die diese Ziele
als Bestandteil ihrer Kriegsführung gegen das Reich in jeder ihnen
möglichen Weise fördern, Vorschub geleistet und außerdem der deutschen
Kriegs-

Kriegsmacht Nachteile zugefügt. Schon das Bestehen der KPC. innerhalb des Großdeutschen Machtbereiches während des Krieges stellt wegen der damit herbeigeführten Gefährdung der inneren Sicherheit und Ordnung eine Begünstigung des Feindes dar. Als intelligenter Tscheche war sich der Angeklagte auch dieser Auswirkung seiner Tat bewusst. Auch er hat nach der Überzeugung des Senats die feindbegünstigenden Folgen klar erkannt und bewußt in Kauf genommen. Er hat mit Täter und nicht mit Gehilfenvorsatz gehandelt, weil er sich aus politischen Gründen in die KPC. eingegliedert und deren hochverräterische Ziele zu eigen gemacht hat. Damit hat der Angeklagte die Voraussetzungen der Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. erfüllt.

Die Handlungen des Angeklagten stellen eine fortgesetzte Straftat dar und bilden eine natürliche Einheit im Sinne des § 73 StGB.

V.

Nach dem Gesetz war die Strafe aus § 91 b Abs. 1 StGB. zu entnehmen. Dabei mußte die mildere Bestimmung des § 91 b Abs. 2 StGB. außer Betracht bleiben, weil der Angeklagte sogar nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion in dieser Umsturzorganisation tätig gewesen ist.

Die Feindbegünstigung ist eine so gefährliche und gemeine Tat, daß das Gesetz sie grundsätzlich nach Verneinung der strafmildernden Voraussetzungen des § 91 b Abs. 2 StGB. nur mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Deutschen Volkes während des ihm aufgezwungenen Krieges mußte für den Senat bei der Strafzumessung im Vordergrund seiner Überlegungen stehen. Gerade der Eintritt der Sowjets in den gegenwärtigen Krieg führte mit aller Deutlichkeit die Gefährlichkeit der Komintern und ihre Kampfesweise vor Augen. Der Angeklagte hat noch nach Beginn des deutschen Abwehrkampfes gegen die Sowjets seine Tätigkeit in der illegalen KPC. entfaltet, obwohl er den Ernst dieser weltgeschichtlichen Auseinandersetzung erkannt hat und sich auch darüber im Klaren war, daß der Abwehrkampf nicht nur von der Tapferkeit der Wehrmacht, sondern im gleichen Maße von der Einsatzbereitschaft der inneren Front bestimmt wird. Durch seine Eingliederung in die KPC. hat er die innere Front des Deutschen Volkes unterhöhlt und die Abwehrkraft des Deutschen Volkes geschwächt. Das Deutsche Reich kann unter keinen Umständen dulden, daß, während sein besten Söhne für die Freiheit Deutschlands und Europas ihr Leben

AB

Leben lassen, der Kommunismus im Rücken dieser Front sein Haupt erhebt. Der Angeklagte hat in der Stunde der Not Verrat am Deutschen Volke geübt und muß daher auch als Verräter bestraft werden. Der Senat steht deshalb auf dem Standpunkte, daß es nicht darauf ankommen kann, ob der Angeklagte später den Entschluß gefaßt und ausgeführt hat, den Kommunisten Burian von dem beabsichtigten Attentatsplan abzubringen. Kommunisten, die sich, wie der Angeklagte, noch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion hochverräterisch betätigt und die sich sogar mit der Ausführung eines Eisenbahnanschlags beschäftigt haben, müssen ausgemerzt werden. Das erfordert die Rücksicht auf die kämpfende Front und die Sicherung der Heimat. Der Senat mußte daher die Strafe verhängen, die allein geeignet ist, derartigen Anschlägen wirksam zu begegnen. Die Tat des Angeklagten konnte somit nur mit ~~der~~ der Todesstrafe gesühnt werden, auf die der Senat erkannt hat.

Der Angeklagte hat als Protektoratsangehöriger seine Treuepflicht zum Deutschen Reich gröblich verletzt und somit ehrlos gehandelt; ihm waren daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung regeln die §§ 465, 466 StPO.

gez. Lämmle

Dr. Klein

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

12. J. 2. 40.

556 b 813/42

Haftbefehl.

Der Arbeiter Methodej R o u s e k , geboren am
4.12.1919 in Kojatein , Protektoratsangehöriger
ledig, zuletzt wohnhaft gewesen in Namiest a.O.,
Kolargasse 374,
ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

als Protektoratsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren
und zwar in Namiest a.O. im Jahre 1941

mit anderen gemeinschaftlich handelnd das hoch-
verräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch
Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder
teilweise einem fremden Staate einzuverleiben
oder ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reich
loszureißen, vorbereitet zu haben

indem die Tat darauf gerichtet war,

einen organisatorischen Zusammenhalt herzu-
stellen oder aufrechtzuerhalten.

— Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und Abs3 Nr.1,
§ 47 StGB. —

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig und,
da ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet,
insbesondere bei der zu erwartenden hohen Strafe, flucht-
verdächtig.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel
der Beschwerde zulässig.

(W.W.)

Amtsgerichtsrat.

8a J 335/42 s

5

V.

Die Urteile ist mit "Safina - Urteile" zu bezeichnen.

1) Anklageschrift besonders.

2) Reinschrift der Anklageschrift

unter Beifügung von *1. Band Akten*

dem Herrn Präsidenten des Senats
des Volksgerichtshofs

mit dem üblichen Anschreiben übersenden.

Zusatz: *der der Angeklagten die auf den Gräben nicht hörbar
sind, ist in der Befreiung vom Dienstpost der Uffizienz. Tropf
für die Landespostverwaltung.*

3) dem Herrn Reichsminister

der Justiz

*Reichsminister der Justiz Ulrich v. W. a.
in Berlin W. 8.*

Wilhelmstraße 65.

ist ein Abdruck der Anklageschrift formlos zu übersenden.

(ingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter: *Anklageschrift Kuffmeyer*

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten ferner:

a) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in
Berlin SW. II (3 Stck.), *zur Sicherung der Reichsregierung* v. W. a.

b) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle
in *Prag* durch deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren (2 Stck.),
zur Sicherung der Reichsregierung v. W. a.

c) der Reichsprotector in Böhmen und Mähren-Gruppe Justiz-
in Prag durch deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren (2 Stck.),
zur Sicherung der Reichsregierung v. W. a.

d) die Pressestelle, hier.

5) Mitteilung, daß die Anklageschrift dem Volksgerichtshof einge-
reicht worden ist und die Briefüberwachung pp. daher nunmehr
diesem Gericht obliegt;

a)

- a) dem Amtsgericht in
Bonn GfH
- b) dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs
Stern Anwaltspflicht Wahr in Bonn, Lippmannstr. 20
In. 556 b 813/42
- c) dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt
in
unter Hinweis auf § 148 StPO.
Zu Zug L.Nr. /
.....
.....
- 6) Verm: Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle
in Bonn.... (Aktenzeichen: EA 1- 121/40 - 399)
hat auf Rückführung nicht verzichtet.
- 7) Nach 1 Monat (Termin), N
- 8) Zu den Handakten.

9, Empfehlung an den fristwirksamen Richter des Volksgerichtshofs
Stern Anwaltspflicht Wahr in Bonn (Vorstand: Vorsitzender
Im Auftrage L/M.)
Lippmannstr. 20
im Übergang zu eingeführten Rassischen Maßnahmen
(556 b 813/42) in die Untersuchungshaftanstalt Bonn
Kreisgericht Berlin

10, Anempfehlung an den Vorsitzenden des Volksgerichtshofs
Herrn. Kasten an Kr. Ger. Berlin - in Berlin

11.12.40.

12.12.42.

3.1.245, 910 3 C

St 5,9 in Akten

zur Zul. Pf. 9.1.42, 4. Jan. 1943

ab: 1.11. Jan. 1943

zur Zul. Pf. und 5.1.43. L

zur Zul. aus 6.1.43. L

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den

20. Februar 1943

Ja 7 335/42g

Vfg.

1.) dem Herrn Reichsminister der Justiz

zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stadermann *Ulrich*
oder Vertreter im Amt

in Berlin W.8,

Wilhelmstraße 65

Zur Kenntnis
ist ein Abdruck des Urteils formlos zu übersenden (einge-
schrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter: *Amtsgesellschafter Rathmayer*.....

2) Abdrucke des Urteils vom *20. Februar 1943*.....
erhalten ferner:

a) ~~das Oberkommando der Wehrmacht Abwehrabteilung III~~
in Berlin- z. Hd. von Herrn Oberst des G. von Bentivegni
oder Vertreter im Amt - (3 Stck.)

b) ~~der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z. Hd. von~~
Herrn Oberregierungsrat Banse oder Vertreter im Amt-
(1 Stck.),

~~a) das Auswärtige Amt in Berlin- z. Hd. von Herrn Amtsrat Hof-
rat Schimpke oder Vertreter im Amt - (1 Stck.),~~

~~a) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - Gruppe Justiz-
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im
Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (1 Stck.)~~
unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom *21. Februar 1942*

~~a) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren -
Abt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!)~~
(1 Stck.),

~~b) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in~~
mitb.
~~Berlin - z. Hd. von Herrn # Sturmbannführer Polizeirat~~
Pommerening oder Vertreter im Amt (3 bzw. 1 Stck.),

g)

- ~~a) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
in. Berlin, z. Vr. von Spuren. Reg. Rat Kelle o. V. i. A.~~
- ~~b) der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht
in. z. A. 1. 12. 1940. 399 (1 Wk.)
..... d. 1. 12. 1940. 399 (1 Wk.)
.....
.....
.....~~
- ~~c) Rechtsatz.~~
- ~~d) Weitere Verfügung~~ HptA. Gr. Kuff Bl. 2, 4.
- ~~e) Zu den Handakten.~~

Im Auftrage

19

26.6.43 J. W. 12

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 121/40 - 399.

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszichen und Datum
anzugeben

27. Februar 8 43.

Brünn, den

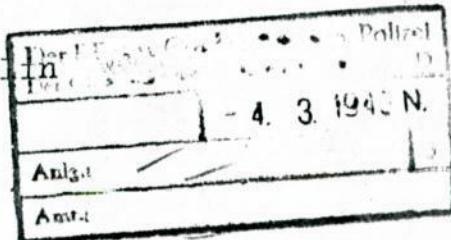
Eichhornerstraße 70.

Fernsprecher: 19.988.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim VGH in Berlin
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV D 1 a -
Berlin.



Betr.: Hilfsarbeiter Methodej R o u s s e k, geb. 4.12.1919
in Kojetein.

Vorg.: FS d. ORA b. VGH. vom 25.2.1943 - 8 a J 335/42 g.

Anlg.: 1.

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfer-
tigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis kann
für den Beschuldigten R o u s s e k schon mit Rücksicht auf
die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Ge-
gen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich,
sofern eine Überführung ins Protektorat nicht beabsichtigt
ist, keine Bedenken.

Drei dreiteilige Lichtbilder des R. füge ich in der
Anlage bei.

In Vertretung:

A large, handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. H. S.' or a similar variation.

Ma.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 933/43 - IV A 1 d -

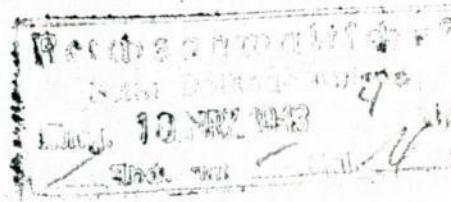
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 8. März

Prinz-Albrecht-Str. 8

Fernsprecher 12 00 40

1943



Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9

Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen R o u s e k wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Schreiben vom 25.2.43 - 8a J 335/42g -.

Anlagen: 1 Bericht und 3 dreiteilige Lichtbilder.

— — —

Die Begnadigung des Verurteilten

Methodej R o u s e k,
geboren 4.12.1919 Kojatein,

wird nicht befürwortet. Außerordentliche Umstände, die einen Gnadenerweis rechtfertigen, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Hindorff

Der Reichsminister der Justiz

IVg 10a 4158/43g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 22. April 1943

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 09 44, auswärts 11 65 16

An
den Herrn Oberreichsanwalt
in Berlin

So far!

Geheim!

Persönlich
oder Vertreter im Amt

Zu 8a J 335/42g vom 14. März 1943

Anlagen: 1 Band,

Band,
1 Heft,

1 Erlaß vom 22. April 1943 in Reinschrift,
1 beglaubigte Abschrift des Erlasses.

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 20. Februar 1943 zum Tode verurteilten

Methodej Roussek

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift
des Erlasses vom 22. April 1943 mit der Bitte, mit
größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen jedoch die Veröffentlichung nur durch Plakatanschlag vornehmen zu lassen.

Im Auftrag

Wollensack

Begläubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am
20. Februar 1943 zum Tode verurteilten

Methodej, Rousek

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit
dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von
dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern
der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 22. April 1943

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

- Siegel -

Dr. Rothenberger



Mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 24. April 1943

Freyer
Justizangestellter

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
Sa J 335142 g

Berlin, den

11. 4.

19

45

So f o r t !

V e r f u g u n g

betr. Vollstreckung eines Todesurteils.

I. V e r m e r k :

Verurteilter: Wolfg. Kausch

Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 10. Februar 1943
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines
Gnadenerweises) vom 22. April 1943 - IV g 10a. 4158/43 g -
Vollstreckungsauftrag vom 22. April 1943.

Termin zur Eröffnung an den - die - Verurteilte-n:

Verhandlung den 11. Mai 1943, um 13 Uhr.

Termin zur Hinrichtung:

Verhandlung den 11. Mai 1943, um 19 Uhr.

Leitung der Vollstreckung: Rechtsanwalt Wolfg. Kausch fige

Sachbearbeiter: Justizamt Rufnummer.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA.: Jul. Kape.

Verteidiger: Rechtsanwalt Wolfg. Böden

Endlin 2550, Tegelstraße 19 Fernsprecher 24 44 02

Bestimmung über die Leiche: Justizamt - bil. 2 Nicht der
Kreisgericht Endlin Dolmetscher ist - nicht - erforderlich.

II. Zu schreiben:

u.) An den

Durch Rohrpost! Persönlich!

Vorstand des Strafgefängnisses Plötzensee (Im Doppelumschlag
zu Händen von Herrn Überregierungsrat Wacan oder Vertreter im Amt
in Berlin - Plötzensee.
Königsdamm 7.
Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten
Todesstrafe an dem - der - Verurteilten Wolfg. Kausch

soll

soll unter Leitung des Ersten Todesstrafgerichts folge
Wienstag den 11. Mai 1943, um 19 Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird
im denselben Zug 19, um 13 Uhr
erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme
der Hinrichtung beauftragte Scharfrichter Rößger
aus Berlin bei Ihnen melden.

Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Frohnm
ist der Zutritt zu dem - der - Verurteilten sowie die Anwe-
senheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung
gestattet.

Die Leiche wird dem Anatomisch-biologischen Institut der
Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen.
Das Institut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Ich bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich
an die persönliche Anschrift des Oberpräfekturkonsulat
Berlin-Neukölln - Reichsanwaltschaft beim
Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder wäh-
rend der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341)
in geeigneter Form zu bestätigen.

✓.) An den

Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs
oder Vertreter im Amt - ,

h i e r .

Außenanschrift:
"Persönlich!"
Eilt sehr!"
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichts-
hofs am 20. Januar 1943 erkannten Todesstrafe an dem -
der Verurteilten Wolfgang Rausch
soll

Wienstag den 11. Mai 1943, um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an
den - die - Verurteilten wird im denselben Zug
19 um 13 Uhr erfolgen.

Zu bitte an Abordnung eines Fahrs.
Dolmetsch.

An

✓ An den

Herrn Leiter
des Anatomisch-biologischen Instituts
der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -

in

B e r l i n N W 7.

Durch Rohrpost!

Innenstempel:

"Vertraulich!"

Luisenstraße 56.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem - der - 23 Jahre alten Verurteilten

Wolfgang Rausch
findet *Vimburg* den 11. März 1943, um 19 Uhr
in den Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die Leiche überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des *Oberpräfekturverwaltung Berlin* oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

✓ An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor
S t i e r - oder Vertreter im Amt -

in

B e r l i n N W 9.

S o f o r t !

Vertraulich!

Personlich!

Bellevuestraße 15.

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 10. Februar 1943 erkannten Todesstrafe an dem - der - Verurteilten *Wolfgang Rausch* soll *Vimburg* den 11. März 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtung werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, ~~den~~
~~die~~ Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckung in der
Presse in folgender Form zu veranlassen: abzüpfen.

~~einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes
in Blauklammern).~~

~~5.7 - unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11
dieser Verfügung:~~

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
Berlin C 2.
Grüne Straße 17/20.

(Jm Doppelumschlag)

Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Ich bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachung entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir ~~Stücke der Bekanntmachung~~
zu übersenden.

~~8) - unter Beifügung einer Einlaßkarte zu Ziffer 6
dieser Verfügung - :~~

Herrn Rechtsanwalt Julius Boden
in Berlin W 50
Viertelstr. 19

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 10. Februar 1943 erkannten Todesstrafe an

dem

dem - der - Verurteilten *Maffay Rumsch*
soll *Vimberg* den 19. Mai 1943 um 19 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem - der - Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem - der - Verurteilten werden *um den Falten Zuga*
~~19~~ um 13 Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem - der - Verurteilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des *Postamt Cismarh 14b* bestätigen.
Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9,
Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

- 8.) Einlaßkartei folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

Ja J 375 1 42,5

Dem Inhaber dieser Karte wird gestattet, an der Veranstaltung den 11. Mai 1943 um 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe an dem - der - Wolfgang Rausch teilzunehmen.

Berlin, den April 1943.
Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

- 9.) Folgendes Auftragsschreiben (das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist):

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g .

Der Scharfrichter Rößler aus Berlin wird beauftragt, den - die - rechtskräftig zum Tode verurteilten Wolfgang Rausch mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

- 10.) Auf besonderem Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsaangabe)

Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Ber - die - am _____ vom Volksgerichts-
hof wegen _____ zum Tode und zum dauernden
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte | Jahre
alte _____

aus _____ ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den _____ 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden,
zu Nr. 6: vom 8. Mai 1943.

V. Sodann sofort wieder vorlegen.

Im Auftrage

gef. 30. 4. 43.
H. A. 3. 5. 43.

29. 4.

Pa.

Hinlager

B 5/543.

Am 10. 5. früher
Vom Amt. Rathaus vorliegen
Mai. 6/5

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 11. Mai 1943
(Strafgefängnis Plötzensee Haus II)

8a J 335/42

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen:

Methodey R o u s k

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt F i g g e

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e

In Anwesenheit

- a) des Gefängnisbeamten Inspektor R ö s l e r,
- b) des Anstaltsarztes Reg. Med. Rat Dr. S c h m i d t,
- c) des kath. Anstaltsgeistlichen R ö s l e r,
- d) des Dolmetschers Just. Angest. T h i e l,

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13⁰⁰ Uhr den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnadenrecht kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit, daß das Urteil heute um 19⁰⁰ Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der Verkündung ruhig und gefaßt.

F i g g e

H a y e

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin-Plötzensee, den 11. Mai 1941 1941
(Richtstätte des Strafgefängnisses)

8a J 335 / 42

Vollstreckung des Todesurteils
gegen

Methodey Roussek

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Erster Staatsanwalt Figg

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter Karpf

Um 19⁰⁰ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter Röttger aus Berlin stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte Inspektor Rösler.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 16 Sekunden.

Fr. W.

H. J. W.

von
an

Stapoleit

in

Bruenn

eingegangen am: um aufgenommen:

ausgegangen am 12.5.1943 um 10:00 aufgegeben: Walter

ORA. B. VGH. BERLIN, NR. 1192, 12.5.1943, 1000= WINTER.

AN DIE STAPELEITSTELLE IN BRUENN.

ICH BITTE, FOLGENDE MITTEILUNG AUF SCHNELLSTEM WEGE
AN DEN OBERSTAATSANWALT BEI DEM DEUTSCHEN LANDGERICHT IN BRUENN
ZU UEBERMITTELN:

ICH BITTE, FOLGENDE BEKANNTMACHUNG ANSCHLAGEN
ZU LASSEN:

„ DER VOM VOLKSGERICHTSHOF WEGEN VORBEREITUNG ZUM
HOCHVERRAT UND FEINDBEGUENSTIGUNG ZUM TODE UND ZUM
DAUERNDEN VERLUST DER BUEGERLICHEN EHRENRECHTE VERURTEILTE
METHODEJ ROUSEK AUS NAMIEST IST HEUTE HINGERICHTET
WORDEN.

BERLIN, DEN 11. MAI 1943.

DER OBERREICHSAWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.“

TATORT IST NAMIEST. ICH BITTE UM VOLLZUGSMELDUNG.

DER OBERREICHSAWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.

8 KLEIN A J 335/42 KLEIN G --

-- 1 RRR FUER ORA. B. VGH. BLN, NR. 1192, 12.5.1943, 1002

STAPELEIT BRUENN/RIEDEL +

Steffen Plötzensee

Eingeliefert — Geöffnet
am 23.2. 1943, 8 Uhr
von: J. A. Vorwärts

Vorstrafen usw.:
 Zuchthaus,
 Gefängnis,
 Haft,
 Geldstrafe,
 Sicherungsverwahrung,
 Arbeitshaus,
 Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Gefangenend

(Rufname)

(Familienname)

Wolfgarz Rössert

geb. am 4.12.19 in Neukölln
bei Vorwärtsbörse Beruf: Arbeiter

Vorlesung: Wohnung: Wohnung: 10
Zuletzt polizeilich gemeldet: Polizeiamt für B74
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Eddy

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Wolfgarz R. 10. 10. 10.



Gefangenenebuch-
nummer:

2837/42

Unterbringung:

W

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Befreiung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Angerechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Als
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	
Wolfgarz R. 10. 10. En. J. 335 14.2.43	Wolfgarz R. 10. 10. 14.2.43	Wolfgarz R. 10. 10. 14.2.43	Wolfgarz R. 10. 10. 14.2.43	Uhr Min.	Uhr Min.	zu 8a J. 335/42-9
				Uhr Min.	Uhr Min.	an den Jäger Oberwirtschaftsprüfer b. d. Wirtschaftsprüfung Berlin J. A.: Wendisch Verwaltungs-inspектор — sekretär

Vollz.O. A 10 Mitteilung der Aufnahme an die Behörde, die um Aufnahme ersucht hat.
198x210 mm (rot).

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2170

(RSHA)

Fall III 146

Y. Svoboda u.a.

Urteil

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

Abschrift:

J. 489/42

R 337/42

am Samstag

24 des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Eisendreher Franz S v o b o d a aus Wien, geboren am 24. November 1898, daselbst,
- 2.) den Hilfsarbeiter Ernst W i l d e t s aus Wien, geboren am 15. Januar 1910 daselbst,
- 3.) den Lagerarbeiter Josef K u b i c e k aus Wien, geboren am 18. Januar 1904 daselbst,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 12. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner,
Oberst Messerschmidt,
SA-Gruppenführer Haas,
H-Oberführer Tondock,

als Vertreter des Oberrechtsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte S v o b o d a hat in Kriegs die Wehrkraft
des Deutschen Volkes und Reiches dadurch geschwächt, daß er organisa-
torisch und agitatorisch kommunistischen Hochverrat betrieb. Er wird
deshalb

mit dem T o d e

bestraft und hat seine bürgerlichen Ehrenrechte für immer verstrickt.

Die Angeklagten W i l d e t s und K u b i c e k haben orga-
nisatorisch und agitatorisch kommunistischen Hochverrat betrieben.
Sie werden deshalb mit acht Jahren Zuchthaus bestraft und haben ihre
bürgerlichen Ehrenrechte für acht Jahre verstrickt.

Gründe:

Die Angeklagten waren alle früher Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und haben viele jahrelang an sich selbst das Fehlen der Arbeitslosigkeit gespürt. Als das Großdeutsche Reich gegründet war und der Nationalsozialismus auch in den Alpen- und Donaugauen die Führung und Verantwortung übernommen hatte, bekamen sie alle bei Siemens-Schuckert in Wien-Leopoldau sichere Stellung in ihrem Berufe.

Trotzdem haben sie sich in ihrem Betriebe kommunistisch gegen das Reich betätigt !!!

Den Franz Svoboda ward ein Arbeitskamerad, der kommunistische Funktionär Rosenkopf, im April 1941 als zahlendes Mitglied des "Solidaritätsfonds", aus dem die Familien vernachelter Kommunisten unterstützt werden sollten. Dazu zahlte Svoboda monatlich 1-2 Mark. Zu einer besonderen Weihnachtsspende für denselben Zweck gab er sogar zehn Mark und sammelte bei Arbeitskameraden fünfzehn Mark. Auch dies Geld führte an Rosenkopf ab. Darüber hinaus lies Svoboda sich von dem kommunistischen Funktionär Rosenberg bestimmen, Verbindungsman zu einem anderen Wiener Siemens-Schuckert-Betrieb zu sein, wurde zu diesem Zweck mit einem Vertreter der kommunistischen Zelle ihres Betriebes ("dem Langen") bekannt gemacht und hatte mit ihm mehrere Treffen, bei denen Fragen der illegalen Arbeit besprochen wurden, z.B. die Frage, ob man die Fräden in den Betrieben auch zu Zahlungen für den Solidaritätsfonds anziehen sollte.

Außerdem bekam Svoboda als Zellenmitglied ab und zu - zuletzt im Dezember 1941 - kommunistische Flugschriften gegen den Krieg und den "Hitlerschachismus".

Wie wichtig seine Gesinnungsgegenossen seine Tätigkeit nahmen, ergibt sich daraus, daß er von Rosenberg noch im Januar 1942 eine Funktionärsbesprechung zugezogen wurde !!

Der im Kriege so kommunistisch versetzend wirkt - und Svoboda auf das allein zugesetzten - war Funktionär in einer Zelle organisiert, der Verbindungsman zwischen Betriebszellen ist, der durch die Einheit, Festeitheit und Geschlossenheit unserer Volksfront im Kampf dagegen, dadurch im totalen Kriege die deutsche L

St. 573 R. 1

NSDAP zum Untergang des Volkes und Reichs bei

der durch seine Intrigualen in

nicht.

Auch Wildes und Kubicek haben sich schwer kommunistisch vergangen. Wildes kam mit seinem Arbeitskameraden Dedinak schon Anfang 1939 herein, für Angehörige verhafteter Marxisten zu sammeln. Das weitere nahm dann Dedinak in die Hand. Wildes zahlte - mit Ausnahme seiner neunmonatigen Soldatenseit und seiner mehrmonatigen Krankheit dazu bis Januar 1942 monatlich 1 bis 3 Mark und war sich klar, daß er damit einen kommunistischen Zellenbeitrag leistete.

Auf mehrfaches Bitten einer Friedl Hartmann verschaffte er ihr einen Treff mit Rosenberger und Dedinak, wurde aber dann von diesen von den Parateichungen mit der Hartmann ausgeschlossen. Die Hartmann, die Wildes um Zusammenführen mit führenden Kommunisten bei Siemens-Schuckert gebeten hatte, hatte sich ihm gegenüber durch ein kommunistisches Flugblatt als "zuverlässig" ausgewiesen. Sie war - wie der Volksgerichtshof weiß - eine führende Kommunistin. Wildes aber sagte, daß er das nicht gewußt, sondern nur gemeint habe, sie sei eine Kommunistin, die Anschluß sucht. Das ist auch wahrscheinlich; dann es wider spräche den konspirativen kommunistischen Regeln, wenn die Hartmann dem Wildes ihre wirkliche Stellung offenbart hätte.

Und Kubicek wurde von dem kommunistischen Funktionär Michalewicz zunächst mehrmals vergeblich, im Winter 1940 aber mit Erfolg zur Mitarbeit in der kommunistischen Betriebszelle geworben. Er wurde hier und da dazu verwandt, Geldbeträge der kommunistischen Zellenorganisation vom Funktionär Zeinzinger zu Michalewicz und umgekehrt zu bringen. Er selbst gab Beiträge für den Solidaritätsfonds seit September 1940 bis Oktober 1941. Auch kassierte er ein Jahr lang zwei andere Zellenangehörige (Sein und Schnitzer) ab. Michalewicz sorgte endlich dafür, daß Kubicek mit einem Kommunisten aus den Faukewerken bekannt gemacht wurde. Mit diesem, dessen Namen er nicht erfuhr, dem "Faukermann", hielt Kubicek etwa monatlich Treffen, die die Verbindung unter den Faukern und Siemens-Schuckert-Zelle aufrechterhielten. Mehrfach bekam Kubicek auch Flugblätter, die er las und dann vernichtete oder zurückgab. "Faukermann" händigte er einmal eine Rolle und einmal ein Paket mit Flugblättern ab.

Kubicek - der das alles zugegeben hat - arbeitete einen Teil des Kriegs nicht. Er eilte nach seiner glaubhaften Ansage deshalb in die Kriegsflüchtlinge überführ und zum Kriegsverdächtigt wurde. Im September 1941 wurde er zur Verhörfähigkeit freigesprochen.

zu höherer Verantwortung veranlaßte ihn, sich ganz von der kommunistischen Arbeit zu trennen und auch keine Beiträge mehr zu bezahlen.

Wildeis und Kubicek haben danach organisatorisch und agitatorisch kommunistischen Hochverrat betrieben (§ 83 StGB.). Weil die Tätigkeit von Wildeis deshalb nicht erheblich ist, da er wohl angenommen hat, daß die Friedl Hartmann nur eine einfache Anschlußsuchende Kommunistin und nicht eine Funktionärin war, und da er nur wenig kaschiert hat, hat der Volksgerichtshof - auch unter dem Eindruck seiner Persönlichkeit - nicht angenommen, daß er sich darüber klar war, daß er mit seinem Verbrechen im Kriege Sowjetrußland unterstützte. Und dasselbe gilt von Kubicek deshalb, weil er im Werk sehr gut gearbeitet hat und, als dort der Appell an höhere Verantwortung an ihn gerichtet wurde, sich von kommunistischer Betätigung loslöste. Denn daraus kann man für ihn günstige Rückschlüsse auf seine innere Einstellung ziehen. Deshalb war bei diesen beiden Angeklagten eine Zuchthausstrafe von acht Jahren ausreichend, um Volk und Reich zu schützen und die Tat zu sühnen. Wer sich kommunistisch betätigt, verrät sein Volk und macht sich ehrlos. Wildeis und Kubicek haben deshalb ihre Bürgerehre für acht Jahre verloren.

Der Volksgerichtshof hat beschlossen, den Verurteilten Wildeis und Kubicek ihre Polizei- und Untersuchungshaft ganz auf ihre Strafe anzurechnen.

Als Verurteilte müssen die drei Angeklagten die Kosten des Verfahrens tragen.

gez. Dr. Freisler,

zugleich für den dienstlich verhinderten hauptamtlichen beisitzenden Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner.

13s 2170
(CRSHA)

Fall III/47

1. Zeinzinger

Anklage

III/47

Berlin, den 13. August 1942.

7 J 395/42.

Anklageschrift

H = Hauptband,
So = Sonderband,
N = Nebenband.

Haftsache !

So 6

Den Hilfsarbeiter Johann Z e i n g e r
aus Wien, geboren am 22. Februar 1902 in Hirschbach
(Niederdonau), verheiratet,

So 5,8

1935 wegen Beleidigung mit Geldstrafe bestraft,

H 1,14

vorläufig festgenommen am 3. Juni 1942,
seit dem 5. Juni 1942 im Wehrmachtuntersuchungs-
gefängnis gefängnis in Wien, bisher ohne
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in Wien von Mitte 1938 bis Anfang 1942
fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen
das hochverräterische Unternehmen,
mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges
Gebiet vom Reiche loszureißen und mit
Gewalt die Verfassung des Reiches zu
ändern, vorbereitet zu haben, wobei
die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorberei-
tung des Hochverrats einen organisa-
torischen Zusammenhalt herzustellen
oder aufrechtzuerhalten,

b)

8 118 Figge

b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen gegen §§ 80, 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3, § 47 RStGB.

Der Angeklagte setzte sich innerhalb der an seiner Arbeitsstätte, dem Siemens-Schuckert-Werk Wien-Leopoldau, gegründeten illegalen kommunistischen Betriebszelle durch Werbung von Mitgliedern, Einkassierung von Beiträgen, sowie Herstellung und Aufrechterhaltung von illegalen Verbindungen für die hochverräterischen Ziele der KPÖ ein.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die politische Vergangenheit des Angeklagten.

So 5, 7/8

Der Angeklagte gehörte von 1927 der SPÖ bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1934 und von 1935 bis zur Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich den Betriebskameradschaften des Wiener Heimatschutzes an. Gewerkschaftlich war er von 1922 bis 1934 in der Freien Gewerkschaft der Metallarbeiter und anschließend in der von der VF gebildeten Einheitsgewerkschaft organisiert. In dieser bekleidete er den Posten eines Betriebshauptkassierers bei den Siemens-Schuckert-Werken in Wien Leopoldau, während er zugleich Mitglied des in diesem Werk ebenfalls fortgeführten illegalen marxistischen Gewerkschaftsbundes war.

II.

Darstellung des Sachverhalts.

1. Die Betriebszellen in den Siemenswerken in Wien.

So 19a, N 47, 52
53, 55, 56/58, 64/66,
68, 78/79

Nach der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich setzte die illegale KPÖ nach anfänglich abwartendem Verhalten ihre Betriebsarbeit in

verstärktem Umfange fort. So schlossen sich unter anderem in dem Betriebe der Siemens-Schuckert-Werke Wien-Leopoldau die ehemaligen kommunistischen marxistischen Gestinnungsgenossen unter Führung des, inzwischen verstorbenen Michalewicz und des Schlossergehilfen Dedinak zu einer illegalen kommunistischen Betriebszelle zusammen, in der bis Anfang 1942 regelmässig Beiträge eingezogen und die von der illegalen KPÖ herausgegebenen illegalen Druckschriften verbreitet wurden. Bisher konnten in diesem Betriebe von der Staatspolizei 23 Funktionäre und 43 Mitglieder der illegalen Betriebsorganisation festgestellt werden. Die gesammelten Geldbeträge beliefen sich auf monatlich 150 RM., die teils an die illegale kommunistische Parteileitung abgeführt, teils für Zwecke der "Roten Hilfe" verwandt wurden. Nach Angabe des Zellenmitglieds Rosenberger sind von Ende 1938 bis Januar 1942 zumindest zwölf verschiedene Druckschriften verbreitet worden, in denen nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion unter anderem zur passiven Revistenz und zur Sabotage aufgefordert wurde. Die Leitung der Betriebsorganisation im Siemenswerk Leopoldau stand in dieser Zeit außerdem in Verbindung mit den illegalen Betriebszellen des Siemens-Schuckert-Werks Engerthstraße, des Siemens-Halske-Werks Apostelstrasse, sowie der Paukertwerke und war bemüht, ihre politischen Beziehungen auch auf außerbetriebliche illegale kommunistische Gruppen auszudehnen.

Unter Anpassung an die im Werk Leopoldau bestehenden Abteilungen Maschinenwerk und Kabelwerk wurden auch die illegalen Betriebsgruppen in diesen Abteilungen getrennt gebildet und aufrechterhalten. In der im Maschinenwerk gegründeten Zelle betätigte sich der Angeklagte in der nachstehend erörterten Weise.

2. Die Tätigkeit des Angeklagten.

So 11, 13

Mitte 1938 wurde der Angeklagte Zeinzinger durch seinen inzwischen verstorbenen Arbeitskameraden Michalewicz für die illegale Betriebszelle der KPÖ im Maschinenwerk der Siemens-Schuckert-Werke in Wien Leopoldau gewonnen und warb seinerseits als weiterer Mitglieder die Arbeitskameraden Anderst, Kosztelny und Rosenberger. Während er Rosenberger nach dessen Angaben anwies, seinen Beitrag an den Arbeitskameraden Damisch zu zahlen, zog er selbst bis Ende 1938 oder Anfang 1939 von Anderst und Kosztelny die monatlichen Beiträge ein und führte sie nebst seinem Beitrag an Michalewicz, gelegentlich auch an Damisch und Mauer, ab. Darauf setzte er Kosztelny als seinen Nachfolger ein. Während Zeinzinger bestritten hat, in dieser Zeit (bis Anfang 1939) Druckschriften verbreitet zu haben, haben Kosztelny und Rosenberger bekundet, Ende 1938 je eine illegale Druckschrift von Zeinzinger erhalten zu haben.

So 11

Der Angeklagte Zeinzinger will von Anfang 1939 bis März 1940 arbeitsunfähig gewesen sein und angeblich auch seine illegale Tätigkeit eingestellt haben. Demgegenüber hat der Funktionär Mauer, der im Jahre 1939 Hauptkassierer der Abteilung Maschinenwerk war, angegeben, von dem Angeklagten Zeinzinger auch im Jahre 1939 gelegentlich Geldbeträge erhalten und ihn neben den anderen Gruppenkassierern mehrmals mit Einzelstücken kommunistischer Druckschriften zum Zwecke des Umlaufs dieser Druckschriften unter den Gruppenmitgliedern beliefert zu haben.

So 11/12

N 11/13, 17/19

Nach Wiederaufnahme der Arbeit im März 1940 zahlte der Angeklagte wieder regelmäßig seinen Beitrag und übernahm im Oktober 1940 auf Aufforderung

rung von Michalewicz, der damals entlassen wurde, dessen Posten als Zwischenkassierer. Er erhielt von Ende 1940 bis November 1941 die bei dem Kassierer Kubicek eingegangenen Geldbeträge von monatlich 5 - 15 RM. Diese Beträge bestanden zum Teil aus Beiträgen der Gruppe Kubicek und zum Teil aus Beiträgen, die Kubicek von dem illegalen Verbindungsmann der Paukert-Werke erhalten hatte. Die Verbindung zu diesem Verbindungsmann der Paukert-Werke mußte Kubicek auf Weisung des Angeklagten Zinzinger im April 1941 lösen. Einen Betrag von 16 RM ließ Zinzinger durch Kubicek dem erkrankten Michalewicz überbringen, während er die übrigen Beträge nebst seinem eigenen Beitrag an den Zellenleiter Dedinak abführte.

N 16, 19
So 13, 17

Im Februar oder März 1941 händigte der Angeklagte Zinzinger dem Gruppenkassierer Kubicek nach dessen Angaben auch ein illegales Flugblatt aus.

N 64, So 18

Anfang 1941 teilte Zinzinger dem bereits erwähnten Rosenberger mit, dass die illegale kommunistische Betriebsorganisation im Siemens-Schuckert-Werk Engerthstraße mit dem Werk Leopoldau in Verbindung treten wolle. Nachdem Rosenberger darauf den Arbeitskameraden Besenkopf als geeigneten Verbindungsmann vorschlagen und versprochen hatte, Besenkopf zu unterrichten, wurde die Verbindung einige Tage darauf durch Vermittlung des Funktionärs Platzer nicht nur zwischen den illegalen Zellen der Siemens-Werke Engerthstraße und Leopoldau, sondern auch mit der Zelle des Siemens-Halske-Werks Apostelgasse hergestellt. In der Folgezeit wurden von den Verbindungsmännern der vorerwähnten Zellen auf mehreren Zusammenkünften die illegalen Arbeitsmöglichkeiten erörtert. Rosenberger vertrat dabei die Ansicht, daß die nationalsozialistischen Massenorganisationen der DAF und der NSV.

im Wege der Methode des "trojanischen Pferdes" zersetzt und den illegalen kommunistischen Bestrebungen dienstbar gemacht werden müßten. Da er mit dieser Ansicht auf den Widerstand des Angeklagten Zeinzinger und anderer Funktionäre der Betriebszelle des Maschinenwerks stieß, wurden im Frühjahr 1941 2 Funktionärbesprechungen einberufen, deren letzte in der Wohnung des Angeklagten Zeinzinger stattfand. Auf diesen Besprechungen, an denen unter Führung des Zellenleiters Dedinak neben fünf anderen Funktionären auch der Angeklagte Zeinzinger teilnahm, wurde der Vorschlag Rosenbergers abgelehnt.

N 78, So 15

Schließlich setzte Zeinzinger und Rosenberger im Winter 1941/1942 den Oberwerkmeister Hochmuth von den Paukert-Werken auf den gemeinsamen Fahrten von und zu ihren Arbeitsstätten von den illegalen Umrissen im Maschinenwerk in Kenntnis. Es gelang ihnen, Hochmuth von der Richtigkeit ihrer Bestrebungen zu überzeugen, so daß dieser sich bereit erklärte, auch unter den Angestellten der Paukert-Werke für einen "Solidaritätsfonds" zu werben.

III.

Die Einlassungen des Angeklagten.

Der Angeklagte Zeinzinger hat den vorstehenden Sachverhalt nach anfänglich wiederholtem Bestreiten (So Bl. 9, 10) schließlich im wesentlichen zugegeben. Soweit er Einzelheiten und insbesondere die Verbreitung von Druckschriften in Abrede gestellt hat, wird er durch die Angaben der Zeugen Koszelný, Kubicek, Mauer und Rosenberger überführt.

Beweismittel:

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

SO Bl. 6/15, 17/18;

II. Die Zeugen:

1. der Polizeibeamte, der die Ermittlungen
geführt hat,

2. Ferdinand Kosztelny:

N Bl. 5/9,

3. Josef Kubicek:

N Bl. 11/13, 15/19,

4. Wilhelm Mauer:

N Bl. 21/29,

5. Otto Rosenberger:

N Bl. 39/74, 78/80,

zu 2. bis 5. in Haft - Anschriften werden noch mit-
geteilt werden.

III. Der Strafregisterauszug, der noch übersandt
werden wird.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Zeinzinger
die Hauptverhandlung vor dem
2. Senat des Volksgerichtshofs
anzuordnen und ihm einen Verteidiger
zu bestellen.

Z. H.
Bauisius

13s 2/70
(RSHA)

Fall III/55

✓. Schwager

Anklage

•

•

III/55

Berlin, den 30. Mai 1942

7 J 544 . 41

H a f t !

Anklageschrift

Bl. 3/R, 16

Den Monteur Friedrich Schwager aus Timelkam (Ober-Donau), geboren am 3. März 1913 in Knittelfeld, verheiratet,

Bl. 134

wegen illegaler kommunistischer Betätigung im Jahre 1936 von dem Bezirkspolizeikommissariat in Rudolfsheim mit vier Monaten Arrest bestraft,

Bl. 88/90, 16/18

am 4. März 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 23. April 1941 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs bei dem Landgericht in Wels vom 9. April 1941 (Er 2/41) in der Haftanstalt in Wels in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Sommer 1940 bis zu seiner Festnahme in Wien, Salzburg und anderen Orten der Ostmark fortgesetzt das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehörendes Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes gerichtet war.

Verbrechen nach § 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 RStGB.

Der

Der Angeklagte Schwager hat an zahlreichen Besprechungen und Zusammenkünften hoher Funktionäre der KPÖ. teilgenommen und eine Verbindung zwischen dem Zentralkomitee in Wien und den in Oberdonau bestehenden illegalen Gruppen hergestellt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die politische Vergangenheit des Angeklagten.

Bl. 4 R/5, 134

Der Angeklagte Schwager gehörte während seiner Schulzeit der sozialdemokratischen Jugendorganisation "Kinderfreunde" als Mitglied an. Nach Beendigung der Lehrzeit trat er der SAJ. bei, die ihm die Funktion eines Obmannes für den Bezirk Knittelfeld übertrug. Zugleich war er Obmann der "Roten Falken" sowie Mitglied des Republikanischen Schutzbundes und eines marxistischen Arbeiterturnvereins. Später wurde er in das Aktionskomitee der Revolutionären Sozialisten Österreichs berufen.

Im Jahre 1934 nahm der Angeklagte an der Februarrevolte in Österreich teil, nach deren Zusammenbruch er in die Tschechoslowakei flüchtete. Darauf trat er zu der Kommunistischen Partei über, die ihm im Sommer 1934 die Einreise nach Sowjetrußland vermittelte. Dort besuchte er die Parteischule in Moskau. Im August 1935 begab er sich von Moskau nach Brünn, wo er unter dem falschen Namen Ernst Reiter bis zum Dezember 1935 in einem Emigrantenlager verblieb. Anschließend reiste er mit gefälschten, auf den Namen Furtmüller lautenden Ausweispapieren nach Österreich ein, um hier in Erledigung eines Auftrages, den er in Moskau bekommen hatte, für die KP. organisatorisch tätig zu werden. Wegen dieser illegalen Tätigkeit wurde er am 12. Januar 1936 in Wien festgenommen und

dem

dem damaligen Bezirkspolizeikommissariat in Rudolfsheim mit vier Monaten Arrest bestraft. Nach seiner Haftentlassung nahm der Angeklagte die illegale Arbeit wieder auf. Seine Behauptung, er habe sich in jener Zeit nicht für die KP., sondern für die Freie Gewerkschaft betätigt, verdient keinen Glauben, da er als Beauftragter der Moskauer Parteizentrale kein Interesse daran haben konnte, eine Organisation der Zweiten Internationale zu unterstützen.

II.

Darstellung des Sachverhalts.

Lothar

- Bl. 78,98 Lothar Dirmhirn gingen. Dort teilte Schwager dem Zeugen Tomasek mit, daß in der Provinz "wenig los sei" und daß man nur darauf warte, welche Maßnahmen die KPÖ.
- Bl. 99 in Wien ergreifen werde. Ferner berichtete er, daß er zwischen Linz und Graz des öfteren umherfahre, weil er in dieser Gegend über mehrere politische Beziehungen verfüge. Nachdem er nochmals darum gebeten hatte, für die Herstellung einer Verbindung zwischen Wien und der Provinz Sorge zu tragen, ließ er sich von Dirmhirn über einzelne Fragen der illegalen Parteiarbeit Aufklärung geben. Zum Schluß nannte ihm Tomasek seine Wohnungsanschrift mit dem Bemerkung, daß er - Schwager - ihn jederzeit unter dieser Anschrift schriftlich oder persönlich verständigen könne, falls dies einmal erforderlich sein sollte.
- Bl. 33
- Bl. 78
- Bl. 42 Wie die Zeugin Dirmhirn nachträglich in Erfahrung brachte, hatte der Angeklagte während seines Aufenthaltes in Wien auch mit dem kommunistischen Funktionär "Martin" über den Ankauf einer Druckerei in Donawitz verhandelt und sich bereit erklärt, die Leitung des Betriebes sowie die Herstellung des gesamten für die KPÖ erforderlichen Lit.-Materials zu übernehmen.
- Bl. 168 Nachdem der Angeklagte die Besprechungen in Wien beendet hatte und nach Timelkam zurückgekehrt war, erzählte er seinem Arbeitskameraden Huemer, daß die KP. in Wien eine geheime Organisation aufgezogen habe. Zugleich teilte er ihm mit, daß das Zentralkomitee dieser Partei seinen Sitz ebenfalls in Wien habe. In der Folgezeit unternahm er mit Huemer, der sich ihm gegenüber als Gesinnungsfreund zu erkennen gegeben hatte, mehrere Spaziergänge, wobei er auf die in Moskau gesammelten Erfahrungen zu sprechen kam. Er schilderte im einzelnen den Organisationsaufbau der KP. in den sowjetrussischen Betrieben und versicherte, daß die Verhältnisse in Rußland wirklich gut seien. Da Huemer auf Grund dieser Berichte den Eindruck gewann, daß der Angeklagte Schwager auf dem Gebiete der illegalen

Parteiarbeit über große Erfahrungen verfügte, entschloß er sich, ihn mit dem Hauptfunktionär der KP. in Goisern, Martin Langeder, bekannt zu machen. Er klärte ihn deshalb über das Bestehen der illegalen KP.-Organisation im Salzkammergut sowie über die Funktion des erwähnten Langeder auf und ersuchte ihn, im Kreise der kommunistischen Anhänger in Goisern gelegentlich einer Vortrag über die politische Lage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sowjetrußland zu halten. Der Angeklagte erklärte sich hierzu bereit und fuhr, nachdem er mit Huemer den genauen Zeitpunkt der geplanten Reise brieflich vereinbart hatte, am 30. Juni 1940 mit ihm über Bad Ischl nach Goisern. Dort suchte er mit Huemer den Arbeiter Martin Langeder auf, in dessen Wohnung sich kurze Zeit später die Funktionäre Georg Hohenberger und Fritz Hirnböck einfanden. Bevor der Angeklagte Schwager mit seinem Vortrag beginnen konnte, erschien ein Gendarmeriebeamter, der ihn sowie die übrigen an der Zusammenkunft Beteiligten festnahm und in die Arrestanstalt in Goisern einlieferte. Während der gemeinsamen Haft veranlaßte der Angeklagte Schwager die Mitgefangeenen, bei ihrer polizeilichen Vernehmung übereinstimmend für das Zusammentreffen in der Wohnung des Langeder eine harmlose Begründung zu geben und jede illegale politische Betätigung in Abrede zu stellen. Da sich sämtliche Beteiligte dieser Weisung gemäß verhielten, konnte ihnen eine strafbare Handlung nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, so daß am 17. Juli 1940 ihre Entlassung aus der Polizeihaft erfolgte.

In den folgenden Monaten hielt der Angeklagte Schwager die Beziehungen zu Huemer weiterhin aufrecht. So teilte ihm dieser unter anderem mit, daß er bei dem Betriebswärter Johann Holly in Gmunden eine Postanlaufstelle errichtet habe und unter dieser Anschrift jederzeit verständigt werden könne, falls Schwager einmal mit ihm zusammenkommen wolle. Bei einer anderen Gelegenheit ließ sich der Angeklagte von dem Zeugen

Bl. 169

Huemer die Anschrift des kommunistischen Funktionärs Johann Leimer aus Goisern geben, wobei er bemerkte, daß er diese nach Wien weiterleiten wolle, um in Erfahrung zu bringen, welcher der dort bestehenden KP.-Gruppen Leimer angehöre.

Bl. 86

Anfang September 1940 fuhr der Angeklagte abermals nach Wien und traf sich an der Ecke Margaretengürtel und Kliebergasse mit dem im Zentralkomitee tätigen Zeugen Tomasek, den er von seiner Anwesenheit durch einen Zettel benachrichtigt hatte. Bei der Unterredung machte er dem Zeugen Vorwürfe, daß die verschiedenen Gruppen der KP. in Wien nach einer ihm zugegangenen Mitteilung untereinander nicht einig seien und daß ihm Tomasek von den Streitigkeiten bisher noch nichts gesagt habe. Er erklärte weiter, er werde die wenigen Tage, die ihm noch zur Verfügung stünden, dazu benutzen, sich in der Angelegenheit Klarheit zu verschaffen. Schließlich erwähnte er noch, daß er Kiesel mit dem Funktionär "Ossi" gesehen habe, der seiner Meinung nach ein übler Mensch sei. Im Anschluß an diese Unterredung begab sich der Angeklagte Schwager in Begleitung von Tomasek nach dem Johann Nepomuk Bergerplatz, wo er mit dem Zeugen Kiesel zusammentraf. Mit ihm vereinbarte er, nach den Funktionären "Gerber" und "Ossi" zu forschen und ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Bl. 47,93

Zu diesem Zwecke suchte der Angeklagte Schwager die Eheleute Fuchs im Oktober 1940 nochmals auf. Durch sie lernte er den ebenfalls in der KP. tätigen Elektriker Leopold Herbrich kennen, dem er erklärte, die Funktionäre "Ossi" und "Gerber" seien als Trotzkisten aus der Partei ausgeschlossen worden und übtemzufolge ihre Tätigkeit nicht im Auftrage der Parteileitung aus. Die gleiche Behauptung stellte er auch gegenüber der Zeugin Hermine Dirmhirn auf, der er in diesem Zusammenhange vorwarf, daß sie als Mitarbeiter von "Ossi" und Gerber in das trotzkistische Fahrwasser geraten sei. Die Zeugin Dirmhirn schenkte jedoch diesen Angaben keinen Glauben und bestand auf einer

Bl. 34,102

Bl. 34,100

Gegenüberstellung des Angeklagten mit dem im Zentralkomitee tätigen KP.-Funktionär Rudolf Sturm (Deckname "Michl"). Die Begegnung zwischen beiden fand am nächsten Tage auf der Ottakringerstraße statt. Nachdem der Angeklagte Schwager seine gegen "Ossi" und Gerber vorgebrachten Beschuldigungen wiederholt hatte, bestellte ihn Sturm für den folgenden Sonntag zu einer Aussprache mit Gerber nach dem Wallensteinplatz. Bei dieser Gelegenheit berichtete der Angeklagte dem Zeugen Sturm von seiner Festnahme in Goisern und erklärte, es sei ihm, obwohl es sich bei den Beteiligten um vorbestrafte Anhänger der KP. gehandelt habe, gelungen, schon nach kurzer Zeit wieder frei zu kommen.

Bl. 100 R

Vereinbarungsgemäß fand sich Schwager am nächsten Sonntag zu dem Treffen am Wallensteinplatz ein, wo er von Sturm abgeholt und den im Augarten wartenden KP.-Funktionären "Ossi" und Franz Sebek zugeführt wurde. Auf dem Wege zum Augarten beklagte er sich gegenüber Sturm, daß er als "Provinzmann" von den Wiener Gruppen der KP. vernachlässigt werde und nicht genügend Propagandamaterial erhalte. Bei der anschließenden Besprechung mit "Ossi" hielt der Angeklagte diesem vor, daß er im Jahre 1937 Parteideler unterschlagen habe und wegen seiner Zusammenarbeit mit Trotzkisten aus der KP. ausgeschlossen worden sei. Auf den Einwand des "Ossi", daß von einem Ausschluß aus der Partei nicht die Rede sein könne, da er von der Parteikonferenz in Prag wegen trotzkistischer Abweichung lediglich seiner Funktionen entthoben worden sei, mußte der Angeklagte Schwager nunmehr die Unrichtigkeit seiner von ihm aufgestellten Behauptungen zugeben. Zugleich erklärte er, daß er unter diesen Umständen seine Funktion niedergelegen und die Leitung der Provinz einem anderen Mitarbeiter übergeben werde.

Bl. 34,102 R

Im November 1940 versuchte der Angeklagte Schwager über Rudolf Sturm, den er zu einer Unterredung nach der Pilgramgasse bestellte, die Verbindung zu dem Hauptfunktionär "Gerber" aufzunehmen. Sturm setzte diesen hiervon in Kenntnis; ohne sich um das Zustandekom-

men des gewünschten Treffens zu kümmern. "Gerber" ist der Deckname des Schlossers Erwin Puschmann, der im Sommer 1939 von dem Auslandsapparat der KPÖ. den Auftrag erhalten hatte, die zwischen den kommunistischen Gruppen in der Ostmark bestehenden Streitigkeiten beizulegen sowie die KPÖ. neu aufzubauen, und zu diesem Zweck eine äußerst regé Tätigkeit in Wien entfaltete. Es besteht der begründete Verdacht, daß es dem Angeschuldigten gelungen ist, eine Zusammenkunft mit "Gerber" herbeizuführen und daß er ihm bei dieser Gelegenheit einen

Bl. 131

an das Zentralkomitee der illegalen KPÖ. gerichteten Tätigkeitsbericht vom 27. Oktober 1940 ausgehändigt hat. Im dem Bericht, der sich mit der Arbeit der KP. in Oberdonau befaßte, teilte er dem Zentralkomitee unter anderem mit, daß in der Wohnung des Arbeiters Langeder in Goisern ein Treffen kommunistischer Funktionäre stattgefunden habe, bei dem sämtliche Teilnehmer zunächst festgenommen, infolge eines taktischen Fehlers der Polizei aber schon nach 18 Tagen wieder aus der Haft entlassen worden seien. Weiter führte er darin aus, er habe bei dem Kesselmeister Rupert Robia in Timelkam eine Briefanschriftenstelle und bei dem Hilfsarbeiter Johann Leimer in Goisern eine kommunistische Anlaufstelle errichtet, die unter dem Losungswort "Gruß vom Franzl" angelaufen werden könne. Außerdem habe er den Betriebswärter Johann Holly in Gmunden veranlaßt, seine Wohnung als Reservedepotstelle zur Verfügung zu stellen, für die das Losungswort "Gruß von Willy" vereinbart worden sei.

Bl. 135

Bl. 147

Ende November oder Anfang Dezember 1940 nahm der Angeschuldigte Schwager durch Vermittlung von Huemer die Verbindung zu dem erwähnten Funktionär Johann Leimer auf. Bei der ersten Zusammenkunft, die in Gegenwart von Huemer auf der Straße zwischen Timelkam und Vöcklabruk stattfand, hielt er einen längeren Vortrag über den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufbau der Sowjetunion sowie über deren Beziehungen zu Deutschland. Dabei erwähnte er, daß es möglicherweise zwischen

Bl. 158

Sowjet

Sowjetrußland und dem Reiche zu einem Militärbündnis kommen werde und daß für diesen Fall gewiss Erleichterungen für die KP. zu erwarten seien. Im Anschluß an den Vortrag berichtete Leimer von der illegalen Organisationstätigkeit in Goisern und seiner Beziehung zu dem Wiener Kuzier Leopold Fritzsche und dem Salzburger Hauptfunktionär Anton Schubert (Deckname "Max"). Er vereinbarte schließlich mit dem Angeklagten, am darauf folgenden Sonntag gemeinsam nach Salzburg zu fahren, um dort mit Schubert die notwendigen organisatorischen Fragen zu besprechen und den gebietsmäßigen Anschluß des Salzkammergutes an die Landesleitung der KP. in Salzburg durchzuführen.

An der Zusammenkunft, die vereinbarungsgemäß Anfang Dezember 1940 in Salzburg stattfand, nahmen außer Leimer und dem Angeklagten auch der erwähnte Schubert sowie der Landesleiter der KPÖ, Franz Ofner teil. Im Verlaufe der Besprechungen kamen die Beteiligten dahin überein, daß man sogenannte Fünfergruppen aufstellen wolle. In diesem Zusammenhange erzählte der Angeklagte Schwager, daß in Wien eine kommunistisch Geruppe bestünde, in der "Ossi" eine Funktion inne habe. Ferner teilte er dem Landesleiter Ofner mit, daß er - Schwager - künftig anstelle des erwähnten Leopold Fritzsche, der aus konspirativen Gründen seiner Funktion enthoben worden sei, als Verbindungsmann zwischen Wien und Salzburg tätig werden wolle.

III.

Tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeklagte Schwager hat bei seinen staatspolizeilichen und richterlichen Vernehmungen jede Beteiligung für die KP. in Abrede gestellt und behauptet er habe sowohl die Eheleute Fuchs als auch Langeder nur aus privaten Gründen aufgesucht und im übrigen den ihm zugeführten Personen über die politische Vergangenheit

heit des "Ossi" und Gerber Auskunft gegeben. Er wird jedoch durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen

Bl. 23,32/43, 96 Hermine Dirmhirn ,
Bl. 99 Lothar Dirmhirn ,
Bl. 57,58,94 Leopold Herbrich,
Bl. 71,100 Rudolf Sturm ,
Bl. 78,86,98 Leopold Tomasek,
Bl. 93 Johann Fuchs,
Bl. 97 Gustav Kiesel,
Bl. 157/159 Johann Leimer und
Bl. 168/169,171 Josef Huemer

der ihm zur Last gelegten Straftat überführt werden. Seine engen Beziehungen zu Mitgliedern ~~des~~ Zentralkomitees und zu anderen hohen Funktionären der KPÖ deuten darauf hin, daß der Angeklagte in der Organisation eine maßgebliche Rolle gespielt und eine weit umfangreichere Tätigkeit entfaltet hat, als die bisherigen Ermittlungen ergeben haben.

Beweismittel .

I. Die Einlassungen des Angeklagten :

Bl. 3/8,9/13,16/17,101/103 R, 137/139;

II. Die Zeugen :

1. Hermine Dirmhirn, zur Zeit in der Strafsache 7 J 181/42 in Untersuchungshaft : Bl. 23/29,30/45, 96/R,
2. Lothar Dirmhirn, zur Zeit in der Strafsache 7 J 181/42 in Untersuchungshaft : Bl. 99,
3. Leopold Herbrich, zur Zeit in der Strafsache 7 J 193/42 in Untersuchungshaft : Bl. 55/57,58/63,94,
4. Rudolf Sturm, zur Zeit in der Strafsache 7 J 252/42 in Untersuchungshaft : Bl. 64/72,100/R,
5. Leopold Tomasek, zur Zeit in der Strafsache 7 J 209/42 in Untersuchungshaft: Bl. 73/86,98,

6. Johanna Fuchs, zur Zeit in der Strafsache 7 J. 181/42 in Untersuchungshaft : Bl. 93,
7. Gustav Kiesel, zur Zeit in der Strafsache 7 J 181/42 in Untersuchungshaft: Bl. 97/R,
8. Johann Leimer, zur Zeit in Schutzhaft: Bl. 118/119 152/156, 157/159, 160/162, 163/165, 224/227, 228 ,
9. Josef Huemer ,zur Zeit in Schutzhaft: Bl. 124/126 128,166/172,
10. Schlosser Erwin Puschmann ,zur Zeit in der Strafsache 7 J 181/42 in Untersuchungshaft,
11. der Polizeibeamte ,der die Ermittlungen geführt hat : Bl. 3/8, 9/13, 88, 95/105, 111/115, 131/136, 142/175, 180/186, 196/197, 199/206, 209, 216/218, 222/227, 229/240.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Friedrich Schwaiger die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen.



13s 2/70

(RSCHA)

Fall III 56

z. Damisch u.a.

Anklage

13s 56

Der Oberrechtsanwalt
beim Volksgerichtshof

7 J 478/42

Berlin, den 9. November 1942

H = Hauptband,
So = Sonderband,
BA = Beiakten.

Anklageschrift

So I 5

Den Werkzeughärter Ferdinand Damisch,
aus Wien, geboren am 26. Mai 1894 in Unterzell bei Naidhofen an der Ybbs, verheiratet,

H Hülle Bl. I

unbestraft,

So I 3,

vorläufig festgenommen am 17. Februar 1942,

H 8

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien I,

So II 5

2.) den Drehergehilfen Karl Besenkopf aus
Wien, geboren daselbst am 2. Dezember 1894, verheiratet,
in den Jahren 1912 bis 1937 wegen Körperverletzung,
Raufhandels, Diebstahls, Einmengung in eine Amts-
handlung und Vergehens gegen die öffentliche Sitt-
lichkeit siebenmal bestraft, höchste Strafe: 10 Mo-
nate schwerer Kerker,

So II 2,5

H Hülle Bl. I

vorläufig festgenommen am 17. Februar 1942,

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien I,

So III 5

3.) den Maschinenschlosser Adolf Krause aus
Wien, geboren am 9. Dezember 1901 in Reichenberg (Su-
detengau), verheiratet,

H Hülle Bl. I

gerichtlich unbestraft,

III 3,

vorläufig festgenommen am 30. Juni 1942,

zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Wien II,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Damisch und Krause, von 1938 an,

Besenkopf, von 1939 an,

sämtlich bis Ende 1941 oder Anfang 1942 in Wien

1.) fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinan-

der

der und mit anderen

das hochverrätische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,

wobei die Tat

- a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2.) Besenkopf durch dieselbe Handlung wie zu 1) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten,

Verbrechen gegen §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91b, §§ 47, 73 StGB.

Die Angeklagten sind der illegalen kommunistischen Betriebszelle in der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Wien-Leopoldau, beigetreten und haben fortlaufend Beiträge gezahlt. Damisch und Besenkopf haben sich darüber hinaus als Gruppen- oder Zwischenkassierer betätigt, während Krause als Verbindungsmann zwischen den einzelnen Gruppen eingesetzt worden ist. Besenkopf und Krause haben außerdem an Funktionärbesprechungen teilgenommen, sämtliche Angeklagte haben kommunistische Druckschriften verbreitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die kommunistischen Betriebszellen in den Siemenswerken in Wien.

Nach der Wiedervereinigung der Donau- und Alpen-Reichsgaue mit dem Reich setzte die illegale KPÖ. nach anfänglich abwartendem Verhalten ihre Betriebsarbeit in verstärktem Maße fort. So schlossen sich unter anderem

in

in dem Betriebe der Siemens-Schuckert-A. G., Werk Wien Leopoldau, die ehemaligen kommunistisch-marxistischen Gesinnungsgenossen unter Führung des inzwischen verstorbenen Michalewicz und anderer Funktionäre, insbesondere auch der Arbeiter Dedinak und Rosenberger, zu einer Betriebszelle zusammen, in der bis Anfang 1942 regelmäßig Beiträge eingezogen und die von der illegalen kommunistischen Partei herausgegebenen hochverräterischen Druckschriften verbreitet wurden. Bisher konnten in diesem Betriebe von der Staatspolizei 23 Funktionäre und 43 Mitglieder der illegalen Betriebsorganisation festgestellt werden. Die gesammelten Beträge beliefen sich auf monatlich 150 RM, die teils an die illegale kommunistische Parteileitung abgeführt, teils für Zwecke der "Roten Hilfe" verwandt wurden. Nach Angabe des Zellenmitgliedes Rosenberger sind von Ende 1938 bis Januar 1942 zumindest zwölf verschiedene Druckschriften verbreitet worden, in denen nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion unter anderem zur passiven Resistenz und zur Sabotage aufgefordert wurde. Die Leitung der Betriebsorganisation im Siemenswerk Leopoldau stand in dieser Zeit außerdem in Verbindung mit den illegalen Betriebszellen der Siemens-Schuckert-A. G., Werk Engerthstraße, der Siemens-Halske-A. G., Werk Apostelstraße, sowie der Paukerwerke und war bemüht, ihre politischen Beziehungen auch auf außerbetriebliche illegale kommunistische Gruppen auszudehnen.

Unter Anpassung an die im Werk Leopoldau bestehenden Abteilungen Maschinenwerk und Kabelwerk wurden auch die illegalen Betriebsgruppen in diesen Abteilungen getrennt gebildet und aufrechterhalten.

H 11
Das Siemenswerk Leopoldau ist ein Rüstungsbetrieb. Die in dieser Sache verfolgten Angeklagten haben die Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung unterschrieben.

II.

Die politische Vergangenheit, die strafbare Be-tätigung und die Einlassung der Angeklagten.

1.) D a m i s c h:

so 15/1,8
a) Der Angeklagte Damisch ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 17 Jahren. Er nahm im Kriege 1914/

18 an Kampfhandlungen teil, wurde am 16. Juli 1915 verwundet und darauf aus dem Wehrdienst entlassen. Auf Grund der Kriegsverletzung bezieht er eine Rente. Seit November 1928 war er ununterbrochen bis zu seiner Festnahme zuletzt gegen einen Wochenlohn von 65 RM bei der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Leopoldau, beschäftigt.

Damisch trat 1914 den Freien Gewerkschaften und 1922 der SPÖ. bei und gehörte diesen Organisationen bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1934 an. Im Jahre 1937 wurde er Mitglied der sogenannten Einheitsgewerkschaft, in der er als Abteilungs-Betriebsvertrauensmann und Hauptkassierer der Siemens-Schuckert -A.G., Werk Leopoldau, eingesetzt wurde. Außerdem trat er in dieser Zeit dem illegalen Gewerkschaftsbund bei, zahlte regelmäßig den Mitgliedsbeitrag von 50 Pfennig und betätigte sich eine Zeitlang als Zwischenkassierer. Vor dem Umbruch gehörte er auch einige Monate der VF. an.

Seit 1938 ist er Mitglied der DAF. und des NSKOV.

b) Der Angeschuldigte Damisch zahlte nach dem Umbruch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen zunächst im Frühjahr 1938 an den kommunistischen Funktionär Michalewicz für den sogenannten "Solidaritätsfonds" 1 Schilling und gab im Herbst 1938 auf Weisung dieses Funktionärs einen Betrag von 7 RM nebst seiner Spende von 1 RM an den Arbeiter Großdorfer weiter. Im Frühjahr oder Sommer 1939 erklärte er sich auf Zureden des Mitangeschuldigten Besenkopf zur regelmäßigen Zahlung von 1 RM monatlich bereit und hielt dieses Versprechen bis Januar 1942. Da seine Arbeitsstelle aus betriebstechnischen Gründen von den Arbeitern der anderen Betriebswerkstätten häufig aufgesucht werden mußte, wurde er zugleich dazu ausersehen, von mehreren Unterkassierern der Betriebszelle die von diesen eingesammelten Beträge monatlich entgegenzunehmen und an den Hauptkassierer abzuführen. In Verfolg dieser ihm ebenfalls von Besenkopf mitgeteilten Anordnung lieferten die Mitangeschuldigten Besenkopf und Krause monatlich 10 bis 12 RM bzw. 4 bis 8 RM an ihn ab, während Raimund Kraus fünfmal 1 oder 2 RM zahlte. Den monatlichen Gesamtbetrag führte Damisch an die jeweils eingesetzten Hauptkassierer Mauer, Jelinek und Dedinak ab. Außerdem übermittelte Damisch kurz vor Weihnachten

8/9, 11

30 9/10, 11/13

30 9, 12

nachten 1941 einen in einer Zigaretten schachtel befindlichen Geldbetrag, den er von Besenkopf erhalten hatte, an Großdörfer zur Weitergabe an Dedinak.

So I 13/16

Während seiner Kassierertätigkeit wurde der Ange schuldigte Damisch von seinen Arbeitskameraden mit kommunistischen Druckschriften beliefert. Nach seiner Ein lassung erhielt er Einzelstücke derartiger Druckschriften

von Michalewicz im Herbst 1938,

von Mauer Anfang und Ende 1939,

von Adolf Krause im Herbst 1939,

von Besenkopf im März 1940 und

von Rosenberger im Januar 1941.

Diese Druckschriften gab er meist weisungsgemäß an andre Mitglieder der kommunistischen Betriebszelle, u.a. an Rosenberger, der viermal Einzelstücke erhalten haben will, und den Schlosser Borowetz weiter. Nach der weiteren Einlassung des Angeschuldigten Damisch wurden außer dem in seiner Gegenwart von den Funktionären Rosenberger, Krause und Besenkopf von Mai 1940 bis September 1941 wiederholt kommunistische Druckschriften in dem Härteofen verbrannt, an dem er beschäftigt war. Noch im Januar 1942 erhielt er von dem Funktionär Rosenberger eine zusammengerollte Druckschrift, die er weisungsgemäß dem Oberwerkmeister Hochmuth übergab, der bei den Pauker werken beschäftigt war. Über diese von dem Angeschuldigten Damisch zugegebene Betätigung bei der Druckschriften verbreitung hinaus hat der Mitangeschuldigte Besenkopf angegeben, im Frühjahr und im Dezember 1941 je eine kommunistische Schrift von Damisch mit der Weisung zur Weitergabe erhalten zu haben, während der Angeschuldigte

So II 25

Krause in den Jahren 1940 und 1941 durch ihn in vier oder fünf Fällen mit einzelnen Druckschriften beliefert worden sein will.

So III 10/11

c) Der Angeschuldigte Damisch hat diesen Sachverhalt im wesentlichen zugegeben (So I 8/16, 23). Seine Ein lassung, sich erst im Laufe der gegen ihn geführten Ermitt lungen darüber klar geworden zu sein, daß die gesammelten Beiträge nicht nur für einen "Solidaritätsfonds", sondern für eine kommunistische Betriebszelle bestimmt gewesen seien (So I 16/17), ist nach Lage der Sache un glaubhaft

glaublich, im übrigen rechtlich auch unerheblich.

2.) Besenkopf:

So II 6/7, 8

a) Der Angeklagte Besenkopf ist verheiratet und hat zwei Töchter im Alter von 17 und 22 Jahren, von denen die älteste verheiratet ist. Er nahm am Kriege 1914/18 teil und wurde nach seinen Angaben zweimal, darunter einmal schwer verwundet. Er war seit Anfang 1939 bei der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Wien-Leopoldau, zuletzt mit einem Wochenverdienst von 65 RM beschäftigt.

Besenkopf gehörte von 1920 bis 1931 der SPÖ. an und war vor dem Umbruch in den Donau- und Alpen-Reichsgauen etwa vier Monate lang auch Mitglied der VF. Nach dem Umbruch trat er der DAF. bei.

So 9/10, 11/12,
BA So IV 12/13, 15,
56, 66

b) Der Angeklagte Besenkopf wurde Ende 1938 oder Anfang 1939 von seinem Arbeitskameraden Rosenberger für die in dem Betrieb des Siemenswerks Leopoldau errichtete Betriebszelle gewonnen und als Gruppenkassierer eingesetzt. Er übernahm die von Rosenberger bereits gegründete Gruppe, zu der damals außer Rosenberger die Arbeiter Chudy und Holzer gehörten und zog nach seiner Einlassung bis Anfang 1942 die monatlichen Beiträge ein. Im Laufe des Jahres 1941 wurde seine Gruppe durch eigene Werbung oder durch Zuweisung aus anderen Gruppen um die Arbeiter Svoboda, Lehbegner, Hilbl und Strommer vergrößert, die monatliche Beträge zwischen einer und vier Reichsmark zahlten. Von Sommer 1941 an überbrachte nach der Angabe des Rosenberger auch der in der Bohrerei beschäftigte Arbeiter Sedlacek für sich und den Genossen Sindel die monatlichen Beiträge an Besenkopf. Die zu Weihnachten 1941 veranstaltete besondere Sammlung erbrachte einen Gesamterlös von 22 bis 25 RM. Sämtliche Beträge führte Besenkopf an Damisch ab.

o II 23

So II 24, 28

So II 17/18

Die besondere Stellung des Angeklagten Besenkopf innerhalb der kommunistischen Betriebszelle erging sich aus der Beteiligung an den Funktionärsbesprechungen. Im Winter 1940/41 wurde er von Rosenberger zu zwei Unterredungen mit Funktionären aus der Siemens-Schuckert A.G., Werk Engerthstraße, (Jelinek und Sebek) und der Pro-Siemens-Halske A.G. (Rein und Ritzinger) zugezogen, bei denen Sebek die Betriebsereignisse und die Auswirkung

kung des deutsch-sowjetischen Vertrages auf die illegale Arbeit erörterte. Über diesen Vortrag berichtete Rosenberger den Funktionären der Betriebszelle des Siemenswerks Leopoldau bei einer Besprechung am Nußdorfer Spitz, zu der auch Besenkopf geladen war. Die nächsten beiden Funktionärbesprechungen, an denen Besenkopf teilnahm, fanden im Frühjahr 1941 in der Wohnung des Funktionärs Kosztelny statt. Bei diesen Besprechungen wurden nach einem Vortrag des Rosenberger zu der von Sebek vorgebrachten Ansicht Stellung genommen, daß sich die illegal tätigen kommunistischen Funktionäre zum Zwecke ihrer persönlichen Sicherheit und der Durchführung einer erfolgreichen Zersetzung in den nationalsozialistischen Massenorganisationen der DAF. und der NSV. betätigten müßten.

Se II 13/14, 16, 25
Vom Sommer 1940 bis Dezember 1941 erhielt Besenkopf nach seiner Einlassung von Rosenberger, Holzer und Damisch insgesamt viermal Einzelstücke kommunistischer Druckschriften, die er weisungsgemäß an die vorerwähnten Genossen weiter- oder zurückgab. Der bereits erwähnte Svoboda hat darüber hinaus angegeben, von Besenkopf in der Zeit von Mitte bis Ende 1941 etwa viermal Einzelstücke kommunistischer Druckschriften erhalten und weitergegeben zu haben. Rosenberger will von Besenkopf im August 1941 eine kommunistische Schrift mit dem Titel: "An die Arbeiter, Bauern und Soldaten!" erhalten haben, in der zur Sabotage aufgefordert wurde. Eine im Januar 1942 ihm von Besenkopf angebotene Schrift will Rosenberger nicht angenommen haben.

c) Der Angeklagte Besenkopf hat diesen Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Zu den Angaben des Zeugen Rosenberger über den Beginn seiner illegalen Tätigkeit und der Zeugen Svoboda und Rosenberger über den Umfang der Druckschriftenverbreitung hat er sich noch nicht geäußert.

3.1 K r a u s e :

II 6
a) Der Angeklagte Krause ist seit 1922 verheiratet und hat 10 Kinder im Alter von 3 bis 20 Jahren. Er war von 1918 bis 1922 und von 1937 bis zu seiner Festnahme zuletzt gegen einen Wochenverdienst von 70 RM bei der Siemens-Schückert-A.G., Werk Leopoldau, als Schlosser

ser tätig.

So III 2,7

Von 1922 bis 1934 war der Angeklagte Krause Mitglied der SPÖ. sowie des Republikanischen Schutzbundes und wurde als Wahlvertrauensmann in Wien-Jedlersee eingesetzt. Gewerkschaftlich war er von 1918 bis 1934 in den Freien Gewerkschaften organisiert, von denen er in den Jahren 1927, 1928 und 1929 in den Betriebsrat der Siemens-Schuckert-A.G. in Wien gewählt wurde. Im Februar 1934 wurde er wegen Beteiligung am Aufstand festgenommen, aber im Mai 1934 gegen "Gelöbnis" wieder entlassen.

So III 8/9

Seit 1938 ist Krause Mitglied der DAF., in der er seit 1940 den Posten eines Blockwarts und stellvertretenden Zellenleiters innerhalb der NS-Betriebsgemeinschaft der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Leopoldau, bekleidete.

b) Der Angeklagte Krause wurde nach seinen Angaben bereits im Herbst 1938 von dem Funktionär Michalewicz angehalten, Spenden zur Unterstützung von festgenommenen Kommunisten oder deren Angehörigen zu geben. Er erklärte sich bereit und zahlte darauf regelmäßig monatlich 4 RM zunächst bis Frühjahr 1939 an Michalewicz und alsdann bis Ende 1941 an den Mitangeklagten Damisch. Von Mitte 1939 bis Oktober 1940 führte er auch den monatlichen Beitrag des Michalewicz in Höhe von 4 RM an Damisch ab.

So III 9/10

Im Sommer 1939 wurde Krause durch Michalewicz als Verbindungsmann zwischen den Funktionären der Betriebszelle der Siemens-Schuckert-A.G., Werk Leopoldau, eingesetzt. Michalewicz machte ihn zu diesem Zweck mit Rosenberger und dem Mitangeklagten Besenkopf näher bekannt und beauftragte ihn sowie Rosenberger, Besenkopf und Damisch, sich über die wichtigen Vorgänge in ihren Werkstätten-Abteilungen, insbesondere über die Stimmung der Arbeiter, fortlaufend gegenseitig zu unterrichten. Krause widmete sich dieser Aufgabe bis Ende 1941. Im Winter 1940/41 wurde er durch Rosenberger zu einer illegalen Funktionärbesprechung am Nussdorfer Spitz bestellt, bei der der Vorschlag Rosenbergers, die Methode des janischen Pferdes in der Betriebszelle zu befolgen, erörtert wurde; während Krause sich für diesen Vorschlag aus-

ausgesprochen haben will, verhielten sich die anderen Anwesenden ablehnend, so daß in der illegalen Arbeitsweise keine Änderung eintrat.

So II 14/15
So III 10/11

Während Damisch angegeben hat, Krause habe ihm im Herbst 1939 eine kommunistische Schrift übergeben und im September 1940 zwei kommunistische Schriften in seinem Härteofen verbrannt, will Krause während seiner Zugehörigkeit zur Betriebszelle von Damisch vier- oder fünfmal Einzelstücke kommunistischer Druckschriften erhalten, sie gelesen und darauf weisungsgemäß an Damisch zurückgegeben haben.

c) Krause hat diesen Sachverhalt im wesentlichen zugegeben.

Beweismittel

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Damisch: So I,
2. Besenkopf: So II,
3. Krause: So III;

II. Die Zeugen:

1. Der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat
2. Eisendreher Franz Svoboda, zur Zeit in 7 J 480/42 im Gerichtsgefängnis Wien, Schiffamtsgasse 1, in Haft: BA 7 J 480/42 So I Bl.15,
3. Drehergehilfe Otto Rosenberger, zur Zeit in 7 J 457/42 in der Untersuchungshaftanstalt Wien II in Haft: BA 7 J 457/42 So IV Bl.26/27;

III. Die Beiakten:

1. 7 J 457/42 gegen Dedinak und Andere,
2. 7 J 480/42 gegen Svoboda und Andere;

IV. Die Strafregisterauszüge in Hülle H Bl. I.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Damisch, Besenkopf und Krause die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, gegen sie wegen dringenden Verdachts der in der Anklagesformel bezeichneten Verbrechenstatbestände Haftbefehl zu erlassen und ihnen Verteidiger zu bestellen.



13s 2170
(RSHA)

Fall III 159

J. Lehmann

159

159

A B CD E F G H I K M N O PQ R S T U VW XZ

Kraftpol. Wöhrensee

Eingeliefert — Gestellt
am 19. 11. 1942 17 Uhr
von: 4 Zugkampftr.

Vorstrafen usw.:

- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Seitstrand

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenebuch-
nummer:

1919/42

Wolfram Lehmann
geb. am 13. 1. 69 in Kl. Rieck
bei Neukow Rostow in Rostow
Beruf: Schuhmacher
Vorlehn: m. Wohnung: 93 W 14
Zuletzt polizeilich gemeldet: Rostok Corp. 44
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
Wolfram Lehmann Zahl der Kinder: —
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Wolfram m. v.

Unterbringung:

IV

Verteidiger:

Teilgenossen:

1943

Vollstredungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- stredenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Rettung oder sonstigen Freiheitsentschädigung b) Anzurechnende Unterlufungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Ag Rostow 701-111 M 1942 1954/42	Wertvorrat vers Unterwertung zähm	Wertvorrat vers Unterwertung zähm	1943/44 1943/44	Uhr Min.	Uhr Min.	1943 Uhr Min.	1943 Uhr Min.	Frugriff
2 P Es 534/42 Wertvorrat 6 J 158/42	Wertvorrat			Uhr Min.	Uhr Min.	1943 Uhr Min.	1943 Uhr Min.	

Vollj.O. A 7 Karteikarte. 194x210 mm Manilafaser (balt)

Arbeitsverwaltung Wöhrensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/61

>. Rādel

Urteil

III/61

5 J 151/42
5 H 10/43

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Bautischler und Zimmerer Siegfried Engelbert Martin Rädel
aus Pirna-Posta, zuletzt in Frankreich aufhältlich gewesen,
geboren am 7. März 1893 in Cobitz bei Pirna/Elbe,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 25. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Zmeck,
Generalmajor z. V. Gempp,
SA-Brigadeführer Hauer,
Ministerialrat Dr. Herzlieb,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsdirektor Dr. Renz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Rädel hat durch Ausbau und maßgebliche Betreuung deutscher kommunistischer Emigrantenorganisationen im Ausland den kommunistischen Hochverrat organisatorisch vorbereitet und wird deshalb

zum Tode
und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.
Auch hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte, dessen Vater Buchdrucker, später Krankenpfleger war, lernte Tischler und Zimmerer und besuchte für diese Handwerke die Fachschule. Er war dann in seinem Berufe tätig, wurde im Weltkriege zu den Pionieren eingezogen, war einmal verwundet, erhielt das E.K.II und wurde als Unteroffizier entlassen. Der verheiratete Angeklagte ist zweimal in Deutschland wegen politischer Vergehen geringfügig bestraft. 1936 erhielt er in der Schweiz wegen Zu widerhandlung gegen die Meldevorschriften 14 Tage Gefängnis.

Schon im Jahre 1909 trat der Angeklagte der "Sozialistischen Arbeiterjugend" bei. 1912 wurde er Mitglied der SPD. In diesen Organisationen war er eine Zeit lang Zeitungsobmann und Unterkassierer. Am 1. Januar 1919 trat er der KPD. als Mitglied bei, in der er alsbald führende Funktionen bekleidete. Er war nacheinander Ortsgruppenleiter von Pirna, Unterbezirksleiter von Pirna und schließlich Bezirksleiter für Ostsachsen. Von 1921 bis 1932 war er zeitweilig Stadtverordneter von Pirna und Leiter der kommunistischen Fraktion. Daneben war er, der schon 1910 dem Holzarbeiter-, später dem Zimmererverband angehört hatte, gewerkschaftlich tätig. 1920 wurde er in den Betriebsrat der Kunstseidenspinnerei Küttnar in Pirna gewählt und später zum Vorsitzer des Betriebsrates ernannt, was seinen Übertritt zum Textilarbeiterverband erforderlich machte. Als er bei den Maiwahlen 1924 für die KPD. als Abgeordneter in den Reichstag gewählt wurde, arbeitete er weiterhin nicht mehr in seinem Berufe, sondern widmete sich ganz seiner politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeit. Da er schon von 1921 bis 1924 und dann von 1928 bis zur Auflösung der KPD. im März 1933 als führendes Mitglied dem Zentralkomitee der KPD. angehört hatte, war er auch gleichzeitig Mitglied der "IAH" (Internationale Arbeiterhilfe), der "RH" (Roten Hilfe), des "JB" (Internationaler Bund für Opfer des Krieges und der Arbeit) und des "RFB" (Rotfrontkämpfverbund). Daneben war er Leiter der "Arso" (Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Organisationen) und betätigte sich auch sonst als Redner in Wahl- und sonstigen Agitationsversammlungen der KPD. Durch diese Tätigkeit kam er wiederholt mit den Gesetzen in Konflikt; mehrere

re

re gegen ihn eingeleitete Hochverratsverfahren konnten jedoch wegen der ihm als Reichstagsabgeordneten zustehenden Immunität nicht durchgeführt werden. Nachdem er sich nach dem Umbruch zunächst in Berlin verborgen aufgehalten hatte, emigrierte er Weihnachten 1933 ins Ausland. 1935 bewarb er sich anlässlich eines längeren Aufenthaltes in der Sowjetunion um die dortige Staatsbürgerschaft. Er erhielt zunächst keine Antwort. Erst als er während des Krieges in Frankreich interniert war, setzte er seine Bemühungen um seine Einbürgerung in die Sowjetunion fort, bis er schließlich am 25. März 1941 vom sowjetischen Konsul in Vichy einen sowjetischen Paß ausgestellt erhielt, in dem er als Bürger der Sowjetunion bezeichnet wird. 1941 wurde deutscherseits gegen ihn ein Ausbürgerungsverfahren eingeleitet, das jedoch zurückgestellt wurde, weil ein Antrag auf Auslieferung bei den französischen Behörden gestellt worden war.

Der Angeklagte war zur Tatzeit Reichsangehöriger. Ob er durch die Aushändigung des sowjetrussischen Passes tatsächlich Bürger der Sowjetunion geworden ist, kann als für die Sache unerheblich dahingestellt bleiben.

II.

Nach dem Verbot der KPD. im März 1933 hießt sich der Angeklagte, der seine Festnahme befürchtete, wie schon erwähnt, während des Jahres 1933 in Berlin bei Gesinnungsgenossen verborgen. Er wechselte seine Wohnung häufig, ohne sich polizeilich zu melden. Während dieser Zeit erhielt er von den kommunistischen Funktionären Pieck und Ulbricht, die sich gleichfalls in Berlin verborgen hielten, den Auftrag, die Organisationen, die er als Leiter der "Arso" (Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Organisationen) an der Hand hatte, illegal weiterzuführen. Es handelte sich hierbei um die "IAH" (Internationale Arbeiterhilfe), die "RH" (Rote Hilfe) und den "IB" (Internationaler Bund für Opfer des Krieges und der Arbeit). Er wurde nach Übernahme des Auftrags als verantwortlicher Leiter für die "Sozialpolitischen Organisationen", kurz "Sopitz" genannt, eingesetzt. Er trat in der Folgezeit mit den Vertretern der erwähnten Organisationen in Verbindung, konnte jedoch keine nachweisbaren Erfolge erzielen, hauptsächlich deshalb, weil im Laufe des Jahres 1932 die Mehrzahl der kommunistischen

Führer festgenommen wurde. Gleichwohl gehörte er der im Herbst 1933 gebildeten Landesleitung der illegalen KPD.an, die die Führung der politischen Arbeit der Partei unter sich hatte, wurde aber schon, ohne daß ihm eine Tätigkeit in der Landesleitung nachgewiesen werden kann, schon im Oktober 1933 durch Vermittlung des Genossen "Schenk", richtig Wilhelm Kox, aufgefordert, Deutschland zu verlassen, um sich nach Frankreich zu begeben. Der Angeklagte, der erkannte, daß er damit für immer in der Emigration bleiben müßte, kam dieser Aufforderung zunächst nicht nach. Erst als ihm im Dezember 1933 der förmliche Parteibefehl von Kox überbracht wurde, sich zur Berichterstattung nach Paris zu begeben, fügte er sich der Parteidisziplin. Er verabredete mit den illegal in Deutschland aufhältigen Gesinnungsgenossen, den Funktionären "Viktor", "Schwarz", "Kurt Funk", richtig Karl Wöhner, und August Kreutzberg ein Zusammentreffen in Spindlermühle und begab sich selbst zu Weihnachten 1933 in Begleitung von Kox auf Schleichwegen dorthin. In einer zweitägigen Besprechung mit den genannten Funktionären sammelte der Angeklagte Material für seinen Bericht über die Lage der illegalen KPD. in Berlin, fuhr sodann nach Prag, wo er in einer Anzahl Besprechungen mit dem dortigen Emigrationsleiter "Martin" Unterlagen über die Lage der deutschen Emigranten in der ehemaligen Tschechoslowakei für seinen Bericht erhielt. Er fuhr sodann über Wien und Zürich nach Paris, wo er Ende Januar 1934 eintraf. Dort trat er sogleich zu den inzwischen gleichfalls emigrierten kommunistischen Spitzenfunktionären Pieck, Ulbricht und Florin in Verbindung, die dem nach Paris verlegten Zentralkomitee der illegalen KPD. angehörten. Er legte ihnen seinen Bericht vor und nahm in der anschließenden Aussprache den Vorschlag des Pieck an, die Zentraleitung der gesamten kommunistischen Emigration aus Deutschland zu übernehmen. Da damals der größte Teil dieser Emigranten in Prag war, schlug der Angeklagte als Sitz der Zentraleitung Prag vor und begab sich auch alsbald dorthin. Er trat in Prag mit dem sogenannten "Salda-Komitee" in Verbindung, das in der damaligen Tschechoslowakei zur Unterstützung der Emigranten geschaffen worden war. Um die Legalisierungsaktion der Emigranten durchzuführen, schuf der Angeklagte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Anerkennungsausschuß. Jeder nach Prag kommende Emigrant mußte sich bei diesem Ausschuß melden. Nachdem der Ausschuß den Angeklagten selbst als Emigranten anerkannt hatte, wurde

er

er vom Salda-Komitee in weitere Betreuung übernommen. Die Mittel zur Aufrechterhaltung dieser Emigrantenorganisation, die unter der Deckbezeichnung "Masman" lief, rührten teils von der illegalen deutschen und ebenso illegalen tschechischen "Roten Hilfe" her, teils wurden sie durch Spenden früherer Gewerkschaften und Konsumvereine beschafft.

Wie an verschiedenen an der Grenze der damaligen Tschechoslowakei liegenden Orten, z.B. in Eger, Bodenbach usw., bestand auch in Prag eine sogenannte "Grenzstelle" der illegalen KPD. Diese Grenzstellen hatten die Regelung und Durchführung des illegalen Verkehrs über die Grenze zur Aufgabe. Leiter der Prager Grenzstelle war der Angeklagte. Er hatte in Prag mangels Grenznähe keine vordringlichen, mit dem Grenzverkehr als solchem verbundenen Aufgaben als Leiter dieser Stelle zu lösen. Er vermittelte lediglich die Bekanntschaft zwischen der unter dem Decknamen "Herta" auftretenden kommunistischen Funktionärin Maria Krollmann und dem früheren kommunistischen Reichstagsabgeordneten Schulte, der sich in Prag als Reichsleiter der illegalen "RGO" (Revolutionäre Gewerkschaftsopposition) aufhielt. Auch bereitete er die im Spätsommer 1934 in einem Gasthause bei Prag stattgefundene "ordentliche Parteikonferenz" vor. Auf ihr wurden die Delegierten für den bevorstehenden siebenten Weltkongreß der Komintern in Moskau bestimmt. Der Angeklagte sorgte für das Tagungsort, für die Unterbringung der Teilnehmer und hielt auf der Konferenz, die unter der Leitung des Funktionärs Schubert stand, die Eröffnungsansprache.

In der illegalen KPD. herrschten damals zwei Richtungen, die durch die Funktionäre Pieck und Schubert verkörpert wurden. Schubert erwies sich als der stärkere. Da der Angeklagte zur Richtung Piecks gezählt wurde, erfolgte noch 1934 seine Enthebung von seinen Funktionen in Prag. An seine Stelle sollte ein gewisser Baimler treten. Der Angeklagte, der seiner Absetzung widersprach, blieb zunächst in Prag und arbeitete Baimler in die Funktionen ein. Erst Anfang September 1934 kehrte er auf ausdrücklichen Parteibefehl nach Paris zurück, wo gegen ihn wegen seines Verhaltens eine Parteiuntersuchung eingeleitet wurde. Infolge dieser war der Angeklagte zunächst zur Untätigkeit verurteilt; er lebte in Paris wie alle anderen Emigranten. Im Sommer 1935 reiste er zu dem in Moskau stattfindenden siebenten Weltkongreß der Komintern,

an

an dem er als Guest teilnahm. Nach Beendigung des Kongresses blieb er bis Weihnachten 1935 in der Sowjetunion. Er war in der deutschen Emigrationsgruppe bei den Gewerkschaften als Referent für internationale Sozialpolitik tätig. Ende 1935 endete das gegen ihn eingeleitete Parteiverfahren mit einer einfachen Rüge. Es wurde ihm dann von der deutschen Vertretung der Komintern die Funktion des Emigrationsleiters in der Schweiz angeboten, die er annahm und sich nach Zürich begab, wo er Ende Januar 1936 eintraf. Obgleich er dort durch seine persönliche Bekanntschaft mit dem Schweizer Kommunistenführer Humbert-Droz die Lage der Emigranten etwas bessern konnte, war ihm doch kein entscheidender Erfolg beschieden, namentlich nicht in der Legalisierungsfrage, da er mehrere Monate an einem Ischiasleiden krank darniederlag und schließlich wegen unangemeldeten Aufenthalts in der Schweiz bestraft und ausgewiesen wurde. Da er sich als deutscher Emigrant bezeichnete, wurde er nach Frankreich abgeschoben.

Der Angeklagte begab sich nun wieder nach Paris. Dort wurde er zunächst zur Unterstützung der bestehenden Emigrationsleitung eingesetzt, die damals aus den Kommunistenführern August Hartmann, richtig Kurt Schmidt (Deckname "Langer August"), Philipp Holzmann, Walter Schrecker (Deckname "Schrecklich") und einem gewissen Huwe bestand. Etwa im Dezember 1936 übernahm der Angeklagte selbst die Leitung der Emigrationszentrale in Paris, die er bis September 1939 inne hatte. Er bediente sich der Decknamen "Friedrich" und "Fried". Er begann seine Tätigkeit damit, daß er eine Sichtung der in Frankreich befindlichen Emigranten in ähnlicher Weise wie in Prag vornahm. Dann ging er daran, eine andere Regelung des Unterstützungs Wesens in Form einer Art Selbsthilfe zu treffen. Er ging eine Reihe charitativer Auslandsorganisationen in England, Schweden, Norwegen und Übersee, z.B. die Quäker und andere, um Geldunterstützungen an. 1938 wies er die Kommunisten Rudolf Wascher und Wilhelm Knipper, die in Frankreich für den sogenannten "Koordinationsausschuß der deutschen Gewerkschaften" eine Werbereise unternahmen, an, die in der Provinz sich aufhaltenden Emigranten an pünktliche Zahlung ihrer Beiträge zu mahnen. Jeder kommunistische Emigrant hatte neben seinem Mitgliedsbeitrag, dem sogenannten "Sektionsbeitrag", noch einen "Solidaritätsbeitrag" zu leisten, welch letzterer ausschließlich zur Betreuung der bedürftigen Emigranten verwendet wurde. Kassierer der Emigranten-

or-

organisation in Paris war damals ein gewisser Friedrich Hey.

Die unterste Gliederung der Emigrantenorganisation waren die sogenannten "Solidaritätsgruppen", die im ganzen Lande verstreut waren, wo sich Emigranten aufhielten. In Paris selbst bestanden sechs solcher Solidaritätsgruppen, an deren Spitze ein Gruppenleiter, ein Kassierer und ein Lit.-Obmann standen. Mit den Gruppenleitern hatte der Angeklagte regelmäßig in kurzen Zeitabständen Zusammenkünfte, bei denen er seine Auffassung über die jeweilige politische Lage mitteilte und das laufende Schulungsprogramm besprach. Daneben widmete er seine Aufmerksamkeit auch den sogenannten "Freundeskreisen", die die kulturelle und gesellschaftliche Betreuung der kommunistischen Emigranten zur Aufgabe hatten.

Im Rahmen der überstaatlichen "Zentralvereinigung deutscher Emigranten", die alle politischen Richtungen in sich vereinigte und die als "Fédération der deutschen Emigranten in Frankreich" für das französische Staatsgebiet tätig war, war der Angeklagte Vorsitzer des kommunistischen Sektors dieser "Fédération", der unter dem Namen "Sozialvereinigung deutscher Polit-Emigranten in Frankreich" eine eigene Unterorganisation bildete. Daneben war der Angeklagte Sekretär bzw. zweiter Vorsitzer der "Zentralvereinigung deutscher Emigranten" und gehörte in dieser Eigenschaft als Vertreter der kommunistischen Emigranten dem internationalen Beirat beim Oberkommissar des Völkerbundes für deutsche Flüchtlinge an. Er nahm an vier oder fünf Sitzungen dieses Beirats teil, die teils in London, teils in Paris stattfanden.

Der Angeklagte gehörte auch einer gleichfalls "Koordinationsausschuß" genannten Organisation an, die sich die soziale und sanitäre Betreuung der in Frankreich befindlichen verwundeten Angehörigen der internationalen Brigaden aus dem spanischen Bürgerkriege zur Aufgabe gemacht hatte.

Als anfangs 1939 sich die Anzeichen für eine bevorstehende kriegerische Auseinandersetzung mehrten, wurde vom Zentralkomitee der illegalen KPD. eine Konferenz der in Frankreich lebenden führenden emigrierten Kommunisten einberufen. Diese fand unter dem Stichwort "Berner Konferenz" in einem Sportlerheim bei Fontainebleau statt. An ihr nahmen die Mitglieder des Zentralkomitees der KPD. und ihre Mitarbeiter teil, unter denen sich auch der Angeklagte befand. Er erstattete während der einige Tage andauernden Tagung

einen

einen Bericht über die von ihm bei Betreuung kommunistischer Emigranten geleisteten Arbeiten und beteiligte sich an der allgemeinen, mit der politischen Lage sich befassenden Aussprache. Er machte darauf aufmerksam, daß nach seinen Feststellungen die kommunistische Bewegung keine Beziehungen zur Jugend habe. Als er aufgefordert wurde, Artikel über die soziale Frage im nationalsozialistischen Deutschland zu schreiben, wies er darauf hin, daß er dazu keinerlei Unterlagen habe, und regte an, es möge zunächst untersucht werden, inwieweit der Nationalsozialismus in Deutschland wirkliche soziale Fortschritte gebracht habe. Als auf dieser Tagung auch die Frage erörtert wurde, ob im Kriegsfalle die Emigranten die Feinde Deutschlands aktiv unterstützen sollen, will der Angeklagte den Standpunkt vertreten haben, daß eine solche Unterstützung nicht in Frage käme. Hingegen regte er an, im Kriege dafür zu sorgen, daß breiten Schichten das Rundfunkhören ermöglicht werde, besonders das Abhören des Moskauer Senders. Eine darauf abzielende, auch nur vorbereitende Tätigkeit des Angeklagten konnte nicht festgestellt werden.

In der Nacht zum 2. September 1939 wurde der Angeklagte von der französischen Polizei festgenommen und bis zu seiner Auslieferung an die deutschen Behörden am 4. August 1942 in verschiedenen Gefängnissen und Lagern angehalten.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung uneingeschränkt zugegeben.

III.

Wenn auch rein äußerlich bei Betrachtung der Tätigkeit des Angeklagten politische Zielsetzungen nur untergeordnet zutage treten und festzustellen ist, daß er sich in der illegalen Zeit in der Hauptsache der sozialen Betreuung seiner kommunistischen Gesinnungsgegenossen und ab 1934 der kommunistischen Emigration gewidmet hat, so darf doch nicht übersehen werden, daß besonders für die Letztere die Schaffung einer materiellen Lebensgrundlage von allergrößter Bedeutung war. Die illegale KPD., besonders ihre führenden und damit gefährlichsten Funktionäre, hielten sich zum größten Teile im Auslande auf. Ihre weitere konspirative Tätigkeit, die, wie gerichtsbekannt, auf gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungsform in Deutschland gerichtet war, wurde überhaupt

erst durch Sicherung des Aufenthalts und des Unterhalts der Funktionäre im Auslande ermöglicht. Das soziale Hilfswerk, das der Angeklagte für die kommunistische Emigration aufgebaut und geleitet hat, diente in erster Linie politischen Zwecken und war eine wichtige Komponente bei der Förderung der politischen Umsturzbestrebungen der illegalen KPD. Dies wird auch daraus klar, daß der Angeklagte auch für die ideologische Betreuung der ihm unterstehenden Emigrantengruppen durch Schulungen verantwortlich war. Die Tätigkeit des Angeklagten stellt damit objektiv das im In- und Auslande begangene Verbrechen der organisatorischen Vorbereitung zum Verfassungshochverrat dar (§§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 u.3 Nr.1 u.4 StGB.).

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung folgendermaßen verteidigt: Er müsse zwar zugeben, daß sein Kampf dem Nationalsozialismus gegolten habe; allein gegen das deutsche Volk habe er nie etwas Abträgliches unternommen oder auch nur unternehmen wollen. Er habe sich in der illegalen KPD., veranlaßt durch das Elend, das unter den meisten Emigranten herrschte, ausschließlich der Lösung sozialer Fragen der Emigranten gewidmet und mit dem politischen Sektor der Partei nichts zu tun gehabt.

Diese in sich widerspruchsvolle Verteidigung konnte den Angeklagten nicht entlasten. Er hatte als einer der bedeutendsten Funktionäre der illegalen KPD. im Auslande und Mitglied einer großen Anzahl von Ausschüssen und Organisationen mit teilweise sogar überstaatlicher Zuständigkeit einen so tiefen Einblick in alle Zusammenhänge, daß schon allein angesichts dieser Tatsache jeder Zweifel an seiner subjektiven Schuld ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist aus der Tatschilderung des Angeklagten klar ersichtlich, daß die von ihm aufgebaute und geleitete Hilfsorganisation sich nicht etwa der Emigranten aller politischen Schattierungen angenommen hat, daß sie vielmehr ihre alleinige Aufgabe in der Betreuung kommunistischer Parteigänger gesehen und dementsprechend erst nach Prüfung aller diesbezüglichen Voraussetzungen den Bedürftigen Hilfe angedeihen lassen. Der Angeklagte, ein über den Durchschnitt intelligenter Mann, geschult in jahrelangem politischem Kampf für seine Partei, die ihn sogar in den Reichstag entsandte, hat die Bedeutung seiner Arbeit für die ihm geständlich bekannten Zielsetzungen der illegalen KPD. sehr wohl erkannt und in Rechnung gestellt.

Ge-

Gerade deswegen widmete er ihr seine ganze Aufmerksamkeit und ließ dabei auch die Fürsorge für die politische Schulung der ihm anvertrauten Personen nicht außer acht. Schließlich hat der Angeklagte selbst zugegeben, daß er für die Beseitigung des Nationalsozialismus habe kämpfen wollen. Wenn er auch behauptet hat, daß er dem deutschen Volk selbst damit habe nicht schaden wollen, so ist dies nichts als eine Ausrede, die sein Tun nur beschönigen sollte. Der Angeklagte ist des Verbrechens der organisatorischen Vorbereitung zum Hochverrat, begangen im In- und Auslande, nach seinem eigenen Geständnis zur äußeren und inneren Tatseite einwandfrei überführt. Soweit Teilhandlungen seiner Straftat vor Inkrafttreten der Novelle zum Strafgesetz vom 24. April 1934, das ist vor dem 2. Mai 1934, liegen, sind sie wegen des Fortsetzungszusammenhangs nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

Hingegen konnte das dem Angeklagten von der Anklage zur Last gelegte Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat, gerichtet auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften, durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht mit hinreichender Sicherheit erwiesen werden. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte mit der Herstellung oder Verbreitung kommunistischer Propagandaschriften befaßt gewesen wäre, welche Tätigkeit übrigens, wie dem Senat aus vielen Verfahren bekannt ist, stets in den Händen eigens dafür bestimmter Funktionäre lag. Schon die Art der dem Angeklagten anvertrauten Aufgabe macht es wenig wahrscheinlich, daß er darüber hinaus auch mit der Propaganda belastet worden wäre. Mangels ausreichender Beweise war daher beim Bestreiten des Angeklagten ein Schulterspruch auch aus § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB. nicht möglich.

IV.

Umfang und Dauer der strafbaren Tätigkeit des Angeklagten schließen die Annahme eines minder schweren Falles von vornherein aus. Der Senat ist im Gegenteil der Ansicht, daß die Tat des Angeklagten besonders schwer wiegt. Dieser hat sich in maßgebender, entscheidender und überaus erfolgreicher Weise dafür eingesetzt, daß der illegale Parteiapparat der KPD. im Auslande seine Anhänger und Mitarbeiter trotz aller Schwierigkeiten weiter beibehalten und seine Wühlarbeit gegen das nationalsozialistische Deutschland, sicher vor dem Zugriff der deutschen Behörden, fortsetzen konnte.

Der

Der hemmungslosen Hetze der kommunistischen Emigranten im Auslande ist es zum Teil mit zuzuschreiben, daß das nationalsozialistische Deutschland mitten im Aufbau zu den Waffen greifen mußte, um das zu verteidigen, was es bisher schon geschaffen hatte und die Entwicklung des deutschen Volkes für die Zukunft sicherzustellen. Die absolut staatsfeindliche Einstellung des Angeklagten wird daraus besonders deutlich, daß nicht einmal der Ausbruch des Krieges ihn zur Umkehr oder Einkehr bewegen konnte. Im Gegenteil, er bemühte sich, Bürger der Sowjetunion zu werden, bereit, seine Zugehörigkeit zu seinem Vaterlande von sich zu werfen. Der Strafzweck kann im vorliegenden Falle wegen vollkommener Aussichtslosigkeit einer Besserung oder Abschreckung des Täters durch eine Zuchthausstrafe nicht erreicht werden. Als Sühne für die Tat des Angeklagten konnte vielmehr bei deren schwerwiegenden Folgen allein die Todesstrafe als angemessen erscheinen. Demgemäß hat der Senat auch erkannt.

Wie schon im ersten Absatz des Urteils angeführt, steht die Reichsangehörigkeit des Angeklagten nicht fest. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, durch das Verhalten des Angeklagten gegen sein Vaterland wohl begründet, erfolgte deshalb als vorsorgliche Maßnahme (§ 32 StGB.).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Albrecht

Dr. Zmeck.

A B CD E F G H I K L M N O PQ S T U VW XZ

Gegef. Plizenz

Gingeliefert — Gekl. am 27.2. 43 8 Uhr von: W. H. Boehr.

Vorstrafen usw.:

- Buchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Einferkelanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

III:

Polizeidienst- behörde oder örtliche von Maurnahme erfassende Behörde Gefäßtätezeit	Straf- enthe- bung nur.	Straftat - Tatverdacht	a) Art und Inhalt mög- lich Danach vom Straf- gericht der in volle freies Strafe, Makreel der Gefahrma in Bedrohung oder sonstigen Betriebsentzichung der Strafverhandlungsnah	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwah- rungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Vollzugsgericht Hof 5.3.45/42	Vorb. z.	Vollzugs- haftanstalt Bebenreuth	Vollzugs- haftanstalt Bebenreuth	Uhr Min.	Uhr Min.	10.5.43	Uhr Min.	eingezogen
				Uhr Min.	Uhr Min.		Uhr Min.	

IJS 2/70

(RSCHA)

Fall III/62

J. Woudstra
u.a.

Anklage
urteil

•

•

III/62

Berlin, den 26. Januar 1943.

Geheim!

9 J 67/42
19
27.1.1943

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RGBl. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1931 (RGBl. I S. 341 ff.).
2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Enveloppen“.
3. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

TV.- und

Geheim?
S. D. - Sach

Haft!
Ausländer!

Anklageschrift

Bl. 92,107

1. Den Schiffer Jaring W o u d s t r a aus Rotterdam, Hondiusstraße Nr. 11, geboren am 30. Juni 1888 in Nieuw-Beijerland, verheiratet, niederländischen Staatsangehörigen,

Hülle Bl.1a

nicht bestraft,

Bl.106

vorläufig festgenommen am 5. Januar 1942 und auf Grund des Haftbefehls des Deutschen Landesgericht in den besetzten niederländischen Gebieten in Den Haag vom 7. Februar 1942 (1 St A 209/42) seit diesem Tage in Untersuchungshaft, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt,

Bl.118

2. den Schiffer Marinus van S a b b e n aus Rotterdam, Reigepad 14, geboren am 17. März 1899 in Borssele, verheiratet, niederländischen Staatsangehörigen,

Bl.143

nicht bestraft,

Bl.102

auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 10. November 1942 (556.323.42) in Untersuchungshaft (der Tag der Festnahme wird noch festgestellt), jetzt in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt,

Bl.165

beide Angeschuldigten bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im In- und Auslande, besonders in Duisburg und Rotterdam, W o u d s t r a von 1934 bis 1942 und v a n S a b b e n in den Jahren 1934 bis 1935 fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen

I.

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
2. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,
3. ~~beilweis~~ im Auslande und dadurch begangen worden ist, daß die Angeklagten es unternommen haben, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

II. W o u d s t r a durch dieselbe Handlung in den besetzten niederländischen Gebieten es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 3 und 4, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Der Angeklagte W o u d s t r a hat sich für die illegale SPD. betätigt, besonders Hetzschriften nach Deutschland eingeführt und in den besetzten niederländischen Gebieten illegale Flugschriften verbreitet.

Der Angeklagte v a n S a b b e n hat sich mit der Einfuhr illegaler Schriften nach Deutschland befaßt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang der Angeklagten.

Bl. 93R/94, 108R/109 a) Der Angeklagte W o u d s t r a gehörte seit dem Jahre 1906 der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands an. Von 1920 an war er mehrere Jahre

Bl.103R,160

in Duisburg und später in Rotterdam Vertrauensmann und Kassierer der in der Sozialdemokratischen Partei gewerkschaftlich organisierten Rheinschiffer.

b) Der Angeschuldigte van Sabben war seit dem Jahre 1926 Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands. Er war von 1927 bis 1933 in Duisburg und danach in Rotterdam Kassierer der Gruppe "Rheinschiffahrt" des niederländischen Transportarbeiterverbandes.

II.

Der Sachverhalt.

1. Die Straftat des Angeschuldigten Woudstra.

Bl.78R/80, 94/98,110 a) Der Angeschuldigte Woudstra stand von dem Jahre 1934 an in Rotterdam mit dem früheren sozialdemokratischen Parteisekretär Ernst Schumacher aus Köln, der die illegale Organisation der SPD. in den Niederlanden leitete, in enger Verbindung und war nach dessen Weisungen illegal tätig. Im Sommer 1934 veranlaßte der Angeschuldigte Woudstra den Rheinschiffer Dooyes, der in dem Verfahren 9 J 25/38 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden ist, auf seinen Fahrten mit dem Schleppkahn zwischen Rotterdam und den deutschen Rheinhäfen illegales Schriftenmaterial der SPD. nach Deutschland einzuschmuggeln und dort an ihm bezeichnete Funktionäre abzuliefern. Von September bis Ende 1934 händigte Woudstra ihm sechs oder sieben Pakete mit jeweils etwa 25 Stück illegalen Schriften ("Sozialistische Aktion", "Neuer Vorwärts") aus. Danach gab er ihm mindestens fünfmal versandfertige Päckchen, in denen je fünf bis zehn Stück illegale Schriften versteckt verpackt waren, und beauftragte ihn, diese in Deutschland zu Post zu geben. Die letzten illegalen Schriften schmuggelte er angeblich im April 1935 nach Deutschland ein. Ferner veranlaßte er den Dooyes, Pakete mit Lebensmitteln sowie

sowie fünf Geldbeträge in Höhe bis zu 50 RM für Angehörige politischer Gefangener auf seinen Fahrten nach Deutschland mitzunehmen und dort weiter zu verbreiten. Insgesamt ließ Woudstra auf diese Weise bis Ende 1937 etwa 150 bis 160 Lebensmittelpakete nach Deutschland bringen. Außerdem beauftragte er Dooyes, ihm Berichte aus Deutschland zu liefern, die sich mit der Stimmung der Arbeiterschaft, politischen Verhaftungen, den Lebensmittelpreisen, dem angeblichen Rohstoffmangel und seinen Auswirkungen und mit den Lohn- und Steuerverhältnissen der Arbeiter befassen sollten. Die ihm in Ausführung dieses Auftrages von Dooyes übermittelten Nachrichten leitete er an Schumacher weiter.

Nach der Festnahme von Dooyes im November 1937 will der Angeklagte sich bis zum Jahre 1940 nicht mehr illegal betätigt haben.

Bl.110/113,125/129 b) Im Juni oder Juli 1940 wurde der Angeklagte Woudstra in Rotterdam von einer ihm angeblich unbekannten Person auf der Straße mit dem Gruß "Vrijheid" angesprochen und veranlaßt, ein Päckchen mit fünf bis zehn Flugschriften anzunehmen und weiterzuverbreiten. Danach traf er diesen "Unbekannten" in unregelmäßigen Abständen bis zu seiner vorläufigen Festnahme noch mehrmals und erhielt jeweils fünf bis zehn illegale Schriften. Woudstra verteilte diese Schriften an ihm bekannte, sozialistisch oder kommunistisch eingestellte Personen, die er nicht benennen will, oder warf sie in Briefkästen ein. Bei den Flugschriften handelt es sich um sozialistische und kommunistische Hetzschriften mit den Bezeichnungen "Vrijheid", "Vrij Nederland", "De Waarheid", "De Metaalbewerker" und "Ongetekende brieven aan oude Strijdnakkers" sowie um kommunistische Schriften ohne nähere Bezeichnung und Schriften mit deutschfeindlichen Liedertexten. Auf den Inhalt der bei den Akten befindlichen Hetzschriften der "Vrijheid" wird Bezug genommen.

Ferner erhielt der Angeklagte Woudstra von dem "Unbekannten" zur Verbreitung von Flugschriften

92 Briefumschläge mit Anschriften sowie drei Listen mit Namen. Zu einer Verwendung dieses Materials ist es nicht gekommen, weil Woudstra die hierfür vorgesehenen Flugschriften noch nicht erhalten hatte.

2. Die Straftat des Angeklagten van Sabben.

Bl. 25/26, 31/35, 80,
104, 136R/137

Der Angeklagte van Sabben stand in den Jahren 1934 und 1935 gleichfalls mit dem bereits erwähnten Parteisekretär Schumacher in Verbindung und war offenbar nach dessen Anweisungen bestrebt, die Ziele der illegalen SPD. durch Einfuhr von Hetzschriften nach Deutschland zu fördern. Hierzu konnten im einzelnen die beiden folgenden Fälle festgestellt werden :

a) Aus seiner Duisburger Zeit war der Angeklagte van Sabben mit dem Motorbootführer Adam Dienst aus Duisburg befreundet, der in dem Verfahren 9 J 25/39 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden ist. Nachdem van Sabben im Jahre 1933 nach Rotterdam übersiedelt war, sandte er an Dienst gelegentlich durch den Rheinschiffer Dooyes kleine Pakete mit Lebensmitteln sowie Kleidungsstücke. Ferner nahm er dessen Kinder während der Schulferien bei sich auf.

Ende 1934 erschien eines Nachts eine nicht ermittelte Person aus den Niederlanden bei Dienst und überbrachte ihm im Auftrage des van Sabben illegale Flugschriften (zehn bis zwölf Stück des "Internationalen Presseberichts" der ITF., Verbandszeitungen vom Zentralbund der Transportarbeiter und mehrere illustrierte Zeitschriften). Die unbekannte Person forderte Dienst auf, noch weitere Schriften anzunehmen. Dienst will die Annahme weiteren Materials verweigert und die ihm übergebenen Schriften verbrannt haben.

b) Im Sommer 1935 beauftragte der Angeklagte van Sabben den Dooyes, sich bei dem Motorbootführer Dienst in Duisburg zu erkundigen, ob dessen Kinder nach dem Ferienaufenthalt gut zurückgekommen seien und ob er bereit sei, illegales Material, das in Deutschland

33

aus S. 10. aufzug, von Wieden.

ver-

verbreitet werden solle, anzunehmen. Dooyes führte diesen Auftrag aus und verständigte nach seiner Rückkehr van Sabben davon, daß Dienst die Annahme illegaler Schriften ablehne. Danach gab van Sabben den Versuch auf, Dienst zur illegalen Mitarbeit heranzuziehen.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Bl.111,151/R

a) Der Angeschuldigte Woudstra ist im wesentlichen geständig. Er hat angegeben, er habe durch Verbreitung von Flugschriften dazu beitragen wollen, daß die Sozialisten "die Freiheit des Geistes wieder erringen würden".

Bl.160/162,166

b) Der Angeschuldigte van Sabben hat bestritten, sich illegal betätigt und mit der Einführung illegaler Schriften befaßt zu haben. Er wird indes durch die Aussagen von Dooyes und Dienst überführt.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :

a) Woudstra :

Bl.92/101, 107/112, 125/129, 139/141, 151/151R

b) van Sabben :

Bl.102/105, 160/162, 166/R;

II. die Zeugen :

a) Hauptscharführer Schmidt bei der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD. für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag ;

b) Gert Dooyes, Zuchthaus Gollnow :
Bl.3/25, 73/75, 136/137;

c) Adam Dienst, Duisburg, Schönhauserstraße 36 :
Bl. 28/36,76;

III. die Urkunden :

- a) Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 3. Oktober 1938 gegen Dooyes und Dienst : Bl. 77/89a;
 - b) die Flugschriften : Hülle Bl.172;
 - c) die Strafregisterauszüge : Hülle Bl.1a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Jaring
Woudstra und Marinus van
Sabben die Hauptverhandlung vor dem
Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer
der Untersuchungshaft zu beschließen und
den Angeschuldigten einen Verteidiger zu
bestellen.

11

Wiedstr.

- 1) 1934-37. Zeitungen, Pakete, Geld nach Deutschland.
- 2) 1940-42 Zeitungen verschickt in Holland.
"Vrijheid."
"Nieuw 12 x 5 Meisjes verkracht."
"Kamp Sabotage".
- Auflage: Tausende pro Jahr. 90b.
- Fortgesetzte Handlung:

Verbreitung: Nur Ms. 5. 90b.

Handeln:

Artikel:

- 1. Zeitungen & Pakete abhauen & kein Vorwurf
- 2. Lesezettel
- 3. geod. } für Anghörige von Sabotage

4. Korberricht an Postamt 10f. 2

5. Fortsetzung, Verbreitung, Handlung

15 Im Namen des Deutschen Volkes

Geheim!

In der Strafsache gegen

1.) den Schiffer Jaring Woudstra aus Rotterdam, geboren am 30. Juni 1888 in Nieuw-Beijerland,
2.) den Schiffer Marinus van Sabben aus Rotterdam, geboren am 17. März 1899 in Borssele, beide niederländische Staatsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. März 1943, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Dengler,
SA-Brigadeführer Hauer,
Oberbereichsleiter Bodinus,
Bereichsleiter Fischer,
als Vertreter des Oberrechtsanwalts:
Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,
ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1.) Der Angeklagte van Sabben wird freigesprochen.
2.) Der Angeklagte Jaring Woudstra hat in den Jahren 1934 bis etwa 1938 durch Übersendung illegaler sozialdemokratischer Zeitungen an frühere Anhänger der SPD und durch Übersendung von Lebensmittelpaketen und Geld an Angehörige verhafteter Mitglieder der SPD organisatorisch und vom Ausland aus Hochverrat vorbereitet. Er hat in weiterer selbständiger Handlung in Rotterdam in den Jahren 1940 bis 1942 durch Verbreitung der zu Sabotage und zum passiven Widerstand gegen die Besatzungsmacht aufsetzenden Druck-

schrift

schrift "Vrijheid" landesverräterische Feindbegünstigung begangen.

Er wird daher zum Tode verurteilt.

3.) Soweit Freispruch erfolgte, trägt die Reichskasse, im übrigen der Angeklagte Woudstra die Kosten des Verfahrens.

Von	Rechts	wegen.
-----	--------	--------

G r ü n d e .

I.

1.) Der Angeklagte Woudstra ist der Sohn eines holländischen Binnenschiffers; bis zu seinem 16. Lebensjahr besuchte er die Volkschule für Schifferkinder. Dann wurde er Matrose und ließ sich 1923 in Duisburg/Deutschland nieder, wo er bis zu seiner Ausweisung im Jahre 1928 bei der Rheinschiffahrt beschäftigt war. Nach seiner Rückkehr nach Holland arbeitete der Angeklagte in Rotterdam; im Jahre 1932 wurde er erwerbslos und bezog bis zu seiner am 5. Januar 1942 erfolgten Festnahme Arbeitslosenunterstützung. Er ist seit 1919 verheiratet, lebt jedoch seit 1924 von seiner Ehefrau getrennt; der Ehe entstammt ein Kind, um das sich der Angeklagte nicht kümmerte, weil er angeblich nicht dessen natürlicher Vater ist.

Der Angeklagte gehörte seit 1906 der SPD.an; von 1920 bis 1928 war er Vertrauensmann und Kassierer der innerhalb dieser Partei gewerkschaftlich organisierten Rheinschiffer. In Rotterdam trat er im Jahre 1933 der SDAP. (Holländische sozialdemokratische Arbeiterpartei) als Mitglied bei; ihr gehörte er bis zur Auflösung im Jahre 1940 an.

2.) Der Angeklagte van Sabben entstammt der kinderreichen Familie eines niederländischen Landarbeiters. Nach dem Besuch der Volksschule fuhr er bis 1927 als Rheinschiffer. Er nahm dann hauptsächlich die Stelle eines Kassiers der Gruppe Rheinschiffahrt des niederländischen Transportarbeiterverbandes in Duisburg an, welche er bis 1933 bekleidete. Nach der Machtübernahme kehrte er nach den Niederlanden zurück und erhielt einen Posten bei dieser Gewerkschaft wie in Duisburg. Im Jahre 1940 wurde er nach der Auflösung dieser

Ge-

Gewerkschaft von dem neugebildeten, der Mussertbewegung nahestehenden NVV. (Nederlandische Vereeniging Vaakverbond) übernommen. Er ist verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 11 und 15 Jahren.

Der Angeklagte gehörte seit 1926 der SDAP, als einfaches Mitglied an. Nach deren Auflösung im Jahre 1940 bis zu seiner Festnahme auf Grund des Haftbefehls vom 10. November 1942 hat er sich nicht weiter politisch betätigt.

II.

1.) Der Angeklagte Woudstra kam im Jahre 1934 in Rotterdam mit dem früheren sozialdemokratischen Parteisekretär Ernst Schumacher aus Köln zusammen, der die illegale Organisation der SDP. in den Niederlanden leitete; er wurde von ihm zur Mitarbeit gewonnen und war in der Folgezeit nach dessen Weisungen tätig.

Im Sommer 1934 trat er an den Rheinschiffer Gert Dooyes heran und veranlaßte ihn auf seinen Fahrten zwischen Rotterdam und den deutschen Rheinhäfen, die verbotene sozialdemokratische Druckschrift "Sozialistische Aktion" nach Deutschland einzuschmuggeln und dort an ihn namhaft gemachte Mitglieder der illegalen SPD. abzuliefern. Er brachte erstmalig im September 1934 etwa 75 Stück dieser Hetzschrift an Bord des Schleppkahnes des Dooyes und beauftragte ihn, sie dem Heinrich Köpp in Duisburg zu überbringen. In der Folgezeit händigte er ihm noch 5 bis 6 Pakete mit jeweils 25 Stück dieser Zeitschrift aus, die für verschiedene Empfänger in Deutschland bestimmt waren, darunter für den Invaliden Lauer in Duisburg. In der Zeit vom Dezember 1934 bis etwa April 1935 über gab der Angeklagte ferner dem Dooyes 5 bis 6 versandfertige Päckchen mit je 5 bis 10 Stück der erwähnten illegalen Zeitung, sowie zweimal mit Sand gefüllte Blechdosen, in denen diese Druckschrift versteckt war. Eines dieser Päckchen enthielt auch ein Fläschchen mit Geheimtinte, die der Übermittlung von Nachrichten für die "Sozialistische Aktion" dienen sollte.

Bis Ende 1937 übergab Woudstra dem Dooyes insgesamt etwa 150 bis 160 Pakete mit Lebensmitteln und Kleidungsstücken sowie fünfmal Geldsendungen in der Höhe bis zu 100 RM, die er von Schumacher er ten hat. Dooyes nahm diese nach Deutschland mit und gab sie da auftragsgemäß an die ihm bezeichneten Angehörigen politischer

gener ab oder warf sie in Postkästen ein. Ferner lieferte er dem Angeklagten nach dessen Anleitung mehrmals Berichte, die sich mit der Stimmung der deutschen Arbeiterschaft, politischen Verhaftungen, mit Lebensmittelpreisen, angeblichem Rohstoffmangel in Deutschland sowie mit den Lohn- und Steuerverhältnissen der Arbeiter befaßten. Diese Stimmungsberichte, die teils von Dooyes teils von Adam Dienst aus Duisburg verfaßt waren, leitete der Angeklagte an Schumacher weiter, der sie einer zentralen Stelle der Geheimorganisation übergab. Dooyes, Köpp und Dienst sind wegen Vorbereitung zum Hochverrat vom Volksgerichtshof am 3. Oktober 1938 in der Strafsache 2 H 24/38 verurteilt worden.

Von 1938 bis 1940 ist der Angeklagte nachweisbar nicht illegal tätig geworden.

Im Juni oder Juli 1940 traf er in Rotterdam einen angeblich Unbekannten, der ihn auf der Straße mit dem Gruß "Vrijheid" ansprach, ihm ein Päckchen mit 5 bis 10 Stück der verbotenen Hetzschrift "Vrijheid" übergab und ihn beauftragte, diese weiter zu verbreiten. Der Angeklagte kam dieser Aufforderung bereitwilligst nach. Mit diesem "Unbekannten" traf er in der Folgezeit in unregelmäßigen Abständen bis zu seiner Festnahme noch mehrmals zusammen; er übernahm von ihm jeweils 5 bis 10, insgesamt etwa 60 Stück dieser Druckschrift und verteilte sie, nachdem er sie gelesen hatte, an ihm bekannte sozialistisch oder kommunistisch eingestellte Personen oder verschickte sie an ihm nicht weiter bekannte Anhänger der Mussertbewegung. Zum Zwecke der Verbreitung dieser Hetzschrift erhielt er von dem Unbekannten auch 92 Briefumschläge mit Anschriften sowie drei Listen mit Namen. Zur Versendung von weiterem illegalem Schriftmaterial an diese Personen ist es angeblich nicht gekommen, weil der Angeklagte die hierfür vorgesehenen Stücke von seinem Auftraggeber nicht erhalten hat.

Die in holländischer Sprache erscheinende periodische Druckschrift "Vrijheid" dient hauptsächlich der Verbreitung des Gedankens, daß die Bevölkerung des von der deutschen Wehrmacht besetzten niederländischen Gebietes ebenso wie die in den Kolonien ansässigen Holländer sich auch weiterhin im Kriege mit dem Reiche befinden, der von der holländischen Königin vom Ausland her im Verein mit dem verbündeten England mit den Resten des holländischen Landheeres, der niederländischen Luftflotte und Marine weitergeführt wird. Aus die-

sem Grunde wurden alle Holländer zum passiven Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und zur Sabotage aufgefordert. Die deutsch-gesinnten holländischen Parteien NSB. und NSMAP. werden als eine Handvoll Verräter hingestellt und die Anhänger Musserts und van Rappards wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Deutschen bedroht. In dem vom Angeklagten verbreiteten Exemplar vom 27. September 1941 werden insbesondere "alle Kommissare, Bürgermeister, Abgeordnete und Beigeordnete, die von der Notzüchtigung des Völkerrechts und des niederländischen Rechts direkt betroffen sind", aufgefordert, ihre Mitwirkung an der "Nazifizierung" des inneren Verwaltungsapparates abzulehnen, da es Pflicht eines jeden Niederländers sei, "den Krieg gegen den Feind mit allen Mitteln, die möglich sind, weiterzuführen." Auch die Bank- und Börsenkreise werden aufgefordert, "in Zukunft nicht auf den eigenen Vorteil bedacht zu sein, sondern bei jeder neuen Maßregel zu fragen, wie man die deutschen Interessen sabotieren kann". In gemeiner Weise wird in dieser Zeitung die Verantwortung für die durch den englischen Angriff auf Rotterdam entstandenen Verluste den Deutschen zugeschoben und diese sogar verdächtigt, Wohnviertel dieser Stadt aus großer Höhe, die das Erkennen eines Flugzeuges unmöglich machte, bombardiert zu haben. In der ebenfalls vom Angeklagten verbreiteten Ausgabe der "Vrijheid" vom 1. September 1941 wird eine Rede der geflüchteten Königin wieder-gegeben, in der diese es als Pflicht eines jeden Bewohners des besetzten Holland bezeichnet, "bei jeder sich bietenden Gelegenheit bei Tag und bei Nacht sich dem Feind entgegenzustellen". Die Königin wendet sich in dieser Rede auch an alle niederländischen Arbeiter und fordert sie auf, aus der "nazideutschen Bewegung NVV. auszutreten und die Arbeit zu verweigern". Die "Vrijheid" vom 25. Oktober 1941 befaßt sich mit der "Handvoll Verräter", die mit den Deutschen zusammenarbeiten und Holland der Versklavung ausliefern, sowie mit der Judenfrage in deutschfeindlichem Sinne, wobei die Juden ermahnt werden, sich "der Bildung von jüdischen Zentralen unter deutschem Schutz entgegenzustellen und nicht freiwillig an ihrer eigenen Isolierung zu arbeiten". Diese Ausgabe enthält den Aufruf: "Das ist Krieg! Anderswo ficht man mit den Waffen. Ihr müßt mit den Waffen kämpfen, die Euch zu Diensten stehen, Sabotage und passiven Widerstand."

Der Angeklagte war ferner ein eifriger Leser und Sammler von illegalen sozialdemokratischen und kommunistischen Hetzschriften. Die

bei

bei ihm beschlagnahmten Druckschriften "Vrij Nederland", "De Waarheid", "De Metaalbewerker" und "Ongetekende brieven aan oude Strijdnakkers" sowie kommunistische Schriften ohne nähere Bezeichnung und Schriften mit deutschfeindlichen Liedertexten hat er angeblich "zum Andenken" aufbewahrt aber nicht verteilt.

2.) Dieser in der Hauptverhandlung festgestellte Sachverhalt beruht auf der einräumenden Einlassung des Angeklagten, auf den Aussagen der Zeugen Dooyes und Dienst sowie auf dem Inhalt der angeführten Hetzschrift "Vrijheid", die auszugsweise in Übersetzung verlesen wurde.

Die Bestrebungen der illegalen SPD. sind, wie dem Volksgerichtshof aus zahlreichen Verfahren und insbesondere auch aus der grundlegenden Besprechung der SPD.-Funktionäre vom 28. Mai 1933 in Prag bekannt ist, auf gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierung und der bestehenden Reichsverfassung gerichtet. Diese Ziele verfolgte die illegale SPD. nach der Machtergreifung vom sicheren Hinterhalt des Auslands aus, insbesondere durch Verbreitung von dort hergestellten deutschsprachigen Zeitungen und Druckschriften. Diese Hetzschriften, darunter die gerichtsbekannte "Sozialistische Aktion" wurden mittels besonders ausgebauter Organisationen über die Reichsgrenzen nach Deutschland eingeschmuggelt und dort von den früheren Mitgliedern der SPD. von Hand zu Hand weitergegeben. Auch die zur Unterstützung der Angehörigen politischer Häftlinge vom Rotterdamer Komitee "Internationale Arbeiterhilfe" ausgegebenen Lebensmittelpakete und Geldsendungen, die auf die gleiche Weise nach Deutschland verbracht wurden, dienten weniger wohltätigem Zwecken als dem Ziele, die Anhänger verbotener marxistischer Organisationen vor Entmutigung zu schützen, ihren Kampfgeist zu stärken und die revolutionäre Stoßkraft der Organisation selbst zu heben.

Der Angeklagte hat zugestandenermaßen diese hochverräterischen Ziele der SPD. gekannt und sich bewußt in diese Geheimorganisation eingegliedert, weil er sich, wie er erklärte, "verpflichtet fühlte, seinen bedrängten Volksgenossen in Deutschland zu helfen". Durch seine Zusammenarbeit mit dem leitenden SPD.-Funktionär Schumacher, der, wie der Angeklagte wußte, in enger Verbindung mit einer marxistischen Zentrale stand, durch die Einführung von Druckschriften, deren hochverräterischen Inhalt er kannte, sowie durch die Weiterleitung von Paketen und Geldbeträgen über deren Zweckbestimmung er sich im klaren war, hat sich der Angeklagte in den Jahren

ren 1934 bis 1938 eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs.2 und 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht, und zwar, was keiner weiteren Erörterung bedarf, auch in den Erschwerungsformen des § 83 Abs.3 Ziff.1, 3 und 4 StGB.

Es liegt auf der Hand, daß durch die Aufputschung der holländischen Bevölkerung zum passiven Widerstand und zur Sabotage, zu der die Zeitschrift "Vrijheid" ebenso wie die von feindlichen Fliegern verbreiteten Flugschriften aufhetzen, ein Unruheherd im besetzten Gebiet geschaffen werden soll, der geeignet ist, die Befriedung des Landes hintanzuhalten und die von der deutschen Besatzungsmacht geplanten militärischen Aktionen zu stören. Der Angeklagte hat, wie er selbst zugab, den hetzerischen, deutschfeindlichen Inhalt der von ihm verbreiteten Zeitschrift "Vrijheid" - die Weitergabe der übrigen oben erwähnten Hetzschriften konnte ihm nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden - bekannt und als Sozialdemokrat und als Holländer gebilligt. Mag er auch, wie er behauptet, zunächst geglaubt und beabsichtigt haben, durch die Verbreitung der "Vrijheid" die dem Nationalsozialismus nahestehende Mussertbewegung zu bekämpfen, so hat er nach der Überzeugung des Senats als alter Gewerkschaftler und geschulter Propagandist zugleich klar erkannt, daß die holländische Bevölkerung zum Widerstand und zur Sabotage gegen die deutsche Besatzungsmacht aufgehetzt werden sollte. Durch die Verbreitung der "Vrijheid" hat er also bewußt die Geschäfte der im Kampf mit Deutschland befindlichen holländischen Königin und ihrer Verbündeten besorgt. Er hat somit vorsätzlich in den Jahren 1940 bis 1942 der feindlichen Macht fortgesetzt Vorschub geleistet und die Kriegsmacht des Reiches geschädigt. Dadurch hat er ein Verbrechen der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. begangen.

Der Angeklagte war als Mittäter im Sinne des § 47 StGB. und nicht, wie die Verteidigung einwendet, als Gehilfe im Sinne des § 49 StGB. anzusehen. Es mag sein, daß der Angeklagte, als ihm von dem Unbekannten zum ersten Mal ein Päckchen der genannten Zeitungen gegeben wurde, nicht gewußt hat, um was es sich handelte. Er hat dann aber die Zeitung gelesen und sofort erkannt, welchen Zweck diese Schriften verfolgten und was von ihm erwartet wurde. Dieser Erkenntnis entsprechend hat er dann durch Verteilung der Zeitungen auch gehandelt. Indem er dann etwa zehn- bis zwölfmal weitere Päckchen annahm, die Zeitungen las und verteilt, machte er sich

den

den Willen der in ihrer Zielsetzung von ihm erkannten, angeblich unbekannten Hersteller zu eigen und identifizierte sich mit ihrem Wollen. Er hat damit bewußt durch eineinhalb Jahre hindurch in einer Geheimorganisation in Kenntnis ihrer gegen die deutsche Besatzungsmacht und die Belange des Reiches gerichteten Ziele mitgearbeitet und ist innerhalb des ihm erteilten Auftrages nach eigenem Ermessen und Gutdünken tätig geworden. Eine solche Tätigkeit geht nach ihrer Dauer, ihrem Umfang und ihrer Zielsetzung über den Rahmen einer gelegentlichen Unterstützung eines Verbrechens der Feindbegünstigung durch Rat und Tat weit hinaus und ist als Mittäterschaft zu bewerten.

Für die Taten des Angeklagten, der Ausländer ist, gilt das deutsche Strafrecht. Es handelt sich hier zunächst um eine hochverräterische Handlung gegen das Reich, die außerdem auf Anordnung des Reichsministers der Justiz vom 21. August 1942 verfolgt wurde (§ 4 Abs.3 Ziff.2 StGB. n.F. und § 153 a StPO.). Das Verbrechen der Feindbegünstigung wurde im Inland begangen. Das von der deutschen Wehrmacht als der vornehmlichsten Verkörperung der Reichshoheit im Kriege besetzte Gebiet ist kraft der Ausübung der Herrschaftsgewalt strafrechtlich als Inland anzusehen, zumindestens soweit dies zum Schutze und zur Sicherheit von Volk und Reich erforderlich ist.

Die vom Angeklagten begangenen Verbrechen, insoweit sie vor und nach der Besetzung Hollands verübt worden sind, stellen keine natürliche Handlungseinheit dar. Sie sind zwar im Endziel gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich die Sicherheit des deutschen Reiches, gerichtet, ihre Begehung erforderte aber zwei jeweils voneinander zeitlich und logisch getrennte Entschlüsse des Angeklagten. Während im Jahre 1934 bei diesem nur parteipolitische Motive in Frage kamen, ist er im Jahre 1940, wie er auch zugab, aus nationalen Beweggründen tätig geworden. Im Jahre 1934 konnte er zudem an eine Besetzung der Niederlande durch die deutsche Wehrmacht gar nicht gedacht haben. Es waren somit im Sinne des § 74 StGB. zwei Strafen auszuwerfen, die einerseits dem § 83 Abs.3 StGB. anderseits dem § 91 b StGB. zu entnehmen waren und aus denen auf eine Gesamtstrafe zu erkennen war. Die Annahme eines minder schweren Falles nach § 91 b Abs.2 StGB. schied mit Rücksicht auf die Art, die Dauer und Gefährlichkeit des Verbrechens sowie auf die Zeit, in der es began-

gen

gen wurde, von vornherein aus.

Bei der Strafzumessung waren die Belange der deutschen Volksgemeinschaft in den Vordergrund zu stellen. Desgleichen konnte nicht übersehen werden, daß der Angeklagte ein unbelehrbarer sozialdemokratischer Fanatiker ist, der sich als Holländer schon im Jahre 1934 ohne zwingende Gründe in die deutsche marxistische Umsturzbewegung eingeschaltet hat. Der Senat erachtete bei dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Dauer der Straftat sowie auf die Hartnäckigkeit, die der Angeklagte bei ihrer Begehung entwickelte, eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren als angemessene und ausreichende Sühne.

Bei der Feindbegünstigung hatte das Gericht die Wahl zwischen Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus. Hierbei war der allem überzuordnende Gesichtspunkt entscheidend in Betracht zu ziehen, daß auch gegen den geringsten Versuch, die Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht zu gefährden, die schärfsten im Gesetze angedrohten Strafen anzuwenden waren. Angesichts des vom Angeklagten durch längere Zeit bekundeten verbrecherischen Willens war nach der Ansicht des Senats nur die Todesstrafe die einzige dem Schutzbedürfnis des Reichs entsprechende Abschreckung und der Schuld des Angeklagten angemessene Sühne.

Nach dem Gesetz hat der Verurteilte die Kosten des ihn betreffenden Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

III.

Dem Angeklagten Marinus van Sabben legte die Anklage ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat zur Last, weil er sich in den Jahren 1934 bis 1935 fortgesetzt im Rahmen der illegalen SPD. mit der Einfuhr illegalen Schriftmaterials nach Deutschland, insbesondere mit der Weiterleitung von 10 bis 12 Stück des "Internationalen Presseberichts" der ITF., Verbandszeitungen vom Zentralbund der Transportarbeiter und von illustrierten Zeitschriften an Dienst befaßt haben soll (§§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziff.1, 3 und 4 StGB.).

Die Hauptverhandlung ergab auf Grund der oben zu II angeführten Beweismittel sowie der Angaben der Angeklagten van Sabben und Woudstra folgendes Bild, das wesentlich von der Voruntersuchung, auf

der die schriftliche Anklage aufgebaut war, abwich:

Der Angeklagte war aus seiner Duisburger Zeit mit Dienst, mit dem er häufig beruflich zusammengekommen war - er war Kassierer des holländischen, Dienst des deutschen Transportarbeiterverbandes - eng befreundet. Beide standen auch nach der Übersiedlung des Angeklagten nach Rotterdam im Jahre 1933 in Briefwechsel. Nachdem der Angeklagte in Erfahrung gebracht hat, daß Dienst arbeitslos geworden war und mit seiner fünfköpfigen Familie Not litt, beschloß er, seinen Freund mit Lebensmitteln, Kleidung und Geld zu unterstützen. Die an Dienst gerichteten Pakete und Geldbeträge übergab er kurzerhand an den ihm bekannten Rheinschiffer Dooyes, der, wie er wußte, oft von Rotterdam nach Duisburg und zurück fuhr. Der Angeklagte nahm auch die älteren Kinder des Dienst in den Jahren 1934 und 1935 dreimal während der Schulferien zur Erholung bei sich auf; auch diese brachte Dooyes auf seine Bitten von Duisburg nach Rotterdam und zurück.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung sowie im Vorverfahren gleichbleibend bestritten, dem Dienst durch Dooyes von einem Unbekannten auch illegales Material übersendet oder diese beauftragt zu haben, den Dienst zur Verteilung verbotener Zeitschriften zu bewegen. Er stellte auch in Abrede, in Holland in Verbindung mit Schumacher, den er allerdings kannte, oder sonst irgendwie bei der SPD. sich illegal betätigt zu haben. Die Einlassung des Angeklagten, der auf das Gericht einen guten Eindruck machte, wurde zunächst vom Zeugen Dienst bestätigt, der angab, nicht im Auftrage des Angeklagten, sondern im Auftrage des Woudstra illegal tätig geworden zu sein. Seine Aussagen stimmen auch mit den Angaben überein, die er seinerzeit in der oben erwähnten Strafsache 2 H 24/38 als Beschuldigter und als Angeklagter gemacht hat. Die Einlassung des Angeklagten wird weiter auch vom Zeugen Dooyes bestätigt, der ebenfalls bekundete, daß nicht der Angeklagte, sondern Woudstra sein Auftraggeber war und daß er den Dienst im Auftrage Woudstra's zur illegalen Mitarbeit innerhalb der SPD. veranlaßt hat. Aber auch der Angeklagte Woudstra erklärte mit vollster Bestimmtheit, daß der Angeklagte van Sabben seines Wissens nicht in der illegalen SPD. mitgearbeitet und daß er selbst den Dienst durch Dooyes zur illegalen Betätigung bewogen hat.

Die Aussagen der Zeugen Dienst und Dooyes, die, wie bereits oben erwähnt

erwähnt, wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden sind, waren bestimmt, sachlich und, soweit es nach so langer Zeit möglich war, vollständig. Sie stimmen nicht nur untereinander, sondern im wesentlichen auch mit ihren früheren Einlassungen, die sie in der Strafsache 2 H 24/38 machten, überein. Ihr Verhalten vor Gericht gab nicht den geringsten Grund zur Annahme, daß sie den Angeklagten van Sabben wider besseres Wissen oder zu Ungunsten des Angeklagten Woudstra entlasten oder vor Gericht eine falsche Aussage machen wollten, durch die sie sich nur einer neuerlichen Bestrafung ausgesetzt hätten. Es besteht ferner kein Zweifel an der Zuverlässigkeit und Richtigkeit des einräumenden Geständnisses des Angeklagten Woudstra, auch insoweit es den Angeklagten van Sabben betraf. Unter diesen Umständen hatte der Senat keine Bedenken, die Aussagen der erwähnten Zeugen der Entscheidung zugrunde zu legen und an der Wahrhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten van Sabben zu zweifeln.

Das Gericht kam somit zur Überzeugung, daß der Angeklagte van Sabben, der nach der Besetzung Hollands in dem von der deutschfreundlichen Mussertbewegung gegründeten Fachverband NVV. hauptamtlich angestellt war, auch vorher nicht im deutschfeindlichen Sinne tätig und daß er insbesondere kein Mitarbeiter der illegalen SPD. war. Desgleichen ist bedenkenfrei als erwiesen zu betrachten und festzustellen, daß er den Zeugen Dienst während dessen Arbeitslosigkeit aus Freundschaft und keineswegs aus politischen Motiven unterstützt hat. Aus diesen Gründen war der Angeklagte nicht mangels Beweises, wie der Anklagevertreter in der Hauptverhandlung beantragte, sondern mangels Schuld freizusprechen, da sich kein Anhaltspunkt dafür ergab, daß er Angehöriger der illegalen SPD. oder an der Vertreibung verbotener Druckschriften nach Deutschland beteiligt war.

Der Kostenausspruch beruht auf § 467 StPO.

gez. Dr. Löhmann

Dr. Dengler.

Wöndstra

B4 für Rent

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U XZ

Strafger. Ploßensee

Eingeliefert - Gekell
am 13. 3. 1943 8 Uhr
von: U. K. SonderVorstrafen usw.:
- Buchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Erziehungsanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:

in

Rufname: Joring Familienname: Wöndstra
Geb. am 30. 6. 88 in Tisius Beierland
bei Beruf: Tisiffer
Vorname: J. Wohnung:
Zuletzt polizeilich gemeldet:
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
sabette
sabette
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Igorster Attiam Kesten, Baselland gr. verdecktGefangenenummer:
2993, 42Unterbringung:
III

Verleidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme erledigende Behörde Geschäftszeichen	Strafentschließung usw.	Straftat	Art und zeitliche Dauer der in Vollstreckung befindlichen Strafe, Maßnahmen der Sicherung u. Pflegung oder Sanierung Arbeitseinschübung - unzureichende Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit	Austritts- tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
Volkgerichtshof 9. J. 67/429	Haftstrafe jeweils gezogen	Haftstrafe jeweils gezogen	Haftstrafe jeweils gezogen	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	25.8.43 Uhr Min.	Freigang
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

VollzD. A 7 Karteikarte, 105x210 mm Manilafalten (balt)

Arbeitsverwaltung Ploßensee

13s 2/70

(RSHA)

Fall 111/63

J. Stoye

Anklage
Urteil

•

•

•

•

•

Berlin, den 27. Januar 1943

10 J 170/42

H a f t !

Anklageschrift

Den Arbeiter Max Franz Stoye aus Berlin,
geboren am 28. Februar 1913 in Berlin, ohne festen
Wohnsitz, ledig, staatenlos infolge Aberkennung der
deutschen Staatsangehörigkeit,
im Inland nicht bestraft,

am 19. August 1941 polizeilich festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Ber-
lin vom 27. Juli 1942 - 709 Gs 948/42 - seit
diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt
"Zellengefängnis" in Berlin, Lehrterstraße,
in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1932 bis 1939 im In- und Auslande fortgesetzt
und gemeinschaftlich mit anderen das hochver-
räterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung
des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben,
wobei die Tat

- 1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrecht zu erhalten,
- 2) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,
- 3) teilweise im Auslande begangen worden ist, Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1, 3 und 4, § 47 StGB.

Der Angeklagte hat von Ende 1932 bis

Ende

Ende 1933 an einem Funktionärschulungslehrgang auf der Leninschule in Moskau teilgenommen und sich im Jahre 1934 als Bezirksfunktionär des illegalen KJVD. im Ruhrgebiet betätigt. Von 1935 bis 1939 hat er in Belgien Emigrantenarbeit verrichtet und unter anderem die Funktion des Schulungsobmanns der kommunistischen Emigration in Antwerpen versehen sowie als Mitglied der Emigrantenleitung für Belgien die Jugendarbeit überwacht.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang des Angeklagten.

Bl.4R, 12
Der Angeklagte, der nach dem Besuch der Volksschule als ungelernter Arbeiter tätig war und von 1930 ab keine feste Arbeit mehr gehabt hat, wurde im Jahre 1929 Mitglied des KJVD., in dem er bald mit Funktionen betraut wurde. Er war in den Jahren 1929/30 nacheinander Zehnerführer, Org.-Leiter und Pol.-Leiter der Gruppe Südost und Instrukteur der Gruppen Südost und Süd-Kap, Mitglied der Org.-Kommission des Unterbezirks Berlin-Zentrum und Instrukteur der Gruppen Süd und Südwest. Im Jahre 1931 betätigte er sich als Gegnerobmann und Org.-Leiter des UB. Zentrum, war von Ende 1931 bis Mitte 1932 Pol.-Leiter dieses Unterbezirks und arbeitete dann einige Monate als Agitprop.-Leiter des Bezirks Berlin des KJVD.

Umschlag Bl.1a

Dem Angeklagten ist durch Bekanntmachung vom 25. Januar 1940 in Nr. 25 des Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 30. Januar 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

II.

Der Sachverhalt.

1.

Schulung in Moskau.

Bl.4R/5, 12/3

Im November 1932 wurde der Angeklagte von seiner Bezirksleitung nach Moskau entsandt, meldete sich

sich dort anweisungsgemäß bei der Komintern und nahm bis Ende 1933 auf der Leninschule- Jugendabteilung - (KJM-Schule) an einem Schulungslehrgang teil. Er gehörte einem Zirkel an, der im übrigen aus 9 Deutschen, einem Holländer und einem Luxemburger bestand, und wohnte in der Schule, in der er auch verpflegt wurde. Im Verlaufe des Lehrganges wurden folgende Gebiete behandelt:

Politische Ökonomie mit den Unterthemen

Werttheorie,

Mehrwerttheorie von Marx,

Produktionsprozeß,

Wirtschaftskrise,

Akkumulation des Kapitals,

Geschichte der russischen kommunistischen Partei,

Geschichte der Arbeiterbewegung,

Geschichte der Arbeiterjugendbewegung,

Kommunistisches Manifest,

Sozialistischer Aufbau in der Sowjetunion.

4R
Im Hinblick auf die spätere Verwendung der Lehrgangsteilnehmer in der illegalen Arbeit wurde Unterricht über Konspiration und das Verhalten als Illegaler erteilt. Die Unterrichtsstunden wurden ergänzt durch Abendversammlungen, in denen die Ereignisse in Deutschland besprochen wurden und führende Funktionäre Vorträge hielten. Ferner wurden Besichtigungen von Städten, Betrieben und Kolchosxn abgehalten und Pistolenschießübungen veranstaltet. Den Abschluß des Lehrganges bildete eine Prüfung.

2.

KJVD.-Arbeit in Westdeutschland.

13
Ende 1933 fuhr der Angeklagte auf Veranlassung eines Vertreters der Kommunistischen Jugendinternationale von Moskau nach Amsterdam und traf dort mit dem für Westdeutschland oder das Ruhrgebiet zuständigen KJVD.-Funktionär "Schwarzer Willi" zusammen, der ihm die Funktion des Org.-Leiters ("zweiten Mannes") des Bezirks

Ruhr

Ruhrgebiet des illegalen KJVD. übertrug.

BA.8 J 438/35

Die hochverräterische Tätigkeit des KJVD. nach der Machtübernahme ist unter anderem in dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 29. Juli 1936 gegen *S p i e s s* und *Andere* (8 J 438/35), auf das Bezug genommen wird, eingehend erörtert worden. Einer der Verurteilten war der mit 15 Jahren Zuchthaus bestrafte Mechaniker *Alfred Haussner*, der im Frühjahr und Sommer 1934 Pol-Leiter des KJVD.-Bezirks Ruhrgebiet war, wie sich im einzelnen aus dem Abschnitt III B 2 a des vorgenannten Urteils ergibt. Weitere Funktionäre und Mitglieder des illegalen KJVD. im Ruhrgebiet sind vom Oberlandesgericht Hamm in den Strafsache OJ 841/34, 5 OJs 187/40 und 5 OJs 14/42 abgeurteilt worden. Auf die Urteile wird gleichfalls Bezug genommen.

BA 8 J 438/35

Bl.589R

Umschlag Bl.45

Bl.13/R, 29/R,
BA Bl.589R/90

Der Angeklagte kam im April 1934 - etwa gleichzeitig mit Haussner - im Ruhrgebiet an. Er führte in der Folgezeit die Decknamen "Karl" und "Erich" und traf in Oberhausen mit Haussner zusammen, der sich "Helmut" nannte und neben der Leitung des etwa 200 Mitglieder umfassenden Bezirks den UB. Essen übernahm, während dem Angeklagten die Unterbezirke Duisburg-Hamborn und Linksrhein übertragen wurden. Als "dritter Mann" und für den Unterbezirk Oberhausen wurde ein "Karl" oder "Paul" eingesetzt, bei dem es sich vermutlich um den in der Strafsache 5 OJs 14/42 abgeurteilten Schlosser *Adolf Frank* handelte.

Bl.28R/30

Bl.14/5

Zu den dem Angeklagten zugewiesenen Unterbezirken gehörten je etwa 30 bis 40 Mitglieder, mit denen er jedoch in der Regel nicht unmittelbar, sondern durch Instrukteure oder Unterfunktionäre in Verbindung stand. In Duisburg waren als Verbindungsmänner die in OJ 841/34 abgeurteilten *Gustav Köhler*, *Heinrich Wiedom* und *Heinrich Eimers* tätig.

Der Angeklagte wohnte in illegalen Unterkünften und hatte mit Haussner in kurzen Abständen Zusammenkünfte, bei denen die Werbung neuer Mitglieder, Kassenangelegenheiten und unter anderem die Aufnahme

von

von Verbindungen zur HJ. und zum RAD. besprochen wurden. Der Angeklagte berichtete über seine Arbeit und nahm Anweisungen des Hauser entgegen.

1.14R

Der Bezirk Ruhrgebiet des KJVD. unterhielt einen technischen Apparat, der die Zeitung "Junge Ruhrgarde" herausgab. Der Angeklagte sprach mit Hauser über die in die Zeitung aufzunehmenden Aufsätze und übergab ihm Betriebsberichte, die er von seinen Verbindungsmännern erhielt und für die Zeitung überarbeitete. Die Stücke der Zeitung, die Hauser ihm jeweils übergab, verkaufte er an Gesinnungsgenossen.

31.14R

Die Beiträge wurden gruppen- und zellenweise kassiert und an die Verbindungsmänner und Instruktoren abgeführt, die ein- oder zweiwöchentlich je 8 bis 15 RM an den Angeklagten weiterleiteten. Dieser übergab die Beitragsgelder sodann dem Hauser.

15

Nachdem der Angeklagte einige Zeit seine Funktion versehen hatte, teilte Hauser ihm mit, daß er als Mitglied in die KPD. aufgenommen worden sei.

1.15, 28R/9R
teile im Umschlag

Im übrigen hatte der Angeklagte häufig Zusammenkünfte mit Köhler, Wiedom, Eimers und anderen Verbindungsmännern, die er über die Besprechungen mit Hauser unterrichtete und mit Anweisungen für die weitere Arbeit versah. Hierbei nahm er auch die aus den Gruppen und Zellen zusammengekommenen Beitragsgelder entgegen. Der Verbindungsmann Köhler holte in seinem Auftrage einmal illegale Schriften aus Ruhrort, die dann von Wiedom weiterverbreitet wurden.

t.0 841/34 S.7

Die Bemühungen, Verbindungen zur HJ. und zum RAD. zu erlangen, blieben nach den Angaben des Angeklagten erfolglos.

t.0J 841/34 S.10

Den mit Köhler, Wiedom und Eimers abgeurteilten Arbeiter Heinrich Jung warb der Angeklagte selbst, stellte ihm illegale Schriften in Aussicht und führte ihn dem Eimers zu.

15R

Im November 1934 erfolgten zahlreiche Festnahmen, durch die die weitere illegale Arbeit weitgehend lahmgelegt wurde. Der Angeklagte verlor die Ver-

Verbindungen zu seinen Mitarbeitern und flüchtete noch in demselben Monat nach Holland.

3.

Emigrantenarbeit in Belgien.

Bl.5/6, 15R/6

Der Angeklagte fuhr nach Amsterdam und meldete sich bei der Roten Hilfe, will sich jedoch zunächst nicht politisch betätigt haben, da man ihm wegen der Festnahmen im Ruhrgebiet mißtraute. Im Februar 1935 wurde er von der holländischen Polizei festgenommen und im April 1935 nach Belgien abgeschoben. Er begab sich nach Antwerpen, wurde von der Roten Hilfe als Emigrant anerkannt und einige Wochen später nach Gent geschickt, wo er mehrere Monate für die Rote Hilfe Geldbeträge sammelte, kommunistische Schriften vertrieb und in einem Emigrantenzirkel an der Schulung teilnahm. Da er keine Aufenthaltsgenehmigung hatte, wurde er von der belgischen Polizei verhaftet, entzog sich jedoch nach mehrtägiger Gefängnisstrafe der drohenden Ausweisung und gelangte etwa Ende 1935 über Brüssel wieder nach Antwerpen. Dort blieb er einige Monate und erhielt dann eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis. Er schloß sich unter dem Decknamen "Leopold" dem Emigrantenzirkel Wilryk an und leistete die übliche Emigrantenarbeit.

Bl.16/7, 34

Von Mitte 1936 bis Mitte 1937 betätigte der Angeklagte sich sodann als Schulungsobmann der kommunistischen Emigration in Antwerpen und unterstand dem dortigen Emigrantenleiter "Karl" sowie dem für die Schulung der Emigranten in Belgien verantwortlichen Funktionär "Hoffmann" (Huber). Er erhielt die Anweisungen für die Schulungsarbeit über "Karl" von "Hoffmann", mit dem er auch einmal eine Besprechung hatte.

Der Angeklagte kam mit den Schulungsbeauftragten der in Antwerpen bestehenden Zirkel regelmäßig zusammen, teilte ihnen die Schulungsaufgaben mit und hielt selbst einige Male Vorträge in den Zirkelversammlungen, in denen er sich über die Durchführung der

Schulung

1.6, 17R/8

Schulung unterrichtete.

Mitte 1937 wurde der Angeklagte nach Brüssel versetzt, leitete einige Wochen die dortige kommunistische Emigration und wurde dann als Mitglied der Emigrantenleitung für Belgien mit der Überwachung der Jugendarbeit betraut. In Brüssel und Antwerpen bestanden unter der Bezeichnung "Freie deutsche Jugend" Jugendgruppen unter je einem Gruppenleiter. Die Jugendlichen wurden in kommunistischem Sinne geschult, hielten Heimabende ab, unternahmen Wanderungen und traten bei Emigrantenveranstaltungen als Gesangsgruppe auf. Der Angeklagte widmete sich besonders der Gruppe Brüssel, in der er die Schulung leitete, überwachte jedoch auch die Arbeit der Gruppe Antwerpen und veranstaltete gemeinsame Zusammenkünfte beider Gruppen, die zusammen etwa 30 Mitglieder hatten. Er erhielt aus Paris die Schriften "Freie Jugend" und "Junge Garde", die er an die Gruppen weiterleitete.

18,6

Nach Ausbruch des Krieges im September 1939 wurde die Emigrantenarbeit durch strenge Polizeiüberwachung und zahlreiche Festnahmen behindert. Der Angeklagte wurde von seiner Funktion abgelöst und sollte sich mit der Betreuung neu eintreffender Emigranten befassen, hatte aber nach seiner Angabe in dieser Beziehung nichts zu tun. Er stand in der Folgezeit noch mit anderen Emigranten in Verbindung und führte politische Gespräche, will jedoch nicht mehr illegal gearbeitet haben.

schlag Bl.2

Am 10. Mai 1940 wurde der Angeklagte von der belgischen Polizei festgenommen, nach Frankreich befördert und in dem Lager St. Cyprien untergebracht, wo er, wie er behauptet hat, mit anderen deutschen Emigranten die Aufforderung zum Eintritt in die französische Fremdenlegion ablehnte. Im Juli 1940 verließ er das Lager und hielt sich einige Zeit in Toulouse auf. Hier erwarb er einen auf den Namen van Ussel lautenden Personalausweis und kehrte im November 1940 über Paris nach Brüssel zurück, wo er sich bis zu seiner Festnahme - angeblich ohne

7/8, 18/R, 19

ohne politische Betätigung - illegal aufhielt. Er traf gelegentlich mit dem früheren Emigrantenleiter "Huber" zusammen und gab im Gespräch zu erkennen, daß er noch Kommunist sei und an den Sieg der Sowjetunion glaube.

Bl.34, 8

III.

Die Einlassungen des Angeklagten und die Würdigung des Sachverhalts.

Bl.8

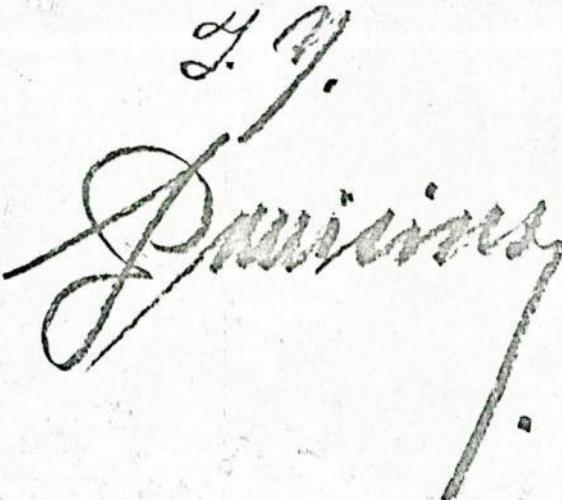
Der Angeklagte, der sich noch bei der polizeilichen Vernehmung vom 4. Mai 1942 als überzeugter Kommunist bezeichnet hat, hat den im Abschnitt II geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Er hat durch seine illegale Tätigkeit die ihm als höherem Funktionär bekannten Umsturzbestrebungen der KPD. bewußt gefördert und ist der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig.

Beweismittel.

- I. Die Einlassungen des Angeklagten: Bl.3/8, 12/19, 24;
- II. der Strafregisterauszug: Umschlag Bl.1a;
- III. die Beiakten 8 J 438/35g Bd.IV;
- IV. die Urteilsabdrucke OJ 841/34, 5 OJs 187/40 und 5 OJs 14/42: Umschlag Bl.45.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Max Stoye die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzurufen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen.


Dawins

A
10 J 170/42
2 H 22/43

Um Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Arbeiter Max Franz Stoye aus Berlin, geboren am 28.
Februar 1913 in Berlin, staatenlos, zur Zeit in dieser Sache in
gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 9. März 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr. Crohne,
Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Preußner,

SA-Brigadeführer Hauer,

NSKK- Obergruppenführer Schade,

Generalarbeitsführer Dortschy,

als Vertreter des Oberrechtsanwalts:

Erster Staatsanwalt Wittmann,

für Recht erkannt:

I.

Der Angeklagte, bereits seit dem Jahre 1929 maßgebender
Funktionär der Kommunistischen Jugend, hat in der Zeit von der
Machtergreifung des Nationalsozialismus bis zum Kriegsausbruch
im In- und Auslande als hoher Funktionär des illegalen KJVD. organi-
satorisch und agitatorisch den Hochverrat vorbereitet.

Er wird deshalb zum Tode verurteilt.

II.

Er trägt die Kosten des Verfahrens:

Von

Rechts

wegen

Grün-

G r ü n d e .

Der jetzt 30 Jahre alte ledige Angeklagte, der die Volks- und Berufsschule besucht und sich schon als Elfjähriger seinen Lebensunterhalt hat mitverdienen müssen, hat seit dem 17. Lebensjahr nicht mehr gearbeitet, sondern seitdem bis zum Kriegsausbruch das Leben eines bezahlten legalen und später illegalen hohen Funktionärs des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands in Berlin, Moskau, im Ruhrgebiet und dann in der Emigration in Holland und Belgien geführt.

Seit 1929 gehörte er dem KJVD. an, dem er in Berlin beitrat, und brachte es dort infolge seiner Intelligenz und seines Alters binnen 3 Jahren vom einfachen Mitglied über die zahlreichen Posten eines Zehnerführers, Org.- und Polleiters einer Gruppe, Instrukteurs für die Gruppen Süd-Ost und Süd-Kap, Mitgliedes der Organisationskommission im UB-Zentrum, Instrukteurs für die Gruppen Süden und Südwest, Gegner-Obmannes und Org.- und Polleiters im UB-Zentrum zum Agit-Prop-Leiter in der Bezirksleitung Berlin.

Im November 1932 wurde er vom KJVD. nach Moskau zum Besuch der Leninschule entsandt und dort in der Jugendabteilung zusammen mit wenigen anderen ausgewählten Jungkommunisten aus Deutschland, den Niederlanden und Luxemburg als kommunistischer Revolutionär weiter ausgebildet. Er erhielt Unterricht vornehmlich in der Politischen Ökonomie auf der Grundlage des Marx'schen Systems, in der Geschichte der Arbeiterbewegung, der Arbeiterjugendbewegung und der Russischen Kommunistischen Partei und wurde mit dem Kommunistischen Manifest und dem inneren Aufbau der Sowjetunion näher vertraut gemacht. In sogenannten Abendversammlungen aller deutschen Schüler wurden ferner die Ereignisse im Reich, vor allem die durch die nationalsozialistische Machtergreifung geschaffene politische und soziale Lage, an Hand von Vorträgen erörtert. Auch im Pistolschießen wurde der Angeklagte geübt. Er führte auf der Leninschule den Decknamen "Maxim Löwe".

Gegen Ende 1933 wurde er nach einer Abschlußprüfung gemäß der Weisung eines Funktionärs der Zentrale der Kommunistischen Jugendinternationale auf dem Wege über Skandinavien und Holland ins Reich, und zwar ins Ruhrgebiet, entsandt, um dort an leitender

Stelle den Wiederaufbau und die revolutionäre Arbeit des illegalen KJVD. zu organisieren. Nachdem er sich zunächst 3 - 4 Wochen in Holland aufgehalten hatte und dort von dem ihm übergeordneten illegalen Funktionär, der den Decknamen "Schwarzer Willi" trug, und bei dem es sich um den Berliner Kommunisten Willi Giersch handeln soll, auf die Durchführung seiner Aufgaben näher vorbereitet und dann in seinen illegalen Posten eingewiesen worden war, betätigte er sich bis November 1934 unter dem Decknamen "Erich" als Org-Leiter der Bezirksleitung des Ruhrgebiets und überdies gleichzeitig als Leiter der beiden Unterbezirke Duisburg-Hamborn und Linksrhein. Er arbeitete hauptsächlich mit dem Pol-Leiter der Bezirksleitung "Helmuth" und dem Techniker "Karl", die übrigens nur je einen Unterbezirk, nämlich "Helmuth" in Essen und "Karl" in Oberhausen, zu betreuen hatten, und ferner zeitweise mit je einem Instrukteur der ihm unterstellten Unterbezirke zusammen. Beim Polleiter "Helmuth" handelt es sich um den vom Volksgerichtshof (1.H. 8,23 und 24/36.) wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilten Alfred Haußer aus Chemnitz. Mit jedem dieser Mitarbeiter traf er wöchentlich oder alle vierzehn Tage einmal zusammen, besprach die Durchführung der illegalen Arbeit und gab den Unterfunktionären - wie z.B. den inzwischen vom Oberlandesgericht Hamm (O.J. 541/34) abgeurteilten Gustav Köhler, Heinrich Wiedom und Heinrich Eimers, die entsprechenden Anordnungen. Vor allem wurde auch die Entsendung illegaler Mitglieder in die Massenformationen der Hitlerjugend und des Arbeitsdienstes zum Zwecke der Zersetzung und der Werbung für den Kommunismus erörtert und der Angeklagte gab die Weisungen für die geplante praktische Durchführung an die ihm unterstehenden Funktionäre. Im Unterbezirk Linksrhein gelang es auch Verbindungen zu Angehörigen der HJ. aufzunehmen, doch kam es bald darauf zur Festnahme der dabei eingesetzten Genossen. Der Angeklagte betrieb ferner die Werbung von Mitgliedern, deren Anzahl und Namen im Einzelnen nicht festgestellt sind, und war mit der Einziehung von Mitgliedsbeiträgen, die er von unteren Funktionären wöchentlich oder alle vierzehn Tage in Höhe von jedesmal 8 bis 15 RM eingezogen, und mit deren Weiterleitung an den Pol-Leiter "Helmuth" befaßt. Die Zahl der Mitglieder in dem ihm unterstehenden Bereich betrug angeblich insgesamt rund 70. Außerdem überarbeitete der Angeklagte Berichte aus Werkbetrieben, die ihm von illegalen Mitgliedern zuge-

leitet wurden, und gab sie zur Veröffentlichung in der illegalen Hetzschrift des KJVD. "Junge Ruhrgarde" an den Pol-Leiter "Helmuth" weiter. Er überwachte auch die Verteilung und Verbreitung dieser Schrift und beteiligte sich selbst daran, indem er mindestens 5 Exemplare jeder Ausgabe an Nichtmitglieder, so z.B. seine Quartierwirte, deren Namen er übrigens nicht mehr wissen will, verkaufte. - Während seiner Tätigkeit im Ruhrgebiet wurde er als Mitglied in die illegale KPD aufgenommen.

Im November 1934 flüchtete der Angeklagte im Hinblick auf Festnahmen illegaler Kommunisten auf Anordnung des Pol-Leiters "Helmuth" nach Holland. Er hielt sich in Amsterdam, unterstützt von der Roten Hilfe, unter dem Decknamen "Jonny" auf, ohne sich angeblich kommunistisch zu betätigen, bis er im Februar 1935 von der holländischen Polizei festgenommen und im April des gleichen Jahres mangels Aufenthaltsgenehmigung nach Belgien abgeschoben wurde.

In Belgien wandte er sich nach Antwerpen, fand wieder Unterstützung durch die Rote Hilfe, wurde zwei Wochen später nach Gent entsandt und war in dem dortigen Zirkel der KPD-Emigranten tätig. Er verkaufte die "Rote Fahne", sammelte Geld, nahm an der kommunistischen Schulung teil und übte diese auch selbst aus. Als er im September 1935 einen Ausweisungsbefehl erhielt, leistete er diesem keine Folge, sondern begab sich nach Antwerpen und arbeitete, weiterhin unterstützt von der Roten Hilfe, eifrig und zunächst in gleicher Weise wie zuvor in Gent im kommunistischen Emigrantenzirkel. Mitte 1936 wurde er bereits Schulungsobmann für die KPD-Emigranten in Antwerpen. Als solcher unterstand er unmittelbar dem dortigen Emigrationsleiter "Karl" und zugleich auch dem Leiter der Emigration für ganz Belgien, dem "dicken Hoffmann", und richtete unter dem Decknamen "Leopold" in ständigen Besprechungen mit den ihm unterstellten Schulungsleitern der einzelnen Zirkel die kommunistische Schulung einheitlich aus, kontrollierte persönlich die Durchführung der Schulungstätigkeit und hielt in den Versammlungen der Zirkel auch Schulungsvorträge.

Im Sommer 1937 wurde er mit der Führung der KPD-Emigration für Brüssel betraut. Er hatte dort die Oberleitung der gesamten illegalen Arbeit für Brüssel, hielt Besprechungen mit den Leitern der einzelnen Zirkel ab und kümmerte sich insbesondere um die Geld-

sammlungen, die Verteilung und Verbreitung der illegalen Schriften und die illegale Schulungsarbeit.

Im Herbst 1937 wurde er alsdann in die zentrale Leitung der KPD-Emigration für ganz Belgien berufen und ihm wurde die Führung der emigrierten Jungkommunisten für Belgien, die sich "Freie deutsche Jugend" nannten, übertragen. In ständigen Besprechungen mit den Leitern der Jugendgruppen von Antwerpen und Brüssel ließ er sich die Aufbauarbeit und vor allem die Schulung in diesen beiden Bezirken besonders angelegen sein. In Brüssel setzte er zum Leiter der Jugendgruppe den Sohn des "dicken Hoffmann", Kurt Hoffmann, ein. Die Schulung in diesem Bereich übte er im wesentlichen selbst aus und zielte dabei auf eine Ausrichtung der Mitglieder auf die von der Komintern propagierte Volksfrontparole ab. Ferner veranlaßte er die Verteilung der kommunistischen Hetzschriften "Freie Jugend", die alle zwei Wochen oder jeden Monat einmal erschien, und der "Jungen Garde", die insgesamt zwei bis dreimal geliefert wurde, und die er von der Emigrationszentrale erhielt, an die ihm unterstelltten Gruppen.

Mit Kriegsausbruch wurde er unter Ablösung von seinem Posten mit der Betreuung der erwarteten weiteren Emigranten aus dem Reich für das gesamte belgische Gebiet beauftragt, hatte aber angeblich keine Tätigkeit zu entfalten, da der erhoffte Zustrom neuer Emigranten ausblieb. Immerhin gehörte er der Organisation der KPD-Emigration weiterhin an und führte mit den Emigranten politische Gespräche vom kommunistischen Standpunkt.

Zu Beginn des Feldzuges im Westen wurde der Angeklagte am 10. Mai 1940 festgenommen und mit vielen anderen Emigranten in das Internierungslager St. Cyprien in Frankreich verbracht. Dort betätigte er sich nach seiner Angabe nicht illegal. Er lehnte, wie er behauptet, Werbungen zum Eintritt in die französische Fremdenlegion ab, weil er als Deutscher nicht gegen Deutsche kämpfen wollte, und flüchtete Ende Juli 1940 nach Toulouse. Hier ließ er sich durch einen Hilfsausschuß unterstützen und verdiente sich auch durch Arbeit bei der Weinernte Geld. Nachdem er nach Beendigung der Weinernte keine weitere Arbeit gefunden hatte, entschloß er sich etwa im Oktober 1940 – so behauptet er – ins Reich zurückzukehren. Von einem unbekannten Juden ließ er sich eine Identitätskarte eines angeblichen belgischen Staatsangehörigen Henri van Us sel

sel beschaffen und begab sich illegal über Paris nach Brüssel, wo er Unterkunft und Verpflegung bei Personen fand, die er nicht nen will, und bis zur Festnahme am 19. August 1941, wie er behauptet, von dem bei der Weinernte verdienten Geld lebte. Von seinem angeblichen Plan, nach Deutschland zurückzukehren, hatte er, wie er vorbringt, aus Furcht vor Bestrafung abgelaßsen.

Mit Wirkung vom 30. April 1940 ist dem Angeklagten die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

Diese Feststellungen hat der Senat auf Grund der Angaben des Angeklagten und der auszugsweisen Verlesung der genannten Urteile getroffen.

Der Angeklagte, der sich auch in der Hauptverhandlung noch als Kommunist bekannt hat, ist der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig. Auf der Leninschule in Moskau hat er sich darauf vorbereitet, als führender Funktionär die auf den Umsturz der deutschen Staats- und Gesellschaftsordnung mittels des bewaffneten Aufstandes und die Errichtung der Diktatur des Proletariats abzielende revolutionäre kommunistische Arbeit zu fördern. Er hat dies zunächst in den Jahren 1933 und 1934 im Ruhrgebiet als hoher Funktionär des illegalen KJVD. getan, der zwar organisatorisch abständig, aber wie gerichtsbekannt - in Methode und Ziel des revolutionären Kampfes der KPD. völlig gleichgerichtet ist und diese sogar an Energie, Aktivität und Fanatismus bedeutend überragt. Für die Verwirklichung der kommunistischen Umwälzungen hat der Angeklagte sich ferner auf den großen Posten der kommunistischen Emigranten in Belgien bis zum Ausbruch des Krieges eingesetzt. Er hat somit den Verfassungshof vorbereitet und dies unter Aufrechterhaltung eines organischen Zusammensatzes, ferner durch Verbreitung von Schriften und Einflussnahme der Massen und im Auslande getan, und ist als tragend geschulter Kommunist aller Tatumstände als § 80 Abs. 2, 83 Abs. 2, 3 Nr. 1, § 4 StGB. als

Persönlichkeit und Tat des Angeklagten sind für die innere Sicherheit von Volk und Reich in sten Maße gefährlich gewesen. Durch seine umfangreiche Tätigkeit als hoher Funktionär des KJVD. ist vor allem die deutsche Jugend in ihrer notwendigen Ausrichtung auf die Erhaltung der inneren Einheit und damit der gesicherten

ten Zukunft des im Nationalsozialismus zusammengeschlossenen deutschen Volkes aufs Schwerste gefährdet worden. Der Angeklagte hat ferner seine Hetz- und Wühlarbeit in maßgebenden Funktionen Jahre hindurch im Auslande fortgesetzt und dadurch auch der sich von Jahr zu Jahr immer mehr verschärfenden Gegnerschaft des feindlichen Auslandes gegen das Reich willkommene Unterstützung geliehen. Aller dieser Umstände war sich der besonders intelligente Angeklagte bewußt und er hat dies alles, da er nach seiner Überzeugung als Kommunist garnicht anders konnte, auch gewollt. Er hat sich der außerordentlich umfangreichen und bedeutungsvollen hochverräterischen Tätigkeit mit nie erlahmendem Eifer und mit Erfolg hingegessen. Das zeigt seine hervorragende Laufbahn als kommunistischer Revolutionär, die ihn trotz seiner Jugend auf die höchsten Posten in der Führung der reichs- und volksfeindlichen Bestrebungen trug. Es mag zwar sein, daß der Angeklagte nach Kriegsausbruch nicht mehr aktiv als kommunistischer Verschwörer am Werk gewesen ist, wenngleich insoweit ein erheblicher Verdacht fortbesteht. Das kann aber die Gefährlichkeit seiner Tat und seiner Persönlichkeit nicht mindern, denn er hat nach der Flucht aus dem Ruhrgebiet, wo er als kluger und urteilsfähiger Mensch fast ein Jahr lang Gelegenheit hatte, den nationalsozialistischen Neuaufbau der deutschen Volksgemeinschaft mitzuerleben, von der hochverräterischen Arbeit trotz Festnahme und harter Bestrafung seiner illegalen Genossen nicht abgelassen und bekennt sich auch heute noch als Kommunist. Ein besonders gefährlicher Kommunist wird er nach der Überzeugung des Senats auch immer bleiben. Das Schutzbedürfnis von Volk und Reich verlangt als erforderliche und allein angemessene Sühne der Tat dieses Angeklagten die Todesstrafe. Auf diese ist erkannt worden.

Da der Angeklagte ehrlos gehandelt hat, hätten ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden müssen. Diese aber besitzt er infolge der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr.

Als Verurteilter trägt der Angeklagte die Kosten des Verfahrens. (§ 465 StPO.).

gez.: Dr. Crohne

Preußner.

13s 2/70

(CRSHA)

Fall III 164

z. Marek

Anklage
Urteil

164

Berlin, den 12. Januar 1943.

29 8a J 346/42g

H = Hauptband

S = Sonderband

Haft!

Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

H 3/4

1) Den Hufschmied Florian Marek aus Kosuschetz,
Bezirk Wischau, Haus Nr. 58, geboren am 21. Mai 1895 in
Repech, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

H 4R

angeblich nicht bestraft,

H 1

am 17. September 1942 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Brünn vom 10. Dezember 1942

H 17, 21/22,
28

- 556 b 845/42 - seit diesem Tage, jetzt in der Unter-
suchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin,
in Untersuchungshaft,

S 3/4

2) die Ehefrau Bohumila Marek aus Kosuschetz,
Bezirk Wischau, Haus Nr. 58, dort geboren am 5. Juli 1898,
verheiratet, Protektoratsangehörige,

S 4R

angeblich nicht bestraft,

S 1

am 17. September 1942 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des
Volksgerichtshofs in Brünn vom 10. Dezember 1942

S 11/14

- 556 b 846/42 - seit diesem Tage, jetzt in der Unter-
suchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin,
in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in den Jahren 1941 und 1942 in Kosuschetz fortge-
setzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit
anderen durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder
durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges
Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben,
wobei

wobei die Tat

- a) beider Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechterhalten,
 - b) die Tat des Ehemannes Marek auch auf Beeinflussung der Mässen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
3. die Ehefrau Marek durch dieselbe Handlung wie zu 1 und 2 ferner
einer Person, von der sie wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie an einem reichsfeindlichen Unternehmen beteiligt war, Hilfe geleistet und es unterlassen zu haben, der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen,
Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB., § 1 der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942 (VORProt. 1942 S. 182).

Der Angeschuldigte Ehemann Marek hat seit Frühjahr 1941 wiederholt kommunistische Flugschriften entgegengenommen und verbreitet. Er hat ferner seit Herbst 1941 mit Wissen seiner Ehefrau wiederholt russische Fallschirmagente in seiner Wohnung aufgenommen und sich seit Januar 1942 angesichts seiner drohenden Festnahme mit Wissen und Unterstützung seiner Ehefrau bis zu seiner am 17. September 1942 erfolgten Festnahme in seinem Anwesen versteckt gehalten.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Ehemannes Marek.

H 4R, 9

Der Angeschuldigte Ehemann Marek nahm am Weltkrieg seit 1915 an der russischen, rumänischen und italienischen Front mit Auszeichnung teil und wurde 1920 aus dem tschechoslowakischen

slowakischen Heer als Soldat entlassen. Er gehörte vor der Errichtung des Protektorats dem kommunistisch eingestellten "Verband der Häusler und Kleinlandwirte" an und war als Gemeindevertreter dieses Verbandes tätig. Seit der Errichtung des Protektorats ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

H 9/10, 18

Etwa im Frühjahr 1941 traf Marek den ihm von früher her als Kommunisten bekannten Josef Rerych in der Mühle seines Bruders Vojtech Marek in Malinek. Vojtech Marek ist durch Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 5. Juni 1942 (8a J 164/42g) wegen Vorbereitung zum Hochverrat und landesverräterischer Feindbegünstigung (Unterstützung russischer Fallschirmagagenten) zum Tode und dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden. Rerych teilte dem Angeklagten Marek mit, er sei illegal kommunistisch tätig gewesen und habe durch die Gendarmerie festgenommen werden sollen, es sei ihm indes gelungen zu fliehen, und er lebe seitdem illegal. Bei einem späteren Besuch des Angeklagten Marek in Malinek wurde er von Rerych aufgefordert, mit ihm illegal zu arbeiten, und beauftragt, in seinem Heimatort Kosuschetz Mitglieder für die illegale KPC zu werben und mit ihnen eine Ortsleitung zu bilden. Wie Rerych Marek erklärte, durften sich höchstens drei Mitglieder der illegalen KPC persönlich kennen; die Beiträge sollten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder gestaffelt werden. Rerych stellte ihm auch illegales Material in Aussicht, das den Mitgliedern zugänglich gemacht werden sollte. Etwa im Sommer 1941 suchte Rerych den Angeklagten Marek in Kosuschetz auf, übergab ihm fünf bis sechs kommunistische Flugschriften und fragte ihn, ob er schon Mitglieder geworden habe, was Marek verneinen mußte. Marek verteilte die Flugschriften in der Weise, daß er sie drei Personen in Kosuschetz (Novak, Holasek und Holik) unter die Haustüren schob und die übrigen auf der Straße ausstreuete. Er erhielt dann bis Januar 1942 von Rerych in etwa fünf weiteren Fällen illegale kommunistische Flugschriften in je fünf bis acht Stücken, darunter eine Ausgabe der Druckschrift "Stimmen aus der Unterwelt", deren Inhalt sich aus Hülle Blatt 16 des Hauptbandes ergibt. Auch diese Flugschriften verteilte Marek teilweise in der geschilderten Art in Kosuschetz und vernichtete den Rest im Januar 1942, als ihm die Festnahme

H 10R, 18

Festnahme seines Bruders *Vojtech Marek* bekannt wurde.

H 5, 108,
18/19

Etwa im September 1941 erhielt Marek den Besuch seines entfernten Verwandten *ladislav Pluhař*. Dieser vertraute ihm an, daß sein Stiefbruder *Ferdinand Cihanek* von einem sowjet-russischen Flugzeug im Protektorat als Fallschirmagent abgesetzt worden sei und sich bei seiner Mutter aufhalte. Als Marek, den Pluhař um unbedingt Stillschweigen bat, gewisse Zweifel an dieser Mitteilung äußerte, entgegnete Pluhař, er werde Marek mit Cihanek aufsuchen. Etwa eine Woche später erschienen dann beide bei Marek und Cihanek erklärte, er gehöre gewissermaßen zu einer militärischen Formation, die im Protektorat abgesetzt worden sei und über deren Aufgabe er nichts sagen dürfe, da dies ein militärisches Geheimnis sei. Einige Tage später suchte Cihanek den Angeklagten Marek in Begleitung eines jungen Mannes auf und stellte diesen gleichfalls als Fallschirmagenten vor. Marek erfuhr von ihnen auf welche Weise sie ins Protektorat gelangt waren, daß sie genügend Geld und Lebensmittelkarten besäßen, als Fallschirmspringer überall gern gesehen seien und eine militärische Formation bildeten, die im Protektorat Sabotageakte auszuführen und darüber nach Moskau zu berichten habe. Sie drangen in Marek, ihnen seinen 18jährigen Sohn *Jaromír* zur Verfügung zu stellen und zu erlauben, daß er sich ihrer Gruppe anschließe. Marek lehnte dies jedoch als zu gefährlich ab. Wiederum eine Woche später, Ende Oktober 1941, erschien Cihanek in Begleitung von etwa sechs jungen Männern, von denen sich einer "Iwan" und ein anderer "Polda" nannte, abermals bei Marek. Marek unterhielt sich mit ihnen längere Zeit in Gegenwart seiner Frau in der Küche. Aus ihren Gesprächen entnahm er, daß sie sämtlich Fallschirmspringer waren. Er bemerkte auch, wie sie sich gegenseitig ihre modernen Schußwaffen zeigten. Cihanek insbesondere erzählte, er habe neulich einen erschossen, der ihm nachgespürt habe. Er habe ihn gezwungen, sich selbst sein Grab zu graben und ihn dann verscharrt. Die Fallschirmspringer sprachen auch davon, daß sie einen Sender und Dynamit besäßen. Im November und Dezember 1941 suchte Cihanek Marek noch dreimal auf und überbrachte ihm vier oder fünf Päckchen mit je 30 bis 50 Flugblättern zur Verteilung. Auf jedem Päckchen war der Verteilungsort vermerkt. Marek verstreute den Inhalt von zwei Päckchen

H 11/R,
18/20

H 21 Päckchen in Nessowitz, das er zu diesem Zweck aufsuchte. Cihaneck bat Marek gelegentlich, ihm beim Abtransport eines Senders behilflich zu sein, was Marek jedoch ablehnte. Die Ehefrau Marek war bei sämtlichen Besuchen von Cihaneck und dessen Begleitern zugegen und brachte Cihaneck gegenüber wiederholt zum Ausdruck, er möge ihrem Haus fernbleiben, er treibe sie in eine Katastrophe. Cihaneck erklärte jedoch, sie brauche keine Angst zu haben, da niemand darauf kommen werde und Fallschirmspringer niemand fange.

H 21 H 1, 12R/13 Als der Bruder des Angeklagten Marek am 10. Januar 1942 festgenommen wurde, bekam der Angeklagte Marek Angst und hielt sich bis zu seiner Festnahme am 17. September 1942 in seinem Anwesen verborgen. Er übernachtete auf dem Boden des Wohnhauses oder in einem der Nebengebäude. Nachdem er sich zunächst auch vor seinen Söhnen versteckt gehalten hatte, bewegte er sich dann frei in seinem Haus und wurde von seiner Frau versorgt. Während dieser Zeit fragte die Gendarmerie wiederholt nach seinem Aufenthalt und seine Angehörigen verleugneten ihn. Die Ehefrau Marek forderte ihren Mann wiederholt auf, sich selbst bei der Gendarmerie zu stellen. Der Angeklagte Marek versprach das auch, unterließ es dann jedoch.

H 17, 21 Der Angeklagte Marek hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 10. Dezember 1942 zugegeben, er habe gewußt, daß er sich in schwerster Weise gegen das Reich vergangen habe. Es sei ihm bekannt gewesen, daß während der Zeit seiner strafbaren Handlung vorübergehend der Ausnahmezustand bestanden habe. Er habe als nationaler Tscheche gehandelt.

II.

Die Straftat der Ehefrau Marek.

S 4R Die Ehefrau Marek, die seit 1920 mit dem Angeklagten Marek verheiratet ist, hat bis zur Errichtung des Protektorats keiner politischen Partei oder Organisation angehört. Sie ist heute Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

S 3/5, 6/R Wie sich bereits aus dem Abschnitt I der Anklageschrift ergibt und wie es die Ehefrau Marek bei ihren polizeilichen Vernehmungen am 17. Oktober und 20. November 1942 sowie ihrer richterlichen Vernehmung am 9. Dezember 1942 zu gegeben hat, wußte sie, daß sich in ihrer Wohnung wiederholt

S 7,12 Fallschirmagagenten aufhielten. Die Ehefrau Marek erhielt auch wiederholt von ihrem Ehemann kommunistische Flugschriften, deren Inhalt sich in scharfer Weise gegen das Reich und die Protektoratsregierung richtete. Diese Flugschriften, unter denen sich auch die bereits erwähnte Druckschrift "Stimmen aus der Unterwelt" befand, verbrannte die Ehefrau Marek nach dem Lesen. Es war ihr auch bekannt, daß ihr Ehemann nach der Festnahme des Vojtech Marek im Januar 1942 gleichfalls festgenommen werden sollte. Sie teilte ihrem
S 8,12 Mann, der sich damals zufällig in einem Nachbarort befand, mit, daß sich die Gendarmerie nach ihm erkundigt habe, und er sich bei ihr melden solle. Der Angeklagte Marek kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach, sondern hielt sich mit Wissen und Unterstützung seiner Frau bis zu seiner am 17. September 1942 erfolgten Festnahme in seinem Anwesen versteckt.

S 6,8,11/12 Die Angeklagte Ehefrau Marek hat sich bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 20. November 1942 und ihrer richterlichen Vernehmung am 9. Dezember 1942 schuldig bekannt und darauf hingewiesen, sie habe als Ehefrau nur schwer etwas unternehmen können, habe jedoch von Anfang an dagegen geredet und versucht, Cihanek und seine Genossen aus dem Haus zu bekommen.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeklagten.

- 1) Ehemann Marek: Hauptband Bl.3/6, 9/13, 17/21,
- 2) Ehefrau Marek: Sonderband Bl.3/8, 11/12,

II. Die Beikarten 8a J 164/42g gegen Marek und Andere.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Florian und Bohumila Marek die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.
8a J 348/420
6 H 11/43

15 Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Hufschmied Florian Marek aus Kosuschetz, Bezirk Wischau, Nr. 58, geboren am 21. Mai 1895 in Repech,
- 2.) die Ehefrau Bohumila Marek geborene Hlaváček aus Kosuschetz, Bezirk Wischau, Nr. 58, geboren am 5. Juli 1898 ebendort,

beide zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben als Richter :

*Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Ladewig,
Generalleutnant der Polizei von Kamptz,
H-Brigadeführer Bauszus,
Polizeipräsident von Dolega Kozierowski,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Erster Staatsanwalt Harzmann,
ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle,*

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Florian Marek hat sich in den Jahren 1941 und 1942 durch Schriftenverbreitung für die kommunistische Bewegung im Protektorat eingesetzt und Verbindung zu russischen Fallschirmagenten gehabt. - Eine Beteiligung der Ehefrau an der Straftat ihres Ehemannes ist nicht erwiesen. Sie hat sich aber durch Unterlassen der Anzeige seines verbrecherischen Verhaltens schuldig gemacht.

Daher wird Florian Marek wegen landesverräterischer Begünstigung des Feindes zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, Bohumila Marek wegen Verbrechens nach

§§ 1 und 3 der Verordnung des Reichsprotectors vom 3.VII.1942 zu drei Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Zeit unter Anrechnung von fünf Monaten Untersuchungshaft verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.
Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Der Angeklagte Florian Marek hat nach dem Besuch der Volkschule das Handwerk eines Hufschmiedes erlernt und sich anschließend seinen Lebensunterhalt in diesem Beruf, seit dem Jahre 1921 als selbständiger Handwerksmeister verdient. Während des ersten Weltkrieges hat er als Soldat der österreichischen Armee gegen Rußland, Rumänien und Italien gekämpft, ist mit der bronzenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet und im Jahre 1920 aus der tschechoslowakischen Armee, in die er als Tscheche nach Kriegsende übernommen worden war, entlassen worden. - Bis zur Errichtung des Protektorats hat er dem kommunistisch eingestellten "Verband der Häusler und Kleinlandwirte" angehört und ist als Gemeindevertreter dieses Verbandes tätig gewesen. Seit der Gründung des "Narodnī souručenství" ist er dessen Mitglied.

Die Angeklagte Bohumila Marek hat nach dem Besuch der Volkschule in der Landwirtschaft gearbeitet und im Jahre 1920 den Angeklagten Florian Marek geheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder im Alter von 22, 18 und 16 Jahren hervorgegangen. - Einer politischen Partei hat sie bis zur Errichtung des Protektorats nicht angehört. Seitdem ist sie Mitglied des "Narodnī souručenství".

II.

Während seiner Mitgliedschaft im "Verband der Häusler und Kleinlandwirte" hatte Florian Marek den Kommunisten Josef Rerych kennengelernt, der in dem Verband häufig als Redner aufgetreten war. Diesen traf er im Frühjahr 1941 in Malinky bei einem Besuch bei seinem Bruder Wojtech Marek wieder, der inzwischen wegen Vorbereitung zum Hochverrat und landesverräterischer Feindbegünstigung durch Urteil des

Volks-

Volksgerichtshofs vom 5.6.1942 (8a J 164/42g) zum Tode verurteilt worden ist. Rerych erzählte ihm, daß er illegal kommunistisch tätig gewesen und daß es ihm gelungen sei, sich durch die Flucht einer Festnahme zu entziehen. Er forderte ihn bei einem späteren Zusammentreffen in Malinky auf, mit ihm illegal zu arbeiten. Florian Marek war einverstanden und erhielt von ihm den Auftrag, in seinem Wohnort Kosuschetz Mitglieder, von denen sich immer nur höchstens drei persönlich kennen durften, für die illegale KPC. zu werben, eine Ortsleitung zu bilden, Mitgliedsbeiträge gestaffelt nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder einzuziehen und schließlich ihm noch zu lieferndes Flugschriftenmaterial zu verteilen. Während Florian Marek Mitglieder nicht geworben haben will, verteilte er im Sommer 1941 einmal 5 bis 6 von Rerych erhaltene Flugschriften in der Weise, daß er je eine Schrift drei Einwohnern von Komschetz (Franz Novak, Martin Holasek und Thomas Holik) unter die Haustür schob und die anderen auf die Straße warf. Bis Januar 1942 erhielt er dann von Rerych noch in etwa fünf weiteren Fällen je 5 bis 8 Flugschriften, unter denen sich auch ein Stück der Schrift "Unterirdische Stimmen" mit besonders hetzerischem und gehässigem Inhalt befand. Diese verteilte er jedoch nach seiner unwiderlegten Einlassung nicht, sondern übergab sie seiner Ehefrau mit dem Bemerkung, es sei nichts drin, sie solle sie in den Ofen werfen. Das tat diese auch, nachdem sie einen flüchtigen Blick hineingeworfen hatte.

Etwa im September 1941 erfuhr Florian Marek unter dem Siegel der Verschwiegenheit von einem entfernten Verwandten Ladislav Pluhař, daß dessen Stiefbruder Ferdinand Čihanek von einem sowjetrussischen Flugzeug im Protektorat als Fallschirmagent abgesetzt worden sei. Als er diese Mitteilung bezweifelte, kündigte ihm Pluhař seinen Besuch zusammen mit Čihanek an, der dann auch alsbald erfolgte. Bei diesem Besuch bestätigte Čihanek die Mitteilung des Pluhař mit dem Hinzufügen, daß er zusammen mit weiteren im Protektorat Abgesetzten eine militärische Formation mit geheimem Auftrag bilde. Einige Tage später erschien Čihanek wieder bei Marek und brachte einen jungen Mann namens Polda mit, den er ihm ebenfalls als Fallschirmagenten vorstellte. Beide erzählten ihm, auf welche Weise sie in das Protektorat gelangt seien, daß sie genügend Geld und Lebensmittelkarten besäßen, daß sie als Fallschirmagenten überall gern gesehen seien und sich - bisher allerdings vergeblich - um eine Verbindung mit Sowjetrußland bemühten. Ihr Versuch, den 18 jährigen Sohn Jaromir der beiden Angeklagten für sich zu gewinnen,

scheiterte an deren Widerstand. Etwa eine Woche später, Ende Oktober 1941, fand sich Čihanek abermals bei Marek ein und nach ihm allmählich fünf oder sechs weitere junge Männer, unter denen sich auch wieder Polda befand. Marek unterhielt sich mit ihnen, nachdem er ihnen Abendessen angeboten hatte, dieses aber von ihnen abgelehnt worden war, und erfuhr aus ihren Gesprächen, daß sie alle Fallschirmagente waren, sich im Besitz eines Senders und von Dynamit befanden und moderne Schußwaffen besaßen, welche sie sich gegenseitig zeigten. Čihanek rühmte sich, einen erschossen zu haben, der ihm nachgespürt habe; er habe ihn gezwungen, sich selbst sein Grab zu graben und dann verscharrt. Im November und Dezember 1941 suchte Čihanek den Marek noch dreimal auf und überbrachte ihm vier oder fünf Päckchen mit je 30 bis 50 Flugzetteln, die kurze Lösungen enthielten, z.B. "Slawen vereinigt Euch!" und "Es lebe eine freie tschechische Republik!" Auf jedem Päckchen war der Verteilungsort vermerkt. Den Inhalt von zwei Päckchen verstreute Marekweisungsgemäß in Messowitz, das er zu diesem Zweck aufsuchte, während er die anderen Päckchen vernichtete. Die Aufforderung des Čihanek, ihm beim Transport eines Senders behilflich zu sein, lehnte er ab. - Die Ehefrau Marek war nicht bei sämtlichen Besuchen von Čihanek und seinen Begleitern zugegen. Sie hörte bei ihrer Beschäftigung im Hause nur Bruchstücke der Unterhaltung, aus denen sie aber deren Staatsgefährlichkeit entnahm. Sie brachte daher Čihanek gegenüber wiederholt zum Ausdruck, er möge ihrem Hause fernbleiben, er treibe sie in eine Katastrophe. Čihanek erwiderte jedoch, sie brauche keine Angst zu haben, da niemand darauf kommen werde, und Fallschirmagente niemand fange.

Als der Bruder Florian Mareks am 10. Januar 1942 festgenommen wurde und die Gendarmerie in seiner Abwesenheit auch nach ihm fragte, bekam er Angst und hielt sich bis zu seiner Festnahme am 17. September 1942 in seinem Anwesen verborgen. Er übernachtete auf dem Boden des Wohnhauses oder in einem Nebengebäude, wurde von seiner Ehefrau versorgt und ließ zunächst auch seine Söhne seine Anwesenheit nicht merken. Nach einiger Zeit bewegte er sich aber am Tage frei in seinem Hause und besuchte des Nachts ab und zu einen ebenfalls illegal lebenden Gesinnungsgegenossen, den zur Zeit flüchtigen Zapletal in Snowidky, der einen Vervielfältigungsapparat in Verwahrung hatte, mit welchem ein Teil der Rerych stammenden Flugschriften hergestellt worden war. Während dieser Zeit fragte die Gendarmerie wiederholt nach ihm. Er wurde aber von seinen Angehörigen verleugnet. Seine Ehefrau forderte ihn zwar wiederholt

auf,

auf, sich freiwillig der Gendarmerie zu stellen. Er tat das aber nicht, trotzdem er es ihr immer wieder versprach.

III.

Die Angeklagten haben den zu II festgestellten Sachverhalt zugegeben.

Florian Marek hat weiter eingeräumt, gewußt zu haben, daß er sich in schwerster Weise gegen das Reich verging. Er hat nach seinem glaubhaften Eingeständnis vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs als nationaler Tscheche gehandelt. Das Ziel dieser Tschechen, die nicht erkennen oder nicht erkennen wollen, daß das tschechische Volk eine Zukunft nur im Rahmen des Großdeutschen Reiches haben kann, ist die Errichtung eines freien tschechischen Staates. "Es lebe eine freie tschechische Republik!" heißt es in einem von Marek verteilten Flugzettel. Soweit sie dieses Ziel im Rahmen der illegalen KPC. verfolgen, erstreben sie die Errichtung einer sogenannten sozialistischen Republik nach dem Muster des russischen Rätestaates mit dem Anschluß an die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken." Slawen vereinigt Euch!" heißt es in einem weiteren von Marek verteilten Flugzettel. Er hat also bewußt und gewollt den Kampf der illegalen KPC. unterstützt und gefördert, indem er sich einmal organisatorisch in den Aufbau der KPC. durch seine Zusage an Rerych, Mitglieder zu werben, eingegliedert und den Fallschirmagente sein Haus zu Zusammenkünften und Besprechungen zur Verfügung gestellt und zum anderen kommunistische Flugschriften und Flugzettel verbreitet hat. Daß der Kampf der KPC. nur mit Gewalt unter Loslösung des Protektoratsgebietes vom nationalsozialistischen Reich zum Ziele führen konnte, liegt auf der Hand. Darüber war sich auch der Angeklagte klar. Er hat sich daher der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80, 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht und zwar unter den erschwerenden Umständen des § 83 Abs.3 Ziffern 1 u.3 StGB.; denn seine Tat war darauf gerichtet, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und die Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften zu beeinflussen.

Seine Tätigkeit stellt sich aber auch als Feindbegünstigung nach § 91b StGB. dar. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß eine staatsfeindliche Organisation wie die Kommunistische Partei schon durch ihr Bestehen eine unmittelbare Gefahr für das Reich im Sinne des § 91b StGB.

dar-

darstellt. Das war auch ganz im Sinne des Angeklagten. Denn er war sich darüber im klaren, daß das kleine tschechische Volk für sich allein ohne Unterstützung der Feindmächte, insbesondere Sowjetrußlands, niemals imstande sein werde, sich von der deutschen Oberherrschaft zu lösen. Deshalb war seine illegale Tätigkeit von vornherein darauf gerichtet, der Kriegsmacht des Reiches durch den Zwang, sich auch gegen den inneren Feind einzusetzen, zu schaden, um auf diese Weise zu der erhofften Niederlage des Reiches beizutragen. Anderseits war die Unterstützung der von der Sowjet-Union planmäßig gegen Deutschland ausgeschickten Fallschirmagagenten eine unmittelbare Vorschubleistung für die feindliche Kriegsmacht.

Daß die Angeklagte Ehefrau Bohumila Marek sich als Mittäterin an den Straftaten ihres Ehemannes beteiligt oder ihm bei diesen auch nur Hilfe geleistet hat, hat der Senat nicht feststellen können. Ihr war zwar Rerych als ein staatsfeindlicher Mann bekannt und sie wußte nach ihrer Einlassung, daß das, was von ihm kam, verboten sein mußte. Sie wußte auch, daß die in ihrem Hause zusammenkommenden Männer im Dienste des Feindes stehende Fallschirmagagenten waren. Sie hat deren Anwesenheit aber nur geduldet, da sie sie als Frau gegen den Willen ihres Ehemannes nicht verhindern konnte. Ihre ablehnende Einstellung hat sie jedoch eindeutig dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie Čihaneck wiederholt aufgefordert hat, nicht wiederzukommen, da er sie in eine Katastrophe treibe. Auch hat sie die von Čihaneck stammenden Flugschriften verbrannt und damit der Weiterverbreitung entzogen.

Sie hat aber ihrem Ehemann, von dessen Beteiligung an einem reichsfeindlichen Unternehmen sie wußte, monatelang heimlich beherbergt, ihn versorgt und es unterlassen, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen, nachdem sie gemerkt hatte, daß er den Mut zu einer Selbstanzeige nicht hatte. Sie hat sich damit eines Verbrechens nach § 1 Abs.1 der Verordnung des Reichsprotektors von Böhmen und Mähren zur Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen vom 3. Juli 1942 schuldig gemacht.

IV.

Die Strafe für Florian Marek war gemäß § 73 StGB. aus § 91b Abs.1 StGB. zu entnehmen, da die von ihm betriebene Werbung für die kommunistischen Bestrebungen im Protektorat eine schwere Gefahr in sich birgt und die Anwendung des § 91 Abs.2 StGB. damit ohne weiteres ausschließt.

Der

Der Senat hatte daher nur die Wahl zwischen lebenslangem Zuchthaus und der Todesstrafe. Er hat auf die Todesstrafe erkannt, da sie allein der Tat des Marek gerecht wird. Marek hat sich nicht gescheut, mit den Agenten des gefährlichsten Feindes des Reiches, der Sowjetunion, in Verbindung zu treten und deren unterirdischen auf Zersetzung des deutschen und ihm durch Eingliederung der Länder Böhmen und Mähren eng verbundenen tschechischen Volkes gerichteten Kampf zu unterstützen. Auch hat er in der Zeit, in der er verborgen in seinem Hause lebte, und in der, wie ihm eingestandenermaßen bekannt war, vom 27. Mai bis 3. Juli 1942 der Ausnahmezustand über das Protektoratsgebiet verhängt war, die Verbindung zu einem Gesinnungsgenossen, dem Zapletal, aufrechterhalten und damit seine hartnäckige staatsfeindliche Kampfbereitschaft und seine Unbelehrbarkeit offenbart.

Bei der Ehefrau Bohumila Marek hat der Senat in Übereinstimmung mit der Reichsanwaltschaft in der Hauptverhandlung einen leichteren Fall im Sinne des § 3 der Verordnung vom 3. Juli 1942 angenommen, da es für sie als Ehefrau einen schweren Entschluß bedeutete, ihren Ehemann zur Anzeige zu bringen. Dieser Entschluß mußte aber von ihr im Interesse der Sicherheit des Reiches verlangt werden. Die Strafe für sie war daher so zu bemessen, daß sie allen Protektoratsangehörigen nachdrücklich zum Bewußtsein bringt, daß das Reich im Interesse seiner Sicherheit auch dann keine Nachsicht walten läßt, wenn sich eine Familiengemeinschaft schützend vor eines ihrer Mitglieder stellt. Der Senat hat daher antragsgemäß auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren als eine angemessene und notwendige Sühne erkannt.

Die beiden Angeklagten haben als Protektoratsangehörige, denen das Reich Schutz gewährt, ehrlos gehandelt. Ihnen sind daher die bürgerlichen Ehrenrechte für die aus der Urteilsformel ersichtliche Zeit (§ 32 StGB.) aberkannt worden.

Die Anrechnung von 5 Monaten der Untersuchungshaft auf die Strafe der Bohumila Marek beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Granzow

Dr. Ladewig.